Johannes von Müllers

sämmtliche

Werke.

Herausgegeben

von

Johann Georg Müller.

Neunzehnter Theil.

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1833.

Der Geschichten
Schweizerischer Eidgenossenschaft

Dreizehnter Theil.

Enthält
die Anmerkungen von Cap. 6 des II.
Buchs bis Cap. 3 des III. Buchs.

Durch

Johannes von Müller.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1 8 3 3.

Anmerkungen
zur
Geschichte
Schweizerischer Eidgenossenschaft.
Zweites Buch.

Sechstes Capitel.

1) So wie 1381 Walther von Altenklingen; in dessen Titel statt Glaris Elsaß steht; seine Räthe waren: der Truchseß Hanns von Diessenhofen, Ritter (der Brak), und die Vögte von Kiburg, Schaffhausen, Diessenhofen; Urkunde oben Cap. 5, N. 527. Urkunde ap. *Senkenberg.*, Sel. iuris, t. IV, Chartular. Austr.

2) Für alle Burghut, Kost und Zehrung. Wenn das Einkommen unter dieser Summe sey, so ist er an Eberhard von Waldsee, Hauptmann ob der Ens, angewiesen, ihm dieselbe zu vervollständigen aus der Mauthe zu Linz. *Ibid.*

2 b) Haselbach selbst: filias humiliabant, uxores etiam propriis in domibus polluebant, utrasque indignis copulabant, et coram Ducibus conventi se iustificabant.

3) *Vit. Arenbeck.* ap. *Pez,* scriptt. rer. Austr. t. I.

3 b) Der Carthäuser von Gemnich (Pez Scr. R. A. t. II) gesteht ein, böse Räthe haben Leopolden verdorben.

4) Je wilder die Alpgegenden, desto gutherziger die Aufnahme.

5) *Ποιμενες λαων* waren auch im Hirtenalter der Griechen entstanden.

6) Besonders nach Ertheilung der kaiserlichen Vogtei an den Herzog Leopold.

7) Sie ging bis in die Niederlande.

8) Denn im Anfang wollte er doch herrschen.

9) Quiris, lancea; Schilter, glossar. Hommes d'armes.

10) Sume wird hier noch gebraucht, welches Wort in *Sommation* übrig ist.

11) Graf Heinrich von Montfort zu Tettnang, Ulrich Graf zu Würtemberg, Formund zu Ettindorf, Herr von Hohenfels, und Martin Walter (Malterer!), ein Ritter.

12) Urkunde der Löwengesellschaft, Rihenwile 1380; bei Brukner, Merkw. Basel, S. 787; Urkunde Lütolds von Berenfels, Ritters, Bürgermeisters, eben das. 788 ff.

13) Als neben Montfort und Ulrich Friedrich von Hohenzollern derselben Hauptmann war.

14) Auch von der schwäbischen Ritterschaft.

15) Der Bundkreis ist von Speier den Rhein hinauf nach Bregenz, dem Gebirg nach bis München, durch Bayern, bis Eger und Coburg, und über Schweinfurt, Miltenberg (am Flusse Main) und Heidelberg wieder nach Speier. St. Gallen und Wyl sind mit unter den Städten.

16) Die Herrschaft Hohenberg (die er in demselben Jahr erworben) ist inbegriffen.

17) Von den Rittern saßen fünf: der Truchsesse von Hesingen für Würtemberg, Rechberg von den Löwen, Hohenrechberg von den Wilhelmiern, der Schenk von Gyren für die Georgengesellschaft, und über sie der Graf zu Sulz; 4 von den Städten, aus Ulm, Augsburg, Ravensburg und Reutlingen; für den Herzog

der Vogt von Altenklingen, von Bodman der alte, zwei von Hornstein, und Heinrich von Randegk, Vogt zu Schaffhausen, 4 aus diesen 5.

18) Vorbehalten durch die Löwen ihre Gesellschaft an dem Rhein im Niederland, in Elsaß und Breisgau; von den Georgiern, Würzburg, Bamberg und Burggraf zu Nürnberg; von Würtemberg, Mainz; von allen, die Herren von Bayern, das Reich, der König.

19) Urkunde 1382; beschworen in Städten und auf Burgen, in Dörfern und Weilern.

20) Vom Rhein: Mainz, Straßburg, Worms und Speier; Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Wetzlar, Schlettstadt, Achenheim, Freiburg, Padersheim, Selz; von Schwaben und Franken: Regensburg und Basel; Nürnberg, Augsburg, Ulm, Costanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kauffbüren, Leutkirch, Ysni, Wangen, Buchhorn, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Nördlingen, Dünkelsbühel, Rotenburg an der Tauber, Windheim, Wyssenburg, Weinsberg, Aalen, Bopfingen, Giengen, Wyl im Thurgau, Pfullendorf und Buchau. (Im Tschudi sind einige Fehler.)

21) Die weitläuftige Urkunde, S. Matth. 1385, s. bei Tschudi.

22) Urkunde, S. Gertrud., eod.; ibid.

23) Vermöge dessen mochten die übrigen Waldstätte in allen Unterhandlungen mit Fremden sie binden.

24) Dieses geschah den 11 Brachmonat; Leopold war um den Palmsonntag zu Zürich.

25) Um 12,000 Gulden kaufte der Herzog das Lauffenburgische Lehen; der Kauf wurde 1386 vollendet. Siehe bei Herrgott Leopolds Revers an die Bürger.

26) Urkunde, Rapperschwyl, nach Palmar., bei Tschudi.

27) Die Vollmacht ist bei Senkenberg in dem N. 1 angef. Chartulario.

28) Dadurch, daß er die schwäbischen und fränkischen Städte von den übrigen abthätigte. *Origo ducum Austr.*, ibid.

29) Diese Begebenheit setzen wir in das J. 1385, zufolge dem guten Geschichtschreiber Albrecht Müller (bei Roo S. 123), Tschudi, und aller Wahrscheinlichkeit. Ob das Gerücht wahr gewesen, welches Tschudi läugnet, und neben Schodeler auch bessere (wie Rhan) gestehen, dieses zu entscheiden finden wir nicht genugsame Gründe.

30) Urkunde, daß er 50 Pfund hiezu verwenden mag; Senkenberg in chartul.

30 b) Es ruhete auf dem Stamm der Herren von Wollhausen die Blutschuld eines Vatermordes (Hemmerlin de nobilit.). Ihre Verlegenheit mag nicht wenig beigetragen haben, daß sie sich dem Schirm von Oestreich ergaben, wie der Brudermörder von Kiburg durch Bern sich rettete. Bald nach diesem erlosch ihr Geschlecht. Nachdem die Gemahlin Graf Imers von Straßberg Margareta, Erbfrau zu Wollhausen, unbeerbt gestorben, bemüheten sich die Erben, jeder möglichst viel an sich zu reißen. Vorerst verpfändete einem derselben, Petern von Thorberg, Erzherzog Rudolf um 3000 Goldgulden das Pfandlehen Wollhausen (das äußere und innere Amt, nebst der Tschangnau und Trub); dieses that er zu Rheinfelden 1363, wenige Monate, nachdem bereits die Entlibucher einem andern Erben vom Hause Grünenberg zu Brugk ihre Anerkennung zugesichert. Um so mehr wurde ihnen vom Erzherzog Rudolf verurkundet, daß alles ohne Nachtheil ihrer Rechte, ohne Erhöhung ihrer Steuer geschehen soll. Der von Thorberg behielt den bei weitem größten Theil seines Pfandlehens, als 1370 die übrigen Erben, Petermann von Grünenberg mit Ro:

tenburg, jener den Luzernern beschwerlichen Feste, Walther von Grünenberg mit den Gütern der zerstörten Gutenburg, und Graf Johann von Aarberg-Valangin mit dem Hofe und Kirchensatz Rußwyl abgefunden wurde. So ward Entlibuch Thorbergisch, wie dieses vom Herrn Pfarrer Stalder in seinem ersten Buch über dieses Land urkundlich gezeigt wird.

51) Man könnte nach N. 2 leicht glauben, daß dieser Fall hier eingetreten; blieb doch der Herzog, selbst in ruhigern Jahren, dem vormaligen Landpfleger, Graf Rudolf zu Nidau, 1160 Gulden schuldig (Urkunde 1370, ibid.)

52) Er verschloß die Entlibucher in die Kirche, sie zu zwingen, ihm die Landsteuer um jährlich hundert Pfund zu erhöhen, 1500 ihm sogleich zu bezahlen. Als er Wollhausen durch ein neues Bollwerk verstärken zu wollen schien, erdrang er 600 Pfund vom Land, und bezahlte keine Frohnen. In einem Streit mit Unterwalden wegen Alpen ließ er sich 2600 Pfund geben; doch that er nichts für das Land. Die Unterwaldner ob dem Wald hatten im Entlibuch einen Wald und Weiden, die sie nach dem Spruch der Königin Agnes (oben Cap. IV bei der 67sten N.) hätten zurückgeben sollen. Die Entlibucher belauerten den Augenblick, da die Hirten unachtsam in der Hütte spielten, löseten den Unterwaldner Kühen die Schellen los, trieben sie fort, und hinterließen bei den Schellen einen der ihrigen, um bisweilen Geklingel zu machen. Da sie weit genug waren, warf dieser die Schellen von sich, lachte laut und floh. Da fielen die Unterwaldner in das Land und wurden durch einen Hinterhalt von den Entlibuchern geschlagen. Thorberg verwies die Urheber; er wollte weder Krieg noch Vertrag. Aber Walther von Altenklingen, damals noch der Herzoge Hauptmann und Vogt, verglich den Span durch achtzehn vermittelnde Schiedrichter, welche beschlossen, daß beide

Theile zu Luzern den rechtlichen Entscheid suchen sollen. Eben dieser Vogt von Thorberg hatte das Land wider Coucy's Schaaren nicht unterstützt, und ihm hiedurch einen Schaden von 4000 Gulden zugezogen. Die Klage der Entlibucher an den Herzog von 1580 ist, aus Cysats Handschriften, bei Stalder und Schnyder (siehe sowohl dessen Geschichte als die Beschreibung einiger Berge). Tschudi hatte die Urkunde der Klage nicht, sah aber das Wahre durch seinen Sinn dafür und stimmt ein. Das über Oberwalden erbeutete Fähnlein kam nach Schüpfen in der Entlibucher Heimlichkeit (Archiv in dem alten Thurm) und ist nie aufgesteckt worden.

53) *Origo ducum*, l. c.; bestätiget auch von der angeführten Urkunde Art. 2, 7. Er wollte sie noch zwingen, ihm zu unterschreiben, „wie sie treulos und „meineidig an ihm gewesen seyn.“

53 b) Als die Herzoge auf die Klage keine Rücksicht nahmen, erschlugen die Entlibucher mit Hülfe einiger Oberwaldner verschiedene Vollzieher der Thorbergischen Gewaltthätigkeiten. Hiefür nahm der Vogt eine Buße von 1600 Pfund und 35 Geisel. Johann aber, Graf zu Aarberg-Valangin, Pfandherr zu Willisau, berief nach Buechen das Landgericht, wo den Entlibuchern aller Widerstand gegen ihren Pfandherrn ernstlich verboten wurde. Dieses geschah 1382 (Stalder), ein Jahr nachdem die Unterwaldner (oben Cap. V, bei N. 54 f.) um den Beistand, welchen eine Partei denen von Brienz wider den Vogt von Rinkenberg leistete, von den Eidgenossen verurtheilt wurden.

54) Albrecht Müller bei Fugger.

54 b) Ein Minorite sah am Himmel einen gerüsteten Mann von einem nackten besiegt (Hemmerlin de nobilit.); es ist in einem Sempacherlied von dem fremden Stoßvogel, den ein Herr von Willisau in die Linde fahren sah, und von dem Feuerscheine

um die eben genannte Burg; dergleichen Ahnung auch Faber erwähnt. Der Mensch sieht, was er sich denkt.

35) Fugger sagt, sie haben den Eidgenossen Zuzug thun wollen; welches ich weder wahrscheinlich genug, noch zuverlässig falsch finden kann.

36) Tschudi und Bullinger liefern das Verzeichniß. Wir wollen, außer denen, welche hier oder unten bei der Schlacht genannt werden, doch folgende nennen: Graf Wolfgang von Beringen; Zaysolf von Lupfen, Freiherr; der lange Konrad Huser; Konrad Mönch von Rosenberg; Konrad von Geroldsegk, Herr zu Sulz; Bentz der Jude; Eberhard von Sax; Wolfgang von Schwandegk; Bernhard von Jestetten; Werner von Rosenfeld, Vogt zu Herrenberg; der Hauk von Harthausen; der Kal von Harthausen; Johann der Schultheiß von Rosenfeld; Peter von Nidegk; Joh. Bernh. Grad von Sulz, Ritter; zwei von Blumenberg (s. oben von der Schlacht bei Laupen), deren einer unter den Schaffhausern; Gömör (Brümsi von Schaffhausen) und Hatzmann von Küssenberg; Bertschi von Henkart; Werner von Flachslanden; Peter von Andlau, Ritter; Werner von Altencastell; Peter Baselwind; Herrmann Waldner, Ritter; Johann von Ramstein; drei von Stauffen; Nicol. von Bäbenheim, R., von Colmar (welcher 1585 Tallwyl an Zürich verkauft); Ruß Zäringer; der Chorherr Hanns von Randegk zu Costanz, Vogt von Schaffhausen; von Ertzingen zwei: J. von Ellerbach, des Herzogs Kammermeister; Parcifal von Weinegk; Christoffel Aarburger von Staremberg; Ulr. von Ems, Pfleger zu Hall; Matth. von Reiffenstein; Nic. der Götz von Bozen, Ritter; Blassan, Hofmeister des jungen Herz. Leopold; viele Hüß; der Schel-

lenberg von Lirstein; zwei von Traminen, zwei Schlandersberg; Heinz von Künßegk der Schneeberger; die Freiherren von Krenkingen; Hanns der Truchsesse, genannt Brak von Diessenhofen; Bischof (Gerhard) von Würzburg, der Städte Feind; Donat von Tokenburg; Hanns von Werdenberg zu Sargans. Viele Grafen, Freiherren, Ritter und Knechte sind ungenannt. Es wäre zu wünschen, daß das Verzeichniß im gedruckten Tschudi kritisch richtiger gedruckt wäre.

37) *Vit. Arenpeck.*; und andere; s. unten.

38) Urkunde ders. 1386, da sie Bürgen werden für die Schönlöwen; Wilhelms Gemahlin war Elis. von Grießheim (ders. Urk. über Güter zu Ossingen 1388); 1389 wird er Bürge für die Stadt Schaffhausen gegen Berchtold. Keller von Stülingen (Urk.).

39) Lauffer möchte diesen Kaltsinn gern verhehlen, dadurch, daß er geflissentlich die Zeiten nicht genau unterscheidet (Th. IV, S. 219); bei andern, welchen es unbegreiflich schien, ist eben diese Verwirrung; aus Unachtsamkeit, oder weil man überhaupt zu gern in der Historie finden mag, was darin seyn sollte. In der That hatte die mit 60,000 Gulden verschuldete Stadt, in der Nothwendigkeit gegen Freiburg, Aargau und Nidau bereit zu seyn, ihre Entschuldigung.

40) Rümlang an der Glatt; Mörsburg; Schenken bei Sursee am Berg (Etterlin); ein Schloß im See bei diesem Städtchen (wegen dieser Kriegszerrüttungen ist Urkund Herzog Albrechts im J. 1387, daß die von Sursee ohne Uebersteuer noch Dienst außer den Wassern seyn, und ihren See, wie vormals die Vögte von Rotenburg haben); Tannenfels; Windegk im Land Gastern.

41) Tschudi kann aus *origo ducum*, welcher den Ver-

lust bestimmt auf 87 angibt, ergänzt werden. Dieses und folgendes geschah noch vor dem Stillstand.

42) So daß das Volk den Ausgang des Kriegs dem göttlichen Gericht über so unmenschliche Thaten zuschrieb; *Origo ducum.*

43) Urkunde 1386; namentlich für Pfeffikon (welches von dem bald vorkommenden unterschieden ist).

44) Bilten gehört auch dazu; Tschudi.

45) Auch Werdenberg und Sargans, deren Graf und Herr Dienstmann des Herzogs war.

46) Zürich, 1360.

47) 1372. Diese Verträge mochten einen Monat vor den Thätlichkeiten abgekündiget werden.

48) Wofür er mit noch einem Reiter und mit zwei Schützen diente; Urkunde 1386.

49) Friedrich von Lägern, mit noch einem, zu Pferd, monatlich um zehn Gulden; Urk. 1387. Drei Edelleute, ein Schütze und 7 Knechte, zu Pferd, jährlich um 600 Gulden und Wohnung; Urk. 1386. Den Preis der Wohnungen s. bei Waser.

50) Man weiß es vom Landvolk. Urkunde 1393: dem Schneider Grüninger 6 Schilling, daß er die von Höngk das Büchsenschießen gelehrt.

51) Kühghyer, der berühmte Schimpfname (ursprünglich wohl nur Viehwärter, nachmals meist ein Mensch von viehischen Sitten) kommt hier zum ersten Mal vor.

52) Man sieht bei Tschudi 1376 berechnet, wie die Herzoge für Darlehne, Burghut und Festnung ihm 1200 Gulden, wie viel, weiland Margareta von Würtemberg, ihre Muhme, ihm schuldig war, und wie er im niedern Amt Glaris von Rudolfen von Habsburg, im niedern Amt Kiburg von Konrad von Ried Gut und Gült löste.

53) *Ibid.*; man sieht noch die gewaltigen Mauern.

54) Sie sollte dem Herzog offen seyn, doch nicht wider

die Eidgenossen, ohne ausdrückliche Befehdung an diese; Vertrag ibid.

55) Wohl nicht das in der Urkunde Pfalzgrafs Hugo von Hochburgund 1255 angeführte Rota; dieses ist Ruod im Lenzburgischen, Roth in der Herrschaft Habsburg hatte wohl keinen Zusammenhang mit Hugo.

56) Urkunden seines Aufenthaltes hat Herrgott.

57) *Vit. Arenp.*, Basel; ein Fehler des Copisten oder des Druckers.

58) Man weiß, daß dieselbe der Grafen vom Hause Welschneuenburg war.

59) Sie hatte ihr Burgrecht aufgegeben ohne Erstattung der auf diesen Fall übereingekommenen Summe.

60) Der Harst von Bern war durch keinen andern Grund genöthiget diesen Tag zu wählen; dieser Aufschluß ihrer Absicht ist allen Umständen sehr gemäß.

61) Königshoven: 2000 gewafnet gut geritten's Volk. Tschudi 4000; Rhan 8000; vielleicht rechnet dieser zusammen, wer bei dem Herzog war, und wer unter Bonstetten blieb.

62) Vogt des niedern Amtes Glaris.

63) *Fugger.*

63 b) Er hatte zu diesem Zweck über 200 Schnitter bei sich; Königshoven.

64) So hob einer von Rheinach einen Strick auf, „dieser ist für den Schultheiß." Auch rief er: „Man „soll den Schnittern das Morgenbrot herausschicken." Da antwortete der Schultheiß von Sempach: „Die „Eidgenossen bringen es." Tschudi u. a. v.

65) Dieser Eifer, den man am besten in *origo Ducum* sieht, bestimmte die Schlachtordnung des Tages.

66) Man findet keine Spur, daß dieselben über achtzehn Schuh lang waren; die Sarissen, welche 24 Schuh hatten, ragten vom sechsten Gliede drei Schuh weit hervor.

67) *Chron. Salisburg.* ad 1298 nennt es novum bellandi

genus. Die neue Ausgabe des vortrefflichen Werks über das Geschlecht von Schlieffen hat eine Stelle aus den Geschichtschreibern der Kreuzzüge, wo das Absitzen zu dergleichen Schlachten als eine bei den Teutschen im Jahr 1147 hergebrachte Uebung angegeben wird. Aber man weiß genug, wie vieles aus dem Zeitraum der Kreuzfahrten in folgender Zeit aus der Acht gelassen worden.

67 b) *Bernhard. Noricus* von Cremsmünster, bei Pez S. R. Austr. T. I.

68) Capitaneus; *Bernh. Norici*, Chron. Austr.

69) Gesandter an K. Ludwig von Ungarn, Marquard, Patriarchen von Aquileja und Francesco Carrara; Urkunde im chartul. ap. *Senkenb.*, select. t. IV.

70) Auch Albrecht empfiehlt Hugo dessen Brüder zur Johannitercommende Marperg; Urkunde, ibid.

71) *Origo Ducum.* Unrichtig nennt ihn Roo Rudolf.

72) Avant-garde; auch Vorzug.

73) Friedrich von Zollern war durch Verena von Kiburg, seine Gemahlin, Herr zu Unterseen; zum Unterschied von ihm hieß dieser der schwarze Graf.

74) Er machte sie zur Hinterhut; welches von einem Hinterhalt unrichtig verstanden worden; es ist keine Spur von irgend einer Bewegung desselben; hingegen erhellet klar aus *orig. Duc.*, daß dieses Corps das Fußvolk war, welchem die Ritter die Ehre des Tags nicht wollten theilen lassen.

75) Ein treffliches altes Wort, welches den der Leichtfertigkeit entgegengesetzten Gemüthsfehler anzeigt; jene hat, wer sich vergißt, letzteren, wer zu viel auf sich selbst hält. Etymologisch ist Hochmuth kein Fehler, Stolz nun von zweideutigem Gebrauch. Im übrigen war die Sprache dieser Herren: „Laßt uns „die Buben erstechen (Königshoven); den Schwyzern wend (wollen) wir einen Herrn geben" (Sempacherlied).

76) Hasenburg habe ein Hasenherz. Dergleichen Antithesenwitz ist auch bei den Alten sehr gemein. Man meldet auch, es habe Heini von Uri, Narr oder lustiger Rath bei Leopold, als er beim Herumschweifen (solchen Leuten thut niemand etwas) zufällig den Eid der Schweizer angehört, mit Wehklagen dem Herzog denselben erzählt; Leopold habe sich entsetzt, der Adel sich nichts daraus gemacht und ihn hinter sich nach Sursee geschickt. Alte Handschrift bei Heinzmann, kleine schweiz. Chr. I, 524.

77) *Vit. Arenpeck.* meldet Ausdrücke solcher Entschlossenheit auch nach gehaltenem Kriegsrath von ihm.

78) Suter, Sänger dieser Schlacht, welche er mitgehalten, glaubte nicht ohne Grund, Leopolds (gleichwohl so oft wiederholte) Rede widerlegen zu müssen:

I und um und bi den sin,
Sy der Herr erschlagen,
Das tun si mit unbrichtem sinn,
Von Eidgnossen sagen. —
Wär der Fürst daheime blieben,
Ihm hett nieme nüt getan;
Hett er kein unfug trieben,
Und nit solch ein uebermuot,
Und wärn die edlen blieben,
Ieglicher bi sinem guot!
Si triebens aber vil zu vil,
Bis in darus erwachsen ist,
Solch ein blutiges Spiel.

79) *Origo Ducum.* Königshoven: Die Schwyzer machtend ihren Spiz (Cuneus) und ordnetend sich wol zum Stryt. Sie gedachten durchzubrechen, und gegen solche Säulen waren dazumal einige Einwendungen weniger.

79 b) Die Herren von Luzern,
An Mannheit gar ein Kern;
Keiner sah je hinter sich (Sempacher Lied).

80) Aber wie kann Füßlin (Erdbeschr. Th. I, S. 386) sagen, Gersau habe hundert Mann gesandt, und man weiß aus Tschudi, Msc. ad 1507, daß noch im 120sten Jahr nach diesen Sachen Gersau nicht über zwanzig Häuser hatte.

80 b) Königshoven spricht von 2000 wohl nicht genau. Daß der Biograph Papst Clemens VII (Baluze hat ihn herausgegeben) sie numero plures et armis fortiores nennt, widerspricht allen Umständen.

81) *Origo Ducum*, „das hab ich etwa von alten gehört.“

82) Ach richer Christ vom himmel,
Durch dinen harten tod!
Hilf uns armen Sündern,
Us diser schmach, angst und not;
Hilf uns, thu uns biston,
Hilf uns land und lüt
In schirm und schüzung erhalten.
Suter im Schlachtlied.

82 b) Streitlaufs, sagt kräftig Stumpf.

82 c) Des Adels Heer war feste
Ihr Ordnung dick und breit.

83) *Origo Ducum.*

84) Daß dieses gleich anfangs geschah, s. *ibid.*, und es liegt in den Umständen. Luzern hatte, als in ihrer eigensten Sache, den Vorstreit.

85) Sonst weiß man, daß, der Sarissen ungeachtet, auch die Phalanx, obwohl schwerer als die Legion, vermittelst ihrer Abtheilungen alle nöthigen Bewegungen machen konnte.

86) Familienname. So ist er in Schriften zu St. Blasien, so in den Urkunden des Klosters Engelberg.

86 b) Sie nahmen in' die Spiesse
Und griffen's frölich an
Mit iren Hallbarden.
Horribili impetu pugnantes; F. Faber.

87) Nicht Solothurner, wofür Hafner (so gern er es

möchte; Soloth. Schaupl. p. 140) der Beweis nicht leicht wäre. Vermuthlich das umliegende Land, oder Freiwillige aus den Waldstätten, die dem Zug nachgeeilt.

88) Sohn Abt Heinrichs von Reichenau.

89) Wunderfrevel nach dem Ausdruck in orig. duc.; ein für Catilina schickliches Wort, welches einen Mann bezeichnet, welchem seine Lust sein einziges Gesetz ist. Wir sahen Cap. V, N. 32 b, daß der Ausdruck dem Bastarden von Brandis recht angemessen war.

89 b) Und auch der lange Frießhard
Mit synem langen Bart.

90) Oder Heinrich Kel vom Etschlande; ich habe dem Fugger gefolgt.

91) *Zwetl. recentius* nennt Petern von Aarberg vexiliferum, aber man sieht aus der Fortsetzung Hagens, daß das Banner, worunter derselbe „so ritterlich fuhr," ein ihm empfohlenes war; das widerspricht dem nicht, was ich nach Fugger und aus Tschudi von der Nothrettung des östreichischen durch einen andern Ritter schreibe.

91 b) Dieses Geschrei wird auch in dem Anhang zu Hagen erwähnt.

92) *Roo. Origo D.* nennt Peter von M. den alten und seinen Sohn.

93) Heinzmann und Heinimann.

93 b) Dessen Gemahlin eine von Straßberg war.

94) Walraf bei *Bernh. Noric.* Auch Verena, Simons Gemahlin, ward um diese Zeit Wittwe; Brukner, urkundlich wie fast immer, S. 2270. Königshoven spricht von zwei hier erschlagenen Grafen von Thierstein.

95) Wenn Peter genannt Orberger, bei *Bernh. Noricus*, eben er ist, und bezeichnet wird als „von der Etsch," so mag Peter sich an diesem Flusse angekauft haben,

oder von einer Bedienstung so heißen. *Origo D.; Zwetl.; Roo.*

96) Cäcilia von Rheinach war seine Gemahlin; Urkunde Graf Ottons von Thierstein, Landrichters zu Aargau, der zu Aarau auf dem Landtag unter den Nußbäumen zu Gerichte saß, 1401; da kamen vor ihn Hemmann, Egli und Barzschmann von Müllinen, Brüder, in Streit wegen der Ehesteuer Cäcilien von Rheinach, Albrechts Wittwe. Im übrigen wird sein Haus von einem jüngern Sohn Graf Rudolfs von Rapperschwyl und jener aus ungleicher Ehe gebornen Welfin (Th. I, S. 269, N. 205 b) hergeleitet; von Müllinen bei Wesen seyn sie in den Aargau gezogen (leicht mochte aus jenem Rhätien mit Lenzburg Freundschaft oder Verwandtschaft seyn; oben Th. I, S. 209); hier, eine Stunde von Habsburg, das zweite Müllinen (man sagt von Adelgod, Vater des Johanniter Großmeisters Roger des Moulins), aber durch eine nur rittermäßige Heirath sank die Würde; in der Blutrache wurde auch Müllinen verbrannt und ging Wildenstein verloren; doch der jüngere Zweig, Berchtold an der Spitze, blieb den Herzogen ergeben; sie pflegten zu Brugk in seinem Hause zu wohnen; auch zu Wien blüheten Müllinen (Junker Bertsch — Berchtold — von Müllinen u. a. 1329; Necrolog. Minor. bei Pez, Th. II) Egbrechten, seinem Sohn, wurde das Lehen der hintern Burg zu Castelen (1345), wurden (1365) die Lehen zu Oberflach (das Geschlecht brachte sie bis auf unsere Zeit) von den Herzogen ertheilt; er ist Albrechts Vater, sah in abgelebtem Alter den prächtigen Becher von Vermeil, mit Wappen von Oestreich und Müllinen, den Leopold seinem Sohn zur Hochzeitgabe gereicht (er ist noch im Hause) und bald die Freunde auf gleichen Tag in demselben Tode vereinigt.

97) Felix Faber: Ein ganz gemeiner kropfiger Kerl

habe mehrmals vergeblich ihn zu erstechen gesucht, bis, da er vernahm wer er sey, er in der Wuth einige Ringe seines Panzerhemdes (oder eine Fuge des Helms) durchbrochen. Nach der Schlacht sey jedermann äußerst über seine wilde That entrüstet gewesen; ja man habe ihn in Bern mit Pein zum Tode gebracht (welches nicht wahrscheinlich ist). Das meldet wohl *Vit. Arenp.*, daß die Schweizer des Fürsten Tod nicht gewollt.

98) Das Merkmal derselben soll nicht sichtbar gewesen seyn, als, 380 Jahre nach dieser Schlacht, auch seine Gebeine aus der Gruft in Königsfelden wohl erhalten in die cryptam novam zu St. Blasien gebracht wurden; Gerbert. in bello iusto nobiliter occubuit; *Fragm. de quatuor Albertis*, ap. Petz.

99) *Origo D.*; Walther von Freiberg. Aber dieser Malterer ist in obigen und andern Urkunden bekannt genug, ja selbst in dieser Verstellung kenntlich.

100) *App. Hageni. Vit. Arenp.*: Tarrawrs. Es ist eine Urkunde Diethelms von Blumenberg, östreichischen Landvogts in Schwaben 1364, bestätiget von Herzog Rudolf 1365; über die Rechte der Seckingischen Maierei, welche Rudolf der Hiraus von Schönau (sein Geschlecht blühet noch) und Hartmann von Wieladingen (welcher als Stammvater oder naher Anverwandter der Bernerischen Herren von Wielading genannt wird) mit einander gemein hatten.

101) Man sieht aus Hagen, daß „die zu Roß huben," dem Streit nur eine Weile zusahen; aus *Vit. Arenpeck.*, daß ein Graf, den er nicht nennt, mit jenen Dienern des Adels geflohen; und wiederum aus Hagens App., daß zwei „der größten Hauptleute," deren edlen Namens er schont, sich dieser Feigheit schuldig machten. Der schwarze Graf kann derselben nicht beschuldiget werden, da er bei *Orig. D.*, bei Tschudi und eben diesem Arenpeck unter den Erschla=

schlagenen ist. Wollte etwa nun ein Herzog von Cle sich mit seinem Knecht über den See retten? Eines der Sempacher Lieder meldet, bei Rottwyl habe der Schiffer Hanns Rott, in der Meinung, daß der Herr ihn erstechen wolle, das Schiff umgetreten; zwei silberne Schalen habe er in dem Weschger (Tornister) gefunden und nach Luzern gebracht; ihm sey die Rüstung zur Hälfte gelassen worden. Uns ist nicht bekannt, was für ein Edler unter diesem Namen verborgen ist.

102) *Chron. Zwetlense rec.*, welches in seiner kurzen Erzählung diesen doch namentlich anführt, nennt Herrmann von Schaim (Eschheim, Eschenz?) dessen Bruder (vielleicht Waffenbruder). Margareta, Gemahlin Hanns Werners von Witenheim, war die Erbin der Herren von Eschenz, Brukner, S. 2270.

103) Fugger. Münsters Kosmogr., S. 679, 683. Es war schon 1365 ein Auskauf geschehen.

104) Erklärung der Gemälde auf der Luzerner Capellbr. Seine Absicht (wenn sie die nicht war, daß jeder, wie die römischen Consuln, sein Jahr auszuzeichnen beeifert seyn würde) erfordert, um verstanden zu werden, genaue Kenntniß des damaligen Zustandes der Luzernischen Regierung.

104 b) Castelnuf.; Haselbach.

104 c) Guler: Egloff und Ulrich von Hohenems, Lichtenstein, Schlandersberg u. s. f.

105) Faemersky, in *Orig. Duc.* Die Namen der Ausländer sind von den Siegern so verdorben, daß Tschudi sie lieber wegläßt. Richard von M. hinterließ eine Tochter, Johanna, Gemahlin Wilhelms von Vienne Herrn zu St. Croix. *Dunod.* Hist. du C. de Bourg., t. III.

106) Es kam zu Gersau in die Kirche.

107) Vielleicht nur von einem Ast. Fugger hat fünf, Iselin bei Tschudi vier. Wenn die Schaffhauser

Chronik Waldkirchs von dreißig spricht, so werden ihre Reisigen vermuthlich mitgerechnet. Bullinger und Stettler melden es vom Hause Eptingen; unrichtig; man sieht aus Bruknrs Urkunden, daß kurz nach dieser Schlacht mehrere von Eptingen lebten.

108) In dieser Würde führte er über den Ausschuß von Schaffhausen den Oberbefehl; *Bernh. Noric.*

109) Wie er denn vor Ewatingen glücklich stritt, und seinen Kindern große Güter hinterließ; Geschlechtreg. deren v. Fulach.

110) Von Schodeler genannt.

111) Unter Hanns von Burkheim.

112) Sie sollten zehn Jahre stillsitzen aller Heerfahrten, Dienste und Steuern, außer was von ihrer Steuer nach Basel und Straßburg verpfändet worden; sie sollen auch an keinem andern Ort zur Landwehre liegen; wenn die Städte des Landes den Fürsten eine Schenkung thun, so sollen sie dieser Stadt nichts auflegen, sie thue es denn gern. Urkunde Leop. und Albr. ap. *Senkenb.* in chartul. Austr. l. c.

113) Oestreich gab ihnen einen weißen Rock mit rothen Aermeln, und Hosen innerwärts weiß, auswärts roth; *Origo Ducum.* Sie standen unter Werner dem Schenk.

114) So schreibt Johann Rudolf Suter, welcher auch Schultheiß zu Zofingen war. Dyutsch, *Orig. D.*; Güzz, *Bernh. Nor.*; Goetz, *Arenpeck.*; meine Erzählung ist nach Stumpf und Rhan. Die Stifter, die Grafen von Spizenberg, haben den Zofingern zwei weiße, zwei rothe Striche zur Farbe des Banners gegeben.

115) Königshoven: 400 Mann das vast große Landsherren und ehrbar Lüt worend. *Anonymus* im neuen schw. Mus.: 200 Lanzen. *Chron. Mellic.*: 124 Freiherren, unzählige Ritter und Knechte; *Chron. Salisb.*: 180 Grafen, Herren und Ritter von Schwa-

ben und vom Etschlande; Hagen, App., mit Leopold seyn gefallen 120 gute Ritter und Knechte; *Arenpeck*, 400; Tschudi, 600 Herren, 4000 Knechte; Crusius, 656 Edelleute, 550 Vornehmere; *Reliquiae* bei Haller Bibl. V, 57: acht Grafen, 120 Herren, 400 Ritter, ohne das Fußvolk.

116) *Vit. Arenpeck.*

117) *Origo Ducum.*

118) Zu früh, wie sich aus dem Sempacher Brief (s. das folg. Cap.) schließen läßt.

119) Hagen ist in Beschr. derselben unrichtig; die Oestreicher seyen ohne Ordnung in die Feinde gefallen; und in mehrerem. Arenpeck macht gleichen Fehler, und schreibt, so ganz ohne Bestätigung besserer Zeugen, die Entscheidung des Tages den Schleuderern zu, daß man glauben mag, er habe Sempach mit Morgarten verwechselt.

119b) Wer die letzte Zeit einwirft, bedenke, ob gehalten wurde, was bei Anlaß dieser Schlacht ein unbekannter Eidgenosse alter Zeit empfohlen hat:

Damit nid werd zertrennt die Macht,
Haltet fest ewer Eidesband,
So bleibt ihr Herren in dem Land.
Kei'm fremden Herrn, der da ist
Landgierig und voll Argelist,
Trauet bei Leibe nicht. —
Lond (laßt) keine fremden Gäst in's Land,
Thut ihnen allen Widerstand. —
Komt fremdes Volk einmal in's Land,
Dann geht es übel euerm Stand!

(Haller's Bibl. V, 58 f.)

120) Hier fiel mit noch zwei Antoni Spilmatter von Oberwalden; *Orig. D.*

121) *Vit. Arenp.*; sie gaben pacem; man hatte Mühe den Herzog zu finden. Königshoven: am dritten Tag; indeß haben sie ihre Todten herausgesucht, den

feindlichen die kostbaren Harnische, Kleinodien und Kleider (σκυλα) abgenommen. Des Herzogs Panzerhemd (welches Ludwigen Feer, einem an diesem Tag durch Tapferkeit besonders hervorleuchtenden Rathsherrn von Luzern, geschenkt worden war), und Gundoldingen's blutiges Banner sind noch zu Luzern.

122) Fugger: 27 seyn mit ihm begraben worden; man habe die blutige Baar aufbehalten; in zwei Aschenkrügen seyn die Ueberbleibsel anderer.

123) Mitten in der Kirche erhob sich das fürstliche Grab; das Gesimse war von weißem, die Füllung von schwarzem Stein; eben ders.

124) So Königshoven. *Chron. Salisburg.*; fehlerhaft 700. Nach dem im neuen Schweizermuseum Th. II abgedruckten gleichzeitigen Anonymus nur 122.

124 b) So lauten die Worte: „Lasset uns um Gottes willen eingedenk seyn aller deren, die auf dieser Wahlstatt sowohl auf unserer als der Oestreicher Seite geblieben sind, deren Jahrstag und Gedächtniß heute gehalten wird." Alsdann wurde geopfert, eine Rede gehalten; das Land weit umher und Verordnete der Stadt, Priester in großer Anzahl waren versammelt (Stalder fragm. über Entlibuch, Th. II). Dieses blieb so lang als dieselbe alte Schweiz, der erkämpften Freiheit froh.

124 *) Sein Panzerhemd kam in das Zeughaus von Stanz. Lange stand der Winkelriede Capelle auf dem Wege nach Ennemoos, einfach, fest, einsam, verehrt, bis der französische General Schauenburg, Verwüster von Unterwalden nid dem Wald, die Ruhestätte der Helden entweiht. Siehe die ausgebrannten Mauern in J. H. Meyers Ruinen von Unterwalden, Zürich 1801. Die Stimme aller Edlen hat es gerichtet; alle Jahrhunderte werden es richten.

124 c) Mit 13 nach einem Sempacher Lied in Werner Steiner's Sammlung.

125) Kuh Brüny (Emblem des Vaterlands) sprach zum Buren:

Ein Herr wollt' mich han gmolchen;

Ich han (hab') ihm den Kübel umgeschlagen (wie das Vieh in übler Laune wohl thut). Suter's Lied ist im Orig. Duc. und bei Tschudi einigermaßen verschieden. Wir haben andere verglichen, die in Werner Steiner's handschriftlicher Sammlung stehen. Konrad von Stein, der die Schlacht unter den Eidgenossen mitgemacht, malte sie; Haller Bibl. V, 57.

126) Unter welchen Friedrich Burggraf zu Nürnberg. Fugger hat nur 46.

127) Superbus. Damals 15 Jahre alt. Wilhelm der erstgeborne suchte um eben diese Zeit vergeblich mit Hedwig das Königreich Polen.

127 b) 12 Augstm. 1386; *Anonymus* im Schweizer Museum, der ohne Beispiel noch Beweis angibt, sie haben die Verwüstungen vor der Fehde angefangen.

128) Die Schlösser Castels, Maggenberg, Tachsburg und Schönenfels werden bei Tschudi, von dem Anonymus später auch Agiez genannt, und 36 Kirchen beklagt.

128 b) 12 Aug., 8 Sept.

128 c) Pisides, nennt der *Anonymus*; sie schossen Steine. Gebrannt wurde am Schönberg, bei den Spitalscheunen, vor dem Staldenthurm.

128 d) Es fielen Otto von Bubenberg und Cuno von Burgistein, beide Ritter; *Anonymus*.

128 e) Plateae palliciatae; im Spitalquartier verpfählte Plätze.

129) Thorberg selbst und Koppingen.

130) Von der Mark, wo Laubek und Simmenegk sich scheiden, das Land hinauf.

131) Urkunde, um Bartholom. 1386.

132) Es war ein Sprüchwort in dem Land: „Willst

„was, so därst was" und „Glück ist für den därstigen (engl. daring)."

132 b) Der Anonyme nennt Herren von Ray, Vergy, Blamont, burgundisch Neufchatel, mit 26 Lanzen; Stumpf gedenkt auch eines von Lille (im Doubs) und Heinrichs von Mörsperg, von dem wir glauben, daß er für die Herzoge Stadthauptmann war.

132 c) *Anonymus* (ein Freiburger); nur 500 zu Fuß, jene 26 und 200 Freiburgische Lanzen.

132 d) Daß die Berner 10,000 stark gewesen seyn sollen, wäre eine solche Vergrößerung des *Anonymus*, daß wir eher einen Fehler der Abschrift vermuthen. Den Freiburgischen Verlust rechnet er auf 80 Mann zu Fuß.

133) Welches mit Attalens und Illingen dem Freiherrn Antonius von Thurn eigen zugehörte; Herr von Zurlauben.

133 b) 22 Febr. 1387; *Anonymus.*

133 c) Altenryff war von den Bernern auch geplündert worden. *Anonymus.*

134) Wie denn im Sempacher Brief 1393 Vorsorge dawider geschehen.

135) Papst Clemens (VII) Einverleibungsbrief der Kirchen Hechlingen und Neudorf zu dem Stift Beronmünster 1389, weil es verwüstet worden, als die Schweizer, aemuli Leopoldi ducis, nach dessen Tod insurrexerunt, auch wider die Stifte in seinem Lande.

136) Papst Urban VI Absolution, für Zürich, Zug, Bar, Aegeri, Cham und ihre Eidgenossen, um Kirchenraub und Brand, Verstümmlung und Ermordung selbst von Geistlichen, des Anhangs Papst Clemens (VII), Genua 15 Nov. 1386, Genugthuung sollen sie leisten so bald möglich. Zurlauben bei Zapf.

137) Rechnung Hannsen Schmid von Baden: dem Truchseß 500 Gulden für Kriegskosten, und um

100 Gulden Darlehn Anweisungen auf Lehen der Burg (auch den Pfeffer, den die Bäcker, und Salz, welches die Herren von Windisch dienten); Brugk, vor Laur., 1586, erst nach eilf Jahren wurde er bezahlt; Urk., Donnerst. vor Matth. 1597, Rotenburg am Neckar; Tschudi. Die hier erzählte Waffenthat schreibt Etterlin dem von Wehingen zu.

138) Er verlor 50, sie 10, und nur 3 Gewaffnete; Tschudi.

138 b) Der Storch von Hünenberg, Hanns von Trostberg, Hanns von Seon, Rudolf Schwend; Tschachtlan.

138 c) Tschachtlan erzählt, wie Bülach, Moosburg und Rümlang von der Stadt eingenommen worden.

139) Hanns von Trostberg, Ritter; Heinrich der Hagenauer.

140) Der Gesellen vom Fuchs Gelübde; Dienst. nach St. Gall, 1586; in der helv. Bibl., Th. VI. Also (beiläufig) etwas später als die erzählte That.

141) Urtheil des Raths (die Füchse abzulegen, der Gesellschaft einander zu entlassen), Sub baptistalibus 1387; *ibid.*

142) *Suicer*, chronol. Helvet., schreibt es den sieben Orten zu; wider alle Umstände.

143) Er hatte das Pfand um sechstausend Gulden; Klingenberg. Mülli wird, von *Suicer* und andern, mit Müllinen in der Mark verwechselt, und man weiß nicht, ob dieses oder jenes das N. 96 angegebene Stammhaus war.

144) Den 8 Oct. 1586 bis Lichtmesse 1387, alsdann bis Lichtmesse 1388, endlich bis den 16 Horn. Eine Urkunde dess. s. bei Tschudi. — Die Gräfin von Valengin und die Stadt Freiburg werden eingeschlossen. — Die Dingstatt ist Fahr, außer für Bern und Solothurn.

145) *Felix Faber* bei Hottinger Meth. legendi hist. Helv. p. 215; ohne mich auf die genaueste Zeitbestimmung dieser Anekdoten einzulassen, erzähle ich sie darum hier, weil nach diesem Krieg der Haß um so viel stieg, daß Arenpeck die Entfremdung der Schweiz von Oestreich hier datirt; auch andere gedenken dessen.

146) Der Landrechtsbrief ist bei Tschudi. Sie mochten für unziemlich und gefährlich halten, Appellationen über Streithändel in das Land ihrer Feinde nachzuziehen, sowohl weil Seckingen der Kastvogtei wegen parteiisch und seiner selbst nicht allezeit mächtig war, als weil gewinnsüchtige Verräther durch listige Appellationen die besten Landleute in die Hände der Feinde liefern konnten.

147) Es schütze ihn denn der Spruch der XV wegen ehhafter (gesetzmäßiger) Noth und redlicher Ursachen.

148) Ein Wort, welches in der Schweiz die Wirkung der meisten Stimmen anzeigt.

149) Wie Solon wollte, *κρατειν αρρενας*; *Isaeus.*

150) Z. B. in Zürich der Aebtissin; Spruch des Raths um das Gut Hannsen Rüdenknecht 1421.

151) Durch Ueberbieten oder andere listige Zusagen.

152) Ketzer heißt in diesen alten Gesetzen, sowohl wer im Genuß der Wollust vom ordentlichen Wege abweicht, als wer wider die Religion glaubt und lehrt.

153) Nichtswürdiger, loser Mensch; wie Matth. 5, 22 raka (jsch rekam), den Hebräern Ben Belijahhal.

154) Vergl. im vorigen Cap. N. 162. Die Mordnacht von Wesen 1388 war dieselbe Nacht, welche 1350 zu Zürich mißlung.

155) Tschudi 1376.

155 b) Name der Gegend bei der Pfarrkirche gleich vor Wesen.

156) 37 nach Tschudi; in Trümpi's Glarner Chronik S. 700 zähle ich nur 31 Namen.

157) S. die Urkunde bei Tschudi.

158) Leute, die von Geburts wegen auf die jährlichen Senden (synodos) kommen mochten.

159) Seit vier Jahren war ihm Kiburg verpfändet; es ist nicht gesagt, ob er selbst oder ein anderer die Mannschaft aus der Grafschaft befelchnete.

160) Welchem im J. 1377 auf die Grafschaft Kiburg 4900 Gulden angewiesen waren (Stammbuch der Bonstetten); welcher auch 1381 derselben Vogt gewesen (Rathsbücher Zürich 1381 in Sachen zweier Zolliker wider ihn); eben derselbe, welcher 1386 den Gewalthaufen Leopolds führte. Mit ihm ist sein Neffe (Urkunden von 1367 und 1376) Johann von Langenhart, weiland Vogt zu Rapperschwyl, umgekommen. Ulrich, der in der Mordnacht wider Brun gefangen wurde, war dieses Bonstettens Bruder, und starb 1394; sein Bruder Herrmann war schon 1360 todt (Vergabung an das Kl. Var h. a.), und Rudolf (nach dem Stammbuch) starb 1399. Es lebte zu derselben Zeit noch ein anderer Johann von Bonstetten, cognatus von diesen (Urkunde wegen Wermbrechtschwyl 1392); sein Vater ist mir noch nicht bekannt. Ulrich aber zeugte Hannsen, welcher das Geschlecht fortgesetzt hat.

160 b) Haller's Bibl. IV, 161.

161) So viele rechnen Tschachtlan und Etterlin. Ueber 5000, sagt Schodeler, haben die Schlacht begonnen. Fugger, 6000, ohne die, welche Graf Johann hatte; Königshoven: über 3000. Im Näfelser Brief und Lied werden, wohl durch alte Copistenfehler, 15,000 gezählt.

161 b) Ueberbleibsel oberhalb Beglingen, auf der andern Seite am Rütibach.

162) Man kann sich nicht enthalten, anzumerken, daß, da er den Feind besser kannte als die andern, an dieser Kriegslist auch die Sorgfalt für ihn selbst Antheil

hatte; er kam so nicht eher ins Gefecht, bis deutlich war, was gehofft werden dürfe.

165) Ein Rudolf seines Geschlechtes, im Linttthal seßhaft, hatte sich 1376 von Seckingen losgekauft; Urk. Tschudi.

163 b) Sy wychend an ein Gandt*).
Do kehrtend sy sich umb
Und thatend ein Widerschall
Der in dem Berg erhall.

163 c) Sie lieffend in die Hüsere, sakmen zu machen; Königshoven.

163 d) O heiliger Herr St. Fridli, o du trüwer Landsmann,
Sidt**) das Land dyn Aigen,
So hilf's uns hüt bestan***). Näfelser Lied.

163 e) Die Herren worend nit by ainander, denn si noch in den Hüsern uff Roube stektend; Königshoven.

164) Schodeler; diese kommen auch in den Urkunden ders. Zeit vor; Tschudi sagt von sieben dieses Geschlechtes, daß sie in dem Garten umgekommen.

165) Und noch sonst 45; Schodeler, Tschudi.

166) Aus dem Amt, welches bisweilen unter dem Namen der Grafschaft Frauenfeld vorkommt.

167) Waldkirch, Schaffh. Historie.

168) 2530. Der Näfelser Brief, 2500; Königshoven: uff 1200 (Waffenrüstungen 1000, Banner 12).

169) Die Herren stießend die Stadt selber mit Für an, do kamend die Switzer hinzu; Königshoven. Man sah noch vor nicht langem unten an der Seez die Spuren des Brandes.

170) Daher auch 1390 Hanns von Klingenberg, Herr zu Twiel, Ritter, „um Hanns seines Vaters „willen, der leider zu Glaris verlor mit andern Her„ren, Rittern und Knechten;" Herr Peter Löwe von Schaffhausen, für seinen Vater Herrn Ital (Bestä-

*) Eine Felsenwand. **) Sintemal.
***) Heute behaupten.

tigungsbr. 1399) u. a., zu Rüti Jahrzeiten gestiftet. (Chartular. Rutin.)

170b) Etwas hart war, daß die Wesener eine Gesandtschaft dabei haben mußten.

171) Siehe dies. in Heinr. Tschudi Glarner Chr. S. 158 und bei Trümpi l. c. (Welti Gallatin; Rudi unter dem Birnbaum; Cunj von Bern; Hanns Grüninger; Heini Trümpi; Kilchmatter; Rud. am Buel ꝛc.).

172) Auch sandte Schwyz nebst Rapperschwyl und dem Abt von St. Gallen Boten an dieses Fest; Stalder, Entlibuch, Th. II.

173) Näfelserfahrt heißt es im Lande.

174) Wo Tell aus dem Schiff gesprungen.

175) Urkunden von Uri, angeführt in Herrn von Balthasars Vertheidigung W. Tells, 1760, 8.

176) Daher sie auch im Stillstand gewesen und fremde Schreiben gemeiniglich auch an sie gingen.

177) Der Alten tormenta, deren Wirkung von der heutigen in solchen Fällen so sehr nicht unterschieden war, als man sich oft vorstellt (*Algarotti*, LL. sopra la scienza milit.). Solcher Büchsen, die Marmorkugeln schleuderten, liebte Hassan, der berühmte Kapudan Pascha unter Abdulhamid, sich zu bedienen (Dallaway).

178) Belagerungswerkzeuge.

179) Wegen dessen, was Brun gethan, 1350.

180) Per fenestram quandam; Arenpeck.

181) Den Abzug nennt Königshoven, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, unordentlich; den Verlust der Schweizer schätzt er auf 200; in der Stadt seyen 300 Menschen verletzt worden. Daß der Anonymus von Freiburg den Bernern hier einen Verlust von 600 Mann zuschreibt, ist aus den Uebertreibungen des parteiischen Gerüchts.

182) In der Gegend Schwanden, des Landes Gaster.

183) Es ist im vorigen Cap. erzählt, wie im J. 1375 der Zweig des Hauses Neuschatel, der zu Büren und Nidau herrschte, erstorben, Anna, vermählte Gräfin von Kiburg, ihren Bruder daselbst geerbt, Herzog Leopold im J. 1379 beide Herrschaften von ihr gekauft, und sein Sohn 1387 sie dem Coucy überließ.

184) Durch den Mordbrand Nimmerseligs (der wohl seiner That wegen unter diesem Namen vorkommt). In dieser Erzählung habe ich Tschudi und Schodelern vor mir.

184 b) Der Freiburger Anonymus meldet, nur dem Tattenried sey das Leben geschenkt worden. Daß er die Eroberung Büren's einer Verrätherei zuschreibt, ist nach den Umständen unwahrscheinlich.

185) Bollern, Tumlern. Am 7 Mai legten sie sich vor Nidau.

185 b) Bei ihm waren aus seinem Lande Raul von Pequigny und Vivian von Merlo, von romanischem und benachbartem Adel Ulrich von Avenche, zwei von Iverdun, Allumpnus (Alleaume) von Vigny, einer aus Bresse von St. Rambert. *Anonymus.*

185 c) Einige wurden enthauptet; *Anon.*

185 d) Nach dem Freiburgischen *Anonymus* mit 56 voll (a pede ad caput) gerüsteten und anderen 114 Bernern; auch meldet er, daß 15 in den Flammen der Stadt umgekommen.

185 e) Der *Anonymus* berichtet noch allerhand, über damaliges Kriegswesen Belehrendes: Die Besatzung wußte den Bernern chordas ingeniorum (das Seilwerk der Maschinen) zu zerschneiden; einen Angriff auf die Brücke und lu chaffa (Gerüste nach dem Wasser hinaus) mit brennendem Pech, Fett und Seife zu vereiteln, und gewann hiebei die große Tartsche, auf welcher das Stadtwappen von Bern; hiefür hatte sie durch hereingeworfene Fässer voll Menschenkoth zu leiden. Es erhoben die Berner fünf Wurfmaschinen

(ingenia); 200, zwölf Centner schwere Steine haben sie wider die Burg geschossen; sie brach.

186) Etterlin, Schodeler, Tschudi.

187) Peter Balmer (ein gar frommer – biederer – Bürger; Stumpf), aus dem Rath von Bern, ward zu Nidau erster Vogt.

188) Urkunde, 11 Herbstm. 1388. Die Neuenstadt bekam ihr Udel an dem Kaufhause zu Bern; dessen Zins war eine Mark Silber. Sie „gehen die Reisen" deren von Bern.

188 b) Die Thuner müssen jedoch in dem Sempacher Kriege gewankt haben. Die Unterwaldner sagen ihnen, von wegen Bern, den Frieden auf (8 Jun.); die Urkunde ist bei Rubin. Peter von Gowenstein, ein reicher angesehener Mann, welcher der Stadt Geld vorgeschossen, mochte von der östreichisch gesinnten Partei seyn. Da jedoch keine weitere Meldung vorkommt, so mag Leopolds schlechter Anfang die Thuner zur Besonnenheit gebracht haben.

189) Der alte Name dieses Ortes, unter dem er in Urkunden, und in der Chronik von Strettlingen vorzukommen pflegt.

190) Rudolfs, der Solothurn einzunehmen gedachte, und Egons, des letzten Grafen von Kiburg, Schwester.

190 b) Er war in den Osterfasten (seit Dominica bordarum, dem ersten Fastensonntag) durch Einfälle der Freiburger, am Ostermontag durch einen mißglückten Angriff, dessen Führer (dux Car.?) gefangen wurde, gefährdet. *Anonymus.*

190 c) Der Anonymus meldet, es haben die von Freiburg Nachts am 7 Jun. für den Werth von 500 Gulden Kühe und Schweine der Aarberger erbeutet und den herauseilenden Bürgermeister gefangen, die Berner hierauf, statt ungewarnter Vergeltung, der Stadt am 2 Jul. angetragen, daß sie um eine Summe die Ernte ihrer Angehörigen löse, doch eigentlicher

noch, daß sie des Herzogs Partei abschwöre und für die Kosten 5000 Gulden bezahle, welches die Gemeinde einmüthig abgeschlagen; worauf nach zehn Tagen (12 Jul.) 500 Schnitter unter Bedeckung eines Heers von 10,000 Mann (die Zahl ist zu groß) bei Murten das Korn gemähet, andere dem von Montenach das Vieh weggetrieben. Die von Romont (Savoyisch) haben den Bernern den Anzug der Verstärkung gemeldet. Tota flos domini de Cussiaco sey gekommen; aus Picardie die Lanzen; funfzig Ritter, 160 Bogen- und Maschinenschützen (tractus tam balistarum quam arcuum) werden ausgezeichnet; als Hauptleute der Coucy'sche Connetable Johann von Royes (eben der wie im vorigen Jahr? N. 132 b), Gerhard von Cusance, Wilhelm Alleaume von Langres, einer de Fontibus.

190 d) Am 21 Sept. Da habe ein Bernischer Hinterhalt in den Wäldern dießseit der Sense und Favarges nicht gewagt, sich zu zeigen. *Anon.*

190 e) Am 7 August.

190 f) Der Anonyme wirft die Schuld auf die Fremden und gesteht, man sey bis an den Bach am Siechenhause (Maladrerie) zurückgedrängt worden.

191) Abiecta, non bene, parmula. Man sieht aus der Erzählung der Chronik, daß die Begriffe des Mittelalters eben die des Alterthums waren.

191 b) Zwei Tage nach dem Unfall.

192) Auch wider Zofingen, Aarau.

193) Auch die Burgdorfer, welche seit fünf Jahren unter Bern waren, und bei Bikingen das östreichische Aargau schlugen.

193 b) Der Anonyme erzählt mit Freude, wie der Landvogt am 13 Jun. mit fünfhundert Lanzen die Landschanze (den Haag, agiam) der Entlibucher zerrissen, das Land verbrannt und selbst Gefangene nicht geschont, „weil auch Leopolds niemand geschont habe."

Daß er die Zahl der Gemordeten auf tausend setzt, ist zu viel. Nach diesem am siebenten Tag habe der Vogt den Grafen von Thierstein mit 800 Mann gegen das gottlose Mamlukennest (villam impiam et abnegatam) Sempach geschickt, dasselbe verbrannt und alles niedergemacht. Einerseits redet ein gleichzeitiger Schriftsteller mit genauer Angabe der Zeiten, es ist aber doch sonderbar, daß von diesen Begebenheiten die Schweizer Chroniken und Urkunden keine Spur haben. Sollte jener falsche oder vergrößerte Gerüchte, deren im Krieg es viele gibt, aufgefaßt haben?

194) Um Weihnacht, will Stettler; andere in den ersten Tagen des Jahrs 1389, welches von dem nicht allenthalben gleichen Anfang der Jahre herkommt.

194 b) Er soll bei der Einnahme von Auenstein oder Gowenstein von seiner Gemahlin, da sie ihr theuerstes mitnehmen durfte, fortgetragen worden und mit ihr und seinem Kind nach Bernau gekommen seyn; Fäsi, Erdbeschr. I, 622. Die Burg wurde gebrochen, die Besatzung niedergemacht.

194 c) Sechszig Gefangene legten sie in den Keller des Kaufhauses; Stettler. In dem Baumgarten der Dominicaner wurde die Heerde der Zofinger geschlachtet; Stumpf.

195) Einem kleinen Kloster St. Lazarus Ordens im nunmehrigen Amt Greiffensee.

196) Beide Hottinger, der Vater H. E. N. T., r. VII; der Sohn in der helvet. Kirchengesch. Th. II, S. 196.

197) Jenes im Heumonat, letzteres gegen Ende Septembers.

198) Die Zuger lagen im Jonenthal.

199) Im December. Blutharst ist ein Kriegsname, gleich *legio rapax*, oder die schwarzen Rotten im XVI Jahrhundert.

200) Der Landvogt von Aargau hatte sechszehn Reiter

an die Stadt sprengen lassen, und im Wald bei Altregensberg einen Hinterhalt von Badenern und Rapperschwylern auf den Feind gesetzt; 116 sollen gefallen, und Einer nur geschont worden seyn, zum Zeugen der That; Freiburg. Anonymus, 18 Mai 1388.

201) Die, welche den Verlust auf nur 24 angeben, haben sich verschrieben; Schodeler spricht gar von 70.

201 b) Der Freiburgische Anonyme: Induciae turpiter factae; sine consilio nostro; ad voluntatem rusticorum; nulla emenda de morte fratris. (Daß dabei steht, *Mediolanum* vindictam fecit, mag unrichtige Leseart für *miserabilem* oder so etwas seyn.) Der Mann war in seiner Stadt vornehm und erbittert, fühlte nicht so tief das Unglück, und urtheilte ohne die allgemeine Uebersicht, welche der Herzog haben mußte.

202) Obersibenthal, Unterseen, Büren und Nidau; die Waldleute zu Einsidlen, viele in der untern Mark; Vilensbach und Urannen; St. Andreas bei Cham; Rotenburg, Sempach, Entlibuch, Wollhausen, Hochdorf, Rußwyl und Rot.

203) Friedensinstrument, Wien, 22 April, 1389; Tschudi.

Siebentes Capitel.

1) Die Aristokratien dürfen von den andern Kantons keine Veränderung fürchten, aber wenn der Freiheitsgeist nicht ertrug, daß die Verfassung in Zürich unpopulärer wurde, so waren die Schweizer nach den Bünden doch berechtiget, sie in dem Zustand, worin sie gesetzmäßig seyn sollte, erhalten zu helfen.

2) Unrecht meint Leu, er sey damals eingeführt worden; er ist schon in dem geschwornen Brief 1371.

3) Daß die That eine solche Qualification verdient, wird unten klar.

4)

4) So nennt man gern den kleinen Rath, welcher meist aus den Aelteren besteht, und an den meisten Orten eigentlich die Obrigkeit, der große Rath aber das Volk vorstellt.
5) S. den geschwornen Brief, 1393.
6) Glaubte er, oder wollte er sich damit entschuldigen, daß nur für so viel den Eidgenossen Hülfe zugesagt wäre, als dieselben im J. 1351 hatten?
7) Der Kreis wird wegen des Iselgau's, den Freiburg ansprach und Oestreich im Krieg verlor, so weit ausgedehnt.
8) So lang sie dieses Vorbehalts nicht bedurften.
9) Urkunde, an St. Ulr., 1393; Tschudi. Das ist nämlich das Wiener Datum; zu Zürich war die Urkunde früher verabredet und ausgefertiget.
10) Diese Rangordnung ist in der Urkunde; sie ist in dem Stillstandsbrief 1387 eben dieselbe; nur stehen Luzern und Zug in letzterm vor allen andern Orten.
11) Hiedurch wurde abgethan, daß (nach dem ewigen Bund Glaris 1352) dergleichen Hochverrath von den Eidgenossen ins gemeine gestraft werden sollen.
12) Weil die Entfernung zumal eines Anführers oder einer Menge leicht aus Mißverstand Anlaß zu Schrecken oder Flucht geben mochte, oder selbstgemachte Wunden Untreu und Feigheit hätten entschuldigen können.
13) Je wie mehrere oder eine geringere Zahl aus jedem Ort im Treffen war.
14) „Durch Frowlichs Bild."
15) Es verdient angemerkt zu werden, daß Italien schon im neunten Jahrhundert für dergleichen Kriegszucht gesorgt hatte: Quicumque ecclesiam fregerit, adulteria et incendia fecerit; vitae periculum. Quicumque caballum, bovem, friscingas, vestes, arma, tulerit (vor der Zeit geplündert), triplici lege componat, et armiscara (daß er einen Sattel auf dem

Rücken tragen sollte) ante nos a suis semotus bis dirigatur; servi flagellentur et tundantur; seniores (Seigneurs) compositionem faciant et armiscara sufficiant. *Constit. promotionis exercitus observationis partib. Beneventi*, 866; *Muratori*, Scriptt. R. I., T. I, P. II.

16) Bei einem Durchzug, Hinterhalt oder geheimen Einfall.

17) „Scheide die Krieger nach Stämmen, o Agamemnon, „und nach den Geschlechtern; daß Geschlechter Geschlechter und Stämme die Stämme unterstützen. „Du wirst erkennen alsdann, welcher der Haufen, „welcher der Hauptleute tapfer, oder welcher unredlich „kriegt; erkennen, ob du Troja nicht stürzest, aus einer Schickung der Götter, oder durch der Menschen „Schuld und Unkunde der Waffen;" Ιλιαδ. β, 362. „Gedrängt bewegten sich die Ordnungen der Danaer, „unaufhaltbar, an die Schlacht; es befelchneten jede „Schaar ihre Führer; ihnen folgte still die Menge „der Krieger, ib. δ, 427. Also zog Israel jeder unter seinem Banner (der Stämme), jeder unter der „Fahne seines Vaters Hauses (des Geschlechtes), 4 Mos. „2, 2; nur in viel ordentlichern Unterabtheilungen, „5 Mos. 1, 15."

18) Daher des Palladio bekannte Anmerkung (die doch nicht ganz genau), „die Phalanx hat Eine Zeit „und Einen Ort; aber die Legion hat Zeit und Ort „überall immer."

19) Dieses bemerkt irgendwo Macchiavelli, und vieles ist auch von dem damaligen Fußvolk der Spanier wahr.

19b) Rudolf Schön mag aus diesem oder jenem Grunde Vergebung erhalten haben. War Erishaupt, mehr als er, der Sache Urheber? Oder wollten selbst die Schweizer, Amt oder Alter ehrend, daß der erkannte Irrthum dem Haupt der Stadt nachgesehen werde? Erhard Dürsteler hatte ein altes Regimentsbuch (Haller, Bibl. IV, 298), worin Schön bis 1400

in dem Bürgermeisterthum abwechselnd fortgeführt wird. Hanns Manesse, welcher, wie Leu schreibt, im J. 1392 und in dem folgenden dem Amte vorstand, war vor dieser Unruhe ordentlich mit Rudolf Schön abwechselnder Bürgermeister; dieser starb damals.

20) Leu verwechselt hier den ältern und jüngern. Man weiß von diesem, „daß er der Stadt nachmals viel „Widerdrieß gethan,“ auch nach Rom gelaufen, um sie mit römischen Gerichten umzutreiben; daß der Senat von den Zweihunderten Vollmacht erhalten, mit Geld, Botschaft und sonst alles Nöthige dawider zu thun (Stadtbuch, 1399); daß Erishaupt endlich der Stadt versöhnt wurde, und Erlaubniß bekam, bis an die Kreuze derselben zu wandeln (Stadtbuch, 1412). So erbittert war, dieser Neuerung wegen, auch Andreas Seiler, und log so grob wider Bürgermeister und Räthe, daß er endlich zu einer ewigen Gefangenschaft verurtheilt wurde (Stadtbuch 1399).

21) Rudolf, sein Oheim, war bei Tätwyl erschlagen worden; Leu, Art. Meiß.

22) Diese Veränderung in der bürgermeisterlichen Amtswürde soll nach dem Tod Rügers Manesse 1384 verordnet worden seyn; Leu, v. Zürich. Hier wird sie feierlich beurkundet.

23) Die Rathsherren waren anfangs nur von Constaffeln.

24) Geschworner Brief, Samst. nach St. Jacob, 1393; in der helvet. Bibliothek.

25) Man erinnert sich, daß die Herzoge den Appellationsrath von 1387 nicht leiden wollten.

26) Dieselbe wurde ihm entweder als Reichsvogt gegeben, oder als Kastvogt von Seckingen.

27) Die meisten hatten sich losgekauft; auch im Anfang waren diese Einkünfte wohl nie beträchtlich.

28) Welche entscheiden sollten, ob Zug über die Erfüllung dieses Artikels genug Sicherheit habe.

29) Meist machten deren 60 einen Goldgulden Rhei-

nisch. Vom Bischofstab wurden sie genannt. Schnyder, Gesch. Entl., Th. I, führt einen Vertrag an, wodurch das äußere Amt 165, und das innere 160 Pfund Pfennig an der Steuer zu bezahlen übernommen habe; 1396. Ich weiß nicht, wozu die überschießenden 25 Pfund.

30) In den Abschriften habe ich wohl auch Straßberg angetroffen, welches nicht unmöglich, aber nicht wahrscheinlich ist.

31) Besonders zu Hochdorf.

32) Die Gegend von Aarberg bis an die Zil und gegen Erlach. Da ist insula comitum, Aarberg ist Insel, Ins war eine, bald jedes Ort in dem alten Sumpf.

33) Urkunde, 16 Jun. 1394; Tschudi. Es ist in den Abschriften verschiedenes, Namen und Summen Betreffendes, verdorben; sie müssen, in Ermangelung des Originals, durch Gegeneinanderhaltung eine aus der andern verbessert werden.

34) Urkunde 1396. Anna von Kiburg hatte 1382 ihre Ansprache an Freiburg verkauft; der Iselgau war seit 1325 bei Nidau.

35) „Muthwilliglich;" Erkanntniß von beiden Räthen, Sim. Judae, 1397.

36) Ihre Bürger daselbst nahmen sie aus; die sollten bei dem Bürgerrechte bleiben; Stadtbuch 1399.

36 b) Alles was die Hallwyl aus der Eschenbachischen Erbschaft kaufs= oder pfand= (wo nicht erbschafts=) weise haben mochten, die Aemter und Vogteien Horgen, Rüschlikon und Maschwanden, und was in die Herrschaft Eschenbach gehört, verpfänden Rudolf (mit seinen Vettern Thüring und Walther) von Hallwyl und Hanns der Grimm von Grünenberg, beide Ritter, am 24 Jänner 1400 um zwei tausend alte rheinische Gulden (12,300 Pf.) der Stadt Zürich. Edlibach, und Memorial N. 53 b).

37) *Hagen*, 1590; vergl. *Mellic.* cod.; und andere Beispiele.

38) *Hagen*, 1595.

39) Er stiftete einen Lehrstuhl der Mathematik; er liebte die Mechanik; *Fugger.* Eigentlich dieser Herr ordnete die Universität Wien.

40) Iure consuetudinis et sanguinis, quod senior esset; *Chron. Salisburg.* ad 1395.

41) *Hagen*, 1398.

42) Wegen deren er „Weltwunder" zugenamt worden; *Fugger.* 1404.

43) Jene, Belagerungszeug; diese, testudines, vineae.

44) *Hagen*, append., ad 1402.

45) *Fugger*, *Arenpeck*, etc. Er ist's, welcher König Albrecht II ward.

46) Man weiß, Hedwig mußte Jagel'n Großfürsten von Litthauen heirathen.

47) *Paltrami s. Vatzonis*, chron. Austr., ad 1406. Ap. *Pez* in scriptt.

48) 7550 waren im J. 1384 darauf genommen, und noch 1200 im J. 1386; Urkunde.

49) Sein Streit gegen Rüti wegen des Orts Seegräben, Baden, vor Mich. 1398 entschieden; *Chartul. Rutin.*; man sieht aus einem solchen Brief über den Hof Tegernau 1360, ibid., daß Grüningen damals dem Freiherrn Rud. von Aarburg verpfändet gewesen. Von 1316 glaube ich mich bestimmt zu erinnern, dergleichen Pfandbriefe für den Grafen Eberhard von Würtemberg gesehen zu haben.

50) Tschudi, 1406.

51) Urkunde 1384; um 400 Mark (jetzt 13,133 Pf. 6 Sch. 8 Hllr. Siehe N. 53 b) verkaufte Müller; die Frau (damals in zweiter Ehe Peters von Ebersperg Gemahlin) um 500 Gulden (5283 unserer Pf.

6 Sch. 8 Hllr). Wenigstens 400 Gulden gab die Geistlichkeit.

52) Urkunde 1385, daß um die Vogtsteuer an Pfeffer 126 Pfund Pfennige, um die an Fäsen, Haber und Eiern 167 Pf. 5 Schillinge bezogen worden.

53) Die Vogtsteuer wurde denen, welche sie gaben, um 254 Gulden und um 6 Pf. Pfenn. verkauft. Stadtbuch 1408.

53 b) Wettingen nahm dafür 1000 Gulden (unseres Geldes 6566 Pf. 13 Schill. 4 Hllr. 1384; Memorial der Züricher Gemeindeverwaltung an die helvet. Regierung 1801. (Alles auf das genaueste aus den Urkunden.)

54) Fünf und siebenzig Mark hatte auf dieses Dorf und dessen Vogtei Niclaus von Balmheim, Ritter; er verkaufte sie Andreas Seilern von Zürich (oben N. 20); dieser 1385 um hundert Gulden der Stadt; Edlibach. Die Summe macht jetzt (nach N. 53 b) 656 Pf. 13 Schill. 4 Hllr. Sechsthalb Mütt Kernen gab von seinen Erbzinsen das Stift Muri; an dem Tag, wenn der Amtsmann kam, gab jede Hausräuche ein Huhn; um Frevel und von der hohen Buße bekam der Vogt dreifach was der Kläger. Urkunde 1385.

54 b) Ital und seine Neffen Rüger und Götze verkaufen der Stadt um 45 Mark (1383 Pf. 15 Schill.), was sie in der zunächst liegenden Gegend zu Wollishofen, Leimbach und in der Enge hatten; 1392. Memorial N. 53 b).

55) Die Rechte wurden jährlich zweimal geoffnet (erklärt); *ibid.*

56) Wenn im Bezirk zwölf besonders gefreiter Höfe, daselbst, ein Kind, selbst ein fremdes, aus der Ferne, geboren wurde, bekam die Mutter für dieselbe Nacht Holz genug. Wer ein Haus bauete, dem wurden vier Hölzer zum Ring und eines zum Firstbaum ge-

geben (so daß die altgallische Form der Hütten seyn mochte); u. s. f. *ibid.*

57) Tschudi, 1408 und 1410.

58) Eben ders. 1408. Der Kauf war 1405 um Männidorf am See und Liebenberg im Grüningischen (welches er von den Gielen haben mochte), dieses um 600, jenes um 400 Gulden Rheinisch (6618 Pf. 15 Sch.). Edlibach Memorial. Auch wollte Zürich hierum dem Hause Oestreich keiner Lösung Statt thun; Brief an den Landvogt zu Grüningen, 1414.

59) 1408, 11 Jul.; um achttausend Gulden (52,741 Pf. 13 Schill. 4 Hllr.).

60) Einer Wiese hinter der Burg, eines Baumgartens vor dem Städtchen, der Wiese im Riet, eines Ackers, Kohlgartens, einer Hanfweid, u. e. a.; Bestallung des LV. Heinr. Hagnauer des jüngern, am 8 Augstm. 1416.

61) Sie hatten es gethan bis auf eben angef. Bestallung, so daß Erfahrung sie des Bessern belehrt haben mag.

62) Es möchte diesen unbequem seyn, das Recht in Zürich zu suchen. Zu Tallwyl durfte deßwegen der Vogt, ohne beider Theile Willen, kein „Gericht scheiden," außer der Vogtei; Tallwyler Offnung.

63) Sie waren Lehen von Einsidlen und vom Frauenmünster, und nach den Herren von Hünenberg durch Kauf an Zürich gekommen.

64) S. bei Tschudi 1408 Hartmanns von Werdenberg, Bischofs zu Chur, Comthurs zu Wädischwyl Vertrag hierüber.

65) Bund Z. und B., 1393, auf so lang sie unter Oestreich bleiben.

66) Burgrecht Z. mit K., auf Nicol., 1407; Hülfe wider jedermann ohne Ausnahme.

67) Friedrich für seine Brüder und Erben. Damals war Herzog Leopold Regent im innern Erbland.

68) Gawerschen.
69) Den verlieh er ihrem Vogt.
70) Diensten, Zinsen, Gülten.
71) Pfandbrief, Innsbrugk, Laetare, 1409.
72) Daher sich Zürich vorbehält, unter ihnen zu richten; Stadtbuch 1413.
73) Erstlich schon 1407, und besonders denen auf dem Berg 1431, als „durch den großen Tod viele Häuser „ganz erödet worden."
74) Stadtbuch l. c. Friedensvertrag mit einigen aus dem Amt, 1409, bei Tschudi.
75) Burgrechtbrief 1391. Auf Begehren soll man ihm einige Bürger nach Pfeffikon schicken zu Rath und Hülfe.
76) S. bei Hottinger, Kirchenh., zum Jahr 1402, aus *Hartm.* Ann. Einsidl., wie er superbe et flagitiose geherrscht
77) Er wollte Bischof zu Straßburg werden.
78) Dieser hinterließ dem Gotteshause 32,000 Gulden; Hafner Soloth. Schaupl., Th. II, S. 379.
79) 1403; Leu, Art. Einsidlen.
80) Hottinger l. c. aus Stumpf.
81) Burgrechtbrief 1402; Tschudi.
82) *Acta visitationis Abbatis Altaripensis in monasterio filiae nostrae de Capella*, 1385. Beim Großkeller überstieg die Ausgabe die Einnahme um 25½ Pfund, schuldig war er über 170 Pfund; beim P. Prior war die Ausgabe 18½ Pf. größer als die Einnahme. Pensiones: 640 modii in tritico (weniger zwei Viertel); 160½ urnae vini; 172 flor. Zu Rüti waren 15 Canonici und hatten kaum 120 Mark; Brief Herrmanns von Landenberg, sonst von Werdegk, Ritters, wegen Kirchensatz Gossau, 1415.
83) Burgrechtbrief 1407; vergl. den Burgr. Caspars von Bonstetten 1434. Dieser Jo-

hann ist es, welcher 1412 zu Zürich sein Theil am Hottingerthurm verkauft.

84) Hanns und Rudolf; Bund um St. Georgen Banners Führung 1392. Rudolf kommt in der Urkunde 1392 (um Vogteirechte zu Wermbrechtschwyl) als Ulrichs Bruder vor, und war 1393, laut einer andern, der Herzoge consiliarius. Siehe von Hanns im vorigen Cap. N. 160.

85) Er hatte Anna von Landenberg zu Werdegk (Jahrzeitbuch der Kirche zu Uster). Eya von Honburg war Herrmanns von L. zu Werdegk Gemahlin (Abt Heinr. von St. Gallen, Wyl, 1414).

86) 1408; Urkunden kommen im folg. Cap. vor.

87) Stadtbuch 1413, „doch daß er darum nicht „meint, unser Bürger zu seyn." So schwört auch Maria; *ibid.* 1424.

88) Edelknecht bei Tschudi, Junker im Stadtbuch Zürich dieser Zeiten.

89) S. den Anfang des Burgrechtbriefs bei J. C. Füßlin, Erdbeschr., Th. II, S. 296 f.

90) Tschudi 1408.

91) Wie doch auch dieses; „damit wir desto besser bei „der Herrschaft bleiben mögen."

92) Die ausgenommen, welche von unabhängigen Stiften oder Herren gemacht wurden.

93) 1395 um 4800 Gulden; Fäsi.

94) Z. B. von Kriens, Horw und Langesand; Herrn von Balthasars Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern, Th. I, S. 142.

95) Und Werner's, seines Sohns, *Ibidem*, 129.

96) J. C. Füßlin l. c. Th. I, S. 283, wo er aber nicht sagen sollte, das Haus Hünenberg sey damals (1394) ausgestorben.

97) Nach dem Urtheil der Landesgemeine, oben im fünften Cap.

98) Um 200 Mark Silber; nach der Urkunde 1370.

welche der Herr von Balthasar l. c. S. 193 gebraucht.

99) 1406, für 225 Gulden; eben das. 194. (Auch Udlingenschwyl; Rechte zu Meierscappel, Buehenas und Greppen.)

100) Graf Johann war sein Vater, Gerhard (erschlagen bei Laupen) sein Großvater; Maria seiner Mutter hatte Bern die Hasenburg ob Willisau gebrochen.

101) 1407. Zu Büren liegen die Stifter, die Herren von Aarburg. Es ist mit dem Bernischen nicht zu verwechseln.

102) 1596 wurde die Ansichlösung des Entlibuchs den Luzernern bewilliget; Schnyder's Gesch. des Entl., Th. I. Im J. 1405 geschah sie, aus der Hand Herzog Friedrichs, für ihn, seine Vettern, Brüder und Nachkommen.

103) Urkunde, Schaffhausen, um Pfingsten, 1405. (Es ist ein Auszug bei Schnyder.) Die 3000 Goldgülden, Thorberg's Pfandschilling, wurden bezahlt. In dieser alten Zeit (man sagt, sie war barbarisch, roh, finster) ist nicht das geringste Recht in einem Revolutionssturme untergegangen. Wir sehen das oft eroberte, in manchem Verhältniß wirklich angehörende, insofern es das Eigenthum betraf, um baares Geld gekauft. Auch blieb Wilhelmen von Aarberg was er zu Rußwyl hatte; derselbe Kirchensatz (der reichste, sagt man, in der Schweiz), der Hof und andere seine Rechte kamen durch ihn selbst um baare 1200 Gulden an den Luzerner Spital. (Haller, Bibl. III, 246, und Stalder, Th. I.)

103 b) Bürgerrecht Luzern und Entlibuch, auf Jacobi desselben Jahrs. Die Urkunde ist in der Heimlichkeit zu Schüpfen; Stalder Th. I.

104) Auf Begehren der Landleute, der Stadt „zu Fried „und Gemach." (Es läßt, sie hätten wohl Mitbürger, nicht aber Unterthanen seyn wollen; man sieht

auch in Schnyder's Gesch., daß bereits 1408 Sigillum vallis ihnen genommen worden, und 1414 Entlibuch mißvergnügt war.)

105) Die Vierzig werden in dem Vertrag als bekannte Vorsteher ohne weitere Anzeige, worin ihr Amt bestand, nur genannt.

106) Vertrag, um Jacobi, 1405. Es ist nicht leicht auszuscheiden, was neu verordnet, oder was verbessert, oder was bestätiget wurde.

107) Faßnachthühner und Futterhaber sind Denkmale der Verfassung, in welcher den Leibeigenen frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono, injungebat; *Tacit.* Germ. c. 25. Bei Schnyder, Th. I, ist ein Verzeichniß der herrschaftlichen Rechte des Hauses Oestreich, sowohl im äußern als im innern Amt. Seine Geschichte ist, wie Stalder's, überhaupt fleißig, mit vieler Ueberlegung und in den Grundsätzen eines rechtschaffenen, für das Gute eifrigen, Mannes geschrieben.

107 b) Es ist ihnen auch zu unserer Zeit nicht gestohlen worden; aber theils haben sie sich selbst verlassen, theils wurde alles überwältiget.

108) St. Stephan war die vornehmste.

109) 1385; Stettler. Rudolf hatte Simmenek von seiner Mutter Bruder Thüring von Brandis, dessen gleichnamiger Vater diese Burg von Peter, Grafen zu Greyerz, auch Bruder seiner Mutter, erworben hatte; Leu. Rudolf starb 1404. Rudolf, sein Sohn, schloß ein anderes Burgrecht 1406 wegen Gutenburg (unweit Langenthal) und jenem Büren, von welchem bei N. 101; Tschudi. Er starb 1470.

110) 1391 um 2000 Gulden Rh.; Stumpf.

111) Schon 1354. Es ist ein Fehler, wie Stettler, von Verwirkung des Lehens bei 1392 zu erzählen, was nach allen Urkunden des Hauses Greyerz sich nicht vor 1492 begeben.

112) Grafen Hartmann, im J. 1370. Er starb 1377.

113) Den erklärten sie im J. 1400 und nahmen dafür 4000 Gulden.

114) Urkunde, 1397; auch im Namen der Tochter von Zollern.

115) Im J. 1400 um achttausend Gulden; Tschachtlan.

116) Vertrag Johanns von Thurn mit H. L., 1318; Tschudi.

117) Welcher einst Laupen inne hatte, welchem die Berner Illingen verbrannt, und Hauptursächer war der von 1346 im Sibenthal geführten Fehden.

118) Seine (nämlich Antons) erste Gemahlin war von dem alten und mächtigen Hause Thoire-Villars, die andere von Baume Montrevel, die dritte, Villette von Thurn zu Vinay (im Dauphiné). Nachdem er alles hier Angezeigte verkauft, blieb ihm noch Arconciel, Illens, Attalens und Plaseyun; er brachte diese Herrschaften auf seine einzige Tochter, Johanna, Gemahlin Herrn Johann's von Baume Montrevel, Marschalls von Frankreich. Der Herr von Zurlauben, vom Thurn zu Gestelenburg der letzte, hat uns diese Nachrichten aus dem reichen Vorrath seiner Urkunden mitgetheilt.

119) Noch im Jahr 1398; s. *Guichenon*, im Leben Amadeus VIII.

120) Tschudi 1365.

121) Urkunde 1395. Auch den Kirchensatz zu Frutigen übergab er diesem Stift.

122) Die Burg ob Frutigen.

123) Im J. 1400 um 6200 Gulden. Wenige Jahre nach diesem starb der Freiherr in sehr hohem Alter auf der Burg Abergement bei seiner Tochter.

124) Clewi Stollers Lied, 1383. Dergleichen Sagen leben unter Hirten lang.

125) Burgrechtbrief des Freiherrn Wolf-

hard von Brandis 1413; mit seinen Leuten, hier oben im Land, Bern, auf Mahnung, zu verhüten; die Stadt nimmt keinen seiner Leute zum Bürger an wider den Willen des Freiherrn. Der ältere Burgrechtbrief ist von 1354.

126) Von 1370 an.

127) Dieser Kauf geschah 1408.

128) 1398. Dieses Haus hatte Trachselwald von dem alten Adel dieses Namens, jenseit welchem nichts in dessen Historie ist, 1313 erkauft.

129) 1384; s. den Frieden 1389.

130) Brief Burkards von Sumiswald; Ludwig von Seftigen, Schultheiß, Peter Bühli und Peter von Krauchthal, seine guten Freunde, haben, von sonderlicher Tugend und Freundschaft wegen, als freie Bürger des H. R. Reichs und einer Stadt Bern, ihm auf offener Straße des Reichs vier Widemgüter verliehen, in welche die Leutkirche zu Lüslingen gewidemt sey. 1404.

131) Die hohen Gerichte kamen 1384 mit Burgdorf an Bern; die niedern verpfändete Graf Rudolf zu Kiburg 1378 theils dem Hugo von Seeberg (dessen Theil hatte Herr Burkard 1404 erworben; das übergab er), theils Hemmann, dem Grimm von Grünenberg (der es Bern 1410 verkaufte).

132) 1389 hatte sie Herr Burkard verkauft; 1420 wurde sie an Bern erworben.

133) Anna nämlich, die von Nidau genannt wird, und Graf Ego, um 560 Gulden, im J. 1399; Tschachtlan.

134) Eben dem, welcher von dem Herrn von Ligerz 1406 den halben Twing zu Ligerz erkaufte. Urkunde, Gregor., 1409, da er denselben um 160 schwere Gulden Florenzgewichtes an Bürgermeister, Räthe und Gemeine Biel verkauft. Siegelt mit ihm der Schultheiß zu Solothurn Herrmann von Durrach.

135) Urkunde 1397.
136) Urkunde 1398.
137) Dem Haag zu Hagberg bei Olten.
138) Urkunde Verenen, geb. Nidau, Simons von Thierstein, ihres Gemahls, und Simons des jüngern, Grafen zu Froburg und im Buchsgau, Sohns der beiden. Zeugen Joh. von Eptingen, Ritter, und Junker Joh. von Aarberg, Lübetsi genannt. 1379.
139) Urkunde Anna von Kiburg &c. 1385.
140) Urkunde 1396, wie er sie übernahm.
141) Urkunde 1405.
142) Urkunde der Grafen Berchtold (Oheims) und Ego (des Neffen) an Verena, 1406.
143) Hafner, Soloth. Schaupl., Th. II, S. 142.
144) Urkunde Gr. Herrmanns von Sulz, Baden, um Galli, 1407.
145) Urkunde Gr. Otto von Thierstein, denselben der Stadt S., sonst niemanden, zu verkaufen. 1409.
146) Urkunde 1411. Er „überbindet ihr," 2000 Gulden dem Grafen Ego zu bezahlen.
147) Richtungsbrief 1413. Bern berief sich auf N. 144; Solothurn, „diese Verkommniß haben sie nicht gewußt; sie „haben redlich gekauft." Unter den Vermittlungsboten sind, von Zürich der Bürgermeister Meyß, von Luzern der Schultheiß Peter von Moos —, von Schwyz der Landammann Ital Reding, — von Glaris der Landammann Vogel. Im Jahr 1414 thaten sie mit einander um 5000 Gulden die Lösung der Thiersteinischen Rechte; Tschachtlan, Tschudi.
148) Dergleichen waren Zollikofen (Urkunde des das. gehaltenen Landgerichts, 1407), Leuxingen, Schuttwyl, Jägistorf und Altenfluh im obern Theil, im untern Konolfingen, Murgarten (Urkunde des daselbst gehaltenen Landge-

richts S. Ioh. Bapt., 1425), Melchnau, Gundischwyl, Thöringen, Großwyl und Junkwyl.

149) Urkunde beider Grafen, Verena, 1406. Den Hof zu Buchsee nennen sie ausdrücklich mit.

150) Um 2000 Gulden. Urkunde, um St. Martin, 1407.

151) Man erinnert sich, daß die Oberlehnsherrlichkeit von Zäringen durch die ersten Kiburg auf König Rudolf, die Lehensnießung von den Grafen von Buchegk durch den Vertrag dieser andern Kiburg mit Oestreich (1313) an sie gekommen.

152) Wangen kauften die Berner zurück an das Reich; Bestätigungsbrief König Sigmunds, Bern, um Ulr., 1414, wofür sie ihm auch 2000 Gulden bezahlt.

153) Wohl ein Grund, wodurch die teutschen Herren bewogen wurden, im folgenden Jahr Trachselwald selbst an Bern zu verkaufen. Dieses Landgericht wurde aus der Hand Herrn Burkards von Sumiswald gelöst; ihm war es 1394 von Oestreich verpfände worden.

154) Diese Urkunde ist N. 144 angeführt.

155) S. die N. 148 angef. Urkunden.

156) An Johann und Benedict von Ergsigen; Spruch zw. denselben und Margareta von Gowenstein (Wittwe Peters), 1413.

157) An Herrn Peter von Gowenstein 1398 (dessen Tochter den Grafen Bocca heirathete, Sohn oder Enkel desjenigen, welcher Margareten, verwittibte Gräfin von Kiburg, Schwester Ludwigs von Welschneuenburg, zur Gemahlin genommen; auch wurde dem Grafen Bocca 1378 von Kiburg Diesenberg verkauft), und Herrn Heinrich von Ringoltingen, 1407. Matthias der Bogkeß kommt in den Thuner Urkunden bei Rubin oft als ein reicher Mann vor, welcher Geld vorschoß.

158) Heinzmann (d. i. Heinrich) von Ringoltingen war

Sohn jenes Heinrich Zigerli, welcher im J. 1367 vor Neustatt geblieben; Testament H. Zigerli.

159) Durch den Kauf, welchen Rudolf im J. 1418 von Berchtold von Ergsigen that; es vereinigte dieser die Gowensteinischen Ansprüche mit seinem Recht, vermöge der Urkunde N. 156.

160) Den Kirchensatz zu Balm verkaufte sie 1395 an Matthias von Altreu, Bürger zu Solothurn; Hafner l. c. S. 326.

161) Urkunde 1391; vidimirt von St. Ursen Capitel 1451. Um 500 schwere Gulden geschah der Kauf; einen Garten, gewisse Güter, Zinse und Mühlen behielt sie sich vor. Siegelt (nebst Graf Ego) Graf Walraf (oder Wallram) von Thierstein ihr Vormund.

162) Mit Harnisch, Büchsen und Geschütz im J. 1414; um 3000 Gulden; Tschachtlan. Hafner l. c. S. 367 f. meldet bei 1414, dieser Kauf sey aus der Hand Ottons von Thierstein geschehen; sicherer gedenkt er bei 1416 eines Auskaufs dergleichen Rechte, an offenem Landgerichte bei Wigalis Hofstatt im Buchsgau durch die Stadt Solothurn aus der Hand Frauen Margareta, Herrmanns von Landenberg Wittwe, einer gebornen von Yffenthal. Er sagt nicht, wie die Frau von Landenberg zu diesen Rechten gekommen. Das Bechburgische Geschlecht ist noch zu wenig aus einander gesetzt; man weiß nicht genau, durch welchen Vertrag Rudolf Graf zu Nidau im J. 1374 die Fehde wider Hemmann von Bechburg schloß; allenfalls könnten die damals erstrittenen Rechte von den Erben seiner Schwestern, von Thierstein und Kiburg, im J. 1414 den Solothurnern verkauft worden seyn.

163) *Hist. de la maison de Vergy, par André du Chesne, Paris* 1625 (Zurlauben hat mir dieses gezeigt): S. 263: Urkunde, wie Ego und seine Gemahlin um 5500 livres tournois das Eigenthum des Drittheils von S. Dizier und halb Vignory Karl

dem

dem Sechsten, König von Frankreich, verkaufen; Paris, 27 Brachm. 1410. Diese Johanna hatte in erster Ehe Folmarn von Geroldsek geheirathet: Isabelle, ihre Schwester, war Herrn Wilhelms von Bergy Gemahlin. Siehe auch Schöpflin, Als. illustr., T. II, im Rappoltsteinischen Geschlechtregister.

164) Er hatte sie, nebst Mettau und Keisten, im Jahr 1386 um 12,000 Gulden dem Herzog Leopold aufgetragen und von ihm zu Lehen empfangen; Herrgott, *Geneal. gentis Habsb.*, t. I, im Cap. Joh. IV von Lauffenburg.

165) Er starb 1408. Agnes von Landenberg, seine Gemahlin (sie st. um 1438), hatte ihm Agnes (welche nicht weiter vorkommt, *Herrgott* l. c. 930) und Ursula geboren. Diese brachte nebst Klekgau Rotenberg und Krenkingen an ihren Gemahl, und wurde von ihm eine Mutter Johanns, Rudolfs und Allwigs, der Grafen von Sulz, und (Urkunde 1456, *Herrg.*) Agnes, der Aebtissin von Sekingen. Hievon hat P. Herrgott Urkunden der Jahre 1408, 1409, 25, 28, 30, 48 und 49.

166) Denn als der Stamm von Sulz im J. 1687 erlosch, erklärte Kaiser Leopold Maria Anna, Johann Ludwigs des letzten Grafen älteste Tochter, Gemahlin des Fürsten Ferdinand Wilhelm Eusebius von Schwarzenberg, erbfähig in allen Lehen der Grafen von Sulz; daher ist nun der Fürst von Schwarzenberg, Landgraf zu Klekgau. Büschings Erdbeschreibung, Th. VIII, S. 1358 der Schaffhauser Ausgabe.

167) Nun Flumenthal genannt.

168) Urkunde 1370, wie die Herzoge dem Grafen Rudolf, ihrem lieben Oheim, für Pfleg und Hauptmannschaft, Bau der Festen, Antwerk, Katzen und Pfeile 1160 Gulden schuldig blieben; ap. *Senkenberg*, sel. iuris, t. IV, in chartul. Austr.

169) Peter Schreibern, einem Solothurner, 1374.

170) So hießen sie des Zehntens u. a. Verbindungen wegen, welche diese Landleute zu St. Ursen Stift hatten.

171) Dieser Name, welcher öfters dem ganzen Jura gegeben wurde, war dieser Gegend zumal eigen. *Leber* hieß groß; Leberberg, der Berg, welcher von den Alpen hinter Genf in fast ununterbrochener Kette bis an den Ausfluß der Aare und weit hinab durch Teutschland hundert kleiner Völkerschaften Berg war par excellence; Lebermeer, der Oceanus. So ist es in den alten teutschen Gedichten.

172) Selzach, mit Betlach und Altreu dem Burgstall, im J. 1377 Rudolfen Sefried, genannt Uebelhart (Loy Uebelhart, Rathsherr dieser Stadt, 1400; Hafner l. c. S. 141.).

173) Flumenthal von Arnold Buwmann, Schreibers Erben, 1411; die Vogtei am Lebern 1383 oder 1389 vom Sefried; Hafner l. c. S. 102.

174) Wie gegen Basel 1400; Hafner l. c. 141, sichtbarlich aus der Urkunde.

175) Hemmann von Bechburg hatte Falkenstein 1380 dem Rütschmann von Blauenstein übergeben; Leu.

176) Die alte, die Rocca, auch Blauenstein genannt; und Neufalkenstein.

177) Im J. 1402. Hafner l. c. S. 102, 359.

178) Bund mit Zürich, Bern, Luzern, Zug und Glaris, 1393; eben das. 141. Und schon 1387 war sie im Stillstand begriffen.

179) Bundbrief mit Bern und Basel, 1400; Tschudi.

180) Die Leistungen um Schulden wurden abgethan, 1406; Hafner l. c. S. 142. In gleichem System ist ein Brief der Stadt Zürich, „daß keiner den „andern um Geiselschaft anfordere, noch dergleichen „gelobe, ausgenommen um verkauftes Erb und Ei„gen (Stadtbuch 1425; an das Amt Regensberg.“

181) St. Urban Stift erfuhr ihre Freundschaft, als Rudolf und Peter von Luternau wider dieses Gotteshaus die oft geübten Fehden erneuerten; sie wurden beide erschlagen; Hafner S. 141; Leu, Art. Luternau.

182) Friedrich von Hattstatt erfuhr sie 1395; Hafner, eben das.

183) Er starb 1382.

184) Ober und nieder Basel; zusammen das ennere (jenseitige). Zwinger in meth. apodem., bei Spreng, von der mindern St. B. Ursprung und Alterthum (Basel 1756, 4.) S. 8.

185) 1225. Urkunde des Stifts St. Blasien, bei Spreng S. 9.

186) Dieses erhellet aus dem Brief Dompropst Heinrichs 1250; ibid. 40.

187) Daher sie neu Basel heißt in der Urkunde *fratrum de poenitentia Iesu Christi*, über die Stiftung des Klingenthals, 1273; ibid. 43.

188) Freiheitbrief König Rudolfs, Luzern, 1285; ibid. 46. Er gab ihr das Recht von Colmar.

189) Handfeste Bischof Heinrichs von Welschneuenburg; Freiheitbrief Bischofs Johann von Vienne; ibid. 41, vergl. 12.

190) Dieses erhellet aus dem Verzeichniß der Namen *ibid.* 13, ja selbst aus dem, daß in den Freiheitbriefen wegen der Schultheißenwürde ausdrücklich eine Ausnahme ist.

191) Welche durch die Urkunden bei N. 189 für immer festgesetzt war.

192) Um 1500 Gulden; Verpfändungsbrief der mindern Stadt an Oestreich, 1375; ibid. 49.

193) Die Summe wurde auf 30,000 Gulden geschätzt; eben angef. Urkunde, ibid.

194) Urkunde, Rheinfelden, 1375, ibid. 54, daß er

sie der mehrern Stadt um 22,000 Gulden zu lösen geben wolle.

195) Urkunde Leopolds IV, Baden, um Galli, 1386, ibid. 55; um 7000 Gulden.

196) 15,000 Gulden; Verkaufbrief des Pflegers Friedrich von Blankenheim, Basel 1392, ibid. 63.

196 b) 1383. Leopold hatte Werner Schaler'n befördert und Werner von Berenfels wirklich diesen auf dem Frohnaltare auf Burg installirt; die Stadt gab ohne Parteiung den Ehrenwein beiden; aber das Domcapitel behauptete Imer'n von Ramstein; Tschudi.

197) 1385; Tschudi Gallia c.

198) Urkunde Bischofs Imers, Basel, 1391; ibid. 57. Delsperg scheint an Basel verpfändet gewesen zu seyn.

199) Jene 15,000 N. 196; die 6000 für Delsperg; 1500, wofür die Pfande der Berenfels gelöst waren; und noch 7300; in allem (nach der Urkunde N. 196) kostete Kleinbasel 29,800 Gulden.

200) Eben dies. Urk.

201) Es war in der Urkunde, sie (die Käufer) sollen „die Leute daselbst halten wie sich selber." So wurden denn auch die drei Meister und neun Mitmeister jeder von den drei Gesellschaften des mindern Basels in den großen Rath genommen; ibid. 21.

202) Urkunde, 1393, ibid. 71; und Bulle Bonifacius des Neunten, S. 70. Er hat auch den Zoll und Bannwein höher verpfändet; 1394, Tschudi.

203) Urkunde, Ensisheim, nach Allerheiligen, 1399; Tschudi.

204) Bundbrief, um Pauli Bek., 1400: eben das.: Sollte Oestreich einen der Theile an Rechten oder Freiheiten bedrängen, so reden die Bundsgenossen zum Frieden; ist ihr Stillstand mit Oestreich zu Ende, so ergreifen sie die Waffen.

205) Durch Umstände, welche in Kriegszufällen leicht hervorgebracht werden.

206) Alles dieses im J. 1400; siehe den Kaufbrief an die BM., Räthe, Bürger und Gemeinde der Stadt; und eine andere Urkunde wegen der Lösungen, bei Brukner S. 993, und S. 997 die Quittanz, 1403; auch den ersten Landtag über Mord S. 1453.

207) Im J. 1404. Sie hatte wenig mehr auf sich.

208) Hottingers helvet. Kircheng., ad 1395.

209) *Fugger* ad 1407.

210) *Chron. Mellic.* ad 1408: Magna dissensio.

211) *Paltonis s. Valtrami* chron. Austr., 1407; ap. *Pez*, scriptt. t. I.

212) *Ibid.*; communitas contra cives.

213) Dadurch hat sich der attische Pöbel verunehret und unglücklich gemacht; hiedurch sind in Rom die Schmeichler des Volks Tyrannen der Welt geworden; so hat sich das florentinische Volk bethören lassen; überall war der Untergang der Freiheit am nächsten, wo der Unverständigen, welche sich der Erniedrigung der Edlen und Patricier freuen, die mehresten gewesen sind.

214) *Fugger*, 1408.

215) Eben ders. 1407.

216) S. den Krieg Sokols; *Chron. Mellic.* 1407, *Paltonis ibid.*, und *Arenpeck* 1410 über den bayerschen Krieg.

217) Die Geschichte des alten Kaiserthums lehrt, wie wenig Sicherheit endlich bei den Legionen ist.

218) Er war auch Landeshofmeister.

219) *Arenpeck* 1410.

220) Von der Zeit an, als der Herzog ihm einst mit viel geringerm Gefolg, als der Hauptmann hatte, begegnet, und auch sich zu dessen Gefolge gesellt; er sagte zu dem jungen Fürsten, „Friedel, wenn willst du „witzig werden?" Da sprach der Herzog: „Wenn du „wirst zu einem Narren." *Ibid.*

221) Denn der Hauptmann von Caltarn war fortis

athleta; der Prandesser erfuhr es, obschon valde robustus, magnus nobilisque vir; *ibid.*

222) *Fugger*, 1411.

223) Erlaubniß Hannsen von Lupfen, des östreich. Landvogts, für die Wesener, ihre Marktfreiheiten anderswohin zu verlegen, oder die Märkte vor der verheerten Stadt zu halten; vor Mitf., 1399. Tschudi.

224) Bulle Bonifacius IX, 1400.

225) Nach der Abdankung Rudolfs von Hewen conferirt sie Oestreich Thüringen von Aarburg; Urkunde 1411.

226) Urkunde Leopolds zu Gunsten Hemmanns von Liebegk, seines Raths; der Propst soll ihn bestätigen; „das ist gänzlich unsere Meinung." Ensisheim 1400. S. auch Herzog Friedrichs Einverleibungsbrief der Kirche zu Sur, 1408 (beiläufig; er beklagt Beronmünster, propter Suitensium rusticorum et aliorum adversatiorum nostrorum effrenatam proterviam plura sustinuisse incommoda).

227) Urkunde Leopolds, 1400. Umgeld „von ihrem Gewerb." Es wird gegeben bis auf Widerruf.

228) Urkunde Friedrichs, Schaffhausen, vor Pauli Bek., 1407: zu Bestätigung ihres Herkommens den Schultheiß und Rath selber zu setzen.

228b) Schultheiß, Rath, Sechszig, Zweihundert und die Gemeinde waren die Obrigkeit von Freiburg; Urkunde 1374 (Fäsi's Bibl. Th. II, 545), Fleischerordnung (pour les massaliers) 1400 ebendas. Hingegen daß am achten December die Pfänder zu verkaufen seyen, wird ohne Meldung der Gemeinde gesagt, weil es nur die *Remembrance* einer Anordnung ist (1408; ebendas.).

229) Burgrechtbrief, 1403.

230) Auf daß des Bürgerrechts wegen keine für die an-

dere bepfändet werde, sie habe denn ihre Treu gegen die Gläubiger derselben Stadt ausdrücklich verpflichtet.

231) Etwa unter Vorwand ursprünglicher Freiheiten, welche dahin ausgelegt werden konnten, jede Stadt (wie das Land Israels; 5. Mos. 23, 15 f.) gedrückten Leibeigenen der benachbarten Gegend zu einer Freistätte aufzurichten.

232) „So lang die Zölle in unsern Händen ungelöst sind.“

233) Zufälligen oder in offenem Zweikampf. Auch mag aufgenommen werden wer „um Einung flieht.“

234) Es ist klar, daß die welsche Herrschaft, welche des Reichs Vorwand nehmen könnte, Savoyen ist: es wird auf das Reichsvicariat gedeutet. Artikel, welche in solchen Burgrechtbriefen allezeit vorkommen, werden in diesem Auszug übergangen.

235) Bundbrief, Iacobi, 1407. Hülfe überall, wo Bern einer dieser Städte hilft; Kerzers die Dingstatt.

235 b) Die Stadt klagte dem Herzog ihren Schaden durch zwei Boten. Albrechts Antwort, Wien, um Himmelf. 1388: Ihr Schade sey ihm treulich leid; Krieg bringe das so mit; er stelle sich darauf, sich und ihnen Ehre und Frommen (Nutzen) zu schaffen.

236) 1361 wird in den Urkunden schon der Vorstadt gedacht. 29 Häuser wurden im J. 1392 auf des Klosters Baumgarten gebauet; Rügers Chronik dieser Stadt (diplomatisch wahr). Ueber das Landvolk behaupteten sie solche Oberhand, daß der Landmann, der an einem Bürger frevele, doppelt büßen mußte, und ein Bürger in der Stadt einen Landmann ungestraft umbringen konnte, wenn er mit zwei Zeugen erwies, daß dieser Urheber des Zanks gewesen. Alte Stadtordnungen, von meinem Bruder mitgetheilt.

237) Eberhard und Wilhelm im Thurn, Bürgen für die Stadt gegen Hegenau zu Freiburg, 1365; Hein-

rich von Mandach, Ritter, Bürg 1375 (wie sein Vater oftmals); Eberhard im Thurn, Bürg der Stadt gegen Möser zu Freiburg, eod.; Wilhelm im Thurn gegen den Hartzer zu Costanz, 1380; eben ders. gegen Junker Hanns von Schaffhausen, Bürger zu Costanz, 1382; eben ders. gegen den Schultheiß von Brugk 1387; eben ders. gegen Berchtold Keller von Stülingen, 1389, welcher endlich der Stadt auf ein Leibgeding von 1355 Gulden 14,426 vorschoß.

238) Zu Wilchingen die niedern Gerichte aus der Hand Herrn Diethelms von Krenkingen 1371; der Hof zu Oberbargen von den Im Thurn, 1375; Unterbargen von Egbrecht Rot, Ritter, 1378; die niedern Gerichte zu Trasadingen aus der Hand Anna von Randek, eod. u. a. Alles an den Spital. Im J. 1402 verpfändet Marquard von Randek, Bischof zu Costanz, der Stadt Schaffhausen um 4562 Goldgülden beide Flecken Hallau, seine Gefälle zu Neukirch und Kaiserstuhl, sein Quart an Löhningen, Schloß und Städtchen Küssenberg, und sollen Kaiserstuhl und Neukirch, auch nach Wiederlösung, zehn Jahre der Stadt offene Häuser seyn. (Es brauchten die Kaiserstuhler auch sonst Schaffhausisches Maß und Gewicht; 1410.) Kauf der Rheinschiffahrt von Burkard Wiechser 1404. Im J. 1406 verkaufen Ulrich und seine Söhne Beringer, Ulrich und Walther von Landenberg (im großen Hause) um 800 Gulden der Stadt ihr Theil am Salzhofe. Urkunden in den Schriften Bürgermeister Balthasar Pfisters.

239) Im J. 1392 wurde auf der Herren Acker, einem Platz in den obern Gegenden der Stadt Schaffhausen, den eine große Linde zierte, ein Turnier gehalten. Es war ohne Zweifel, wie 1383 das Zofingische, von der Herrschaft angestellt.

240) So ward der edlen Friedbolde Thurm bei dem obern Thor im J. 1392 der Stadt erworben; Rüger.

Der Thurm zu Beringen wurde 1394 von den Edlen Löwen einem Bauer verliehen; Waldkirch. Doch kamen durch Heirathen andere empor, wie die Oening, deren einer 1404 nur 50 Schilling steuerte; bald, nach ererbtem Reichthum der Jünteller, hatten sie 1884 Mark, ein anderer 12,800 zu versteuern.

241) Gesellschaftsbrief, den 10 März 1394.

242) Im J. 1387. Der Vogt (von Oestreich) mit zwei seiner Räthe, der Schultheiß oder wer Statthalter des Herzogs sey, und vier vom großen Rath erneuern die 20. Alle Gerichte, beide Stadtrechner, die sechs Steuerherren und alle Aemter werden aus dem großen Rathe besetzt. Die Urkunde ist von Wien 1387.

243) Ludwig dem Bayer 1330; Karl IV, 1349, 1372; Wenceslaf 1379, 1400: Ruprecht, 1403. Hanns Haß, Graf Johannsen von Habsburg (Lauffenburg) des jüngern Landrichter zu Klekgau, im Landgericht unter der Linde (auf dem Herrenacker?) zu Schaffhausen, spricht die Stadt frei von der Acht, in welche das Hofgericht von Rothwyl sie verfällt; 1390, Urkunde.

244) Wenceslaf 1400, Ruprecht 1403: bei offener oder verschlossener Thür über sie zu richten.

244 b) Vögte von Oestreich waren bis 1406 die von Randek. In diesem Jahr genehmigten die Räthe und Bürger, und 1407 bewilligte Herzog Friedrich, daß Ek von Reischach die Vogtei, Judensteuer und (bis auf 100 Gulden laufende) Bußen an sich kaufte; worauf der Herzog ihm den Blutbann gab (Urkunden, 1407, Montag u. Dienstag nach Oculi).

245) Seit 1377.

246) Im J. 1407; im J. 1411 erkaufte die Stadt aus der Hand Ek's von Reischach das Lehen der östreichischen Vogtei, der Judensteuer, der Bußen, der zweiten Hälfte des Salzzolls (oben N. 238). Geneh-

migung Herzog Friedrichs, Baden, Mittw. vor St. Ulrich, 1411.

247) Bei Näfels und am Stoß

248) In der Abschrift, welche ich von der N. 241 angef. Urkunde habe, sind 29 edle Namen genannt; unlesbar waren dreizehn; diese also die Zahl der übrigen Geschlechter; 7 Brümsi, 3 Im Thurn, 2 Am Stad, Randenburg und Schultheißen von Randenburg, Reischach, 2 Fulach, 3 Hün von Beringen (deren der letzte 1405 gestorben), 2 Truchsesse von Herblingen, Mandach, 2 Hünenberg, Randek, Schnetzer von Krenkingen, Ammann von Mörlach, Bettmadingen, Roßberg, Art, Strehler, Füssach. (Nur die zwei größer gedruckten sind zu Schaffhausen noch übrig.) Aus einer vielleicht ältern Abschrift nennen die Chroniken jene jetzt verblichene, Trüllerei, Schönlöwen, Hornstein, Wiechser, Winkelsheim, Irmensee und Sissach, Familien, deren die allermeisten untergegangen, und nur zwei noch Bürger von Schaffhausen sind. Nur 42 Namen sind angezeigt, weil diese Verbindung nur von Familienvätern geschlossen wurde.

249) *Macchiavelli,* istorie, L. II, ganz am Ende. Daß die Einführung der Zünfte zu Schaffhausen in einem andern Licht erscheint, als eben dieselbe in den Geschichten Rudolf Bruns, ist natürlich: diese Verfassung war in Schaffhausen das Werk der Zeiten; anderswo hat sie Verbannungen und viele Gewaltthätigkeiten gekostet; auf den Erfolg wird hier noch keine Rücksicht genommen; die folgenden Bücher werden ihn zeigen.

250) Urkunde Herzog Friedrichs (dieselbe N. 246): „Wegen Gebresten und Schulden, der Stadt aufzuhelfen. Alle Aemter, die Vogtei ausgenommen, werden künftig von der Stadt besetzt." (Damals geschah die Regimentsveränderung auf Johann Baptisten, später auf den Pfingstmontag).

251) Bäcker, Schuster, Fleischer u. a.

252) Tuchleute; welcher Name in diesen Urkunden die meiste Kaufmannschaft bezeichnet.

253) Wie auch nachmals Fremde gethan, wenn sie das Burgrecht erwarben.

254) Urkunde N. 241: „Wir die Gesellen zu der „obern und untern Trinkstube" (deren Spur wir 1335 sahen: der ober und der nieder Theil) „verjähen, daß „wir durch Ehr, Nutz, Fründschaft und Friedens we„gen uns zusammengezogen haben auf die obere Trink„stube, daß wir unser Sachen allda haben sollen." Es kann seyn und ist wahrscheinlich, daß die untere nicht von allen verlassen wurde und Anlaß der noch bestehenden „untern Gesellschaft" ward.

255) Im folgenden Jahr 1412 ist Heinrich Lingki, welcher 1411 unter den Zunftmeistern vorkommt. Wenn man hierauf das Verzeichniß der Bürgermeister betrachtet, scheint bald, als wäre eine Zeit lang, vielleicht ohne Verkommniß, gebrauchsweise, einer von Adel neben einem bürgerlichen Mann in diese Würde gewählt worden.

256) Sintemal das Haus Hünenberg dem Hause Habsburg verschwägert gewesen seyn soll, und unstreitig in der Zahl der Freiherren des Mittelalters blühete.

257) Egbert Löwe hatte ich weiß nicht ob seinem Vater oder ihm selbst seine Tochter gegeben; Bürgschaftbrief 1394. Er selbst hatte in erster oder zweiter Ehe eine Gemahlin vom Hause Im Thurn; und (Urkunde 1409) Agnes von Hünenberg hatte Eberhard Im Thurn geheirathet.

258) Hanns von Hünenberg war ein Ritter von St. Georgen Schild, Urkunde 1392. Sein Vater Gottfried wohl auch. Eben derselbe übte noch 1399 Fehde wider Costanz und wider die von Schellenberg (Stadtbuch Zürich, h. a.; daß ihre Gesandten in seinen

Diensten zwölf Gulden verthan; „die soll er uns wie„der geben").

259) Aus der Stadt Rechnungen: 1419 versteuert er 536 Mark liegenden, 245 fahrenden Guts; 1430 (da er etwa geerbt) 1008 Mark. Er wohnte bei dem obern Thor. Er starb 1437. Sein Haus erbte nachmals an die Landenberg. Rüger und Waldkirch; er habe Bürgschaften für die Stadt geleistet.

260) Als der 1404 Stadtrechner (Säckelmeister) und 1406 Stadtrichter gewesen.

261) Er war damals Statthalter des östreichischen Vogts; Waldkirch, h. a.

262) Vielleicht auch darum so genannt, weil er (Urkunde N. 241) die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten verglich.

263) Schon 1394; l. c.

264) Weil die Würde eine Last war, ist in den Zunftbriefen, daß, wenn einer ein Jahr lang sie verwaltet, er im folgenden Jahr nicht wieder dazu genöthiget werden könne. Auch diese Senatoren waren also (der Etymologie nach) Pregadi.

265) Versammlungen der Zunft.

266) Es ist in den Zunftbriefen, sie mögen bis auf 10 Schilling Heller strafen; um vier, wenn einer von den Zunftmeistern oder den Sechsen unbescheidenlich rede, „wenn es nicht gar zu arg" (Papiere der Deputation zu den Zunftbriefen unter Junker Säckelmeister J. C. Peyer, 1710).

267) Keinen Uebergriff thun; Zunftbriefe.

268) Wegen der ansteckenden Krankheiten war niemand erlaubt, mit alten Kleidern zu handeln, er habe denn den Stadtrechnern geschworen. Es war (der Gesundheit wegen) verboten, daß die Schuster Unschlitt oder Schmeer bei dem Henker kaufen.

269) Um zehn Schilling; Zunftbriefe.

270) Zunftbriefe. Sonst werden fünf gezählt, aber

der abgehende Zunftmeister war einer der Sechse, und kam nach diesem in die Aggiunta, wodurch der tägliche Rath in der Anzahl der Zunftmeister verdoppelt worden ist.

271) Sonst wird nur von drei geschrieben, welche der Adel in den großen Rath gesandt haben soll; weil aber dieses unwahrscheinlich ist, so möchte ich glauben, die obere und untere Stube sey gewissermaßen damals noch als Eine eigene Classe in der Bürgerschaft betrachtet worden; so hätten sie zusammen zu dem großen Rathe so viele gesandt als eine Zunft. Aber der Brief der untern Gesellschaft ist mir nie zu Gesicht gekommen, und überhaupt noch viele Dunkelheit in der Geschichte dieser Stadt, besonders über diesen Zeitpunkt, welcher aber wohl nicht schwer abzuhelfen wäre.

272) Daher die adelige Gesellschaft mit Gezelten und Reisegeschirr (N. 241) und jede Zunft (Briefe ders.) mit hieher gehörigen Ordnungen und Geldern versehen war.

273) Wohl eher haben sie gewisse Gewerbe zu treiben auch solchen erlaubt, welche nicht von der dazu bestimmten Zunft waren (die N. 266 angef. Schriften).

274) So 1454 und ohne Zweifel 1415, 1501.

275) Auch ist nicht leicht ein Aufruhr entstanden seit 1525, als der Enthusiasmus der neuen Glaubensform jedermann hinriß; ausgenommen die am Ende des siebenzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts ohne alle Anarchie entstandenen Bewegungen wider einige Mißbräuche.

276) *Esprit de lois*, L. II. Kranke Verfassungen können nicht widerlegungsweise angeführt werden; auch Zünfte, die in langem Frieden sich vernachlässigen, beweisen nicht wider das, was Montesquieu vom Volk bei wichtigen Wahlen in ernsten Zeiten mit Wahrheit rühmt. Ich wüßte, besonders von Schaffhausen, nicht leicht einen, gewiß wenige, verdiente Männer anzu-

führen, die, wenn sie Neigung zeigten, der Stadt in Rathswürden zu dienen, von ihren Zunftgenossen zurückgesetzt geblieben wären.

277) Einer der vortrefflichsten Vorsteher dieser Stadt, der Bürgermeister Tobias Holländer, ist gestürzt worden, aber auf eine Manier, die in aristokratischen Verfassungen eben so gut angeht.

278) J. C. Füßlins Erdbeschr., Th. I, S. 277.

279) Tschudi, 1389; Leu, Art. Uri, S. 715.

279 b) Auf dessen Dörfern, 1384; König Ruprecht gab dem Propst Konrad Helye diese Macht 1404; H. H. Hottinger Antiqq. eccl. Tigur.

280) Urkunde Wenceslafs, Prag, Ioh. Bapt., 1400: Sie sollen selbst einen Vogt kiesen, der bei ihnen sitze, wenn über Blut gerichtet wird.

281) Heinrich Göldli von Tieffenau pflegt für den ersten Reichsvogt angegeben zu werden (Füßlin, l. c., S. 147); Leu (Art. Göldli) findet ihn erst 1408. Sein Sohn ist's, um dessen Ansprüche der Markgraf zu Baden von den Zürichern befehdet worden; Tschudi 1414. Ich weiß nicht, ob vom Vater oder vom Sohn der Bürgermeister Meyß gesagt, „er sey ein „verhiter ertz Böswicht; das woll er ihm erweisen „mit sinem Hals;" über welche Rede der Senat sich vorbehalten zu richten (Stadtbuch, 1413).

282) 1414; Hafner, Th. II, S. 88, diplomatisch.

283) Urkunde 1415.

284) Jenem, in dem Kreise von Grenchen bis an die Sigger; diesem, wo Glaris die hohen Gerichte hat.

285) Landtag zu Bern, als Beat Jacob von Bonstetten einen erstochen, 1629.

286) Es findet in gewissen Republiken keine Recusation statt.

287) Ich sage nicht, daß dieses mehrmals geschehen, aber bei der sichtbaren Veränderung der Sitten und ihrem Einfluß auf die Verfassungen sollten die Vor-

steher der letztern durch Verordnungen hierüber für die Nachkommen sorgen.

288) Urkunde Zaysolfs von Lupfen, freien Richters auf des Königs Hof Rotwyl, daß das Landgericht von Stülingen die Stadt Basel geächtet, weil er ihre Rechte nicht wußte, 1386 (bei Tschudi).

289) Wenceslaf, Nürnberg, Margar., 1398; wider die Acht, welche das Hofgericht gegen Bern ergehen lassen, wo man doch Recht halten wollte.

290) Wie gegen Zürich durch Eberhard Brun (Urkunde Wenceslafs dawider, Prag, 1390); da doch alle für den Brun vom Hofgericht gefällten Urtheile längst ungültig erklärt waren (Urkunde Karls IV, 1376).

291) Wenceslaf befreit Luzern von fremden Gerichten; Urkunde 1379. Rudolf, Graf zu Sulz, Hofrichter, erkennt, Bern möge Aechter aufnehmen; Rotwyl 1387. Obige Urk. N. 289; Ruprecht für Solothurn, 1409; bei Hafner l. c. Sigmund für Glaris, 1415.

292) Urkunde, Prag, Ioh. Bapt., 1400; um 100 Gulden Rh.

293) 1409, um 600 Gulden Rh.; Hafner l. c.

294) Urkunde Wenc. 1392: Sechs Jahre steuern sie nichts; hierauf will der König dem Rath glauben um ihre Steuer an die Kammer.

295) 1409, Hafner, l. c.

296) Seligmann Jud soll nicht wieder nach Zürich kommen ohne Willen des Bürgerm., des Raths, und Rahel, der Wittwe Israels; Stadtbuch von Zürich, 1413; u. a. Beisp.

297) Spruch über Itel Manesse und seiner Neffen Gut für den Juden Visli wider Hanns Pfung (Stadtbuch, 1393, der hierum die Stadt vor fremden Gerichten sucht (eben das., 1396).

298) Tschudi, 1400.

298 b) Herzog Friedrich vergibt den Schaffhausern den Judenbrand, Baden 1411.

299) Daß auch die Zweihundert von der Wuth frei waren, macht offenbar, daß diese ganze Gewaltthätigkeit einzig des Pöbels Werk gewesen.

300) Vielleicht wegen der Kosten ihres Gefängnisses und wegen der Zehrung.

301) Ueber alle Sachen der Juden in der Schweiz muß J. J. Ulrichs fleißige Geschichte derselben gelesen werden.

302) Dieses bestätiget, was ich im XVI Cap. des ersten Buchs bei Anlaß der Urkunde 1240 und schon sonst gemeldet. Könnten die Gorski und andere Völkerschaften der Cabarda im Lauf der Jahrhunderte nicht eben so mit russischen Befehlshabern reden? Sie sind nicht verborgener im Gebirg, und viel zahlreicher als die Waldstätte, welchen die alten Könige oder Kaiser der Franken leicht einen ähnlichen Vertrag haben gestatten können.

303) Tschudi 1401, als die andern Eidgenossen dem König Ruprecht huldigten.

304) Vermuthlich besonders um Landsteuern; für welche (wenn die Nonnen Immunität vorschützten) das Land gewohnt war, sie an ihren Zehnten zu pfänden.

305) Dieses und voriges läßt sich schließen aus ihrer Supplik an Bonifacius IX, 1401, bei Tschudi.

306) Hottingers helvet. KGesch., ad 1384.

307) S. ebendens., ad 1402. Seine Nachrichten haben meist fidem Archivi.

308) Auch baten St. Blasien und Cappel Zürich um Vermittlung; *ibid.*

309) Die Freiheiten des großen Münsters wurden in das Buch der Freiheiten der Stadt Zürich geschrieben, zu dem im Text gesagten Zweck; Stadtbuch 1418.

310) Hottinger l. c. Th. II, S. 201 ganz unten.

311)

311) Durch welche die Frau von Wollhausen, die des Stifts Ruhe störte, daraus vertrieben worden; aus Urkunden 1397, Hottinger h. a.

312) Aus Innoc. VII. Breve 1406. Hottinger h. a. (Sicque ab antiquo extitit observatum.)

312 b) Vergleich 1380, unter Propst Werner'n von Rheinach (Unter den Caplanen ist Hendrich Villinger, genannt Mahler; Rüger von Mandach — also auch guter Adel —). Sie gehen überall mit, und bekommen durch Präsenz von allen Jahrzeiten die Hälfte.

313) Urkunde, wie Johann Stuki, Priester, seiner ledigen Tochter 120 Gulden hinterläßt; Stadtbuch 1388. Vermächtniß Jacob Stüppli des Caplans an sein Kind und an seine Jungfer; Stadtbuch 1417, u. a. Es ist sehr sonderbar, daß im Jahrzeitbuch von Uster „der Pfaff Herrmann „von Landenberg zu Greifensee," desselben „ehlich „Wyb" Margareta von Blumenek, und ihre Kinder Ital Herrmann und Ulrich mehrmals urkundlich vorkommen; der Vater wird gemeiniglich „der Junker „Pfaff" genannt. Jahrzeitstiftung 1382; *item* seiner Gemahlin 1413. 1397 ist er zu Tann gestorben. Vielleicht als Herrmann, sein älterer Bruder (Cap. IV, N. 11), 1380 gestorben, hat er, damals Kirchherr zu Uster, nur Namen und Einkommen vom geistlichen Stand behalten: im J. 1383 kommt Herr Hanns Burggraf als „rechter Kirchherr zu Uster" vor. Aber Chorherren zu werden, war Bastarden untersagt, weil nach dem Costanzischen Dom das Züricher Münster die erste Kirche der Diöcese war; Urkunde Papst Johanns XXIII, 1410; Hottinger Antiqq.

314) Daß niemand in ihre Beschlüssete ging, Visitirens oder Capitels wegen, und niemand ihr Fenster öffnete; Brief Thomas a Fermo, Predigerordens

Meisters, für Schönensteinbach (dessen Reform sie hielten), 1403.

515) Wie sie denn die Bücher des Dionysius Areopagita gelesen, und verstanden haben soll; Hottinger ad 1397 aus Faber Hist. Suev.

516) Sie durften dieselben sonst vom Amte thun; Brief Leonhards von Florenz, ut supra, 1415.

517) Im Priesterornat bringe er kranken Schwestern das HW. Sacrament; alle Schwestern folgen mit bedecktem Antlitz „(damit keine unbehutsamlich gesehen „werde." Wenn sie Werkleute hatten, so waren sie verschlossen, um sie nie zu sehen und nie von ihnen gesehen zu werden (*ibid.*). Wohl um zu vermeiden, was bei Boccacio dem stummen Gärtner geschieht).

517 b) Es ist in allen Chroniken, wie am 7 Jun. 1392 drei Spieler zu Willisau Gott gelästert und einer den Dolch gen Himmel geworfen. Da sey Blut gefallen; zwei böse Dämonen haben sich Ulrich Schröter's bemächtiget, einer der Gesellen den andern im Streit hierüber erstochen, und selbst an einer faulenden Krankheit elenden Tod genommen. Das alles ist poetisirt worden, und sollte die Wildheit schrecken. Murer Helvetia S.

518) Ordnung des niedern Spitals zu Bern, 1415: Wer sich in Unkeuschheit vergeht, verliert seine Pfründe für immer.

519) Eben das.: Wer schwört bei Christi Gliedern, soll drei Tage sein Brod mangeln; wer gar hoch schwört, 7 Tage; wer ganz ungewöhnlich hoch, auf immer. Wer einen schlägt, mangelt es ein Jahr lang; ist jener blutrünstig, noch einen Monat mehr; war der Thäter gewaffnet, für immer; u. s. f. So hatten zu Zürich Bürgermeister, Räthe und Bürger, seit 1348, die Einung: von jedem fluchenden 6 Pfn. zu nehmen, und wer bei einem Gliede Christi mit dem Beisatz bitterlich oder Angst schwöre, soll 5 Schill. ge-

ben. Was alles mag Rudolf Kilchmatter gesagt haben, welcher 1361 dem Rath um einen Schwur 50 Pfund schuldig wurde, und die Stadt darum verschwur? Urkunden im 2ten Jahrgang des neuen Schweizer. Museum.

520) Jacob Zybold; auf dem ehemaligen Bischofshof; Urkunde 1406. Wurstisen bei Hottinger, 1401. Vergabungen Burkards Zybol und Sophia von Rotberg; Hafner, Th. II, S. 402, ad 1401 (welche Jahrzahl nach Wurstisen zu berichtigen ist). Zybolds Lehenbr. um seine Güter zu Muttenz 1395 ist bei Brukner S. 114.

521) Wir sahen Arnold von Brescia, der in diesen Gegenden schon Schüler von Hanrich fand; im J. 1277 wurden solche Leute im Schwarzenburgischen verfolgt; wir haben diese Dinge im 4ten Cap. des 4ten Buchs zusammenhangend vorgetragen.

522) Es ist alt (was Beverland erneuert hat), die Allegorie oder poetische Erzählung des Falls der ersten Menschen auf den Gebrauch derjenigen sinnlichen Lust auszudeuten, wodurch die Unschuld verloren wird, und unendlich viele Erfahrung von Gutem und Bösem in das Leben kommt.

523) Bekenntnisse der Freiburger, aus Langs Kirchenh., bei Hottinger ad 1399. Sie scheinen wahr, sie stimmen zu den sonst bekannten Vorstellungen dieser Partei.

524) Nur kommt, aber ohne historische Umstände, Johann von Münzigen, der Schulmeister (in Sumiswalds Brief; s. N. 130), auch als Meister in den sieben freien Künsten vor.

525) Urkunde 1390; Werner Stettler, Priester und Jurist, hinterläßt vierzig Bücher den Dominicanern; sie schließen sie an Ketten in ihre Librärie, dazubleiben, bei der Pön wie andere ihre Bücher.

526) 3000 Pfund; Tschudi 1399. Was mochte es

seyn, daß der Pöbel sich weiß machen ließ, sie beten eine Katze an, der sie den Hintern küssen (Haller's Bibl. IV, 180)? Spur fortgesetzter Geheimnisse von der Art wie deren die Tempelherren beschuldiget worden? Die Katze mochte ein unförmliches Bild seyn, der Kuß eigentlich dienen, um durch Gemeinschaft einer schändlich scheinenden Uebung sich enger zu vereinigen!

527) Hottinger, l. c. J. C. Füßlins Kirchenhistorie der mittlern Zeiten.

528) Um deßwillen wurden sie in vielen Städten „Zusammenfügerinnen genannt; König Sigmund im Ausschreiben des Cost. Conc.

529) Ein seliger gelehrter Mann: Tschudi, 1404.

530) Ueberhaupt waren gewisse Franciscaner so viel ungelehriger als andere Mönche, daß Johannes XXI sie in Avignon fürchten mußte.

531) Um 1400 fing Mühlberg an wider sie zu predigen; 1403 geschah das Urtheil zu Bern; 1405 wurde ihre Sache vor den päpstlichen Stuhl gezogen; 1410 trug sich zu Basel das zu, was hier erzählt wird; 1411 wurden sie vertrieben; Wurstisen, Bas. Chr., L. IV, Hottinger helvet. Kirchengesch., in diesen Jahren; bei 1404 Tschudi, nach Tschachtlans Chronik der St. Bern. Diesen, besonders dem ersten und letzten, habe ich gefolgt.

532) Eine so unrichtige mystische Deutung der Worte 1. Joh. 3, 9 ist nicht nur alt bei christlichen Parteien; des gleichen Vorwands bedienen sich mohammedanische Heilige.

533) Wider sie schrieb Hemmerlin contra validos mendicantes. Von ihnen sagt er in der glossa bullar., daß vagantium in superiori Alemannia infinitus est numerus.

534) Die Aebtissin beim Frauenmünster wollte den Kauf eines Hauses nicht fertigen. Schluß des Raths: „es

„dünke den Rath, sie treibe Muthwillen mit den bei„den Knechten (Käufer und Verkäufer); also soll es „dem Käufer keinen Schaden bringen, daß es nicht ge„fertiget ist;" u. a. dergl. Beisp.

335) Ich zweifle nicht, es werden viele den Rath hierin tadeln; diese bedenken weder den wahren Vortheil der Clerisei, der im Zusammenhalten aller Glieder mit ihrem Haupte besteht, noch die damaligen Zeiten der Kirche und öffentlichen Denkungsart. Solche, die den großen Prälaten volle Unabhängigkeit predigen, sind gleich denen, welche im Heer dem Soldat von der Würde der Menschheit, von der ursprünglichen Gleichheit und von den Vortheilen uneingeschränkten Thuns und Lassens Grundsätze beibringen würden, durch deren Praxis der Feind gewiß wird über ihn zu siegen.

336) Hottinger 1394 f., nach Wurstisen.

337) „Dabei soll man sonderlich wissen, daß wir eigent„lich beredt und verdingt haben, daß eine jede Stadt, „jeglich Land, jeglich Dorf, jeglicher Hof, so jemand „zugehört, der in diesem Bündniß ist, bei ihren Ge„richten, bei ihren Freiheiten, bei ihren Handfestenen, „bei ihren Rechten und bei ihren guten „Gewohnheiten, gänzlich bleiben, als sie es untz „(usque huc) hergebracht und geführt haben; so daß „niemand den andern daran kränken noch säumen soll „ohne alle Gefährde." Zuger Bundbrief, Luzern, Mittw. nach St. Joh. Bapt., 1352.

338) Zumal da der Bund nicht allein mit „Rath und „Bürgern gemeiniglich der Stadt Zug," sondern auch mit „allen, so zu demselbigen Amte Zug gehören," geschlossen war; Bundbrief.

339) Damals trugen die Segesser, Bürger von Mellingen, Steinhausen vom Frauenmünster Zürich und von Oestreich zu Lehen.

340) Diese Geschichte trug sich zu im J. 1404; Tschudi.

340 b) Um 120 Gulden kauften sie [illegible] ihrer vorigen

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

Herrschaft, 1414. Neun Geschlechter, jetzt bei 200 Mann, in zerstreuten Höfen und Häusern glücklich. Unter der Linde auf der Warte bei St. Wolfgang halten sie ihre Gemeinde. Sie traten 1416 den Zugern bei, aus denen sie sich einen Landvogt wählen und von denen sie appellationsweise in bürgerlichen Dingen Ausspruch nehmen. Helv. Almanach, Zürich 1798.

341) Drei derselben, Rudolf Kilchmatter, Heinrich Landolt und Rudolf Stüssi (Vater des nachmaligen Bürgermeisters) waren selber von Glaris nach Zürich gezogen.

342) 331 Schafe machten an Zins 99 Pf. 9 Schill., an Hauptgut 1290 Gulden 27 Sch. Heller (dergleichen Pfunde zwei machten ein Pfund Pfennig); 30 Haupt Rindvieh, so viele Pf. an Zins, an Hauptgut aber 390 Gulden (deren zwei ein Pfund Pfennig); 339 große Käse, Zins 22 Pf. 9 Sch. Heller, HGut 193 Gulden 9 Sch. Hllr.; 1071 kleine Käse, Zins $14^1/_2$ Pf., HGut 147 Gulden 6 Sch. Hllr.; Trümpi Glarner Chr., ad 1390.

343) In 14 solche Kreise war das Land getheilt.

344) Als von „Angülten" und Geiseln; Urkunde 1390, Tschudi.

345) Um ungefähr 1100 Goldgulden wurden so veräußert; Trümpi, l. c.

346) Urkunde 1396, Tschudi. Dabei waren Johannes Meyer von Knonau und Heinrich Meyß, Bürgermeister zu Zürich.

347) Herr Trümpi, dessen Historie 1774 herausgekommen ist.

348) Von 1376 bis 1395 zu rechnen.

349) Um das kauften Ott und Vogel (beide des Namens Rudolf) aus dem Linnthal ihre Gülten ab; Urkunde 1376, Tschudi. Vogel blieb in der Wesener Mordnacht.

350) Vertrag 1390; Tschudi.

351) Vertrag 1395; ibid.

352) Der Kirchensatz in Glaris wurde dem Stift vorbehalten, *ibid.*; und man weiß nicht, wie dasselbe ihn verloren; Trümpi.

353) Als die Zehnten und Fälle gekauft wurden, steuerte jedes Dorf 10 Sch. Pfn. dazu; Brief des Ammann Albr. Vogel wegen Stuki's Zehnten, 1414, Tschudi.

354) Urkunde, „am nächsten guten Tag vor St. „Matthias," 1412; je ein Stück Zins um 19 Pf. Pfn. Züricher Münze.

355) Brief unter dem LA. Jacob Hupphan, 1391; Tschudi.

356) Auf ihre Fürbitte schenkt Glaris dem Ulr. Widobösch von Küßnacht sein Leben, welches er Diebstahls wegen verlieren sollte. Dessen Urfehde, 1394; ibid.

357) So daß auch bedungen worden, daß, wenn die übrigen Orte diesen Bund abthun, es niemand an der Ehre schaden soll.

358) Bundbrief, 1 Jul. 1408; Tschudi.

359) Vermuthlich hatten einige unweise Mitglieder des großen Raths die alte Gewohnheit gemißbraucht, um die Sache der Juden vor die Zünfte zu ziehen.

360) Die der Stadt Freiheiten betreffen mochten.

361) Urkunde, vom 9 Augustm. 1401. Sie ist, wo ich nicht irre, in den Laufferischen Beiträgen abgedruckt.

362) Als Rudolf Steiner Stöße hatte mit Johann Unghüre und der Rath nach ihm sandte, redet er öffentlich, „sie nehmen von dem Unghüre Mieth und „Gaben." Die Rede soll er büßen mit 1 Mark Silber an die Stadt, und eben so viel jedem Herrn desselben Raths. Stadtbuch 1384.

363) Daher verordnet wurde, „daß das Zunftgut unge-

theilt, gemeiner Stadt und Zunft ewig heilig seyn soll;" Urkunde 1412.

364) Daher setzen sie, „daß, wer mehr als Eine Zunft „habe, schwören soll, der nützlichsten zu dienen mit „Wachten und mit Reisen;" Verordnung 1413.

365) Um daß Herr J. v. Seon, Ritter, und seinetwegen etliche Knechte, uns haben abgesagt; da wollen wir ihm kein Gut geben, es werde ihm denn zugesprochen durch Recht; Stadtbuch 1410. Joh. v. Seon war 1384 zu Zürich Schultheiß, und bestätigte, daß Anna von Utzingen, seine Mutter, die Vogtei Meila der Stadt verkaufte; Urkunde h. a.

366) Anna von Braunschweig, Herzog Friedrichs von Oestreich zweite Gemahlin, bittet für die Burgen des Cunj Risen von Adlikon: Man soll antworten: „Als „die Herzogin zu Zürich war, haben wir sie sehr gebeten, zu schaffen, daß dem Burkard Schlatter sein „Gut an der Etsch wieder werde; wenn wir derselben „Bitte geehrt werden, so wollen wir sie der ihrigen „auch ehren;" Stadtbuch 1414.

367) Daß Dietrich Engelhard, Mönch zu Cappel, den Uli Ersam von Wyningen verleumdet, soll man ihm zu argem nicht vergessen, und kann man ihm etwas zu leid thun an s. Leib und Gut, das soll man nicht sparen;" Stadtbuch 1409.

368) Die 200 geben dem Rath Gewalt wider die von Hornberg u. a., die Herrn Berchtold Keller von Stülingen, unserm Bürger, seine Feste Krenkingen, Leute und Gut, eingenommen; Stadtbuch 1403.

369) Cunz der üppig Schärer soll schwören, daß er unsere Bürger nicht vor fremde Gerichte laden will; Stadtbuch 1384. (Von jeder Art, so viele ihrer sind, geben wir, der Kürze halber, ein einziges Beispiel.)

370) Wer seine Frau an seiner Unehre findet, und er tödtet sie oder den „Hütschmann," oder beide, soll

18 Heller auf den Leichnam legen und damit unschuldig seyn; Gesetz 1398.

371) Den Sak von Bern, der die Urfehde gebrochen, schlag der Henker mit einer Ruthe zum Thor hinaus; bricht er das wieder, so soll man ihn ertränken. Als Hanns, der etwas Zeit zu Z. Nachrichter gewesen, mit ehrbaren Frauen und Männern gar unbescheidentlich geredt, und ohne Urlaub davon gefahren, soll er 2 Meilen von den Gerichten der Stadt; kommt er wieder, so soll man ihn blenden. Die Diebin Schach von St. Gallen muß über den Rhein schwören; denn sie ist schwanger. Hanns Miltenberg der Schneider, weil er ein achtjähriges Kind nothzüchtigen wollen, wird geschwemmt zwischen beiden Brücken und schwört 2 Meilen über den Rhein ewiglich. Stadtbuch 1412, 1413.

372) Graf Hanns von Löwenstein der minder (dessen Haus bald nach diesem ausgestorben) hat Hanns Brunner zwei Linlachen (Bett-Tücher) gestohlen: des soll ihm der Nachrichter ein Ohr abschneiden und er soll 2 Meilen von unser Stadt schwören; Stadtbuch 1414, am 19 Brachm.

373) Im Ernste. Sonst ist bekannt, daß dem ersten König von Sardinien stehlen eine unwiderstehliche Leidenschaft war, so daß er seinen Ministern und Feldherren, die er zu besuchen pflegte, oft einige Kostbarkeiten wegnahm, die er nach einigen Tagen zurückgab.

374) 1390; Tschudi; Schinz Gesch. der Handelsch. von Zürich.

375) Der Canzlar von Elggau kam in unserer Freiung an unsern Markt; diesseit der Glatt ist er gefangen worden, verrathen aus der Stadt: Also soll der Rufer oben am Markt rufen, daß er ledig werde; sonst soll der Thäter keiner in unsere Stadt wieder kommen, oder man soll von ihm richten; Stadtbuch 1409.

376) Das Lehen der Münze empfing die Stadt von

dem Frauenmünster. S. die Reverse an Beatrix von Wollhausen 1376, 1388, an Benedicta von Bechburg, 1405. Münzverkommniß zw. Herzog Leopold (für Freiburg Br., Schaffhausen, Zofingen, Berkheim und Breisach), Rud. Grafen von Habsburg (Lauff.), Rud. Gr. von Kiburg (für Burgdorf), Elis. Gräfin zu Welschneuenburg, Hemmann von Krenkingen (für Tüngen), und Basel, Zürich, Bern und Solothurn; Schaffhausen, v. Laet., 1377: Finden die Prober, daß die Münze zu gefährlich leicht, so soll man zu dem Meister richten; wer sie beschrotet, dem soll man die Finger abhauen und ihn henken, u. s. f.

377) Wer Geld aus dem Lande führt, dessen Gut ist verfallen, und man schlägt ihm die Hand ab; eben daselbst. Vertrag der Herren und Städte, die Münzen haben, Rheinfelden, 1393: daß niemand wandle mit einem, der Silber aus dem Land führt, und jeder solches rüge (angebe); darum soll auch der Herzog mit s Herren, Rittern und Knechten reden und mit s. Städten schaffen.

378) Rechnungen 1396 (eigentlich, alle 6 Monate 10 Pfund); 32 Pf. jährlich an den Stadtschreiber; dem BM. Meyß für zehntägige Gesandtschaft nach Bern mit zwei Knechten, 6 Pf. 12 Schill. 6 Pfn.

379) In welchem Burgdorf und Rapperschwyl belagert und einige Burgen gebrochen worden.

380) Abrechnung mit Meister Walther dem Snetzer, 1391; bringt seit 1383 bis jetzt 360 Pf. 16 Schill. 3 Pfn.

381) Tschudi 1398; welcher diesen Aufwand zu 7000 Gulden angibt.

382) Eben ders., 1403; für 3200 Pf. nach s. Angabe.

383) Ein Jahr durfte kein Schwein die neugepflasterten Gassen gehen; eben ders. ibid.; Schluß, des von Tüffen großes Haus vor dem Rathhause abzubrechen,

der Feuersgefahr wegen; Stadtbuch 1435. Die neue Glocke im Wendelstein soll man ein Jahr lang proben, ob sie nicht bricht oder schwächer wird; eben das. 1391.

384) J. C. Füßlins Erdbeschr., Th. I, S. 139.

385) Nach Gesetzen und einer Verfassung, die er selbst gewollt und auf die hin er oder seine Väter dieses Land gewählt haben, darin zu wohnen.

386) Brief, Zünften zu wehren, 1392.

387) 20 waren ein Gulden.

388) A. L. von Wattewyl MSC.: aujourd'hui ils ont quatre sacs d'epote. So hatten die Räthe des Pariser Parlamentes 240 Pf., innbegriffen 12 Pf. für den Mantel. So bezogen die Venetianischen Senatoren ihre trottiera (für den Maulesel, auf dem sie vor Alters in den Senat ritten).

389) Otto von Bubenberg, Ritter, Schultheiß, noch 1392; Urk. der Zünfte wegen. Nach ihm Junker Ludwig, Jacob's Sohn, von Seftigen, Schultheiß von 1394 bis an seinen Tod.

390) Wala von Greyerz, Peter Rieder, Urkunde in Sachen Anna von Strettlingen wider ihren Schwager von Erlach, 1387. Ludwig Brüggler, des Raths 1411; Peter Wendschaz, des Raths, 1412.

391) Peter von Graffenried, eben das. Cuno Frisching, 1412 (Peter, im Capitel von Limpach; Urk. daß der Abt von Sels die Capelle zu Kerrenried bedachen müsse, 1390); Egger zum Stein (Urk. Peters von Rormoos um den Widemhof zu Oberwyl, 1391); Joh. Matter (eben das.); Rud. und Hemmann von Büttikon, Ritter (Urk. daß dieser seinem Weib des Morgens, nachdem er das erstemal bei ihr geschlafen, 50 Mark Silbers gelobt, 1403). Die Gisenstein, die Hetzel von Lindenach, Jacob

von Wattewyl, Muhleren, Burgistein, Peter Fischer, u. v. a.

392) Rudolf, den Sohn Burkards, welcher letztere des Helden Neffe gewesen; Urkunde Rd. v. E., 1400. Dieser ist's, welchem Ego von Kiburg verliehen, was Jost Rych, Ritter, von ihm an der Feste Wyl gehabt; Urkunde 1401. Er starb ohne Söhne.

393) Lucia, Petermanns von Krauchthal Tochter, welche er 1388 heirathete, und welche nach ihm den Hemmann von Mattstetten genommen; ders. Vertrag mit s. Erben.

394) Rudolfs von Erlach letzter Wille, 1404.

395) Urkunde 1401.

396) Der Säckelmeister Peter Büwli ordnet in seinem letzten Willen 1407, daß der große Zehnten zu Worb im Geschlecht bleibe.

397) Urkunde Johanns von Erlach, der ein Viertheil des Erbes Ulrichs von Erlach (der ein Sohn des Helden war) um 1500 Gulden Rh. verkauft; 1409.

398) Vergl. Zigerli's letzten Willen 1367 und Säckelmeisterei Rechnung 1378.

399) Büwli, in der angef. Urk., vermacht seinen Trinkgesellen zum Distelzwang eine neue Schale mit seinem Schild an derselben.

400) Eben derselbe vermacht seinem (unächten) Sohn Oswald sein graues Feldpferd; seiner Wittwe die andern beiden Pferde; Petermannen von Krauchthal seinen liebsten Panzer, den er aus Preußen mitgebracht, wie auch die Haube mit Behäng, das Brustblech, die Armleder und Scheiben; den übrigen Harnisch hinterläßt er seinem Weib.

401) Eben derselbe hatte noch einen Baumgarten an Golatten-Matt-Gasse.

402) Eine ungedruckte Nachricht bei G. E. von Haller, im Versuch über die Schriftst. zur Gesch. der Schweiz, Th. IV.

403) Tschudi, 1399.

404) Wenn er nicht durch Geldbedürfniß zu dergleichen Bußen verleitet wurde.

405) Die Pfaffen wollten, der Immunitäten wegen, ihm nicht gehorchen.

406) „In die Kefe, wo nun der Zeitglockenthurm steht;" Nachricht N. 402. Abt Silbereisens Chronik, h. a.; Stettler u. a.

407) Eine andere geschriebene Nachricht 1407; sie bestätiget, was Tschudi 1406 meldet.

408) Herrn von Hallers Nachricht, N. 402.

409) Eine Mutter, die Furrerin, von Belpberg, gab ihr Sohn des Mordbrands an, und, obschon sie nicht bekannte, wurde sie verbrannt. Andere beschuldigten die Dirnen der Pfaffen, ohne Erweis, da sie doch gefoltert wurden. Die Beginen meinten, Gott strafe Bern, weil sie ihre Schleier hinwegthun mußten, „das „dünkt sie also eine große Sach syn, daß darum Land „und Lüt untergahn sollten;" Tschachtlan.

410) 14 Tage zuvor waren durch ein Feuer, welches um den Mittag in einem Stall ausgebrochen, in welchem kein Feuer gewesen, 52 Häuser an der Kirchgasse verbrannt; Tschachtlan.

411) Eben ders.; Tschudi; Stettler.

412) Tschachtlan, Schodeler und Silbereisen melden von dieser Versammlung, da sie schwuren „je„dem glychs und billichs zu gestatten; ist das besche„hen, das wird sich befinden an dem Tag da nüt me „verborgen ist." Denn freilich meldet die Chronik: „ich hört hernach, es würd nit gut gehalten." (Wenn sie gleich Menschen blieben, sie waren Staatsmänner und Helden.)

413) A. L. von Wattewyl hielt sie für eine Appellationskammer zwischen beiden andern Räthen, und bemerkte, sie kommen in Gerichtsacten 1403, 5, 8, 11, 22, 25 und bis 75 unter dem Namen Rath

und Bürger vor; sie haben um 1656 aufgehört, als die teutsche Appellationskammer eingeführt worden.

414) Grand-Sautier; er ist zugleich Statthalter vom Schultheiß bei dem Stadtgericht.

415) Verordnung 1404; im alten rothen Buch.

416) Zu giebeln und in Leim zu bauen; Böspfennigerbrief, 1408.

417) Er war des Raths 1391; Bürge für P. von Krauchthal gegen Peter de Bussiaco, Prior zu Montrichier, für 60 Goldgulden; Urkunde, 11 April, 1392. Rudolf von Schüpfen, sein Schwager und Erbe, war 1402 des Raths. Das Haus, um welches 1407 dessen Frau gebüßt ward, war vermuthlich dieses.

418) Büwli vergabet an den Bau der Mauer des Kirchhofs der Leutkirche und an den äußern Graben, 1407. Da thaten auch die Barfüßer „ihren großen scheinbaren Bau;" Erlachs Testament.

419) 1406; A. L. von Wattewyl, MSC.

420) Abt Silbereisen, ad 1412.

421) 1398; A. L. von Wattewyl, MSC.

422) Sie und so viele regierungsfähige Männer, als zu Erhaltung der Aristokratie gegen Demokratie und Oligarchie nöthig sind.

423) Zu Laupen, Büren und Aarberg; Böspfenn. Brief. Wegen solcher Zufälle übergibt Aarberg die Brücken an Bern, die Thore vorbehalten; Urkunde 1414.

424) Zu Nidau, Thun, Aarberg, und Festungswerke (Gebäude) zu Laupen.

425) Böspfenniger Brief, nach Iac., 1408.

426) Es war in dem Brief, „wenn die Stadt nach den „drei Jahren in merklichem Schaden wäre, so könnten Sch., R., B. und G. der Fortsetzung übereinkommen."

427) 1398: Herrn Säckelmeister von Balthasar Erklär. der Bilder auf der Capellbrücke; Zürich 1772.

428) Letztere 1409, das vorige 1408, *ibid.*

429) 6060; Tschudi 1408. Hierin ist die Mauer der mindern Stadt nicht begriffen.

430) Drei Angster (vier sind ein Kreuzer); Sage, bei Herrn von Balthasar, l. c.

431) Zwischen 1388 und 98; Leu, Art. Basel.

432) Zum erstenmal den 1 März 1412 wurde auf dem neuen Rathhause zu Schaffhausen der große Rath versammelt; Rüger und Waldkirch.

433) Vielleicht wegen des damaligen Kriegs wider den östreichischen Adel.

434) Wurstisen im IV. Buch, ad 1410; aus ihm ist Tschudi zu verbessern. Daß aber Wyler ganz der erste Ammeister war, kann nicht seyn, weil Johann Tagstern schon 1388 unter diesem Titel genannt wird; Urkunde bei Brukner, S. 607. Ja 1305 ist neben Konrad von Benken, dem Schaler, Ritter, Bürgermeister, Konrad zur Sonne *Magister artificum* et magister artium civitatis Basil., Urkunde ibid. 979.

435) Erlaubniß Bischof Humberts, Valentio, 1405: Doch sollten sie den Thurm, welcher von der Burg noch stand, in Dach und Zimmerwerk unterhalten. Man sieht aus der Urkunde um den Zoll, Iac. 1411, daß Joh. von Vienne selbst zu Wiederaufbauung der Stadt ihr den Zoll überlassen; hierauf nahm Imer von Ramstein von Biel 100 Gulden, die er den Bernern geben mußte (War er im Sempacher Krieg östreichisch?), noch 100 Bischof Humbert; beide Summen wurden auf den Zoll geschlagen.

436) Eidlicher Kundschaftbrief des Maiers, Raths und Bürger zu Delsperg, um Fronleichn. 1391; daß kein Bischof noch Capitel einer Stadt so thun möge.

437) Bischof Imers Verwahrungsbrief, 12 März, 1388: Biel habe alle Freiheiten, welche Basel

sowohl von Kaisern und Königen als von den Bischöfen habe, zu denen, welche Biel selbst von Kaisern, Königen, Herzogen und Bischöfen erhalten. Von keinen als den östreichischen Herzogen, etwa um 1375, als Bischof Johann ihr Freund war und Biel hergestellt werden sollte, wüßte ich zu vermuthen, daß diese Stadt begünstiget worden. Aus der Zäringischen Zeit ist mir keine Spur bekannt.

438) Er widerruft alle diesem Privilegium schädlichen Urkunden, welche Johann einigen Städten und Leuten ertheilt haben möge.

438 b) Er macht sie francos, quittos, et exemtos ab omni tallia et omni iugo servitutis.

438 c) Privilegiamus eos, ne possint conveniri coram alio quam villico nostro de Biello.

439) Alles, wie man leicht sieht, aus dem Freiheitbrief.

440) Der Spruch, welchen der Bischof und Bern zwischen Biel und Neustatt gethan hatten, wurde getilgt; hingegen siegelt Bern ihren gütlichen Vertrag.

441) Alle des Bischofs Landschaft auf dieser Seite des „geschrotenen Felsen“ (pierre pertuis) sollte in ihrer und in des Stifts Kriegen den Bielern zuziehen; Freiheitbrief 1388; alle Männer vom Amte Teß, von den Dörfern und Aemtern Soncelbo (Soncévaux), Corgemont und Courtlar schwuren, die zu der Neuenstatt, vom Tessenberg und in St. Imersthal von Alters her unter dem Bieler Banner ziehen; Kundschaft Bruder Peter Tscheffans, Kirchherrn zu Mett, Sonnt. nach dem 12 Tag des Jahrs 1391.

442) Von da herauf zieht, nach diesem Vertrag, die Mannschaft mit Neuenstatt.

443) Bund und Burgrecht zwischen Maiern, Räthen und Bürgern zu der Neuenstatt und Biel, Mich., 1395.

444)

444) Bernhard von Ligerz befreit seine Leute der Leibeigenschaft, Steuer, Tellen (tailles) u. a. um 1100 Gulden; Zeugen, Sarrasin Kirchherr zu Tesse, Rudolf Hofmeister Maier zu Biel; 1406.

445) Ewiges Burgrecht mit Rath und Gemeine zu Biel, gesiegelt auf der Ligerzer Bitte durch die Neuenstatt, 1406. Die Steuer, von welcher sie sich damals losgekauft, war durch die Herren des Ortes, da sie dem Schilling und Schliengen zu Basel 64 Gulden schuldig waren, 1396 auf zehn Jahr den Bielern verpfändet worden; laut Urkunde. Nachmals kaufte Biel die halben hohen und niedern Gerichte, Twing, Bann und Hühner daselbst, aus der Hand Johanns von Büren, Gregor. 1409; reversirend, ihm hiedurch an Tagwan und andern Rechten keinen Schaden zu thun; Urk. eod.

446) Z. B. aus der N. 443 angef. Urk.: Dem Maierthum des Tessenberges, Appellationen von da, entsagte Biel; hingegen behält der Maier von Biel auf dem Tessenberg seine übrigen Rechte; zweit sich ein Urtheil, so kommt es vor den Maier und Rath von der Neuenstatt; in dem rothen Felde des Banners ist das Bieler Wappen, rechts der Bischofstab, links der Neuenstatt Schlüssel.

447) Verkommniß der Boten des Prinzen von Chalons, der Herrschaft Neuschatel, der Städte Bern, Biel und Neuenstatt wegen des Sees, 1410.

448) Aus jedem Hause habe keiner mehr als ein Viertheil an einem wilden Garn, und fische selbst, er sey denn siech; die Fische salze er nicht ein, sondern verkaufe sie den Fischhändlern; die schwören, sie nicht weiter als Freiburg, Burgdorf und Solothurn zu fahren; keiner fische, der nicht ein Jahr und einen Tag am See gewohnt.

449) Verboten zu fischen zw. Lichtmesse und Ostern, es käme denn eine der Herrschaften, welche um den See

herrschen, oder ihre große Botschaft in eine der Städte; so mag man fischen, aber nur zum Essen, und mit Garnen, wo die Brut und jungen Fische durchgehen können.

450) Maienthätigung. Verkündigung einer solchen auf dem Kelnhof zu Hege durch den Propst Hanns Ehinger von Embrach, 1396.

451) Meist wurde nur eines gehalten; doch auch wohl zwei, wie auf dem Kelnhof zu Wigoltingen (Spruch Bischofs Herrmann von Costanz, zw. Konrad von Rechberg von der Hohenrechberg, Dompropst, und Michael von Landenberg, den Hofjüngern und Einsassen besagten Kelnhofs, 1403).

452) So in der Urk. N. 450 durch die so ob vierzig Jahren Forster gewesen.

453) Erklärt, geoffenbaret.

454) Ueber derselben Gestalt und Rechte siehe Mösers Gesch von Osnabrück, eines edlen Mannes unter wenigen, die das Vaterland kannten, und in ungeheucheltem Patriotismus für desselben Sache schrieben.

455) Wie wir von Jllfingen im 5ten Cap. sahen. Der Stier gehört hieher, welchen die Grenchener dem Bischof gaben, wenn auf dem Hofe Bötzigen das Landgericht war; wer den in seiner Saat findet, mag ihn vertreiben mit seinem Geren (Stange); wer ihn wirset (beschädiget; es ist noch das Engl. worse), der soll den Schaden bessern (Rodel des Twinghofs Bötzigen, unter Bischof Humbert).

456) Eben daselbst: Wenn ein Huber äret (noch das latein. arat), und es bricht ihm sein Pflug, so ist einer bei dem Hofmeister bereit, u. s. f.

457) *Ibidem:* Weiße Tischlachen, weiße Becher, neue Schüsseln, Pfulwen und Kissen. Offnung Wigoltingen N. 451: Wenn der Webel aus dem Holze kommt, findet er in einem Korb Käse und Brod. Offnung Hege N. 450: der Bauer soll den Propst mit vier Pferden unterhalten.

458) Rodel Bötzigen: Wenn der Bischof in das Land kommt, so halten ihm und seinem Gesinde die Rebhuber (Bauern, die Weinberge von ihm haben) Betten bereit.

459) Wigoltingen: Will (in Bußen) der Vogt nicht gnädig seyn, so sey es der Propst, „um daß „der arm Mann uß sinem Gwerb nit entsetzt werd."

460) Wenn der Vogt *(ibidem)* Krieg hat, übergibt er sein Recht bis zum Frieden an den Propst, und viz., „um daß die armen Lüt in allweg unbeschädigt „blyben."

461) Rechte des Freihofs zu Reiben, als er deren von Willistein war; Biel 29 Iun., 1403; Rodel Bötzigen u. a.

462) Wigoltingen. Jeder mag bei seinem Leben seine fahrende Hab geben wem er will, oder sie einem wilden Roß anhängen und es damit laufen lassen nach seiner wilden Natur.

463) *Ibidem* und in vielen andern Offnungen. Des Herrn Recht ist an das Kleid, worin der Mann zu Kirche und Hangarten (Besuchen seiner Bekannten, oder wo sie unter der Linde oder auf den Bänken am Sonntag zusammensaßen) ging, und an geschliffene Waffen.

464) Nicht stocken und blocken so lang er vertrösten mag; *ibid.* Den Hofmeister darf der Bischof nie thürmen, doch sonst seiner sich versichern; Bötzigen.

465) Bötzigen. Der Schöffe heißt Etschwyn. So zogen sie zum Banner Biel.

466) So nach Bötzigen, Dießbach und Grenchen. Alsdann brachten die Dießbacher eine weiße Gans und ein Fuder Heu; dem folgten alle Twinghofleute, welche über 7 Jahre; von dem Heu fraß denselben Tag des Bischofs Pferd; vom übrigen mochte jeder Huber sich eine Bürde nehmen, das übrige war des Meisters.

467) Wigoltingen, Pfyn, Altnau und Reithaslach

in Schwaben urtheilen und erben in einander; die mindere Hand mag ein Urtheil an die 3 Höfe bringen, von denselben an den Propst.

468) So Costanz, die Dompropstei, St. Stephan daselbst, Kreuzlingen, Petershausen, Reichenau, St. Gallen, Oeningen, Fischingen, St. Poley zu Bischofzell, Ittingen, Münsterlingen und halb Wagenhausen; *ibid.*

469) Denn des Raubs Recht ist, es gehört das Weib dem Mann nach; *ibid.*

470) 1385. Nach Schodeler traf Sp. den Wirth auf der Straße an und bat ihn, ihm seine Tasche auf den Wagen zu nehmen; der Wirth fuhr schnell voraus, und so that er den Betrug. Es ist nicht in den damaligen Sitten, daß der Gesandte zu Fuße gewesen; doch konnte ein Zufall es machen. Uebrigens war der Wirth von Burgdorf gebürtig.

470 b) Dieses in demselben Jahr, wo eben auch zu Willisau jenes mit den Spielern geschehen seyn soll (N. 317 b). Dürfte nicht ein Volksdichter die wahre That entstellt haben? Oder war der Wirth mit seinen Zeugen und jene zusammen eine freche Gesellschaft?

471) Er kommt im J. 1387 als Rathsherr vor; Urk. der Anna von Strettlingen; und nach Leu schon 1377. Schodeler, Tschudi, Stettler.

471 b) 1398.

472) Diese Fehde ist weiter nicht bekannt.

473) Unbillig wurde das eidgenössische Recht verweigert. „Es ist beredt in der (ewigen) Bündniß; wäre, daß „jemand, die in dieser Bündniß sind, Forderung an „den andern hätte — da sollen wir um zu Tagen kommen. Wäre die Forderung und Ansprach deren von „Bern oder keiner der ihren rc. Wäre, daß „wir die Waldstätte oder jemand unter uns „Forderung hätte zu den vorgenannten U. E. von „Bern oder zu jemands der Ihren rc. Was

„auch jemand Geldschuld oder rechtliche Ansprach hat, „der soll Recht suchen und nehmen in den Gerichten, „da er ansprächig gesessen ist, und soll ihm der Richter „denn fürderlich richten. Würde er aber da „rechtlos gelassen, und das kündlich wurde, so „mag er sein Recht wohl fürbas suchen, „als ihm denn nothdürftig ist.“ Bundbrief Bern. War nicht kündlich genug, daß dem Sch. nicht recht gerichtet wurde? Gut; aber wer sollte über die Kündlichkeit urtheilen?

474) Unbillig, wenn Schilling bewies, er sey rechtlos gelassen, dieser Fall ist vorbehalten (Urkunde K. Wenceslafs, Nürnberg, Margar., 1398); aber sie boten ihm den Rechtsgang vor ihren Gerichten allezeit an.

475) Urkunde, 7 Augstm. 1399, bei Tschudi. Sein Tod wird bei 1407 erzählt; eben das.

475b) Die Probe ist übel ausgefallen.

476) Im J. 1395.

477) Seinem Großvater Johann dem II hatte im Jahr 1357 Graf Ludwig, Isabellens Vater; dem Großvater desselben Prinz Johann dem Ersten, 1288 und 1311 Rudolf, Ludwigs Vater, gehuldiget.

478) Seit Bertrand von Baux, Schwiegersohn des letzten Grafen von Oranien im zwölften Jahrhundert, bis auf Raymund von Baux, Vater der Maria, regierte zu Oranien dieser alte Adelstamm; *Dunod*, H. du Comté de Bourg., T. II, p. 310.

479) Obschon in der Lehenserneuerung 1311 Einer, und in der von 1357 allen Töchtern du chesau de Neufchastel die Erbfolge gestattet wurde, war es nicht auf derselben Nachkommen ausgedehnt, und Verena lebte nicht mehr.

480) Urkunde von „haut, noble et puissant Seigneur, „Messire Jean de Chalons, Prince d'Orange,“ 1397.

481) „Par défaute de dénombrement et de déclaration" geschah, was bald folgt.

482) Man weiß, es war ein Stift in der Stadt Neuschatel.

483) Nicht als würde kein Schein gesetzlicher Form gehalten; aber sobald keine Präscription und kein Rechtstitel gegen ein (wenn ja ursprünglich gegründetes) Recht von den Gewalthabern angenommen wird, so hört alle Sicherheit auf. Wenn dieser Grundsatz auch auf die großen Geschäfte angewendet wird, so ist er eine Auflösung aller Friedensverträge, welche das gemeine Wesen der Europäer zusammen halten. Welcher Besitz war in seiner Gerechtigkeit allezeit über alle Einwendung? Ist's nicht für Fürsten selbst von bedenklichen Folgen, die Sachen auf die erste Gestalt, vor allen Usurpationen, zurückbringen zu wollen? Wenn sie das nicht fürchten an der Spitze der Legionen, wie wenn die Legionen, einst ungeduldig, solch ein Ius publicum auch lernen!

484) Sohn des Grafen Johann, dessen Vater Gerhard bei Laupen erschlagen worden; desselben Großvater Ulrich war der Sohn des Grafen Ulrich, welcher der gemeinschaftliche Stammvater beider Linien, Welschneuenburg und Valengin, ist; *Dunod*, Hist. de la C. de Bourg., t. III; A. L. von Wattewyl.

485) Tschudi, 1401; er soll 200 Gulden bezahlen, wenn er es aufgebe.

486) Burgrechtbrief, um Pfingsten, 1403; mit M., R., Bürger und Gemeine. Er gibt 50 Gulden, wenn er daraus treten will.

487) In der Besorgniß, wenn ihm die Bürger zuvorkommen, so würde das Ihrige seinem vorgehen, und also desselben Vortheil vermindern.

488) Burgenses tam extranei quam in oppido residentes et ad ipsos spectantes.

489) Urkunden, Bern, Freit. vor Georg, 1406

Scultetus, Consules et tota communitas villae Bernensis; in dem teutschen Brief: „Wir der Schultheiß, „die Räth und Bürgere und die Gemeinde gemeinig„lich der Stadt Bern.“ Die Dingstatt ist Walprechtschwyl; Richter in öffentlichem Span zwischen den Städten werden von Freiburg, Solothurn und Biel erbeten (auch wenn der Graf und Bern in Streit liegen). Des Grafen Burgrecht gilt bis an den Wald ob Vaurmarcus, bis an die Kirche zu Verrieres. Die alten Zölle bleiben. S. die beiden Urkunden bei Leu. Das Original der Neufchatellischen ist in der Ueberschwemmung am 8 Okt. 1579 verloren, von Bern aber am 20 Jan. 1582 vidimirt worden. Haller Bibl. V, 564.

490) Von 1406 ist auch Walthers von Colombier Burgrecht mit Bern, worin die Grafen von NN. und Valengin vorbehalten sind.

491) Im *Inventaire des titres de la maison de Chalons en Suisse* wird „ville de Danset“ ob Neufchatel als der Ort genannt, wo dieses geschah; ein mir unbekannter, vielleicht verschriebener Name.

492) Heinrich, Berchtold, Rudolf, Ludwig, Isabella und Konrad werden derselben Urheber genannt. In den bisherigen Verzeichnissen der Grafen sind letztere vier ohne Mühe kennbar; Berchtolde sind vier: nach 1132 Berchtold Stammherr der ersten Herren zu Valengin, die mit seinem Urenkel 1236 erloschen; Berchtold, welcher 1225 starb, aber zu Neufchatel herrschte Ulrich sein Bruder; der dritte starb 1240, der vierte 1260, deren einer mag Freiheiten ertheilt haben. Zwei Grafen Heinrich, Herren von Thielle, konnten die Stadt in Zöllen begünstigen, aber es macht irre, daß Heinrich vor Berchtold genannt wird, und jener erste von Thielle war doch Sohn des letzten Berchtolds. Also ist wohl der, welcher die Freiheiten gab, erst noch in den Urkunden aufzuspüren; oder ist in den Abschriften

Heinrich für Ulrich? Es ist sonderbar, daß Ulrich, welcher Welschneuenburg Stadtrecht gab, nicht genannt werden sollte.

493) Souverain Seigneur du fief.

494) Hierum unterwerfen sie sich à la cour des auditeurs de notre très saint Père le Pape, à l'Empereur, à la cour du petit scel de Montpellier, cour du comté de Bourgogne, et aux officiaux des cours de Lorraine, de Besançon etc. Urkunde, 13 Augstm. 1406.

495) Main mise à la Comté et Baronnie par défaute de dénombrement, etc.

496) De la Roche, Vergy, de Ruppes (Rupt?), Chaveri (ohne Zweifel Vaucher de Chauviré), Jean de Longeville (ja nicht Longuev.), Villafans.

497) Par le bail d'un baston que nous avons de notre main baillé à la main dudit Monsieur de Chalons, lequel baston enfin reçeu, etc. Urkunde, Nozeroy, 1407.

498) Wie Johann, dess. Vater, dem Grafen Ludwig von Welschneuenburg.

499) Schloß Valangin war an Vercelz gebunden; dieses ertauschte Graf Ludwig um das Lehen zu Roche von Heinrich, Grafen zu Mümpelgard, seinem Schwager; so kam er zu der Lehensherrlichkeit über die Burg Valangin, von der wir gesehen haben, daß dieselbe sonst von Mümpelgard geübt worden war. S. den Spruch in Sachen Gr. Wilhelms gegen den Gr. Johann, Sohn Konrads, 1424. Die Rayes du Joux waren schon vorher zur Grafschaft pflichtig, und von Welschneuenburg der Aarbergischen Linie anvertraut; Bekenntniß Graf Joh., 1303. Darum wird von dem, was ertauscht wurde, in dieser Urkunde 1409 als einer accroissance dudit fiez (fief) geredet.

500) Der Zoll der Ausfuhr wurde zu Locles für Graf

Konrad bezogen; Urkunde desselben, 1409; ap. *Schoepfl.*, Hist. Zaring. Bad., t. VI.

501) Les fourches de Val de Rul; Wilhelms Huldigung, 1411; *ibid.*

502) Les rayes des Joux; Urk. 1409. Les rayes de Val de Rul; 1411. Die Maienthädigung ist plaid général.

503) Es war ein anderer Bastard von Welschneuenburg, Herr Gerhard, Sohn des Prinzen Johann, welcher vor Graf Ludwig, seinem Vater, gestorben. Dieser Gerhard, Herr von Travers, kam durch die Gräfin Isabella zu der Herrschaft Vauxmarcus. Diese Güter vermehrte 1433 Johann sein Sohn mit Gorgier, welche Herrschaft Jacob von Estavajel ihm verkaufte. Von diesem Hause erstarb die ältere Linie durch die Fräulein Anna im Hause der Herren von Bonstetten, die jüngere gänzlich in Jacob Franz 1678, und 1718 in seiner Nichte Charlotta, deren Töchter keine Kinder hinterließen.

504) Der Kauf geschah 1376; A. L. von Wattewyl, MSC. Von dem Testament, von der vergeblichen Ansprache der Grafen von Thierstein und Kiburg, und von dem zu Pont d'Aisne, für Savoyen günstigen, Vertrag, s. *Guichenon*, Sav.; vie d'Amé VIII, ad a. 1405.

505) *Inventaire des titres etc.* nennt den ersten Einnehmer des Prinzen von Chalons zu Erlach 1401, d. i. um eben die Zeit, als zwischen Chalons und Savoyen über die Grafschaft Genf die unten erzählte Uneinigkeit sich erhob. Das Datum des Vertrags ist mir noch nicht bekannt; überhaupt haben sie sich 1424 verglichen.

506) Es ist merkwürdig, daß Graf Ludwig der Stadt Neufchatel im Jahr 1345 wirklich Lettres de franchises gab; *Inventaire des titres de Chalons.* Diese Acte wurde verfälscht, nicht erdichtet; auch war

jenes leichter, wenn das Andenken solch eines Briefs vorhanden war. Vielleicht bekamen die Betrüger Gelegenheit, eines der beiden Exemplare zu nutzen und hierauf zu vernichten; das andere, gräfliche, mochte der Fürst im J. 1406 weggenommen haben. Der Gang dieser Unternehmung ist nicht genug aufgeheitert; es wäre zu wünschen, daß die noch vorhandene Acte von 1345, wie sie ist, bekannt gemacht, und im Archiv zu Neufchatel nachgesehen würde, ob allenfalls das duplum mangelt. Jene Chalonsschen Urkunden waren in den Archiven des Parlaments von Dole.

507) Siehe N. 489. Es verdient angemerkt zu werden, daß der Graf mit Solothurn, wie mit Murten, Burgrechte hatte, welche in dem Bernischen 1406 vorbehalten worden; sie waren aber nicht auf ewig; man sehe den Burgrechtbrief zw. Graf Rudolf und Solothurn 1458.

508) Weil es der zusammengeschrumpfte Abdruck eines von einem andern Brief genommenen Siegels gewesen seyn soll; es ist aber sonderbar, daß, da nach der Anm. 506 ein solcher Brief wirklich gewesen, sein Siegel abgedruckt, und nicht, wie es war, gebraucht wurde. Sollten sie einen zweiten, um einige Jahre spätern Brief gedichtet haben?

509) Seine Sachen waren in solcher Unordnung, daß man sich durch Straßenraub zu helfen suchte. Auch darum wurden Rochefort, Roussillon und Chatellard zerstört. Da die Söhne erwachsen waren, zeigte die Mutter denselben sein blutiges Hemd. Sie legten Feuer an die Stadt Neufchatel und entflohen in Guienne, wo sie sich fortgepflanzt haben sollen. Neufchat. Chronik; Sinner, voyage T. I.

510) Tschudi 1412, sub 1406.

511) Zolltarif zw. Murten und Neufch., bei der Brücke über die Thielle; Neufch., 4 Mai, 1399, bei Tschudi, aber oft unverständlich, weil das alte

Französisch noch dazu von den Abschreibern sehr verstellt ist. Die Waaren sind meist inländisch. Es kommen Federbetten vor (fast 300 Jahre früher als Rußland sie kannte). Im ältern Zolltarif zollt ein Jude, was ein Esel; halb so viel als ein Maulesel.

511 b) Der erste Marques de Santillana (1458) in seinem Schreiben an den Connetable von Portugal über die älteste spanische Poesie (Schubert's Bibliotheca T. 1.).

512) Der letzte, welcher die savoyische Macht in Morea zu behaupten gesucht; er hat auch mit Montferrat und Saluzzo Kriege geführt.

513) Amadeus der VII hinterließ nur einen achtjährigen Sohn; *Guichenon.*

514) Qu'il faussement et mauvaisement a été consentent de la mort de mon redoutable Seigneur, Monseigneur de Savoye, dernièrement mort, et (wovon die Umstände mir nicht bekannt geworden) de Messire Hugues de Granson, son Seigneur (*Ordonnance de Gage de Messire G. d'E. et de Mre. O. de G., Chevaliers*, 1397. (Sie ist bei *Guichenon;* wir hatten sie handschriftlich.) Ein Hugo war sein, vermuthlich älterer, Bruder; Urkunde unten bei N. 533 angeführt. Bei *Guichenon*, Sav., vie d'Amé VI, ad a. 1382, kommt Hugo vor.

515) Et je maintiendrai mon corps envers le sien à Modon où raison se doit faire de toutes les causes touchant les bannerets etc.

516) Benoite lignée.

517) Diese Frage wurde damals untersucht, weil gesagt worden, que les faits de Messieurs les Princes n'admettent pas delai, et pour ce, ne tient pas en l'appellant de prendre nulle dilation, mais tient au Juge, et pour ce j'ai dit (der Granson) que là où le Juge et le défendant seroit d'accord, etc. Aber die Ritter

sprachen, que le défendant par nécéssité requiert 40 jours de dilation.

518) Appartenans de lignage.

519) Nécessiteux et plein de convoitise et foiblement avisé. Was oben vom Reichthum seines Hauses gesagt worden, ist von seinen Vätern und von der Hauptlinie wahr, die Güter waren oft vertheilt worden.

520) Nach dem N. 517 angef. Spruch wurde, so wenig es Otto begehrte, der Aufschub doch verordnet; indeß geschah diese enquête, auch bei Edlen und Gelehrten fremder Lande.

521) Que gage de bataille soit et se fasse.

522) Armes plaines sans avoir aucunes pointes offendables.

523) Dague.

524) Unter denselben Amadeus von Lasarra Herr zu Monts, Heinrich von Colombier Herr zu Wuifflens, Andreas von Darbonnay Herr zu Cossonex. Diese, das Haus Vienne, so wie Rye, de Rupt, Monconnys, Montagu u. a. waren für Granson. Gegenwärtig waren auch Antonius von Thurn zu Gestelenburg jener Alte, Graf Rudolf zu Greyerz, Johann du Verney, der Marschall von Savoyen, der Landvogt Joinville.

525) Hiebei entsagen sie au droit qui dit que le principal devoit être convenu premièrement que la fiance, à l'epistole de Dive Adrian, et au droit qui dit, la générale rénonciation non valoir si la speciale ne précède.

526) Sie unterschieden sich durch Bande oder Schnüre (éguillettes), welche Gransons Partei auf den Schuhen, und einen rateau, welchen die Partei seines Gegners auf den Achseln trug; s. *Guichenon*, Savoye; Vie d'Amé VIII, ad 1397. Die Blonay waren für Estavajel; der von Thurn zu Gestelenburg war es wohl auch (Johann und Amadeus von Irlens, wel-

ches gewöhnlich für Illingen steht, erscheinen als des Estavajel Bürgen).

527) Tschudi, 1399.

528) *Olivier de la Marche* entschuldiget ihn sehr.

529) *Hénault*, Abr. de l'hist de France, ad 1386.

530) Sie muß um diese Zeit ganz verbrannt worden seyn; man sieht es aus der Bestätigung der Freiheiten, welche die nobles, bourgeois et habitans von Graf Amadeus erhalten. Er und sein Volk schwuren einander auf dieselben.

531) *Extenta endominii*, redituum, feudorum, retrofeudorum, homagiorum francorum, ligiorum, taillabilium, Castri, Castellaniae et dominii et totius Mandamenti *de Grandisono*, welche damals verfaßt wurde, hält in der Abschrift, welche ich gebraucht habe, 182 Folioseiten.

532) Beide Söhne des ältern Otto; Johanna von Allaman gebar sie ihm. Urkunde Wilhelms und Ottons, durch welche dieser jenem, auf den Fall seines und seiner Kinder Todes, all sein Gut übergibt; im J. 1397.

533) Von ihm begehren die Franciscaner zu Granson die 20 Pfund Einkommen, welche Otto an eine Messe für die Ruhe seiner Seele gestiftet; Urkunde 1399.

534) Margareta, Ottons unächte Tochter, kommt, in eben angef. Urkunde, als Wittwe des Castlans zu Granson, Jordans von Montenach, vor.

535) *Guichenon*, Savoye; t. I, vie de Louis, de la branche de Piémont. Er war des obgedachten Amadeus von Piemont Bruder, und im J. 1402 Nachfolger. Er schloß diese Linie im J. 1418.

536) Rudolf III, 1227, hatte eine Gemahlin von dem Hause Belmont; Peter IV, 1283, Willermetta von Granson; desselben Enkel Rudolf IV Margareta von Granson, indeß Wilhelm von Gr. Johanna von Greyerz

geheirathet; Geschlechtregister des Hauses Greyerz durch A. L. von Wattewyl besonders wohl aus einandergesetzt.

537) F. J. Castellaz Hist. de Gruyère. Die Urkunden von dem an beweisen es.

538) Sohn Jacobs, der ein Sohn Wilhelms gewesen.

539) *Olivier de la Marche:* Vaillant chevalier estoit et bien renommé, et aymé entre les gens-d'armes de Bourgogne, et fit en son temps de grands services au duc et à ses pais.

540) Zu Chalons in St. Lorenzen Vorstadt 1449; nach der bei Dunod angef. Beschreibung desselben durch Herrn Jacob von Lalain.

541) *Dunod,* Hist du Comté de Bourg., T. II, p. 409, T. III, p. 44, 165.

542) Wir sahen sie im ersten Cap. dieses Buchs in fürstlichen Ehren. Auch dieser war de ces sujets du duc à qui il éscrivoit *cousin; Oliv. de la Marche* L. I, ch. 5, p. 104.

543) Philipp von Vienne heirathete Henrietta, einzige Tochter dieses unglücklichen Herrn; *ibid.* 44. Ich weiß, daß die nach England verpflanzte Linie der Herren von Granson in der Kirche und unter dem Adel geblühet; aber, wo ich bin, ist weder *Dugdale's* Baronage, wo vermuthlich, noch *les rolles des Gascons,* wo gewiß deutlichere Nachricht von ihnen zu finden wäre.

544) Stephan und Heinrich geben denen von Bern, Zürich, Solothurn, Biel und ihren Eidgenossen sicheres Geleit, 1389.

545) Gerhard von Montfaucon, welcher dem Ort Echallens seine Freiheiten gab, hatte einen Sohn Johann (Testament, bei *Dunod,* T. II, p. 264). Er muß um 1381 todt gewesen seyn; Spruch Amadeus IV zwischen Johann Philipp, dem Sohn Stephans, und Herrn Wilhelm von Granson, welcher wegen Jaquetta von Granson,

der Gemahlin Gerhards, Ansprüche machen konnte; 1381. Orbe, Echallens, Montagny und Bretain wurden Mümpelgard zugesprochen. Er schwur Savoyen; *Guichenon*, h. a. Dieser, vermuthlich ältere, Bruder Heinrichs muß das Jahr 1389 nicht erlebt haben. Er könnte bei Sempach geblieben seyn?

546) S. bei Fugger, wie Sigmund von Birken ihn herausgab, die Beschreibung dieser Schlacht.

547) *Dunod*, T. II, p. 267; T. III, p. 57.

548) Dessen wird in der N. 553 vorkommenden Urkunde gedacht.

549) 1397; *Vignier*, Hist. de Bourg.; ein in seiner Kürze an genauen Auseinandersetzungen der burgundischen Geschichte reiches Werk.

550) So nannte er sich beim Leben seines Vaters. Arguel ist eine von der Freiherrschaft Arlay abhangende (*Livre des fiefs*, bei *Dunod*, T. II, p. 607), und also in dem Hause Chalons sehr alte, Besitzung, welche durch den Tod Heinrichs in demselben ungarischen Krieg (*Dunod*, l. c., p. 309) an Ludwigs Vater fiel.

551) Von Orben hat man eine Rechnung 1401, von Echallens Urkunde des Castlans 1405, im Inventaire des titres d. l. Mn. de Chalons.

552) Johanna war die dritte.

553) Urkunde der von Varembon wider Ludwig vor dem Landvogt zu Aval, Siège de Pontarlier, erlangten Rechte; 1440. Varembon hatte die Tochter des Grafen von Petite-pierre, welche Gillette, des Grafen Humbert von Roche Schwester, demselben gebar; man sieht es auch bei *Dunod* im Nobiliaire, l. c. T. III, 67; er ist aber darin mangelhaft, Margareten von Mümpelgard (schon bei *Vignier* erwähnte) Heirath im Geschlechtregister der de la Roche-Villersexel übergangen zu haben.

554) Das Eigenthumsrecht war erstorben; an die

vorenthaltene Nutznießung mochten Ansprachen seyn.

555) Es gehört genaue Kenntniß der eigenthümlichen Rechte eines jeden Lehens dazu, wenn bestimmt werden soll, ob in dergleichen Fällen die jüngern Schwestern insgesammt, oder nur die älteste erbt. Gleichwohl sind allgemeine Grundsätze und Herkommen, auf welche diese Rechte zurückgebracht, aus denen sie entschieden werden können.

556) Huldigung Diebolds Herrn zu Neufchatel und *Chateau-Sur-Moselle* an Herzog Philipp, 1422. Noch besaß Ludwig dessen Antheil ihm zum Schaden.

557) Tauschbrief derselben Ansprachen gegen die Herrschaft Vers, Diöc. Besançon, 1428.

558) Befehl Margareten von Burgund (in Abwesenheit ihres Gemahls Johann sans peur) an Philipp du Champ d'Arbois. Commis à la garde du Château d'Orbe, dem Prinzen von Chalons dasselbe zu übergeben, 1413. In demselben Jahr Urkunde, daß Würtemberg, Chalons und Neufchatel um die Theilung von Orbe vor Herzog Johann kamen. Würtemberg, um zu bezeugen, daß er nichts daran habe; *Dunod*, T. II, p. 264.

559) Insignis, Urkunde N. 561. Der schöne Thurm zeigt es noch.

560) Tochter Ludewigs, Enkelin Johanns von Cossonex, Wittwe Johanns von Rougemont (de Rubromonte), Ritters, Herrn zu Cossonex; *ibid.*

561) Bestätigung des Freiheitbriefs der Johanna, durch Savoyen, 1398. Dabei waren Aymo Bastard von Cossonex, die Senarclens, Mollens, Carrere (Carrerius) und Pictet, Edelknechte. (Pictet, genannt Pitet, de Saveignie, jadis chevalier, ist auch in der Urkunde Graf Konrads von Welschneuenburg, 1407.) Girard Wigoraux und Mermery Patriaut waren des Ortes Syndik und Rector.

tor. Cossoner bekam die Freiheiten von Lausanne Moudon.

562) Daß kein Fleischer carnem multonis pro carne castronis verkaufe; auch darf er nicht gonflare animalia vel fondere supum (suif) intra villam; u. a.

563) Cavalcatis.

564) Auch nicht beim Nachjagen der Verbrecher; Bestätigungsbrief des Gr. Amadeus, 1414.

565) Welches überall vielen Städten begegnet, wo die residirenden Herrschaften absterben. Man wird es einst in Europa bedauern.

566) Urkunde 1409, im Inventaire des titres.

567) Ueberhaupt einander zu helfen, sowohl in dieser Sache, als sonst, im ganzen Erzstift Besançon, Hochstift Genf und Land Savoyen: zumal wird Odo von Villars (unten bei N. 631) nicht ausgenommen: hingegen werden beiden Theilen ihre Rechte zu Berchier vorbehalten. Urkunde 1407.

568) Im J. 1406. Nach Tschachtlan, Tschudi, Stettler und Hottinger, h. a.

569) Hievon ist im fünften Capitel Nachricht gegeben. Aymo starb 1375; zwischen ihm und Wilhelm von Menthonay ist Wido von Prangins, 1375 bis 1392, der 1388 mit Aymo de Prez, seinem Landvogt, und Peter von Murs (militibus armorum et in legibus) nach Bern zog, und (vergeblich) suchte, den Sempacher Krieg beizulegen; *Anon. Friburg.*

570) *Concessio* Bisch. Wilhelms von M., 1404; auf eigenes Begehren der Bürger, Edlen und Gemeine zu Aventica.

571) Papst Clemens (der schismatische) eximirte sie von Bischof und Erzbischof; widerruft aber diese Erklärung zu Avignon, 1388.

572) Schirmbrief Amadeus VIII, Chamberi, 24 Mai, 1399; in Kirchen, auf Marktplätzen und an allen öffentlichen Orten ausgerufen; für ihre festen

Burgen, villas, Leute und Gut, auch alle Clericos chori. *Pennonos* übersetze ich Wappenschilde.

573) Vertrag Wilh. von Menthonay, im Rgth mit Capitel und Bürgerschaft, als er einen Münzmeister aus Mailand annimmt, 1396. Der Thaler (Scutum aureum) von 20 Schillingen, halte $23^1/_2$ quaratum in lege auri fini; 61 pro marca de Troys; $^1/_8$ quarati pro remedio in lege; 12 grana de remedio in pondere; 12 solidi (von der Mark Gold) episcopo pro dominio. Sonst noch schlägt er Grossos de 10 den. legis argenti regis in lege etc., medios grossos, denarios et obolos. 113 Schillinge bekommen die Kaufleute für die Mark Silber.

574) *Iohannes Ranery*, clericus et mercator. Kaufbrief dess. um einen Weinberg zu Montagny im Thale Lutri von Bischof W. von M. 1402.

575) 1298 nach der Zählung vom J. 1404: *Chron. de Michel Roset.* 1100 nach einer Zählung von 1782.

576) An der Arve (in riparia Araris) wurden die Steine geholt, nicht ohne des Bischofs und der Bürger Willen; *Franchesiae Gebenn. sub Ademaro* 1387, Art. 32.

577) Keiner soll bauen dürfen, de paleis, nec foliis, nec de sepe, nisi de darbeto; Art. 50.

578) Mist soll Sommers nie über 3, Winters nie über 8 Tage, an hohen Festen und an der heil. Sende (Synodo) gar nicht in via vel carreria publica liegen; *Art.* 44; auch habe daselbst niemand habitationem porcorum, coria, oder usum flebotomiae nec aliud vile officium exerceat, 69; und kein pelisarius vel affettator coriorum excoriat vel affettat aut lanam lavet, nec sallerius (ein Sattler) ibi charpinet; 70.

579) *Spon*, Hist. de Gen., ad 1366.

580) Cives, burgenses et habitatores überhaupt; *Conseil général* 1413.

581) Praesentes *multi* cives et habit. civitatis; Urkunde 1415. Praes. *plures* cives et incolae civit.,

Urkunde 1429. *Nonnulli* cives et burgenses, Urkunde 1410.

582) Man weiß, daß cives jene, burgenses diese waren, bis in die letzte Zeit.

583) Mit Recht so genannt. Urkunde 1404 vom 7 April: Requirentibus Syndicis, praeco in omnibus cantonis (Gegenden) civitatis proclamet, ex parte episcopi, vicedomini et proborum civitatis (prudhommes der Stadt): Quod creatus *burgensis*, in civitate continuo non commorans, uti non praesumat burgesia et franchesiis. Und so von den Einwohnern, Urkunde 1404: ut N. possit gaudere de libertatibus et bonis moribus civitatis ad eius vitam duntaxat, *et moram faciat in civitate et non alias.*

584) Die so eben angef. Urkunde. So 1409: receptus ad suffertam (die gewöhnliche Formel) N. de Crans habitator Gebenn.

585) 1412 anno ineunte; Bürger wird er den 31 Jänner. Er war in einem Prozeß Fürsprech der Bürger gewesen.

586) Cives, burgenses et iurati wählten, und gaben den Syndiks omnimodam suam potestatem; *Franchesiae* Art. 23.

587) *Ibid.* Art. 14. Sententia delinquentium ad ipsos cives nomine nostro (Episcopi) pertineat; *Art.* 12. Item die Folter, *Art.* 13.

588) Inquisitio laicorum non possit fieri, nisi vocatis Syndicis, et 4 civibus ad hoc eligendis per alios cives; *Art.* 12.

589) Man soll in Criminalfällen dem Rath und Willen der Bürger gemäß handeln, wenn wir (der Bischof) nicht causam ad nos advocaverimus; *Art.* 14. Da versteht sich denn, daß das Urtheil nicht blutig ausfallen konnte.

590) Vel forefacta (*forfaits*) remiserimus; *Art.* 14.

591) Custodia villae et civitatis — ad ipsos cives de

nocte pertineat; *Art.* 22. War es, weil militärische Gewalt wider nächtlichen Ueberfall nöthig seyn mochte? oder weil Gefangennehmungen Blut kosten konnten? oder gab eine Geschichte Anlaß, da die Stadt, unter einem feindlichgesinnten Bischof, hätte übergeben werden sollen?

592) *Art.* 7: Wenn einem der Unsrigen auswärts etwas genommen worden, procedatur de consilio nostro vel gentium nostrarum (*de nos gens,* in dem Verstand wie *gens du Roi*) 2 canonicorum et 4 proborum hominum civitatis. 17: Venda (Kaufpreis) bladorum et vini werden von dem Bischof sive vicario vel officiali de consilio 2 canon. et 4 civium taxirt.

593) Es gibt Länder, wo dieses nicht gelitten worden; unter mancherlei Vorwand, aber doch erst von der Zeit an, da Audienzgelder, Sitzgelder und Strafen wichtiger geworden.

594) Habere pacem de querela sua coram probis viris a partibus communiter eligendis, vel coram curiis civitatis Gebenn.; *Art.* 4.

595) *Art.* 6.

596) Nemo sine accusatione legitima capi possit, nec possit procedi sine accusatore qui fidejubeat vel capiatur; *Art.* 11; vergl. 61.

597) Auch wenn sie einer nicht alsobald findet, non ducatur ad carcerem, sed custodiatur curialiter, bis er in gesetzter Zeit Bürgen findet; *Art.* 8.

598) In his non est persona cautionibus remittenda; *ibidem.* Weil, wenn es um das Leben geht, ein Mensch alles wagt; Hiob 2, 4.

599) Im XVII Capitel des ersten Buchs.

600) Sententiae dentur de consilio civium Gebenn.; *Art.* 1.

601) Nos omnes causas, tam civiles quam criminales, lite mota vel non mota, possumus ante sententiam ad nos advocare et definire per nos vel alium; *ibid.*

602) Summarie et de plano; non secundum rigorem iuris; sine strepitu et figura iudicii. Clerici non debent patrocinare seu latinaliter allegare. In arduis causis ad consilium 2 vel 4 civium, 2 canonicor. et 2 nobilium hominum recurratur; *ibid.*

603) Nuncii communes pro levis (*levées*), collectis, bannis et rebus aliis, ad coërcendos debitores; *Art.* 67.

604) Es ist auch verboten, in pascuis (*pâquiers*), bougeriis (*bougeries*, denn beide Namen sind noch im Gebrauch) etc. opus facere, theatraque et loca publica occupare; *Art.* 31.

605) Custodes et missiliarii; *Art.* 68.

606) *Art.* 29 wider fremde drapellerios, und *Art.* 30 macellarios. Ausschließender Weinhandel canonicis, curatis, civibus iuratis vel burgensibus; weil solcher Wein sonst operibus fabricae ecclesiae et bastimentorum civitatis verfalle; *Art.* 16.

607) Statuta civitatis, ordinationes et impositiones werden genannt; *Art.* 28. Aber man sieht leicht aus der Urkunde 1404, N. 583, daß die Bürgerschaft nicht ausschließend Gesetzgebungsmacht besaß; dieselben statuta sind also nicht von, sondern für die Stadt gemacht.

608) Aus einem, wahrscheinlich damals und aus Faucigny, nach Genf gekommenen Geschlecht, welches noch daselbst blühet; Geschlechtsreg. der Fabri.

609) Ad capitulandum more solito congregati.

610) Mit assensu consensuque Capituli, pro nobis et successoribus, et iuratis, tam clericis quam laicis. Per Iaquemetum de Hospitali de Clusis, Notar. publ. et iuramentum nostrum. Den 23 Mai 1387. Diese *franchesiae* sind 1507 und 1767 gedruckt worden.

611) *Art.* 76.

612) Auch bestätiget von Papst Felix V, gewesenem Herzog zu Savoyen, auf Begehren civium, incolarum, habitatorum, iuratorum ac hominum com-

munitatis, tam ecclesiasticorum quam laicorum; Lausanne, 11 Kal. Iun. 1444.

613) Plusieurs articles nuisoyent grandement aux citoyens et habitans; *Chron. de Roset.*

614) Er schrieb 1409 wie 879 (denn die alten Herkommen sind von der allerältesten gewalthabenden Macht in Europa zumal wohl erhalten) clero populoque Gebennensi.

615) Urkunde Bischofs Johann Bertrand ad opus der alten und neuen Bürger, der Einwohner und ganzen Gemeine von Genf; 10 Jänner 1409, beim Spon, edit. 1731, pièces justificat.

616) Urkunde König Wenceslafs, auctoritate regia Romanorum; Inodii, im Luxemburgischen, 1398.

617) Urkunde König Wenceslafs, Prag, 22 Iun.; 1400: Auch daß die Abtretung des Reichsvicariats an Savoyen, selbst alsdann, ungültig sey, wenn ein Bischof seinen Willen darein gäbe (gezwungen oder verrätherisch). Diese U. ist beim Spon.

618) Urkunde König Sigmunds, aus dem Lager vor der Burg Savoroniani im Friul; am 20 Christm. 1412: Er wolle den Titel „allzeit Mehrer des Reichs" verdienen; von ihm sollen die Bischöfe ihre Lehen empfangen. *Ibid.*

619) Brief des Cardinals Antonius von Challant an den Bischof zu Grenoble; Porto di Venere, 17 Horn. 1408.

620) Mord, Raub, Gewalt, mutilationes et alia enormia.

621) Diese Betrachtungen sind bei der N. 619 angef. Urkunde geschrieben.

622) Er befahl die Untersuchung der Sache durch den Cardinal von Challant dem Bischof zu Grenoble. Der Ausgang ist mir nicht bekannt, wohl aber, daß nichts geändert worden.

623) Dos ecclesiae Gonevensis pro maiori parte habe-

tur et sustinetur sub umbra jurisdictionis temporalis; wie N. 621.

624) Urkunden 1391 und 98, wodurch Savoyen bescheinigt, seines Raths und Statthalters Aufenthalt in Genf soll seyn ohne Schaden der bischöflichen Gerichtsbarkeit und Freiheiten der Stadt; und beim neuen Spon werden aus den Jahren zwischen 1390 und 1513 wohl ein Dutzend solcher savoyischen Reversbriefe angeführt.

625) Amadeus, welcher 1367 starb, hinterließ drei Söhne (Aymo war 1366 vor ihm hergegangen): Amadeus lebte nur noch ein Jahr; Peter starb 1393; (Er muß der Graf de Ziroo gewesen seyn, welcher 1382 den Titularkönig Ludwig von Anjou nach Italien begleitete; Gazata, chron. Regiense, Murat. XVIII. Der Papst ließ die Grafschaft in seinem Namen verwalten und beschloß den Mannsstamm 1394. *Vita* in Baluze's Päpsten von Avignon; *Guichenon*, Généal. des comtes de Gen., in der Hist. de la maison de Sav.

626) Bischof Wilhelm von Lornay erklärte Ternier für ein verfallenes Lehen, weil Humbert es wider seinen Willen veräußert; Spon.

627) Amadeus, welcher 1368 starb, hinterließ Maria und Johanna, deren jene Humbert von Villars geboren, welcher ohne Erben starb; diese, Gemahlin Herr Raymund von Baux Prinzen von Oranien, gebar Maria, durch welche natürlicherweise die mütterlichen Rechte sowohl als Oranien auf Johann von Chalons-Arlay, ihren Gemahl, kamen; *Dunod.* Hist. de la F. C., T. II., p. 310. In einem Vertrag mit Savoyen über andere Dinge 1406 behielt Chalons die Ansprache auf diese Grafschaft seinem Hause vor. Noch führen die Könige von Preußen, Erben von Chalons, auch dieses Genfische Wappen. Herrn Arnoldi Geschichte der nassauoranischen Länder, Th. II, 237.

628) Nämlich der Grafschaft; mit solcher belehnte er Odo (der Humberts letzten Willen vorwandte) sub certis conventionibus; Urk. N. 631. Andere Territorialrechte waren Lehen des Hochstifts Genf; Urk. N. 632.

629) Omnia et singula, tam castra quam alia, exeuntia de iure, domanio et proprietate comitatus G.; omnem actionem realem et personalem, mixtam, utilem et directam, reique persecutoriam; Urk. N. 631.

630) Odo behält vor, die Rechte der Grafschaft Genf im Greysivaudan, Viennensio und im Dauphiné; der Graf zu Savoyen belehnt ihn mit Stadt, Schloß, Gerichtskreis (mandement) und Gebiet Castri Novi in Verremosio (*Chateau-neuf en Val-Romey*) cum mero et mixto imperio, hominibus, vassallis, homagiis etc. Er gibt ihm endlich omnem actionem reacapiti (Wiedererlösung) über Lonnes; Urk. N. 631.

631) Kaufbrief um die Grafschaft Genf, Paris in domo nuncupata de Neella, in magna galeria bassa prope jardinum domus, 1401; beschworen auf das heil. Kreuz; dieses hielt Johann, Prinz von Frankreich.

632) Bischof Wilhelm von Lornay gibt jenes, obschon echeutum commissum et apertum, Herrn Gerhard von Ternier zurück; dieser gibt es auf an den Grafen, welcher ihn, vermittelst eines Messers (cultelli), damit belehnt. Hierauf belehnt eben so der Bischof den Grafen; Huldigung, Lehen, dominium directum alterumque quodlibet sich vorbehaltend; er übergibt an Savoyen omnem commissionem et echeutam ac omnem jus actionem et rationem; Urkunde 1 Oct. 1405, ap. *Spon.*

633) Urkunde Amadeus VII, civibus, habitatoribus incolis ac totae communitati villae et castellaniae Viviaci; Lausanne, 23 Sept. 1391.

634) Bona von Bourbon, Gräfin zu Savoyen, Regentin und Vormünderin Amad. VIII, bestätiget Aigle die Freiheiten; Chamberi, 28 Iul. 1392.

635) Rotae; Urkunde Amadeus VII für alle diese Städte und Castlaneien (außer daß er Aelen und Orbe nicht nennt), Laus., 23 Sept. 1391.

636) Wegen Johann Philipps Huldigung; s. N. 545.

637) Cletarum; Urkunde N. 635.

638) Patriae nostrae Vaudi consuetudinibus observatis; *ibid.* daß diese Formel in allen Mandaten stehen soll.

639) Urkunden N. 633, 635, der cavalcata wider Wallis.

640) Urk. 633: sechs probi homines wählen mit Johann von Blonay, Landvogt in der Waadt und im Chablais, die zum Treffen Tüchtigen. Hieher gehört auch, daß, nach Urk. 634, Aigle nicht eher als nach der ganzen savoyischen Reiterei und Infanterie auszieht (weil sie auf den Zügen wider das benachbarte Wallis von dem Kriegsvolk oft an Gütern geschädiget worden).

641) Freiheitbrief der Stadt und Castlanei Murten; Murten, am letzten Tag des J. 1399, die Appellationsrichter in Moudon sollen die Sachen der Murtener nach den bei ihnen herrschenden Reichsrechten entscheiden.

642) So zu Aigle; Urkunde 634. Die Syndiks, Rathmannen, Diener (familiares) und Einnehmer daselbst wurden in Beiseyn des Castlans von Villeneuve de Chillon gewählt.

642 b) Wilhelmen von Menthonay huldiget Amadeus VIII 1398 persönlich durch Handgelübde und Kuß. Urkunde; Zurlauben bei Zapf.

642 c) Nachdem Wilhelm, wie wir sahen, von seinem Kammerdiener ermordet worden, geschah nach Savoyens Wunsch, daß der schismatische Papst Benedict

bei seinem Aufenthalt in Monaco Wilhelmen von Challant, Abt St. Michels in der Clause, dessen Bruder Cardinal und Canzlar von Savoyen war, zum Bischof ernannte (15 Aug. 1406; *Gesta Benedicti dum peragraret littora*, *Murat.* T. III, p. II, p. 777).

642 d) Siehe N. 643.

642 e) Die Herrschaft Copet aus dem Gransonschen Erb verkaufte Amadeus um 14,000 kleine Goldgulden Graf Rudolfen von Greyerz, den wir (N. 537) das benachbarte Aubonne erben gesehen, und dem Ritter Johann de la Baume. Das Recht zu Erlach wurde durch den Vertrag beim Pont de l'Aisne gegen die Widersprüche von Thierstein und Freiburg-Neufchatel behauptet (alles 1405; Sinner voyage I); hierauf 1406 Chalons von Savoyen damit belehnt (die Kastvogtei des benachbarten Klosters zu St. Johann war mit Nidau Bernisch geworden).

643) Im J. 1391; *Guichenon*, Sav., vie d'Amé VII, h. a. Daher erkennt auch der Prior von Romainmostier, dessen Güter auf den Landmarken liegen und mannichfaltig vermischt sind, daß er achtzehn Dörfer von Savoyen trage; Urkunde 1405. Neufchatel hielt sich mehr zu Hochburgund: Maria von Bergy war Graf Konrads erste, Helfide von Baux seine zweite Gemahlin.

644) Oben Cap. V, bei N. 314 ff.

645) Urkunden 633 und 635.

646) Leu, Art. Sitten ad 1392.

647) „Zum dürren See."

648) Friedensvertrag zwischen Sanen und Wallis, 1393. Unter den Bevollmächtigten von Wallis kommen Rudolf und Antoni von Raron, Edelknechte, vor. Für Sanen siegelt „Peter von „Greyerz, der weise und bescheidene Mann, Castlan „(im Namen der Berner) zu Blankenburg."

649) *Guichenon*, Sav., vie d'Amé VIII, ad 1416.

650) An vielen Orten hängen aus übereinandergelegten Tannen bestehende Straßen über Abgründe hin, und könnten mit wenigem Pulver gesprengt werden. Zwischen Straßen, deren sich ein Heer und seine Artillerie bedienen kann, und Pfaden für die nothwendigsten Lebensmittel (die sich ohnehin meist im Lande finden), ist ein großer Unterschied. Letzterer sind von mehreren Seiten viele.

651) 1372 wurde er von den Franzosen gefangen in derjenigen Seeschlacht, welche Graf Johann von Pembroke bei Rochelle verlor; er löste sich 1374: *Froissard*, chapp. 304 und 309. Das übrige ist aus der Chron. de Gruyère.

652) Rudolf der jüngere, von seiner Gemahlin Erbe zu Baugrenant (Margareta daselbst Erbtochter brachte diese Herrschaft im J. 1351 in das Haus Montferrand; mit Johanna ihrer Tochter überkam dieselbe Anshelm von Salens; *Dunod.* Hist. de F. C., T. III, p. 296, 122 [wo er diejenige Johanna nennt, welche S. 296 Marg. hieß], 123 und 150. Nun findet sich, daß Antoinetta, Anshelms Tochter, und nach Dunod Gemahlin Johanns von Bergy, in erster Ehe diesen Grafen von Greyerz geheirathet hatte; aber Baugrenant blieb dem zweiten Gemahl); von seiner Mutter war Rudolf Erbe zu Aubonne (N. 536), und von Johann seinem Oheim Erbe zu Montsalvans und Broc.

653) Der jüngere Graf war unter Bona von Bourbon in großem Ansehen am Hofe Savoyen; *Guichenon*, Sav., vie d'Amé VIII, *init.*

654) „In wachsenden Schaden, der verderblich auf uns „kömmt;" Urk. 657.

655) „Eine unaussprechlich böse und schändliche Ge„wohnheit, wenn ein Hausvater stirbt, der eine „arme Wittwe und Waisen und etwa ein paar Stück „Vieh verläßt, daß alsdann die Frau nicht allein den „Mann, die Kinder den Vater, sondern zugleich ihr

„bestes Stück Vieh verlieren müssen;" Lehmann. „Der Mann, so es erwerben müssen, ist hin; das „beste Pferd, die gute Kuh. . . . nimmt die Obrigkeit „hinweg; und sieht gemeiniglich der Beamte nur auf „die Rubrik seines Sterbehaupts, es mag süß oder „sauer, möglich oder unmöglich seyn;" Schottel. Beide sind angef. in Behandlung der Oberensferischen Unterth., 1783; es ist nicht möglich, an zu vielen Orten zu wiederholen, was Elenden Thränen kostet. (Von der kühnen That Glauwi Baumers, dem Grafen die Auslieferung des Kaufbriefes, die er hartnäckig verweigerte, abzuzwingen: s. die Alpenrosen für 1815, S. 284.)

656) Jenes vorige um 5200 Gulden, der Gulden zu 14 ß. Das folgende, will die Sage, habe der Graf ihnen ihrer Dienste wegen freiwillig verbrieft.

657) Auskaufbrief deren von Sanen, 10 Mart. 1398; mit Genehmigung auch der Antoinette von Wegermund (Vaugrenant), des jüngern Grafen Weib. Christen Stephen von Sanen, des Grafen und des Hofs von Lausanne geschworner Schreiber. Vidimirt, 1570, 8 Febr.

658) *Chron. de Gruyère*, 1388.

659) Noch im J. 1600 war die Mannschaft von Greyerz 1800, nun kaum 1100.

660) Urkunde Rudolfs des jüngern, vom 9 April 1397; die Greyerzer dabei zu erhalten.

661) Urkunde Graf Rudolfs, daß Roll, Richard und Cuenz dicti *Cottier* (so heißen ihre Nachkommen), filii quondam Uldriodi Pitet du Crest, parochiae Rubeimontis (Rougemont) avenariae, caponariae (der Hühner) et gayetarum in der That frei seyen, 1387; auch 1595.

662) Welches Burgrecht in dem von 1405 erwähnt wird.

663) 1402 wird am Gstad eine Capelle gestiftet; Land-

schreiber Möschigs Chron. vom Lande Sanen, 1662; MSC. fol.

664) Landesverordnung 1406; *ibid.*

665) Burgrechtbrief, 26 Jun. 1403; mit Sanen vom Bokten (la Tine) herauf. Wegen dieses Burgrechts sey Sanen in Bern zollfrei; Möschig l. c.

666) Spruch zwischen Sanen und Oesch, 1405. An allen Unkosten um das BR. bezahlt Oesch 60 Pfund; an der Bürgersteuer trägt es die Hälfte.

667) Das Folgende ist nach Möschig. Man kann aus dem Frieden schließen, daß der Gubernator Unrecht hatte. Von seiner Absicht an dem Jahrmarkt gesteht er so viel, er habe homines de Oyes (Oesch) propter ipsorum excessus zu bestrafen vorgehabt; Urkunde 676.

668) Etivaz, Lessif.

669) Sein Geschlecht ist ausgestorben.

670) Der Castlan von Oesch und sechs Greyerzer, nach Tschudi 1407; überall zehn, meldet Möschig.

671) Das Banner von Frutigen zog wieder heim, weil einer aus der Schaar mit einem Saner im blutigen Zweispalt gefallen, und ihn erschlagen hatte; Möschig.

672) Vanel und Oesch, welche als castra sive fortalitia N. 676 genannt werden. Daß also der Vanel nach 1349 noch haltbar gewesen.

673) Ob aber der, N. 676 angef., Vertrag, nach welchem Oesch 1100 Gulden bezahlen mußte, auf diese Begebenheiten und nicht vielmehr auf den Auskauf N. 658 seine Beziehung habe, ist nicht klar.

674) Peter und Rudolf und Anton von Corbieres (deren zwei gefangen wurden; Tschudi) und Aymon von Prez waren Herren der Burg; Urkunde.

675) Dessen Vater oder Bruder Caspar vor dem Herrn von Joinville savoyischer Landvogt in der Waadt gewesen.

676) Friede zwischen Greyerz (mit Willen und

Ansehen des Joinville) und Bern, Murten, 3 März, 1407.

677) Ratification Amadeus VIII, Bourget, 7 März, 1408.

678) Es ist mir bis dahin unmöglich, auszumachen, ob Hugo aus einem Zweig von Montfaucon (deren *Dunod*, T. III, p. 57 – 60 wohl nicht alle hat), oder ob er nur aus einem adeligen Geschlecht aus der Stadt und Herrschaft Mümpelgard war.

679) Die Kundschaft, welche zu Bern aufgenommen worden (Stettler ad a. 1410), ist nicht entscheidend; erstlich ist sie einseitig, zweitens nicht umständlich noch bestimmt genug.

680) Er scheint Hugo's Oberherr, vielleicht aber nicht für diese Herrschaft, gewesen zu seyn. Alles dieses ist dunkel, kann aber durch das Archiv von Bern leicht aufgeheitert werden.

681) Welchen wegen des Handelsweges an dem Frieden dieser Gegend lag.

682) Von Agnellina von Bevans, Hugo's Wittwe, und von ihrer Tochter, 1410; A. L. von Wattewyl MSC. Stettler u. a. schreiben ihren Geschlechtsnamen Bagnes; welches nicht ganz zu verwerfen; von ihr konnte ihres Gemahls (bei Tschudi 1410 erwähnte) Verwandtschaft mit Raron herkommen.

683) Indeß war Iso von Bolligen sein Statthalter; Urkunde 1412, Weyermanns Haus betreffend.

684) Aymo Dives (Rych), . . . Ringoltingen, Heinr. Matter, Anton Gugla, Peter Wendschaz.

685) Der Schultheiß Felga, Jacob Lombard, Joh. Felga, Joh. Bombicensis (dieses Geschlecht kann ich noch nicht entziffern) Vexillifer, und Peter von Cudrefin.

686) Nicht eben der Würde der Stadt gemäß, heißt es in der Urkunde N. 687: Humiliter supplicabant, ut eiusdem, non obstante malivolentia praedicta, attenta eorum praefacta excusatione, confoederatio-

nis iterum validare dignaremur. Es war vielleicht keiner der Gesandten der lateinischen Sprache genugsam kundig; die Urkunde wurde am savoyischen Hof geschrieben.

687) Bundbrief, Rossillon, 1412; zu Erneuerung dessen von 1384. Der Graf bedenkt quod statui et honori nostro congruit ut sinceritas dilectionis nostrae ulterius consolidetur.

688) Volentes sub alis gratiae nostrae conformare.

689) Das erste von den alten Grafen, das zweite von Montenach, das letzte von dem Freiherrn von Thurn zu Gestelenburg.

690) Inhalts der Bünde, anders nicht, wolle er das thun. Der Bund ist astrictione irrevocabili, pacto valido perpetue duraturo, bekräftiget. Freiburg behält vor Dominos suos metuendissimos, Austriae Duces.

691) Um 3605 Gulden; A. L. von Wattewyl, MSC.

692) Tschudi, 1410.

693) Wie die Athenienser unter Themistokles die Stadt, unter Perikles die Landschaft.

694) In diesem Geist rieth Archidamus nach der Schlacht bei Leuktren, daß die Spartaner thun sollten, was nachmals die Mainotten.

695) Im ersten Cap. dieses Buchs bei N. 159.

696) Es bedarf kaum noch Erinnerung, daß Leventina teutsch Livinen ist, und hier beide Namen, dem Wohlklang zufolge, wechselweise gebraucht sind.

697) Nicht als wäre sie Cäsars Werk; aber man dichtet nicht leicht ein spätes Gebäude so hoch in das Alterthum; selbst in Genf mag der Thurm, welcher Cäsars genannt wird, wohl Peters von Sessons seyn, aber Trümmer beweisen, daß er auf dem Platz eines nicht geringen römischen Werks ist.

698) Lago Maggiore, in welchem die drei Inseln liegen, deren schöne Natur das Haus Borromei mit so großem Aufwand überziert.

699) Der Kürze wegen, statt „Unterwalden ob dem „Kernwald."

700) Sie wurden zu Bern zum ersten Male 1516 (wohl in einem Fastnachtspiel) genannt; da sagte Valerius Anshelm zu dem Schultheiß von Wattewyl: „Hütet, „Herr, das sind die Namen, die ganz Italien verderben;" zur Stunde wurden sie ausgestrichen; Anshelms Chronik ad 1077.

701) Mit Bewilligung des Domcapitels, Tschudi 1410; aber derselben geschieht in der Urkunde keine Meldung.

702) Die Länder gehen daselbst nicht mehr zu „Theil," und sollen mit ihrem Gut ungezwungen seyn; Urkunde N. 703.

703) Die Leventiner hätten mögen, heimlich in das Land gelockten, Mailändern sich unterwerfen, als ob sie überrascht worden wären; dieses wollten die Orte bei der geringsten Spur solcher Sachen hindern. Urkunde des Vertrags zwischen Uri, OW. und Livinen, im Augstm. 1403.

703 b) Große Fehde in burgis (den Vorstädten) von Como zwischen den Vitani und Rusca, uralten Feinden, worin Baldassare Rusca den sehr blutigen Sieg mit seinem Leben bezahlte, Bellinzona dem Hause Rusca wieder zugeeignet wurde; 1403, Castello Castelli, libro mirabilium; Murat. XVI.

704) Deren Geschlechtregister und Chronologie in diesen Jahren sehr verworren ist.

705) Tschudi 1406, 1407.

706) Landrechtsbrief, 1407; eben das. Er ist auch für ihre Erben; wenn sie ihn in Jahresfrist nicht erneuern, so fällt Bellinzona den Ländern heim.

707) Es ist in dem Landrechtbrief N. 706, „wenn „Bellenz den Herren von Sax mit Gewalt abgenommen werde, so hören sie auf, die 200 Gulden zu bezahlen; wenn sie aber den Ort durch List oder Be-

trug

„trug verlieren, so zahlen sie doch." Dergleichen List besorgte man auch von ihnen selbst; sie konnten sich heimlich dem Herzog versöhnen, und ihn einlassen, um durch dieses Mittel, ohne offenbaren Bruch, der Eidgenossen los zu werden.

708) Christiana bei Tschudi. Ich weiß nicht, ob dieser Ort in Riviera damals der erste war, oder warum sonst seiner gedacht wird; gleichwohl gedachte ich den Männern von Cresciano den Ruhm nicht zu rauben, in der Historie genannt worden zu seyn.

708 b) *Petrus Candidus Decembrius*, vita Philippi.

709) In der Alp Sanenstein geschah dieses. Die Bergweiden von Leventina, Lavizzara, Formazzo, eigenthümliche und gemiethete, laufen mannichfaltig durch einander.

710) Büsching schreibt Oscella, welches dem alten *Ocelus* näher kommt; wir haben unter verschiedenen Rechtschreibungen die gewählt, welche der Aussprache im Land am ähnlichsten ist.

711) Nicht Simpelen; Büsching schreibt nach der altrhätischen Etymologie (*Cim*) richtig Cimplon; die letzte Sylbe verstehen wir nicht. (Cima oder Tschima, rhätisch, die Spitze eines Thurmes, Baumes oder Berges. Plon ist nicht rhätisch. — Cima plana vielleicht, welches heißt die oberste Bergebene. H. B.)

712) „Die von Uri sollen ja kommen; sie wollen ihnen „die großen Kröpfe aufschneiden" u. s. f. Es ist letztere Verunstaltung sehr gemein in den Thälern, welche, gegen kühle Winde verschlossen, im Sommer fast brennen.

713) 3330 Mann; um den heil. Kreuztag im Herbst; 1410. Tschudi.

714) Bei unsern Geschichtschreibern „Brönn;" man pflegt in dieser Gegend Italiens die Endsylbe zu verschlucken; Brugni kommen um diese Zeit auch sonst vor.

715) Zürich war wegen des Handelsweges mehr daran gelegen; Bodmers Gesch. der St. Z.

716) Diesen zweiten Zug in Eschenthal thaten die Eidgenossen 1411, im Frühling; Tschudi.

717) Dieses rühmt Etterlin.

717 b) Oder Formazzo, welches der italienische Name dieses von lauter welschen Nachbaren umgebenen teutschen Dorfes ist; es liegt an der Straße von Eriels (Airolo) in Livinen nach Domo d'Ossola.

718) Zum ersten Male in schweizerischen Kriegen wird hier (ich zweifle noch, ob es kein Irrthum der Abschreiber) Büchsenpulvers erwähnt.

719) *Guichenon*, Sav., Amé VIII, ad a. 1411.

720) Dieses begab sich 1414; Tschudi.

720b) So blieb es und der Ammann pflegte dem Abt zwei weiße Handschuhe zu geben, bis 1649 ein Auskauf geschah.

721) 1589. Das vorige ist Landsage, die mit urkundlichen Umständen übereinkommt.

722) Ewiges Landrecht, 25 Brachm. 1410.

723) Hiezu ist Urseren durch König Wenceslafs Brief 1382 (Leu, Art. Urseren, S. 770) berechtiget.

724) Bis hieher der obere graue Bund, in dessen, wie in der übrigen Beschreibung, viele Nebenthäler, viele Bergjoche von selbst großem Namen, wenn sie nicht ganzen Strecken ihre Benennung mitgetheilt, hier übergangen werden.

725) Gotteshausbund, ligue Cadée (casae Dei).

726) Schon im Tyrol ist Fürstenburg, dem Hochstift Chur noch zugehörig.

727) So nennen wir Bormio, Valtelin und Chiavenna.

628) Ladinum. (Ueber die romansche Sprache hat Herr Hauptmann Bansi zu Campfers interessante Untersuchungen gemacht, die meines Wissens noch nirgends gedruckt sind, aber den Druck verdienen. Er leitet sie aus der gemeinen römischen Sprache her. H.)

728 b) (Schanfik) (Schalfik) heißt die Gegend (ein felsichtes, von vielen Bergspalten zerrissenes Land); ein Dorf dieses Namens gibt es nicht; obige Schilderung könnte etwa auf das Dorf Malinas passen. Der Verfasser war nie in dieser Gegend, und wurde von einer Geßnerschen Zeichnung irre geführt. H.)

729) Der zehn Gerichte Bund.

730) Es erhellet aus N. 737.

731) Eben demselben, welcher 1390 vom Bischof das Lehen des runden Thurms zu Vespran (Vico-Soprano) in Bregell bekam; Leu, Art. Planta. Dieser Belehnung wird das erste Mißverständniß deren von Salis zu Soglio mit den Planta von Zutz, genannt Wildenberg, vieler bösen Dinge Anlaß, zugeschrieben.

732) Tomiliasca im Land. Guler, 1587 (aus der Urkunde).

733) Urkunde 737; sein Schloß soll ob Rötels gestanden haben; Neuburg war nicht weit von Untervaz am Rhein.

734) Urkunde zwischen dem Bischof und Freiherrn 1392 (unter Obmannschaft Graf Johanns von Werdenberg): daß Domleschg dem Bischof ist.

735) Nicht ohne Bewilligung ihrer Obrigkeit; N. 737 und 743 verrathen es genugsam. Glaris hängt oben im Lande mit Hohenrhätien zusammen. (Von den damaligen Bündnissen, die als der erste Anfang des grauen Bundes zu betrachten sind, s. den neuen Bündn. Sammler, VII, 72 ff.)

736) Daselbst waren auch Weinberge; Urkunde 737.

737) Spruch des Ammann oder Hubmeisters Hanns Stökli von Feldkirch, Obmanns für den Bischof, und anderer zwei, des Bürgermeisters Meyß von Zürich, Obmanns für den Freiherrn, des Landammanns Hupphan von Glaris und Altvogts zu Ilanz, 3 Jan. 1396; ap. Tschudi.

758) Die, so jeder ansprach, mußte er „besetzen," (d. i. erweisen) mit zwei Magen (Verwandten), welche einander so nahe seyen, daß es eine Ehe scheiden mag.

739) Sein Eigenthum an den großen Zehnten zu Tazis und an den zu Sarn am Heinzenberg erweise der Bischof durch drei wappengenosse Biedermänner.

740) Razüns soll Saffien von dem Hochstift zu Lehen empfangen; auch das Federspiel in der Grafschaft, welche bei dem Hochstift ist, ausgenommen es fände sich, daß er letzteres vom Reich hat.

741) Z. B. Wildbann und Forste, welche der Freiherr vorgab vom Reich zu besitzen; u. a.

742) Hierum sollen Tage gehalten werden in Domleschg über die Ansprachen daselbst und im Land Oberhalb-Stein, zu Oberempten, wegen Razüns über Ansprachen außer Domleschg und oberhalb Flumswald.

743) Bundbrief, 24 Mai 1400; Tschudi.

744) Welche schon ihr eigenes Insiegel hatten.

745) Diese Landschaft liegt um Ilanz, ein sich vertiefender Boden, in welchen sich viele Thäler öffnen, und welcher in uralten Zeiten mit See bedeckt gewesen seyn mag; dem Land ist er wegen des Gebrauchs wichtig, welchen feindselige Besitzer zu Beunruhigung mehrerer obern Gegenden von daher machen könnten.

746) „So lang Grund und Grat steht."

747) Von welchen 20 (und nach 1425 vier mehr) einen Gulden Rh. machten.

749) Ruch-Asp. war dem Hochstift schon seit 1255. Ruch ist rauh.

750) Urkundlich bei Tschudi; Walenstadt, S. Ulr., 1402.

750 b) Wir glauben, uns in der 651sten Note des fünften Capitels geirrt zu haben, da wir den letzten Grafen von Feldkirch für einen Sohn desjenigen Rudolfs hielten, dessen Geschichten in demselben Capitel bei

N. 256 bis 262 beschrieben worden. Er ging ihn nur weitläuftig an, und war von einer andern Fahne.

751) Fehde, als Graf Johann (weißer Fahne) den Grafen Rudolf und Hugo (schwarzer F.) die Feste Wartau abgenommen, 1393. Spruch des Grafen Heinrich von Montfort zu Tettnang, als Obmanns, für die Grafen R. und H.; Chur, Mittw. nach Peter Paul, 1399, Tschudi.

752) Rechte zu Mayenfeld, auch zu Tamins und Hohentrüns; Tschudi 1412. Sie mögen altmontfortisch gewesen oder eingetauscht worden seyn.

753) Daß der ältere Albrecht Heinrichs Bruder, der jüngere des ältern Sohn sey, ist nach Wahrscheinlichkeit, ohne diplomatische Zuverlässigkeit gesagt.

754) Graf Hugo (Hüglein) Herzog Albrechts Feldherr, mußte es 1396 verkaufen; Guler.

755) Im J. 1414, am 12 Apr., um 2300 Pf. Heller; dieses that Rudolf mit Beatrix von Fürstenberg seiner Gemahlin; *ibid.*

756) Eod., 2 Mai; *ibid.* Es ist eine Urkunde Herzog Leopolds, Ensisheim, um Galli, 1399, als Kastvogts zu St. Johann im Thurthal von wegen der Feste Starkenstein; welchen Titel (ob Gewalt? ob Schirmverträge?) der Herzog an Starkenstein damals hatte, ist nicht klar.

757) Den Kirchensatz; auch Freudenberg; um 5500 Pf. Heller; 1403, Tschudi.

757 b) Dieser ist's, der die Cap. V, bei N. 256 ff. erzählten Kriege geführt und im Jahr 1362 den unguten Tod genommen (eben das. N. 262).

758) Eben derselbe, welchen wir als Comthur zu Wädischwyl gesehen.

759) Belehnungsbrief Wenceslafs, 1396; Tschudi.

760) Den Antrag that von seiner Seite Schellenberg; 1392, Tschudi.

761) Es verdroß ihn, daß die Herzoge in seinen hohen Gerichten vom Geschlecht Kilchmatter und einem Edelknecht von Montfort einen Thurm vor Walenstadt und am See die Dörfer Terzen und Mols erkauft; s. Tschudi 1390.

762) Er und seine Vettern schwarzer Fahne, 1392; *ibid.*

763) Um 13,000 Pfund Heller; nebst Bergrechten, Eisenwerk, dem Bauhof zu Sargans, dem Weingarten zu Malans; Urkunde 1396, bei Tschudi.

764) Schenkungsbrief des Kirchensatzes zu Gambs durch Leopold an Pfävers, Innsbruck, Mariä Geburt, 1401.

765) 1399, Leu, Art. Pfävers. König Ruprecht nimmt sie zu Handen des Reichs; Freit. nach Ulr., 1408. Hierauf wurden die Schweizer (ausgenommen Bern) Schirmherren des Stifts; eod., Tschudi.

766) Grafen Johann Bürgschaftsbrief um 24 Mark Silber jährlichen Zinses an die Herren von Brandis, des Bischofs Halbbrüder; Dienst. v. S. Geo. 1399; ibid. Leidet er Schaden, so mag er sich denselben vergüten mit oder ohne Gericht an des Hochstifts Gütern. Der Bischof hatte den Herren von Brandis den Antheil verpfändet, welchen er an Baduz hatte. Sie selbst waren die 24 Mark Niclausen von Bingen schuldig.

767) Im J. 1400, Tschudi.

768) Johann, Heinrich, Hugo und Rudolf, welcher zu Chur Dompropst wurde.

769) 1404; Leu, Art. Disentis. König Ruprechts Bestätigung, Heidelberg 1408.

770) Damals allgemeiner Name der gebirgichten Gegend um die Julischen Alpen.

771) Sie haben auch Obdache, auf daß die Schneelauen über sie hinfahren (nur die Häuser in den Nebenthälern; Averi selbst liegt auf Wiesen); Leu, u. a.

772) Beiläufig von den Säulen des Juliers zu spre:

chen, deren Aufschrift von Cäsar wohl niemand glaubt: sie waren Altäre Jul's, der Sonne, oder des Gottes dieser Höhen; aus einem sehr natürlichen Gefühl, wie auf dem Penninischen, und auf dem Gotthard Berg, so hier aufgerichtet, in uralter oder sonst barbarischer Einfalt, ohne Zierde. (S. Neuen Sammler VII, 517.)

773) Adula, in einigen Abschriften; aber diese Leseart scheint dem übrigen besser zuzustimmen.

774) Sonst würde das Land mit Unruhen erfüllt worden seyn; bald jeder dünkt sich zu hart oder unrecht gestraft.

775) „Mit den Rhinern."

776) Bundbrief, an der 11,000 Jungfr. Tag, 1396; bei Tschudi. Alle Gotteshausleute, Edle, Unedle, Freie, Eigene, Semperleute und Hofleute schwören; der Graf schwört auch. Avers hat schon ein Siegel; die Freiheit hat wie ihren ersten, so ihren dauerhaftesten Sitz, wo nichts anderes reizt. Dieser ist der schwarze Bund; der graue ist der, welchen die Gegner des Bischofs im Oberlande schlossen. Lehmann. Die Namen scheinen von der geistlichen und der landüblichen Kleiderfarbe herzukommen.

777) Wie wir gesehen, daß auch am hohenrhätischen Bund mit Glaris das Landvolk mit schwur; so ist in der Urkunde 776, daß des Bischofs Bund mit Oestreich auch von den Landleuten geschlossen worden.

777 b) Man spricht von einem Verein, welchen Bischof Hartmann 1402 mit Glaris, Schwyz, Aegeri und Entlibuch geschlossen haben soll; Herr Lehmann hat mit Recht bemerkt, daß die Aechtheit bezweifelt wird; in der That paßt sie nicht.

778) Sie hatten auch den Zoll daselbst. Wir folgen dem Theilungsbrief zwischen Donatus und Friedrich, Lichtenstaig, 2 Ian. 1394; Tschudi. (Ueber die Erwerbungen der Grafen von Tokenburg in Rhätien, s. schweiz. Geschichtforscher I, 299.)

779) Er starb 1637 in dem 75sten Jahr seines Alters.

780) Ein Jäger kletterte den Fels hinauf, zielte und schoß ihn todt, als er nach Mittag schlief; Leu, Art. Fragstein (Es ist fracta petra).

781) Nach dieser wird in der Urkunde Kapfenstein genannt, welche Burg ich nicht gefunden. (Sie liegt im Prätigau, ob Küblis. B.)

782) Darum war daselbst auch ein Zoll; Urk. 778.

783) Lehenbrief König Sigmunds der Grafschaft zu T. und anderer Grafschaften und Herrschaften, welche seine Vordern und er hergebracht haben; unschädlich uns, dem Reich, und jedermann an seinen Rechten; Chur, S. Aegid. 1413.

784) 1337 wie wir im 2ten Cap. dieses Buchs gesehen haben.

785) Erkauft im J. 1370 aus der Hand Ulrichs von der Hohenlandenberg, im Jahr 1402 an Zürich verpfändet; Leu.

786) Im J. 1405; Tschudi.

787) Graf Kraft, von dem wir B. I, C. XVII gesehen, daß er 1259 erschlagen worden, war Vater Friedrichs; dieses Grafen gleichnamiger Sohn, dessen bei der Schlacht von Morgarten erwähnt worden, hatte zum Bruder Propst Kraft beim großen Münster Zürich, welcher 1336 den geschwornen Brief gesiegelt. Jener im Gynauer Krieg umgebrachte Diethelm und Friedrich, Schwiegersohn des Freiherrn von Vaz, sollen Brüder, Söhne Friedrichs, gewesen seyn, der des Propstes Bruder war (doch findet man, daß auch der Propst einen Bruder, Namens Diethelm, hatte: Urkunde wegen Eschibach 1324, chartul. Rutin.) Die Erbtochter zu Vaz gebar zwei Söhne, Diethelm, welcher 1385 starb, und Grafen Donatus, welcher 1400 starb. Friedrich war der Sohn Diethelms.

788) Urkunde derselben, Lichtenstaig, 15 Dec. 1399, daß, wenn Tokenburg nach Donatus Tod erbsweise

oder sonst an sie falle, sie die Rechte des Volks nie verletzen wollen. Siegelt, nebst Heinrich und Hugo Montfort zu Tettnang, ihr Schwager Hanns, der Truchseß von Waldburg.

789) Z. B. die Vogtei zu Fischingen, die Burg Tannegk (Pfand von dem Hochstift Costanz); die (1376 einem Edlen von Straß abgekaufte) Feste Spiegelberg; Rechte in dem (nicht weit von da liegenden) Dorf Lommis; Richtungsbrief zwischen Tokenburg und Montfort, Costanz, am Sonnab. vor Oculi 1402.

790) Doch hatte er auch Schulden; Friedrich bezahlte sie und gab sonst noch 4100 Gulden; *ibid.*

791) Seines ersten Burgrechts wird bei Tschudi 1400 beim 20 Sept. gedacht. Von dem andern habe ich die Urkunde, 1 Brachm. 1405: es ist auf 18 Jahre, unbeschadet wenn er stürbe und es nicht erneuert würde; und lebt er, so besteht es auch nach den 18 Jahren, bis es wissentlich aufgegeben wird. Endlich bekam es 1415 am 28 März die im Text angezeigte Ausdehnung. Ueberhaupt betrifft es vornehmlich das Land „nidwendig dem Wala:see," die Wildenburg, Starkenstein, Thurthal, Tokenburg, Batzenheid (ein Schloß daselbst) rc.

792) Wie sie wollen, Friede mit Oestreich zu halten oder nicht.

793) Welcher Bund nur auf eine gewisse Zeit war.

794) Das Burgrecht ist noch sonst in vielen Artikeln, die es aber mit andern gemein hat.

795) Ihm wider seine Unterthanen beizustehen, daß er in Schatzungen und sonst nach Gefallen mit ihnen handeln könne.

796) Urkunde 797 zeigt genugsam, daß Unruhen entstanden waren.

797) Urkunde, Lütisburg, Freit. vor Allerh. 1400:

Wenn es ein Graf übertreten, so mögen die Bürger hinziehen wo sie wollen. Tschudi.

798) Urkunde, Donnerst. nach Nicol., 1400; ibid.

799) Urkunde Rudolfen Magelsberg, Schultheißen, Mont. vor Sim. Iud., 1400; ibid.

800) Urk. 799: Was für Güter Eheleute einander zubringen, bleiben dem überlebenden Theil, und wenn der stirbt, fallen sie an die nächsten Erben. Urk. 798: Der Graf kann keinem ohne Recht sein Gut nehmen, u. a.

801) Welcher Bürger einen tödtet, ist sechs Wochen drei Tage in jedem Hause sicher; dann wird er aus den Mauern geführt, und so weit begleitet, als er mit seiner linken Hand einen Hammer werfen mag; 799.

802) Fleischgewicht von St. Gallen; Weisoum (ist's Weinmaß im Großen?) von Costanz, Kornmaß von Winterthur, Weinmaß (en détail?) von Rapperschwyl, Salzmaß von Bischofzelle, wollene Elle von Zürich, Leinwandelle von Chiavenna; 799.

803) Will des Herrn Amtsmann das Rindvieh oder Pferd, welches bei Todfall ihm als das beste angeboten wird, nicht nehmen, so bindet es der Bürger an den Brunnen, und läßt es bei einem Korb voll Wasser und einem Zuber voll Steine; läßt es der Amtsmann da sterben, so fährt es jener aus der Stadt und hat hiefür die Haut; alsdann hat er den Todfall bezahlt; 799.

804) Des Fremden Buße ist gedoppelt; er hat kein Freistattrecht; jeder Bürger mag ihm Leib und Gut verheften (pfänden); 799.

805) Elisabeth von Metsch, deren Bruder Margareta des Freiherrn Tochter hatte; der Freiherr selbst hatte des Grafen Muhme.

805 b) Bund Bischofs, Domcapitels, Ammanns, der Stadt und aller Dienstleute von Chur mit Herzog Albrecht III, seiner Neffen Vormund, 1392: auf

Mahnung des Hauptmanns an der Etsch, Landvogts zu Schwaben, oder des Pflegers zu Feldkirch dem Hause Oestreich in und außer der Diöcese Chur mit aller Macht beizustehen, und keinen Bischof mehr zu wählen, der diesen Bund nicht unterschreibe. Engadein, Bregell, Domleschg., urkunden gleiches. Die Urkunden hat Burgklechner.

805 c) Theils bei Anlaß dessen, was im Rheinthal seinem Hause widerfuhr (Sprecher), theils auch wohl wegen des Kaufs der Herrschaften Greifenstein und Remuß. Auf die Feste der letztern mochte Tyrol Ansprüche haben (Th. I, S. 581); Zwanziger von Remuß hatte sie 1368 dem Vogt Ulrich von Metsch verkauft; nun löste alles der Bischof als Lehenherr (um dritthalbtausend Veroneser Mark wie sie galten zu Meran), 1394 (Tschudi, Hauptschlüssel).

805 d) Dieses geschah 1405; und muß mit seiner zweiten tyrolischen Gefangenschaft nicht verwechselt werden.

805 e) Bestätigung des Bundes, den des Bisthums Zugewandte auch ohne den Bischof beobachten; 1405. Nähere Erklärung, Chur, Nov., 1406: der Herrschaft und gemeinem Lande Tyrol in aller Nothdurft beholfen zu seyn; Greifenstein, Remuß und Ardez denselben offen zu halten; und schwört solches jeder neue Burggraf zu Fürstenburg. Urkunden bei Burgklechner.

806) Schwarz und weiß; namentlich mit Hugo zu Hohen-Trüns.

806 b) Er war mit Razüns über Waltenspurg zerfallen.

806 c) Diesen belehnte der Bischof mit Cästris.

807) Und auf Hector Reding, Landammann zu Schwyz, nebst Hanns Eggel von Glaris; Tschudi 1412.

808) Hierum ist an sie der Brief des Razüns, Invocavit, 1413; Tschudi.

809) Durch Ammann Albr. Vogel, Heinr. Tschudi, Hanns Eggel und Rud. Speich.

810) Den Edelknechten von Lümmerins im Lugnez waren zwischen Lindau und Feldkirch Waaren genommen worden, weil sie wegen Graf Hugo von Werdenberg Feinde Oestreichs waren. Hierum beschuldigten sie Tokenburg.

811) Briefe hierüber bei Tschudi 1413.

812) Iura invictissimi Imperatoris werden Urk. 813 deßwegen allein vorbehalten.

812 b) Und setzte 1394 den Marchese Johann Jacob Malaspina zum ersten Landeshauptmann, Peter Pusterla zum Generalvicar Valtellins; das Thal mußte einen Palast und eine Burg für sie bauen. Mit dem Landbanner und den Fahnen eilten die Valtelliner zu des Herzogs Leichenbegängniß; 1402, *Ordo funeris Io. Galeatii*, Murat. XVI, 1021.

813) Urkunde des Mastino, Sohns Barnaba; Chur, 29 Iun., 1404; ap. *Porta*, Hist. reform. Rhaet., p. 176, seq. Solenni manuum traditione; titulo proprietatis perpetuo, nullo iure penitus reservato. Chiavenna wurde von dem tapfern Dietegen aus Chur 1408 für sich mit nur sieben Mann überrascht und ohne Zweifel that er hierin des Bischofs Dienst: aber gegen Franchino Rusca, welcher für die Visconti stritt, hat er sich nicht behauptet, sondern aus Mangel an Proviant und Rüstung Chiavenna übergeben müssen; Guler.

813 b) Die tapfern Poschiaver übergaben dem Bischof ihr schönes Land 1408; Lehmann Graubündten Th. I.

814) Die Epoche ist nicht bekannt; weil aber von Anfang her, da man Urkunden hat, St. Gallen sich im Besitz dieser Gegenden findet, so muß das Stift sie allerdings empfangen, oder sich ihrer angenommen haben, da sie herrenlos und vielleicht Wüste waren.

815) Mannschaft und Steuern; so daß um jene der Abt gemahnt wurde.

816) „Lendli und Täler" heißen sie in dem Bundbrief

Ulm, 1578; der Walsers Appenz. Chron. (St. Gallen 1740) beigedruckt ist.

817) Vom rhätischen *casa*, Hütte; auch des Mittelalters casale, das heutige chalais, kommt von dem Stammwort, welches der lateinischen und rhätischen Sprache (wie so viele) gemein ist. Gaiß wird im Lande Gäß ausgesprochen.

818) Im J. 1345; Fäsi's Geogr., Th. III, S. 125.

819) Im J. 1381; Walser, h. a.

820) Es ist nicht erläutert, ob die Rosenburg oder das naheliegende Rosenberg, beide um Herisau, die Burg war, an welche die Vogtleute von Schwanberg pflichtig gewesen, und welche von beiden, oder ob ehemals sonst eine mit letzterm Namen genannt worden ist.

821) Jene 1390; Walser, h. a. Die Burgen kamen heirathweise an das ritterschaftliche Haus Hagenwyl; s. Leu, Art. Rosenberg. Die Reichssteuern, des Grafen von Königsegk Pfand, löste der Abt im J. 1381; Walser. Oben sahen wir Karl den IV diese Lösung erlauben.

822) Walser, ad a. 1400; welcher beifügt, ein Bauer sey hoch gebüßt worden, weil er die Katze unter sie laufen ließ, und so vorbeigegangen.

823) Nach einigen hatte der Todte nur das Eine Kleid im Besitz.

824) Dieses erhellet aus den Artikeln des Landes an die Städte; ap. Walser.

825) Lindau, Buchhorn, Leutkirch, Isny, Kempten, Memmingen, Ueberlingen, Wangen, Ravensburg und Costanz.

826) Die Artikel hat Walser ad 1400.

827) Den Spruch (zwar im Auszug) hat eben ders., ibid.

828) 1. Kön. XII.

829) Kein Diener eines Fürsten durfte darein gewählt

werden; Verordnung um 1579, in Haltmeyers Chronik von St. Gallen, S. 72.

830) Wegen Mieth und Gaben und anderer unredlichen Sachen war der Bürgermeister Bilgeri Spyser auf hundert und ein Jahr von Stadt und Gerichten verwiesen worden; eben das., S. 73.

831) Hatte er sich verschworen, sie nicht anzunehmen, so mußte er, auf so lang er geschworen hatte, die Stadt meiden; Verordnung ibid. 71.

832) Wer mit fremder Herrschaft unredlich zuhielte, soll als ein Untreuer des Vaterlands von der Stadt weichen; Verordnung ibid. 72.

833) Bei fünfjähriger Verbannung, oder nach befindenden Sachen, bei Strafe an Ehre, Gut und Leben; Verordnung ibid.

834) Kriegsordnung 1579, ibid. 78 ff.

835) Bei Hohensax. Ihre Verwandtschaft mit Sax in Hohenrhätien ist wahrscheinlich genug. Das Verzeichniß dieser Burgrechte ist ibid. S. 74 – 78.

836) Bernhard, und, mit Wilhelm, Erhard.

837) Von dessen Thurm noch auf einem Berg zwischen Gossau und Bischofzelle die dreizehn Schuh dicken Mauern stehen; Leu, Andweil.

838) Siehe im Buch I, Cap. XVI; wo aus des Abts von Ursperg Historie beizufügen, daß, da er des Kaisers Dienstmann war (wegen Güter in Schwaben?), Heinrich ihn libertate donavit (zum Freien erhob) und ihm das Herzogthum Ravenna, die Anconitanische Mark und Romagna gab.

839) Dietrich Riff, Rudolf von Sulzberg, Konrad von Steinach, Rudolf von Grünenstein u. a.

840) Costanz, Ueberlingen, Buchhorn, Lindau, Ravensburg und Wangen; Tschudi 1401.

841) 1387; Haltmeyer h. a. aus der Urkunde.

842) Das Gesetz des Taglohns (als des untrüglichsten Merkmals der Zunahme oder Zurücktretung des öffent-

lichen Wohlstandes; A. *Smith*, wealth of nations) verdient bestimmtere Anführung: fünf Pfennige und Speise, oder neun, wenn der Taglöhner sich selber nährt. Verordn. um 1379, l. c.

843) Im J. 1384 wurde zwischen Buch und Bärnek zu dem der Stadt nöthigen Wasser ein Kanal durch die Nagelfluh gehauen; Haltmeyer h. a.

844) Die Urkunde vollkommener Freiheit hatten sie schon, als der Abt seinen Rath Lucius von Landau, den er in solchen Sachen gewöhnlich brauchte, an den königlichen Hof sandte, und eine Erklärung erhielt, Wenceslaf sey unrecht berichtet worden; Tschudi 1400, Haltmeyer sagt nichts hievon.

845) Gewiß zu urtheilen ist unmöglich, weil die Urkunde weder gedruckt, noch sonst in unsere Hände gekommen; Tschudi meldet, Erb, Ehrschatz und Lehen seyen ihr Gegenstand gewesen, ad 1400. Daß um diese Zeit St. Gallen für immer die Reichsvogtei bekommen, meldet Stumpf im fünften Buch.

846) Im J. 1401, den 17 Jänner; Tschudi, Walser.

847) Den Kirchensatz daselbst hatte der Kirchherr von St. Mangen in der Stadt. Es ist eine Verkommniß dess. mit Bernhardszelle 1393, woraus die Rechte des Ortes gesehen werden: Alle Güter sollte er leihen um ein Huhn; Hagestolze, die kein Haus hatten, erbte er; der Haber, den man ihm gab, soll so bereitet seyn, daß wenn man ihn auf einen Mantel schüttet, kein Halm hängen bleibe u. s. f.

848) Auch daselbst hatte Cuno die Reichssteuer an sich gelöst; Walser 1381.

849) Rechtmäßigen Kauf ohne Widerspruch zu bestätigen; den (auch sonst geübten) freien Zug ferners zu gestatten, u. a.; Haltmeyer 1402; Walser 1401, welches richtiger scheint. Stumpf im V. Buch.

850) Vergleich mit Wyl, 1401; die althergebrachte,

nicht die auf 100 Pfund erhöhete Steuer soll der Abt einziehen; in eines Bürgers Haus niemand fangen; keinen, der nicht aus der Stadt sey, in ihren Sachen an die Gerichte rufen; ihnen über den Stadtgraben die gewöhnliche Macht lassen u. a.

851) Spruch Ital Herrmanns von Landenberg zu Greifensee, Ritters, Rudolfs von Rosenberg zu Zukenried, Rudolfs von der Breitenlandenberg und Rudolfs von Fridingen, unter Obmannschaft Bischof Albrecht Blaarers von Costanz.

852) Man sieht, es betraf Maßregeln, welche die Amtleute, der Amnestie ungeachtet, wegen der letzten Unruhe nahmen.

853) Tschudi erzählt es bei 1404, sagt aber mit andern, sieben Jahre lang sey der Gottesdienst unterblieben: man weiß, und er selbst erzählt, daß der Abt im J. 1407 wieder in das Kloster kam; ich wage nicht auszumachen, ob die sieben Jahre hier, oder von der zweiten Entfernung, anfangen. Daß im übrigen hier erzählt werden will, Cuno habe funfzehn Appenzellisch denkenden Bürgern ihre neuen Häuser einreißen lassen, ist aus Berchtolds von Falkenstein viel älterer Zeit, wo wir es auch erwähnt haben.

854) Walser, 1402, im Frühling. Wir haben eine Abschrift von dieser Urkunde vor uns.

855) Sie betrug im Anfang 80 Mark, zu zwei Pfund fünf Schillingen; als im vierzehnten Jahrhundert St. Gallen Stift in großer Geldnoth war, mußten dem Herrn von Bürglen und einem Ritter von Ems 25 Mark auf diese Steuer assignirt werden, und sie wurde, wohl mit Willen des Landes, auf 125 Mark gesteigert; nun forderte Cuno, das Land sollte dessen ungeachtet noch die 25 Mark an Ems und Bürglen auszahlen; die Landleute wollten weder dieses, noch waren sie geneigt, ferner (wie unter Herrmann von Bonstetten, welchen sie liebten) die 125 Mark zu geben. Diese

Vor:

Vorstellung (etwas anders als bei dem Walser ad 1333 und 44) ist meist auf die vor mir liegende Urkunde gegründet, jedoch noch nicht klar genug.

856) In allen diesen Sprüchen ist auch von der Wahl des Küsters die Rede; solche Kleinigkeiten müssen wir vorbeilassen.

857) Die St. Galler hatten keinen besondern Brief dafür.

858) S. die Artikel bei Walser, 1402, 2 Nov.

859) Haltmeyer ist kurz hierüber und meldet vom Wichtigsten nichts; die gewöhnliche Politik unserer Stadtchroniken; sie meinen, wenn sie über unbeliebige Sachen die Augen schließen, so sehe sie niemand; sie haben kein Gefühl der Größe, welche in aufrichtigem Bekenntniß begangener Fehler besteht, ihr Stillschweigen zeigt bloß an, daß nichts zur Entschuldigung vorgebracht werden mochte; wenigstens nicht von ihnen.

860) In Roden (oft Rhoden geschrieben) ist Appenzell jetzt noch eingetheilt; aber die Verwechslung des *t* in *d* ist gemein, und man weiß, daß eine zusammen aufbrechende Mannschaft Rott, route, rupta, genannt wird. Wir wollen doch Roden schreiben, wie auch für Abbencell Appenzell. In diesen Dingen haben wir die Richtigkeit alsdann beobachtet, wenn sie von dem Gebrauch nicht zu sehr abging.

861) Sonderamt und Vogtei Schwanberg. Der Anfang dieser Urkunde, vom 8 Winterm. 1402, ist bei Walser, der sie hätte ganz einrücken sollen; bei Untersuchung wird sich die Ursache ihrer Weglassung wohl auch in einer Chronikenpolitik finden.

862) Wenn die VII Orte ohne das achte genannt werden, so will das sagen, daß Bern kein Theil an der Sache hat; Bern hatte der Entlegenheit wegen oft kein Interesse bei Geschäften der sieben Orte.

863) Walser nennt Peter Löri den Löri Lopacher, scheint ihn aber mit Konrad Lopacher zu verwechseln,

welcher in der Schlacht bei Speicher die Hülfe von Schwyz angeführt. Im übrigen dürfte in dem, was wir Tschudi und Walsern hier nacherzählen, ein Mißverstand seyn. In dem Jahr 1402 war sonst Hanns in der Schwendi Landammann, und sollte dieser bei der Veränderung der Verfassung sich hinwegbegeben haben, wie kommt es, daß bei der nächsten Schlacht Peter Löri nicht genannt wird, und Jacob Hartsch das Volk führt? Er könnte gestorben seyn! Das Umständliche dieser Geschichten ist mangelhaft, weil, was nicht in Urkunden ist, lang durch Ueberlieferung aufbehalten, und anfangs von Männern, die den wahren historischen Geschmack nicht hatten, allzu kurz aufgezeichnet worden ist. Albrecht Müller, Ritter, Schultheiß zu Zürich, Fortsetzer der Familienchronik, die Eberhard anfing, hat wohl am ersten diese Geschichten beschrieben; und gut; er ist von Tschudi gebraucht worden.

864) Glaris konnte, nach seinem damaligen Bund, ohne Willen des Mehrs der übrigen Orte in keine förmliche Verbindung treten.

865) Es ist aus der Zahl der Todten und aus der Natur der Gegenden vermuthlich, daß der größere Theil gar nicht ins Gefechte kam.

866) Womit wir den Ruhm dieses Tages nicht wollen von den Appenzellern auf ihre schweizerische Hülfe bringen; der Sinn ist, sie haben ihre Gegend so, wie diese in andern Schlachten die ihrige, genutzt.

867) Welcher Mißverstand um so eher möglich war, da das Befehlswort ausgesprochen wurde „Zruk," welches mit „Flucht" verwechselt werden konnte.

868) Der „große" in den Chroniken; seines Körpers wegen.

869) Sie wird verschiedentlich angegeben; Tschudi, 500 aus den Städten, 60 aus den Stiftslanden; in dem nachgesetzten Verzeichniß werden aber aus den er-

stern doch nur 240 hergezählt, so daß die 60 in der Zahl der 500 wären. Bullinger ist von Tschudi nur um 7 unterschieden. Haltmeyer zählt aus den Städten 196 oder 210; die stiftischen hat er nicht. Walser meldet, es rechnen Einige den Verlust auf 576, Andere zählen 400, eine Stiftschronik 2000. Wenn 600 Panzer erbeutet worden, so müssen die geringern Zahlen unrichtig seyn; wäre auch ein Lager vor der Stadt gewesen und eingenommen worden, die Panzer würde man doch nicht im Lager haben liegen lassen. Vermuthlich zählten die Städte nur ihren Verlust an Bürgern, die Söldner nicht; vielleicht sind überhaupt alle, deren Leichname nicht abgefordert, sondern auf der Wahlstatt begraben worden, ungezählt.

870) Costanz, Ueberlingen, Lindau und Buchhorn; Haltmeyer ist so höflich, nichts hievon zu melden.

871) Nur 5 oder 8; jene Zahl bei Tschudi oder diese bei Walser ist ein Schreibfehler.

872) So heißt die Schlacht. In Beschreibung dergleichen Schlachten haben wir die Berichte der Chroniken verglichen, und eine durch die andere gemäß der Lage der Gegenden erläutert. Es würde überaus weitläufig werden, jeden Schritt unserer Behandlung besonders zu rechtfertigen. Das müssen wir versichern, daß nicht Ein (auch noch so geringer) Umstand angeführt worden, der nicht auf Chroniken oder die Lage (auch etwa, doch selten, auf Ueberlieferungen) gegründet ist.

873) Ohne Achselband und Uniform würden viele nicht dienen, oder so soldatisch nicht seyn, wenn das Aeußerliche sie nicht unterschiede und erinnerte.

874) In den innern Roden; weil das gemeine Wesen seit zwei Jahrhunderten in die innern und äußern Roden getheilt ist.

875) Bern sandte Hanns von Muhleren und Petermann Rieder, Solothurn Jacob Oby, Luzern N. von Rot; von Zürich siehe 876.

876) Friede der Städte, S. Georg., 1404 (Tschudi), durch den Bürgermeister Ströhlin von Ulm, Walther Paulus, Bürgermeister von Biberach, Heinrich Meyß und Jacob Glentner, jener BM. von Zürich, dieser daselbst Rathsherr.

877) Letzteres hat Walser in seinem Auszug der Urkunde nicht; Chronikenpolitik!

878) Die sieben Jahre, da kein Gottesdienst war, mögen unterbrochen worden seyn durch das kurzdauernde gute Vernehmen mit St. Gallen.

879) Den 28 Weinm. 1404; Walser, urkundlich.

880) Den 17 Brachm. 1405 geschah, was in diesem Abschnitt erzählt wird.

880 b) Wie die entstellten Leichname verirrter und erfrorner Menschen, über welche die Vögel hergefallen, den guten Heinrich, einen Findelknaben aus Kempten, welcher Vieh hütete, bewogen, seinen zusammengesparten Lohn, funfzehn Gulden, zu Anlage dieser Hütte zu verwenden; wie er von dem Leopold, welcher bei Sempach fiel, zu Anordnung einer Brüderschaft ermuntert ward, in die sogleich Leopold selbst mit andern Fürsten von Oestreich trat, alles dieses, wie es 1379 begann, 1386 zu Consistenz kam, hat des Herrn Archivars Franz Gaßler unermüdeter Fleiß urkundlich zu Tage gebracht; Schilderungen aus Urschriften, Innsbruck 1789.

881) Stoß, der Name (zumal einer so gestalteten) Landmark.

882) *Tacitus*, Germ. 7: in proximo pignora. Die Weiber im Gebirg sind mannhaft genug, daß man der Chronik dieses wohl glauben mag.

883) Walser. Er war Stadtvogt zu Feldkirch; Schodeler; Guler.

883 b) Mit ihm Gastwyn und Wilhelm, seines Geschlechts; Guler.

884) Von welchem abermals weder die Zahl der Krieger

noch die der Todten gewiß ist. Bei Tschudi streiten 1200 gegen 400 App.; 450 der erstern, 20 der letztern bleiben; Euler zählt bei 410 Erschlagene; Walser kennt außer den 400 „größere und mehrere Haufen;" den Feind nennt er „viermal stärker;" 450 seyen auf der Wahlstatt, noch 476 auf der Flucht (also doch nicht 1500 wie Andere wollen) umgekommen, und 150 Panzer erbeutet worden. Dieses berichtet auch Etterlin.

885) Tschudi, Bullinger, Haltmeyer.

886) Haltmeyer ist so gut, es nicht sagen zu wollen; als wenn Schaffhausen sich gegen das Kriegsglück privilegirt glaubte. Wir, wenn auch dieß Banner nie zurückgegeben worden wäre, würden dem Junker von Münchow doch nicht nachahmen (200 Jahre nach dem Treffen an dem Lenzinischen See sprengte er plötzlich in die Mauern von Cöslin, entführte das damals den Colbergern genommene Banner, eilte, es zu derselben Füßen zu legen, und wurde mit Spott belohnt. Nachricht v. d. Schlieffen, S. 287; Edit. 1784).

887) Der St. Galler gedenkt Haltmeyer; Walser nicht.

888) Ueberhaupt verloren die Oestreicher bei 500; aber deren mögen doch 60 umgekommen seyn, ehe sie flohen.

889) Denn auf St. Georg 1406 ging er zu Ende.

890) Haltm. und Walser, beide aus der Urkunde, S. Ulr., 1405. Daß Walser schon vor der Schlacht am Stoß einer Besatzung von 400 Appenzellern gedenkt, welche sich in die Stadt gelegt haben sollen, scheint nicht übereinstimmend mit gewissern Umständen; H. weiß nichts davon; selbst W. nennt sie bei der That am Hauptlisberg nicht.

891) Mit St. Gallen; Haltm. aus dem Bundbrief; und mit Appenzell, W. *ibidem*.

892) Schon früher mit St. Gallen, wenn H. nicht zwei

Grafen Friedrich verwechselt; 1405 mit Appenzell; Walser.

893) Das letztere nur mit St. Gallen; Haltmeyer, laut Bundbrief, Donnerst. nach Mart. 1405.

894) Urkunde, Donnerst nach Allenh. 1405, bei Tschudi: Wer durch ihre Gegend wider St. G. oder A. ziehen wolle, dem sollen sie es als ihr eigenes Uebel treu und ehrlich mit Leib und Gut wehren. Der Vogt auf Windegk, aber mit nur vier Knechten, mag im Land seyn, doch denen von St. G. und A. unschädlich, oder Gaster muß ersetzen.

895) Wartensee war Stiftslehen.

896) Aber diese Bürgerrechte waren auf bestimmte Jahre.

896 b) Nach diesem verkaufte Ludwig von End mit Agnes von Bußnang seiner Gemahlin Grimmenstein den St. Gallern; 1408. Stumpf V.

897) Strabo meldet, er sey hier durch Moräste geflossen; siehe im ersten Buch, im 5 Cap.

898) Sargans wurde verbrannt; Oestreich hatte es von Graf Rudolfs Vettern, und verpfändete die Gegend nun an Tokenburg.

899) An St. Catharinen Tag; Walser. Leu, Art. Bürglen, hat gewiß Unrecht, vom April zu sprechen.

900) Es ist nun offen; damals war Bürglen eine Stadt, auf der Burg waren Freiherren, wohl eher Grafen genannt, und wir sahen Eberhard als Reichsvogt im ersten Cap. dieses Buchs.

901) Bürgermeister, Räthe, Zunftm. und 200 von Zürich 1403: Schwyz habe die App. zu Eidgenossen aufgenommen ohne der andern Willen, wovon Kummer entstanden und viel Arbeit sich erheben mag; daher die Eidgenossen einhellig zu Rath worden, Schwyz hierin weder zu rathen noch zu helfen, außer was die Bünde weisen: Daß das jeder halte, bei Leib und Gut!

902) Eben dieselben 1405: Der Bürgermeister

Heinrich Meyß habe als Obmann beiden Theilen Tag zu geben, laut Friedbriefs. Von 1405 s. Tschudi.

902b) Es hatten aber auch „die Herren, Ritter und „Knecht, Städt, Märkt, Gericht und Thäler der „Grafschaft zu Tyrol, und der Landschaft an der Etsch „und in dem Innthal und der drei Bisthum zu „Trient, Chur und Brixen" schon seit dem Jul. 1323 zu Erhaltung ihrer Freiheiten und Rechte einen Bund, welcher bis 1511 Landesgesetz war. Der Freiherr von Hormayr hat ihn in dem Urkundenbuch seiner Beiträge S. 402 aus dem Landesarchive hervorgebracht.

903) „Hunderttausend Teufel sollen unser warten, wenn „wir die Bauerkerls nicht schlagen," war die Umschrift eines Banners; Bullinger, Haltm., Walser. Vermuthlich eine in der Eil zusammengebrachte Rotte slawischer Abkunft. Von diesen Zeiten der Appenzeller gilt, was Naucſerus meldet: Regnabantque in magna superbia, praetendentes omnium supplantare dominia. Placuit hoc vicinis rusticis.

904) Ich weiß wohl, daß Tschudi ad 1407 (der auch meldet, Schwyz und Glaris haben dabei geholfen) und Walser 1406 beide Burgen zu Hohenems eingenommen wissen wollen; doch sprechen wir zweifelhaft wegen Guler (Rhaetia p. 223, b), welcher die obere für uneingenommen hält; beide Berichte lassen sich vereinigen, wenn sie durch Thädigung überging.

905) Artikelsweise s. bei Walser 1407 diesen Vertrag; aber er gehört noch zu 1406; Tschudi, Haltmeyer.

906) Urkunde, Sonnabends vor Bartholom. 1407; Walser.

907) So, nach Tschudi; unwahrscheinlicher meint Walser, alle 1600 seyen Appenzeller, und noch darüber die 400 St. G. gewesen.

908) Von 60 liefert Walser ein Verzeichniß; Schwendi, Forstek, Gambs und Werdenberg fehlen; daher zählt billig Tschudi 64, und sie stimmen überein, daß über 30 (T. bestimmt 34) zerstört wurden.

909) Schon zur Zeit als das Habsburgische Hausurbar (1309) aufgenommen wurde, steuerte Andelfingen bis 50 Pfund; es waren zwei Kelnhöfe daselbst.

910) Der Herzog lieh die Kirche, 1309 l. c.; 1404 ertauschte Abt Berchtold von Syssach den Kirchensatz gegen Griesingen, Waldkirchs Reformat. Hist. der Stadt Schaffhausen.

911) Welcher Ort „vor langer Zeit mit aller Herrlich„keit (außer die hohen Gerichte) an Winterthur erge„ben war;“ Verkommniß über Strafen des Reiselaufens zw. Z. und Wint. 1493; in einem andern Rathserkenntniß 1485 wird gesagt, Winterthur habe um Hettlingen königliche Freiheiten. Kurz vor dieser Zeit kommt Johann von Hettlingen, Ritter, mit zwei Söhnen, vor; Urkunde um das Turnergut zu Humikon, 1377.

912) Wegen Burgrecht, welches der Abt in Winterthur hatte; Walser 1404.

913) Von allen diesen Bürgerrechten ist oben geschrieben. Wenn man diese Geschichten bedenkt, so ist unbegreiflich, wie der Schultheiß von Winterthur hierum strafbar gefunden werden konnte; es müssen unbekannte Umstände oder Leidenschaften seine Sache verschlimmert haben.

914) Wie denn, wohl eben deßwegen, Sold auch begehrt worden; Walser, 1408. Das ist's, was Nauclerus will, wenn er von den Eidgenossen sagt, sie haben Appenzell geholfen, glossantes quod singulares aliqui ad istos declinarent, non iussu aut permissu ligae.

915) *Urbarium* von Ellgau; MSC.

916) Denn daß dieselben durch kühne Schmeichelei von

den Karlowingen und Ottonen hergeleitet wurden (Leu, Art.), beweiset immer die öffentliche Meinung von ihrem Glanz und Alter.

917) Welcher ihnen drei Bärenköpfe zum Wappen gab, weil sie tapfer zu dem St. Gallischen Bären gestanden; Urbar von E.

918) Urkunde Albr. und Leop., Innsbruck nach Oculi, 1371.

919) Urkunde derselben; St. Veit in Kärnthen, Martini, 1370. Sie mögen allerdings das Afterlehensrecht, welches bereits vor 1336 dem Grafen Johann von Rapperschwyl überlassen war (deß. Pfandbrief an Hinwyl, h. a.), damals wieder an sich gezogen haben. St. Gallen hatte sein Oberlehenrecht um 1300 an sie verkauft; man sieht es zum Theil aus dem Freiheitbrief des Markrechts.

920) Wenceslaf, Prag, um Galli, 1379. Das Gesetzbuch war ein langer pergamentener Rodel; *Urbar*.

921) Hanns im J. 1383; Spruch wegen Bibenstal. Es werden im *Urbar*. bei 1407 die von Landwyl genannt, von welchem (mir sonst nicht vorgekommenen) Geschlecht ich nicht weiß, ob es die Schöpfung eines Abschreibers ist, oder ob es etwa die Burghut hielt.

922) An Zahl zehn. Dergleichen Vereinigungen sind viele gewesen; wir sahen auch oben Beispiele. Hier soll der figürliche Ausdruck die Festigkeit andeuten. Diese Höfe haben eigenthümliche Freiheiten.

923) Leu, Art.; der aber hier sehr nachlässig ist. Nach ihm wäre Friedrich, welcher 1356 in östreichischen Diensten war, desjenigen Vater, welcher 1438 Bürger in Zürich wurde; eben der Herrmann, welchem 1336 Elggau verpfändet wurde, sey 1388 umgekommen, und sein Sohn habe 1445 dem Kaiser gedient!

924) Ettenhausen und Ilnhausen, welchen das Vieh weggetrieben wurde; *Urbar*.

925) Erst 1535 wurde der Markt erneuert; *ibid.*

926) Urkunde der Vereinigung einiger Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Edelknechte wider die „Gebäwren" von Appenzell, ihre Helfer, oder die es werden möchten; Montags nach S. Cathar. 1407.

927) Wie dem Klingenberg, dem Randek, und ohne Zweifel Andern.

928) Wie der Bischof zu Costanz, Graf Albrecht von Werdenberg Heiligenberg zu Pludenz, der Schellenberg, Stoffeln Vetter des Abts.

929) Graf Hanns von Habsburg (wegen Klekgau), Eberhard Graf zu Nellenburg, Hanns von Lupfen (Stülingen ist nahe), der Graf zu Fürstenberg, der Truchseß von Waldburg, der von Brandis (Vaduz), der Truchseß von Diessenhofen, der von Hohenklingen, Friedingen, Heudorf, Bodmann, Reischach.

930) Keinen andern Grund mochte Kiburg haben, dem fast nichts zu verlieren übrig war.

931) Bischof zu Augsburg, Herzog zu Tek, Grafen zu Zimbern, Gundelfingen, Herren von Rechberg, Ellerbach, Stadion, Königsek, Rosenek, Isenburg u. a.

932) Die Hauptleute vertheilten die Kosten auf die ganze Gesellschaft; kein Friede wird ohne das Mehr zwölf daraus ernannter Zusätze gemacht.

933) Diese ist im Geist der Urkunde.

934) „Klöster oder ander Leut, die zum Adel gehören."

935) Sie pflegten dieselben zu Riedlingen oder Mengen zu halten.

935 b) Das ist die Hergothe, deren Bild oben in der alten Stadt Bregenz noch geehrt wird. Sie soll in der Zechstube zu Rankwyl gehört haben, wo und wie die Appenzeller Bregenz vor Erscheinung des Entsatzes zu erstürmen gedenken, worauf sie, es zu melden, in Schnee und Regen heimgeeilt; hierauf seyen die Heranziehenden von der Bürgerschaft und Besatzung aus einem doppelten Hinterhalte auf beiden Seiten des

Hohlweges, wo eine Capelle zum Denkmal ist, selbst überrascht und Bregenz gerettet worden. Hierüber ist in dem Tyroler Almanach 1803 eine schöne Ballade. Nur scheint uns, daß dergleichen Sagen zwar poetisch ausgemalt, in wesentlichen Umständen aber nicht verändert werden sollten.

936) Es wird nirgends gesagt, warum Graf Rudolf nach dem Zug in Tyrol nicht mehr an der Spitze der Schaaren erscheint; auch der Appenzeller Theilnehmung an seinen Sachen ist aus gleich unbekannten Gründen nicht mehr so groß.

937) Tschudi, dessen Darstellung der Zeitfolge dieser letzten Begebenheiten der Walserischen weit vorzuziehen ist. Naucleru s ist vollends unrichtig.

938) Welcher laut rief: „Eilet nach, in ihr Land; laßt „uns Weib und Kind vertilgen, auf daß kein Same „entstehe zu des Adels Verderben." Hemmerlin de nobilitate.

939) Vermöge der Unterschriften und Siegel der königlichen Richtung, Mittw. vor Palmar., 1408. Walser hat sie in einem nicht ganz richtigen Auszug.

940) J. Kümer von Falburg, Eberhard von Hirschhorn, Ritter, Bernhard von Remhingen, und Johann von Urmingen; Haltmeyer.

941) So wurden diese Ritter genannt wegen ihrer Vereinigung, wider die Böhmen zusammen zu halten um St. Georgen Banners Führung, „daß dieselbe in „Reisen gegen die Heiden einem Teutschen gebühre." Die Urkunde ist von 1392. Aus unserm Adel waren Ritter von St. Georgen Schild alle Grafen vom Hause Werdenberg, Johann von Habsburg, drei von Thierstein, die Herren von Hohenklingen, End, Brandis, Bußnang, Razüns, Thorberg, Bürglen, Geßler, Klingenberg, Randenburg, Bonstetten, Stein, Rümlang, Liebek, Hertenstein, Marschalk, Falkenstein von der Claus, Landenberg, Heidek,

Luternau, ze Rhyne, Sax, Randek, Planta, Ramschwag, Roschach, Gachnang, Truchseß von Diessenhofen, Brümsi, Rynach, Möhringen, Wyler, Müllinen, Wiechser, Immadingen, Wülflingen, Hünenberg.

942) Er hatte im Jahr 1406 König Ruprechts Tochter Elisabeth geheirathet, welche in dem Jahr 1409 unbeerbt starb; Herr von Zurlauben, tables généalog.

943) Gröblich irrt Walser, wo er dieses auf die Appenzeller zieht; niemals haben diese Oestreich gedient, noch jemals von Oestreich Freiheiten zu empfangen gehabt.

944) Auch die acht von Schwyz und alle andern Gefangenen werden ohne Lösegeld in Freiheit gesetzt. Was in ein Ort geflüchtet worden, soll zurückgegeben werden; ist es nicht mehr vorhanden, so bleibt es dabei. So auch in Ansehung weggenommener Glocken. Kauf, Pfandschaft, letzter Wille, während des Kriegs geschehen, sollen bleiben. Erledigte Lehen soll man empfangen. Keine alten Zinse oder Zehnten, aber von heute an die gewöhnlichen, zu geben.

945) Jener wird, wie dieser (es wird noch im folg. Buch, im 1 Cap., vorkommen), als ein besonderer Feind, sowohl der App. als der Schwyzer, genannt.

946) Welcher die im Tyrol bannen mochte.

947) Den Priestern, welche es mit Appenzell hielten, solches nicht entgelten zu lassen.

948) Aus der Zahl der 54 Unterschriften führen wir folgende an, weil sie die Formen der Verfassung zu erkennen geben: Ammann und Bürger zu Feldkirch, Ammann und Landleute im Wallgau, Ammann und gemeiniglich die Stadt Pludenz, A. und Landl. zu Montafun, A. Bürger und Hofleute im Rheinthal. Daß „alle Wallißer zu Montafun" und in einigen andern Gegenden

genannt sind, zeigt an, daß dieser Name noch gemein war. Im übrigen ist unsere Abschrift nach der, welche der Stadtammann Ehinger von Costanz im J. 1420 vidimirt hat.

949) Denn es lagen Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Städte vor Zürich.

950) Zug und Glaris nennen wir nicht, weil um sie Streit entstanden.

951) So reden wir, weil unter Herrmann von Bonstetten Appenzell dieses Recht nicht übte ohne Bewilligung des Abts; aber diese Pflicht mußte wegfallen, da Unterdrückung sie nöthigte, wider ihn selbst Hülfe zu suchen.

952) Sintemal auch Schwyz an demselben ausländischen Bund kein Theil nahm.

953) Einen schwarzen Bären, aufrecht, in weißem Felde; Walser 1409.

954) Wyttenbach, Rotmunt und Renkerschwyl; Spruch zu Heidelberg, 25 Heum. 1409.

955) Um Gossau und Herisau soll man rechten.

956) Am 19 Mai 1410.

957) Dieser Vertrag, den Tschudi nur anzeigt, wird bei Walser ganz verschwiegen, und wir haben die Urkunde nicht; also schließen wir den angezeigten Inhalt aus dem, weil in folgenden Zeiten das Land sich von den Gefällen loskauft, von stiftischen Amtleuten aber nicht wieder Meldung vorkommt.

958) Gundolfingen, Schellenberg, Stein zu Klingenstein, Thengen, Klingenberg und Stoffeln; erneuerter Gesellschaftbrief mit Costanz, um Reminisc. 1409.

959) Die Tage sollen zu Radolfszelle, Salmanswyl oder Mengen seyn. Die erste Hülfe von den Rittern, mit 100 Pferden und so vielen zu Fuß, mit Spießen und mit Armbrüsten. Costanz behält vor, die Vereinigung

mit Oestreich und die Reichsstädte, im Fall daß diese die Ritter nicht angreifen.

960) Tschudi sagt Altstetten, Walser das andere.

961) Nach Haltmeyer waren auch St. Galler da; auf daß er dieses wahrscheinlicher sage, versetzt er (ohne den geringsten Erweis) alles Folgende aus dem J. 1410 vor die 1408 vom König R. geschehene Richtung.

962) Walser meint es zwar; aber man muß in den Chroniken sich glücklich schätzen die Thatsachen wahr zu finden, die Auslegung muß man unparteiisch und vernünftig in den Umständen suchen.

962b) Nach Guler war dieses schon vor drei Tagen geschehen.

963) Jener für 15, dieser für 5; Walser 1410.

964) Bundbrief, an St. Cathar., 1411; ibid. unter den Beilagen.

965) So nenne ich die Verfassung, seit sie nicht mehr stiftische Amtleute annahmen.

966) Auch ohne eben dens. sich keines Kriegs außer der Eidgenossenschaft anzunehmen. Dieses ging auf Wallgau, Montafun, Tyrol.

967) Der fünfte Theil eines rheinischen Guldens. Hoher Sold nach damaligem Geld; aber die schweiz. Landleute, damals meist arm, würden sonst nicht eingewilliget haben, zum Theil weit genug durch Freundes Land (wo ihr Schwert sie nicht nähren mochte) bis nach Appenzell zu reisen.

968) Alle mochten den Bund ändern, und einzele Orte ihn ganz oder zum Theil auffsagen.

969) Man wird im folg. Buch sehen, wie die einzelen Artikel verändert worden; ein Unterschied blieb so lang als die Schweiz.

970) Nach der drei Waldstätte Bund unter sich 1291 und mit Luzern 1332; wir sahen oben in

dem Zuger Geschäfte alle Orte außer Bern einstimmig für gewaltsame Zurechtweisung.

971) Am 19 Weinm. 1411, seiner Verwaltung im 33sten Jahr.

971 b) Ein gelehrter Mann, doch „nicht gar weltweise,“ sagt Stumpf, und meint, er würde vor vielen hundert Jahren ein besserer Abt von St. Gallen gewesen seyn; zu rauhen Handlungen hatte er kein Gemüth, aber Mitleiden gegen jedermann.

972) Nämlich vor Bürgermeister und Rath, welche den Befehlstab führen. Dieser Vertrag ist im Auszug bei Haltmeyer, 1413.

973) Vertrag, S. Ioh. Bapt., 1413; Haltmeyer ist im Auszug nicht vollständig. Zu einer der Pfründen sollte die Obrigkeit einen dem Abt vorstellen, dieser ihn dem Bischof; die andere Pfründe gibt Rom. Die Kirche wurde nun erweitert, und bekam einen höhern Thurm; Stumpf.

974) Leu, Art. Abt St. Gallen, Cuno.

975) Urkunde 1413, daß Wyl Bußen und Frevelgelder zum Nutzen der Stadt verwenden mag; die Aue sey der Stadt, u. a.

976) Wie sie denn die Burgknechte von Feldkirch, da sie ihnen Häuser verbrannt und Vieh wegtrieben, bis über Altstetten verfolgt und ihr 12 gefangen, welche die Eidgenossen endlich losgethädiget; hierüber ist bei Tschudi und Suler 1412 bessere Nachricht als bei Walser.

977) Durch sie geschah, daß, als Grimmenstein hergestellt wurde, der Herr von End gegen Appenzell Unschädlichkeit derselben Burg versichern mußte; Tschudi l. c.

977 b) Namentlich seit 1407; Schöpflin Alsatia ill. II, 306.

978) Diese Verfassung erhellet auch aus dem Bundbrief wider die böse Gesellschaft, genannt Roth und

Schwarz, von derselben zu richten; Mont. nach Mar. Himmelf. 1391; Brukner S. 849. Damals war Abt Rudolf zu Murbach Reichslandvogt; Claus von Huse, Ritter, der östreichische; der, welchen die Herzoge über den Breisgau hatten, Propst Mülichen von Rheinau, war auch zu Reichenwyler Vogt von Würtemberg.

979) *Th. Ebendorfer ab Hasilbach;* Chron. Austr., ad 1356; er selbst habe noch zu des Conciliums Zeit solche Merkmale gesehen.

980) Nach Herlisheim 1363; für Freiburg im Breisgau nach Breisach 1366 und nach Endingen 1367; vor Wildenstein 1378, und nach Muttenz 1393. Nicht alle diese Fehden sind umständlich bekannt, nicht alle denkwürdig.

981) Im J. 1363 nämlich 57; s. Brukner S. 1836, im J. 1366 aber 108, eben das. S. 655, wo er das Verzeichniß liefert; im folgenden J., 85, eben das. S. 657, wo sie auch verzeichnet stehen; 500 im J. 1378 (unter denselben Hanns Falkner, dessen Stamm noch blühet), eben das. S. 1770, wo auch ihre Namen sind; endlich 1393 in die große Stadt 491, in die kleine 96; eben das. S. 43, wo zwar das Verzeichniß fehlt, aber Brukner hat fidem archivi.

982) Räthe und Meister 1415; eben das. S. 1064. Für die Bekelhaube war ein Kesselhut auch gut. Inner vierzehn Tagen nach dem Zug mußte man sich lassen einschreiben.

983) Nur die Aufnahme 1378 diene zum Beispiel; es waren Männer von Olten, Pfirt, Gränzach, Aarau, Büren, Altkirch, Otmarsheim, St. Ursiz, Delsperg, Liestal, Solothurn, Heidelberg, Arlesheim, Helfrathskirch, Straßburg, Wimpfen, Ravensburg, Nürnberg, Freiburg Br., Colmar, Bruntrut, Rheinfelden, Costanz, Bern, Frankfurt, Zürich, Ueberlingen, Memmin

mingen, Urach, St. Blasien, Oppenheim, Winterthur, Schaffhausen und noch aus andern Orten.

983 b) Darum wird ewig denkwürdig seyn, durch welche Mittel der Senat von Venedig so viele hundert Jahre über eine so große Volksmenge ohne irgend eine bürgerliche Unruhe eine verehrte und beliebte Regierung zu behaupten gewußt.

984) Brukner, S. 148.

985) Und nach Wurstisen sagte er, nebst Joh. von Lupfen, zuerst ab.

986) Landrichter zu Thurgau, Herrn zu Farnsburg, Landgraf zu Sißgau und Buchsgau; Urkunde 1392, ibid. S. 2119; von dem Bischof zu Basel mit letztern beiden Gauen, den Burgen alt und neu Falkenstein und Altbechburg belehnt, Urkunde 1405, ibid. S. 1446. Die Lösung von Olten that Basel, nachdem sie von dem Lehensherrn Bischof Humbrecht (hier ist bei Brukner Fehler in der Jahrzahl) das Recht hiezu erkauft; im J. 1407; *ibid.* l. c.

987) Der Graf übergab den Blutbann 1408; König Ruprecht verordnete, daß ein Ritter oder Edelmann demselben vorstehen möge, 1410; *ibid.* l. c.

988) Kaiseraugst ist noch Rheinfeldisch.

989) Brief Schultheißen und Raths von Rheinf., wodurch sie gegen Basel ihre Ehre besorgen; am Tag nach Galli, 1409; ibid. 2120.

990) Jene am Sonntag vor Matthias, diese am 5 Weinm. 1409; Wurstisen h. a., und Brukner S. 148.

991) Tschudi 1409.

992) Das ist auch Fugger's Urtheil.

993) Bielbenken, Botmingen und Binningen; und auch die Gundoldingen.

994) Verzeichniß bei Brukner S. 661: Nicol. Trub *Notarius*; Jost von Waldkirch; Rütschmann von Bütikon der Lehrmeister, Hanns Barnower

des Stadtschreibers Sohn von Freiburg, Clewi Juderbarm der Pfeifer, Hanns Blaarer von Costanz, Peter Sturm von Straßburg, Wernli Vollrad von Basel, Lauffer, der Vogler, von Straßb., Heinr. und BurkardVäsch, Nicol. Frevel *procurator curiae* Constant.; u. s. f.

995) Brukner S. 999 und 1085 (die letzte Jahrzahl dess. ist richtiger).

996) Um Nicol. 1409, bis auf Martini 1410; Brukner urkundlich S. 148; Tschudi. Der schnelle Abschluß wurde dadurch befördert, daß die Baseler nur Friede zu Kaisersberg hielten, anderswo kraftvoll den Krieg fortsetzten.

997) Auch der Fels, worauf und woran Istein gebauet ist, mit Staig und Weg; Richtung, Mont. nach Allenh. 1410; Brukner, S. 677. Tschudi meldet auch von Altenstein und Steinek. Die letztere Burg war Ottons von Thierstein; er verpfändete sie an Privatmänner zu Basel. Hafner Soloth. Schaupl. Th. II, S. 402, ad a. 1411.

997 b) Ueberhaupt wollten die Räthe der Herzogin keinen Frieden; es ist kein Zweifel, daß die ganze Fehde nicht Oestreichs, sondern Sache der Herren gewesen. Sie hatten die Baseler zu Wien nicht hören wollen; hierauf wurden die Unterhandlungen zu Ensisheim bis in die vierzehnte Woche gezogen, während welcher Zeit sechsmal die Baseler Tagboten heimgeritten, und nur erneuerter Krieg, und Rudolfs Zureden bei der Herzogin, da sie nach Ensisheim kam, und bei Herzog Friedrich, da er sich zu Baden aufhielt, endlich Friede herbeigebracht. Etterlin.

998) Freitags vor Margar. 1411; Brukner, S. 148. Aus den Steinen der gebrochenen Burgen wurde zu Kleinbasel das Thor gegen Riehem gebauet; S. 661.

999) S. bei Leu den Art. Rotberg.

1000) Tschudi 1141 f.; Hafner l. c., daß auch

Blauenstein und S. 429 ad a. 1412 Neuenstein, jenes dem ze Rhyne, dieses Rudolfen, gebrochen ward.

1001) Dessen Erlaubniß den Liestalern, aus Waldungen Kornäcker zu machen, 1407; Brukner, S. 998. Seine Gemahlin Adelheid war von dem gräflichen Hause Neufchatel zu Hochburgund; sein Schwager war der Bischof.

1002) Dessen Urkunde, 5 Jahre lang die Feinde der Stadt nicht zu herbergen, 1405; eben das. 1836. Ramstein selbst, mit Horenburg und Heidek, war Bern, Solothurn und Basel offen; Urk. Erhards und Egloffs von R. 1404; Hanns und Peter von diesem Hause waren der Stadt Hauptleute; 1407, eben das.

1003) Thüring hinterlegte bei Basel des Johannitercomthurs in Lothringen Silbergeschirre, 1405; eben daselbst.

1004) Verordnung 1412; eben das.

1005) Welchem doch auf Ottons von Thierstein Fürbitte der Zoll unter Neuhonberg am niedern Hauenstein wieder gegeben wurde, 1410; eben das. S. 2075.

1006) Verordnung 1411; eben das. S. 2245.

1006 b) Günthern Marschall, Ritter, der nicht wie die vorigen Bürgermeister von der hohen Stube, sondern von der Trinkstube zum Brunnen war, ernannte er an die höchste Würde auf Bitte der Stadt: aber zum Obristzunftmeister, welchen sie dießmal selbst wählen wollte, setzte er Ulrichen von Uettingen, der nicht, wie es verfassungsgemäß war, von den Achtbürgern gewesen; er wurde verworfen, und ein anderes Haupt, ohne ihn, als Ammeister, nach Straßburgischer Weise, dem Volk vorgesetzt; 1410, Etterlin, Wurstisen.

1006 c) Auch zuvor war sie bisweilen daselbst. Sie ordnete 1597 in dem Walde bei Ensisheim das strenge Nonnenkloster zu Schönensteinbach, nach dem Rath Meister Konrads von Preußen, der die Dominicaner

reformirte, und unter dem Vorstande Clarannen von Honburg, welche des H. Dionysius mysteriöse Bücher zu verstehen glaubte; Felix Faber.

1007) Sie war multa cassitudine dilatata; *Ebendorffer ab Hasilbach.* Dieses Liebesabenteuer mit Smasmann (verdorben aus Maximin) fällt in das Jahr 1419, wo seine Frau starb, und Johann von Burgund noch lebte.

1008) Ebenders. Die Ehe wurde dennoch hintertrieben, und 1420 mit Smasmann eine Abfindung getroffen; Schöpflin A. J. II, 507.

1009) Schaffhausen (die größte; sie allein hatte auf den Tagen zwei Stimmen); im Thurgau, Winterthur, Rapperschwyl, Diessenhofen, Frauenfeld; am Rhein, die Waldstätte; im Aargau, Zofingen, Sursee, Aarau, Lenzburg, Bremgarten, Mellingen, Baden, Brugk; die Einungsmeister auf dem Wald. Vom Adel: Thierstein; Rhynach, Hallwyl, Müllinen, Büttikon, Hünenberg, Liebek, Baldek, der Kriech, Luternau. Bundbrief, Jänner, 1410; bei Tschudi.

1010) Es erhellet aus dem Bund ihre Ungewißheit, ob er ihn billigen werde. Der Zweck schien löblich, „damit sie desto eher bei der Herrschaft Oestreich bleiben;" aber sie mochten zweifeln, ob dergleichen Verbindungen, die auch zu ganz andern Absichten dienen konnten, überhaupt ihnen zugelassen werden würden.

1011) Die Tage der Thurgauer Contrade sollen zu Schaffhausen seyn; der am Rhein, zu Waldshut; endlich, zu Baden, der Contrade Aargau.

1012) Tschudi 1411; Waldkirch's Chronik von Schaffhausen, besser, 1410.

1013) Z. B. Hanns Schach von Winterthur verhieß für die Atzung (Speisung) 7 Pf. 1 Schill.; Stadtbuch Zürich, 12 März 1412.

1014) In letzterm, Schach u. a.; Rathserkenntniß Zürich 1412: Graf Wilhelm wieder aus dem

Thurm zu nehmen und auf das Rathhaus zu legen, bis Hinwyl erlediget sey.

1015) Baden, Sursee, Zofingen, wenn die Ansprache an die Eidgenossen ist; wenn an die Herrschaft: Bern, Luzern, Zürich. Friedensbrief, 28 Mai, 1412; Tschudi.

1016) Welche Ansprüche nicht vor Ablauf des 20jährigen Friedens zu Tagen gesetzt werden, die bleiben still in den 50 Jahren. Um jeden Uebergriff soll man inner zweier Monate mahnen, sonst ist alles verloren.

1017) Schaffhausen, die vier Waldstätte, Diessenhofen, Baden, Rapperschwyl, Brugk, Bremgarten, Zofingen, Sursee, Lenzburg, Mellingen, Aarau, Frauenfeld.

1018) Denn Rapperschwyl wollte, daß, zu Lachen in der Mark, Schwyz den Wochenmarkt wieder abstelle, und Schaffhausen und Winterthur hätten vielleicht mögen die Rache jener Gefängnisse nehmen.

1019) Welcher auch für die Herzoge Ernst uud Albrecht, und für die Nachkommen schloß.

1020) Der Landrechtbrief, Martini, 1414, bei Tschudi, ist nur eine Erneuerung und Bekräftigung; die Verbindung ist schon aus dem Sempacher Krieg.

1021) Auch der Herzog in dem Friedensbrief erinnert an die vormals obgewalteten „langen Kriege.“

Drittes Buch.

Erstes Capitel.

1) **Kasten** sind noch in Indien, und andern Morgenländern; sie waren in Aegypten; was war das Haus Levi? Auch andere Spuren sind in den hebräischen Schriften.

2) Welches ich nicht zu ihrem Vorwurf gesagt haben will; es kommt auf den Gebrauch der Herrschaft, auf derselben Verhältniß zu den Bedürfnissen des Volks, auf die mehr und minder leichte Ausartung, an. Mir scheint, man könne sowohl fragen, was Gutes, als

Was Böses ist geschehn, das nicht ein Priester that?
weil sie auf das menschliche Geschlecht vorzüglich gewirkt haben.

2 b) Zu Lacedämon, zu Athen und Rom, wo nach Abschaffung des Königthums Opferkönige blieben.

2 c) Localer, auf Ein Volk berechneter war keine Religion, als die Mosaische; sehr sinnlich, und dennoch blieb sie (wunderbarlich) allenthalben, allezeit.

3) Eine Art Bankerut des menschlichen Verstandes, der sich über die wichtigsten Forderungen, welche wir an ihn thun, durch Plato, Cicero, Bayle, Hume, insolvabel erklärt.

4) Ich hoffe auf die Billigkeit, bei diesem Ausdruck mir nicht China einzuwerfen, welches außer dem Kreis europäischer Vorstellung liegt.

5) Man weiß genug, daß das älteste historische Buch der

Chineser um die Zeiten der Erbauung Roms, als bei den Juden Jesaias lebte, geschrieben worden (*Chou-king*, pref. de M. *de Guignes*), und daß das historische Zeitalter der Braminen keine 5000 Jahre hinaufsteigt (*Halhed*, Gentoo laws, pref.); natürlich haben sie kein so altes Buch, das Andenken reichte sonst höher.

6) Eo ipso tempore fore ut valesceret Oriens profectique Iudaea rerum potirentur. (*Tac.* Hist. L. V. c. 13), war, zumal wie es genommen wurde, nicht viel wahrscheinlicher, als wenn geweissaget würde, der Kanton Uri werde nächstens eine Universalmonarchie einführen. Jenes mußte in antiquis Sacerdotum litteris sehr deutlich und auf die Zeit gesagt seyn, auf daß jemand es glaubte. Das ist natürlich, daß das Gefühl höherer Würdigkeit, welche die ursprüngliche Religion, und Mosis kunstvolles Gesetz, erregte, daß nachmals der ersten Könige glorreiches Jahrhundert die Hoffnung gab, aus Juda, dem vornehmsten der Stämme, und aus dem gesalbten Geschlecht, werde, müsse der politische oder moralische Held, Israels Retter und Ruhm, endlich auftreten, und alle Völker überzeugen, daß sein Einiger allein Gott ist.

7) Ich muß abermals erinnern, daß was weggelassen bleibt, aus einem von zwei Gründen mangelt; es würde hier nicht an seiner Stelle gewesen seyn, oder es hätte zu viel erfordert, um es so zu bestimmen, wie der Verfasser sich's denkt.

8) Diaconi; jene, Presbyteri.

9) Auch über den Ursprung der bischöflichen Würde ist, aus denselben Gründen, hier vieles übergangen.

9 b) Die Brüdergemeinden wurden im achtzehnten Jahrhundert ein lebendiges Gemälde dieser ersten Christen.

10) Man sehe die constitutiones apostol., ein zu verschiedenen Zeiten geschriebenes, vermuthlich im vierten Jahrhundert vollendetes Werk, in welchem, des Titels ungeachtet, vieles gar nicht apostolisch ist.

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

11) Verschiedenes (Matth. 5 und sonst) ist Gesetz des Gewissens, deren ein rechtschaffener Mann sich viele vorschreibt, welche darum nicht in Staaten unter dem Zwang bürgerlicher Gesetze geboten werden dürfen. Wahrheit und Freiheit; kein anderes Gesetz kennt unsere Religion; die Anordnung der Staaten soll beide nur nicht hindern. Die Wahl und Form der Mittel zu beiden bestimmt jedes Jahrhundert nach seinem Bedürfniß und nach Anleitung der Historie.

12) Was den Aposteln befohlen wurde, weil sie sonst nicht hätten ihr Amt verrichten können, ist so wenig eine Gesetzvorschrift für die weiland geistliche Bank auf dem Reichstag zu Regensburg oder für den Papst, als wenn man sagen wollte, es dürfen keine Könige unter den Christen seyn, wegen des Spruchs: „Die „Könige der Heiden herrschen, und lassen sich gern „Wohlthäter nennen; so soll es unter euch nicht seyn." (Luc. 22, 25.) S. über die Punkte N. 9.

13) Matth. 22, 21. mehr nicht, und nicht weniger.

14) Welche fast nicht aus ihrem Land gehen; daher Kom-fu-tsee für sie alles thun mußte, und für andere Völker nicht war.

15) Besonders Dante, Petrarca und Boccacio.

16) Fürst der Gläubigen. Bloß Caliphe nannte sich nur der nächste Nachfolger des Propheten.

17) 1558.

18) Sonst waren viele Aristokratien, oder doch saß bei dem Fürst ein Rath aus Edlen (wie Dsaisangen).

19) Titel des türkischen Kaisers.

20) S. nur *Mably*, observ. sur l'Hist. de France, t. 11, wo die Stellen fleißig und ordentlich gesammelt sind.

21) Mortuus est in lecto doloris inter angustias spiritus, cum esset corde magnanimus.; *Bernh. Guidonis.* Sic unico actu ac subito possessionem sui principatus perdidit et honorem; *Amalr. Auger.* Dieser war von Beziers, jener aus dem Limousin.

21 b) Wohl seiner Sicherheit wegen, ohne einen Plan auf immer.

22) Der Cardinal Aegidius, unter Innocentius VI, con la sua virtù; *Macchiav.*, Ist. L. I.

23) Er ließ ihm bei Tafel ein ganzes Huhn vorlegen, und sagte dabei: „die Flügel wollen wir ihm und sei„nes Gleichen beschneiden." Der Cardinal sprach: Ehe das geschieht, wollen wir „in die weite Welt hin„ausfliegen." *Pauli Scordilli*, contin. de episc. Ravenn. (ap. *Murat.*, Scrippt. R. I., t. II. Suppl.), Zeitgenosse.

24) Dem Cardinal von St. Peter, der nicht hatte Papst werden wollen, sandte er eine Leber und Lunge mit Fenchel (cum foeniculis conditum), weil der für die Augen gut sey; der Cardinal fühlte, daß die Augen des Verstandes gemeint waren: „Ja wohl bin ich „blind gewesen." *Ibid.*

25) Sie begehrte die Krönung Ottons von Braunschweig, ihres Gemahls; da sprach der Papst, Quid, diabole, vult ista foemina? Nolo.

26) Quosdam Cardinales beneficiis spoliare, quibusdam metam ponere in equis et familiaribus.

27) Nimio ferri et lapidum pondere interemit, et alios archiepiscopos et praelatos conscios diversis poenarum generibus occidi jussit. Macchiavelli sagt es auch.

28) Nur wenige von den Ausdrücken Dietrichs von Niem (bei Hottinger, K. G., Th. II, S. 258), der zur selbigen Zeit lebte: Mala ex hoc schismate emergentia nec coeli ambitus, nec abyssi profunditas valent explicare ad perfectionem. Monstrosa ruptura quae ex monstrositate morum de finibus Babylonis in terras Hierosolymae militantis advecta. Tam in fide quam in moribus, errores et exorbitantias, etiam gravissimas, pullulavit schisma. Tunica inconsutilis Christi paparum cupidis manibus triper-

lita, wird im Brief der Kirchenvers. an den König von Polen (ibid.) vorgestellt.

29) Denis liefert aus den Handschriften der Bibliothek zu Wien (codd. theolog. T. I, p. II, p. 1407) eine Schilderung der dem Papst Gregor XII folgenden Cardinäle: Sunt hypocritae fratricelli, Sodomitae, Nequam, latrones, periurii, buzerones.

30) Fill high the sparkling bowl,
The rich repast prepare;
Reft of a crown, he yet may share the feast:
Close by the regal chair
Fell thirst and famine scowl
A baleful smile upon their baffled guest.

So Thomas Gray, nicht nur einer der größten Lyriker aller Zeiten, sondern ein genauer Forscher; wie er auch hier nach dem Manifeste der wider den König verbundenen Lords geschrieben, und den andern, obangedeuteten Bericht verwirft. Indeß haben wir diesen, in dem ersten Bande der (höchst nachahmungswürdigen) Notices et extraits des MSC. de la bibl. du Roi, vor uns. Da erschrickt der Thäter, Peter von Exton, wirft sich verzweifelnd auf den Leichnam hin, und ruft: „Was thaten wir? Zwei und zwanzig „Jahr ist er unser Herr gewesen! Ich habe meine Ehre „verloren." Diese Ansicht mag die Lords bewogen haben, die wahre Manier im Manifeste zu verschweigen.

31) Zu rechnen von 1378, dem Tod Gregorius XI.

31 b) Praecipuae animositatis et circumspectionis vir; Delayto in der Chronik Markgrafs Niclausen von Este.

32) Stadtbuch Zürich 1413: dem König zu antworten, wenn die Länder nicht wollen, wie Bern und Solothurn. Daß diese und Basel auch den König Ruprecht begleitet, s. Haffner, Th. II, S. 141, ad A. 1401.

33) „Man wollt, synen küniglichen Gnaden zu Ehren,

„gern muthwillig Knecht lassen gahn;" bei Schodeler.

34) Zwar setzen viele nur 600; welche Zahl dießmal, weil sie doch von allen Orten und nach damaliger Kriegslust liefen, die unwahrscheinlichere ist.

35) Münsters Kosmographie, S. 399.

36) Tschudi. Schodeler und andere zählen 400 zu Pferd und nur 300 zu Fuß.

37) „Denen sollt man Sold geben; da hett der Künig „nienen (nirgend) Gelt;" Schodeler.

37 b) Aus dem Leben Papst Johann's, nach einer alten Handschrift im Vatican, bei Muratori S. R. I. t. III, p. 2. Wir sehen aus einer Wiener Handschrift, daß er den Erzbischof Andreas von Colocza (nachmaligen Pfleger zu Sitten) an Gregor XII gesandt, und wie satis provide (klüglich) der alte Mann die Reise abzulehnen gewußt. Zweitausend Gulden monatlich versprach Sigmund Gregorn auf so lang das Concilium währe, und die Räthe des Malatesta, bei dem er war, meinten, er könne auch mit weniger sich begnügen. Aber er blieb zu Rimini.

38) Was Huß und viele andere in den Ausschreiben oder Verhandlungen vorkommende Bewegursachen und Geschäfte betrifft, so werden sie als die Eidgenossenschaft nicht berührend übergangen, weil darüber zu viel zu sagen ist.

39) Der Stadt Silbergeschirr wollte der königliche Hofmarschall nicht annehmen, weil gewisse Leute in dem Gefolg (er hatte Slawen) sich Stehlens nicht enthalten können. Symbolisch, Freundschaft anzuzeigen, tranken der König, der Graf und Markgraf aus dem gleichen Becher.

40) Obwohl Stettler und Lauffer hievon züchtiglich schweigen, schien uns nicht gut einen Artikel zu übergehen, von welchem Etterlin ausdrücklich meldet, dieselben „zwei Eren und Herrlichkey-

„ten, mit dem Wyn und mit dem Frowenhuß, „rumte der Künig darnach, wo er bei Fürsten und „Herren saß, gar hoch, und hielt es gar für ein große „Sach.“ Es war auch nachmals „by den schönen „Frowen im Gäßlin“ für die Stadt eine Rechnung zu bezahlen; Schodeler. Es war Sitte. Sechszig Jahre früher, da Karl IV, sein Vater, nach Siena kam, zahlte die Stadt seinen Hofmarschällen, welche etwa die Aufsicht hatten, dreißig Goldgulden *per lo bordello di Siena* (Neri, Sohn des Donato, in der Cronaca; Muratori XX, p. 200.

41) Haffner, l. c. S. 143, ad A. 1414.

41 b) Nämlich zum Versprechen; ehe er über die Alpen zog, am 6ten August 1414, starb der König; aber es war Selbstvertrauen und selbst Neigung, dem Uebel zu helfen, in Johann: Seine Eröffnungsrede war sermo valde bonus (Leben N. 37 b).

42) Mirae indolis in adolescentia; per suum paedagogum (ut ipse narrare consueverat) in pueritia in *devia* deductus, eius vitiis carere adultus non potuit. Crebro dum coram suis necessariis solus astaret, solitus est dicere: „Mearum notarum, in quibus deficio, meus paedagogus extitit scaturigo; qui si superstes foret, hac manu mea ipsum gravi ultione „vindicarem; quod me verbo et exemplo docuit, digna retributione compensarem;“ *Ebendorffer ab Hasilbach*, chron. Austr., t. III. Dieses war wohl eine Verirrung des Wollusttriebes: im übrigen bezeugen die Tyroler Chroniken, daß er edelstolz, hohen Sinnes und ein Herr voll Muth gewesen.

43) Capitaneus generalis, et Consiliarius, et Familiaris domesticus.

43 b) Hier, nicht weit vom Klösterlein, stürzte er, und gab den guten Landleuten Aergerniß, da er, der heilige Vater, bei des Teufels Namen fluchte. Was

würden sie gesagt haben, wenn sie andere Dinge gesehen hätten! N. 140.

43 c) Der Cardinal Zabarella, Peter von Ancharono, der Erzbischof von Salisbury, und ein Bischof zu Dacien (welches in Mittelalter manchmal Dänemark ist) erhielten den Ruhm, die größten Theologen zu seyn. Hemmerlin de nobilitate.

43 d) Johann Zachariä, Augustiner, klagt in einer Predigt (collatione), man sehe die Prälaten schwelgen, sich ergötzen (solatiari) et plus quaerere ut placeant hominibus, *utriusque Sexus*, quam Deo; und Meister Peter Pulka klagt, in Costanz selbst halten Hofprälaten ihre Metzen, Domherren und Pfarrer gehen in Jacken von vierfachem Stoff, mit Aermeln mit Flügel, und nur bis auf den Gürtel, um die Schönheit ihrer Schenkel und ihre glänzenden Stiefeln zu zeigen; wenn in Predigten einer die Schrift anführe, so werde er verlacht, als der die päpstliche Macht (iuris permissionem) nicht kenne; führe er die Väter an, so sage man, es sind jetzt andere Zeiten; spreche er von Bußnormalen, so werde angeführt, man habe sie mildern müssen, zu Erleichterung der Menschen. (Denis, codd. theol. Vindob. T. I, p. 1.)

44) Man weiß, daß die Spanier erst nach der 22sten Sitzung für eine fünfte Nation gezählt wurden. Gleichwie wir nur erzählen, was zu Erläuterung der Wichtigkeit, welche man der That Herzog Friedrichs beimaß, und der Ursachen eben dieser That beiträgt; so unterlassen wir die Anführung der Zeugen über die Sachen der Kirchenversammlung, wo wir keine genutzt haben, die nicht schon sonst bekannt seyn.

44 b) In der Disposition eines zwar geldbedürftigen, doch wohlmeinenden Herrn, dem vorhergesagt war, daß kein anderes Mittel sey, als die Absetzung der drei Päpste; mit Warnung, er soll von Johann die 200,000 Gulden ja nicht nehmen; diese Summe könne man

von den reichen Bischöfen Teutschlands leicht bekommen. Aus Handschriften der Bibliothek zu Wien.

45) Nicht als würde dieser Vorwand von (mir bekannten) Zeitgenossen angeführt; einen mußte er gleichwohl haben.

46) Als der König im Jahr 1413 in die Lombardei zog, und nach Innsbruck gekommen, hielt ihm der Herzog „einen Tanz." Do wurd ein Jungfraue, eins Burgers Tochter, verzukt (entführt), und an einer heimlichen Stadt genothzoget. Do ward Künig S. gezigen (angeklagt); und hett es doch nit getan; und die ungarischen Landherren sazten den Künig dorum zu Rede, und Herzog Friedrichs Wyb, die Herzogin; wenn (denn) Herzog F. es selber uf den Künig ußgeben hatte, und hatte er selbst (Friedrich) es gethan. Domit nam es Künig uf sin künigliche Würdigkeit, und sprach: „Wüßt er, wer ihm das hett gemacht, „es sollt nimmer ungerichtet blyben an dem." Do ließ er die Jungfrau fragen: „Wen sie deuchte der es „getan hett." Do sprach sie: „Er hett einen langen „Bart, an der Sprach aber ist es nit der Künig gewesen." Also merkt man wohl daß es Herzog Friedrich war; Eberhard Windek, L. 32. ap. *Menken.* Scriptt. rer. Germ. T. I.

47) Stadtbuch Zürich, Samst. nach Circumcis. 1415. dieses Bundes und Burgrechts müßig zu gehen; denn wir können es nicht mit Ehren eingehen, der Bischof käme dann zuvor mit Rechten von Oestreich los, also daß er der Herrschaft gar nicht verbunden wäre.

48) Tschudi meldet es von Bern; siehe N. 64.

48b) Auch später, da ihm vorgehalten wurde, wie er Papst Alexander V und Johann Canedoli vergiftet, als Legat mehrere Bolognesische Bürger unschuldig hingerichtet, Weiber und bei 300 Nonnen geschändet, e ch'era grandissimo sodomita, seufzte er oft: Etwas

weit Aergeres habe er begangen. Endlich viel befragt, erklärte er sich: „Wäre ich in Italien geblieben, mi „wäre von dem allen nichts geschehen" (Fortsetzun der Bologneser Chronik Bruders Bartolome della Pugliola).

49) So unbestimmt reden wir über diese Dinge, weil Roo, der östreichische Geschichtschreiber, und nach ihm, oder aus gleicher Quelle, die schweizerischen fast alle, ohne urkundlichen Beweis, doch zuversichtlich, beides melden. Sollte ersteres dem Papst wirklich, wenn immer bloß mündlich, versprochen worden seyn, so hilft nichts zur Ehre des Königs oder der Väter, wenn er zu Costanz versprechen müssen, keinen Gebrauch davon zu machen. Es ist merkwürdig, in diesem Fall, daß die Gewaltboten der Kirche durch doppelten Bruch ihres Wortes (am Papst und an Huß) ihre Versammlung am allermeisten ausgezeichnet. Letzteres (wegen des Gelds) erklärt Niem, Zeitgenosse, für eine Verleumdung. Es bleibt sonderbar, daß wegen des erstern, wenn es wahr gewesen, Sigmund nur nicht entschuldigungsweise, auch nicht wenigstens einen Scheingrund für sich angeführt haben soll. Daß die schweizerischen Schriftsteller dem östreichischen Roo beistimmen, ist keine Bestätigung; sie stellen (Lauffer z. B.; und andere) des Königs Handlungen in einem so verhaßten Licht vor, daß kaum ein Schreiber Herzog Friedrichs einen andern Ton genommen haben würde; weil sie ohne Kritik nachgeschrieben, was vielleicht nur Gerücht war.

50) Urkunde N. 56. Siehe von Chur Tschudi 1412, und von Trento Fugger 1414.

51) Malum consilium dedit, ut potius fidem Iohanni servaret et sui in hoc honori consuleret, quam obedientiam concilio et fidelitatem ecclesiae; Felix Faber, Ann. Suev. Der Kurfürst war in mehrerm eher des angestammten Rittersinnes als des Geists der

erlangten Würde voll. Seinen Einzug in Costanz hielt er in vollrüstigem Harnisch; Hottinger, helv. Kirchengesch., Th. II, S. 247.

52) Quod nullatenus nisi concilio dissoluto Constantia discedere vellet.

53) Protector. Hottingers K. Hist., Th. 2, S. 245.

54) Verantwortung Hermann Bib von der Hohenlandenberg vor dem Rath zu Zürich; Mont. vor Cathar. 1419. Von Königs wegen habe der Pfalzgraf, nebst Graf Günthern von Schwarzburg, ihm das, was im Texte steht, befohlen. Der Pfalzgraf habe ihn einst auch gebeten, einen gewissen Herrn, welcher damals vom Concilium zog, heimlich aufzuheben; da habe er geantwortet, „heimlich nicht, öffent„lich gern; so sey er herkommen, würde dergleichen „auch nicht thun wegen seiner biderben Freunde, die „er dadurch schmähete." Auch klagt er sehr, daß er verleumdet werde um solche Sachen; „wär er zu „Ungarn, er wollt für uns kommen seyn, und sein „Leib und Gut darauf zu Pfand setzen."

55) Weil, da er sein Gut einzog, ihr Witthum (sie war von Lupfen, Graf Hannsen Schwester, daher dessen Benehmen zu erklären ist) und Kindestheil nicht unterschieden wurde.

56) Urkunde, um S. Ambros. 1415, vidimirt auf Begehren der Stadt Bern, von dem Bischof zu Costanz und Abt von Reichenau, Baden, 20 März 1447. Von sich erklärt hier der König (sonderbar genug, wo nicht Seitenblicke auf den Gegner dabei waren), „er „herrsche nicht Wollust noch Reichthums we„gen, welche Ding von Regierung weit geschieden, „sondern um der Kirche und Reichs Besten willen."

56 b) Cum pictura passionis Christi schrieb er den Städten; Fortsetzung der Chronik *Vatzonis sive Paltrami* bei Pez.

57) Anna Sophia, Erbtochter zu Nellenburg, brachte

die

die Grafschaft im J. 1414 an den Herrn von Thengen; ihr beider Sohn Hanns wird oft vorkommen.

58) Und um diese Zeit gestorben seyn mag; später als 1414 findet er sich nicht.

59) Fugger. Centeni magnates et civitatum permultae, etiam feudo duci devincti; ein anderer bei Hottinger l. c. S. 258.

60) Fugger (ein Augsburger).

61) Ulm, Memmingen, Kempten, Biberach, Ravensburg, Costanz, Ueberlingen, Lindau, Buchhorn.

62) S. diese Geschichten bei Büsching, Reise nach Rekhan, und Magaz., Th. XIII; Rector Finks Nachr. von Brandenburg.

63) Rescript für 100,000 rothe ung. Gulden oder Ducaten; Assignation von 50,000 Ducaten; 1411, Fink l. c. Noch 250,000 gab Friedrich dem König in diesem Jahr 1415.

64) Des Königs Brief, Costanz, Palmar., 1415. Dieses konnte sowohl zu der Zeit geschehen seyn, als der König zu Bern war, als bei Anlaß obgedachter schweizerischer Gesandtschaft nach Costanz. Bern hatte wegen des Grafen von Valengin und wegen des Herrn von Falkenstein gewisse Klagen wider die herzoglichen Amtleute: um derentwillen, wohl, ist in eben diesem Brief „daher (wegen dieses Versprechens) schir„me sie der König zum Recht gegen Oestreich." Es findet sich keine weitere Spur dieser Klage. Löblich waren ohne Zweifel die Bedenklichkeiten der übrigen Eidgenossen: aber daß die Schweiz auf beinahe vierhundert Jahre natürliche Gränzen bekam, Aargau vor willkürlichen Auflagen, und vor Conscriptionen so lang sicher gewohnt, und selbst mit Oestreich in spätern Zeiten bei auseinander geschiedenen Landmarken unargwöhnischeres Verständniß möglich ward — das (und mehreres) ist Berns Verdienst, welche Stadt fühlte, daß dieser Augenblick nicht versäumt werden

durfte. In den Umständen haben wir nicht geglaubt etwas verhehlen zu dürfen; weil dieselbe Hand, welche nie (wissentlich) zu Unterdrückung oder Verstümmlung der historischen Wahrheit ihre Feder ergriffen, Gründe von genugsamem Gewicht für die Erhaltung, sowohl des Aargaues, als aller andern helvetischen Lande ins Licht zu setzen gewußt hätte. Das beste Mittel die Historie nie zu scheuen, und sich nie zu fürchten (auch wenn Gründe nicht mehr gelten), ist die Betrachtung der Historie. Sie zeigt, was furchtbar ist, und Mittel dawider.

65) In gleichen träglichen und bescheidenlichen Dingen.

66) Einen gemeinen Landkosten. Die Urkunde ist vom Datum N. 64.

67) Man sieht aus dem Stadtbuch, Samst. vor Invocavit, ihre Meinung: „man soll dem König den „Friedbrief bringen und lesen, daß er uns denselben „zu halten gönne."

68) Er hat sich auch nachher nicht von der Treu des Herzogs entfernt; Sechs Briefe Pfalzgr. Ludwigs und von Zürich, 1416, als er zu Gutenburg eidgenössische Knechte gefangen legte. Stadtbuch Zürich, Ends 1415 bestätiget es. (Er und Wilhelm verkaufen 1417 Burk. und Walth. den Stokarn ihre Zinshöfe zu Bartzheim. Die Fehde war dem Vermögen selten zuträglich.) Gutenburg liegt auf dem Wald; Wilhelm hatte sie 1407 erkauft; Geschlechtregist. deren Im Thurn.

69) Die Löwen, genannt Oestreicher; Urk. 1407, wegen Zehnten zu Murbach. Wohl auch andere Im Thurn: Wilhelm und Rüger mit ihren Gemahlinnen Anna und Ursula Hün gaben 1432 ihr Burgrecht auf; Urkunde.

70) Schaffhausen ist reich, mächtig und fest,
Bestühnd' wol ohne fremde Gäst.
Aargauer Lied von 1415; bei Tsch.
Siehe den Bund 1410.

71) Erstlich der größte Theil des Adels war gefallen; zweitens waren seit Herzog Albrechts Kriegen die Bündnisse mit Zürich nicht erneuert worden.

72) Oder im Winkel; Stadtbuch Zürich 1418. Daß er 1414 Bürgermeister ward, s. bei Waldkirch, Schaffh. Chron., h. a. Ein Bürgermeister trat eher nicht als auf St. Joh. Bapt. von dem Amt.

73) Wovon ich nicht sehe, daß es ausdrücklich in den Chroniken gemeldet worden; es ist aber (da das Gleiche um diese Sache 1454 allerdings geschah) überwiegend wahrscheinlich.

74) Sie gaben sie nicht Oestreich, weil nicht Schaffhausen, sondern König Ludwig den Herzogen Albrecht und Otto Kriegskosten bezahlen sollte; und es ging der Stadt nicht an, wie viel oder wenig der Herzog von dem König bekam. Daß wir hier zusammenziehen, was zum Theil im Heumonat beurkundet worden, ist geschehen des vollständigern Ueberblicks wegen.

74 b) Auch daß nur ein, vom Rath gewählter, eingesessener Bürger die Reichsvogtei haben soll. Urkunde, Costanz, um St. Veit, 1415 (BM. Pfister).

75) Sie ist bis 1689 bezahlt worden; Waldkirch. Von dem an springt im Wappen der Schaffhauser Widder; zuvor stand er; am Rathhause steht er, weil es drei Jahre vor hergestellter Freiheit gebauet ward.

76) Winterthur nicht; obschon es Lauffer meint.

77) Urkunde, Donnerst. nach Ostern, 1415: Basel möge thun was der König selbst; und wie ihm selber sollen sie ihr glauben. (In den letzten Geschichten der Catharina ist einige Dunkelheit.) Heiligenkreuz ob Colmar und andere elsassische Orte nahm zu des Reichs Handen der Pfalzgraf in Besitz; Rahn.

78) Urkunde: Sie betrifft Feldkirch, den Bregenzer Wald, Rheinthal, Torenbüren und Walgau.

79) Die Vogtei des Truchsessen; auf den Rheinzoll wa-

ren Ulrich von Landenberg, Heinrich Schwarz und Anna Zenn assignirt; auf die Steuer Hanns und Heinrich die Truchsesse und Götz der Schultheiß von Schaffhausen; Freiheitsbrief. Die Steuer wird 40 Mark gerechnet, wie (zwar zum höchsten, doch bereits) 1309, im östreich. Urbarium; nur die 4 Pfund nicht inbegriffen, welche sie gesetzt hatten, der Gräfin von Kiburg jährlich „zum Kram" zu geben. Die Münze hatten schon 1309 die Bürger, und gaben jährlich 5 Pfund um dieselbe.

80) Urkunde, Costanz, Montag nach Peter Paul, 1415.

81) Stadtbuch Zürich, 28 März 1415.

82) Man sieht es aus der Instruction der Boten auf den Tag zu Bekenried, 29 März: „die Hülfe dem „König zu bewilligen, wenn die Eidgenossen auch „wollen; man soll dieses verschweigen bis auf der Boten Wiederkunft."

83) Denn, den Herzog zu vertheidigen, außer wenn er angegriffen wurde in seinen Rechten zu Freiburg, dazu waren sie so wenig verbunden, als Neufchatel, wenn der König von Preußen auswärtige Kriege führt.

84) Freiburg. Chronik, MScpt. fol.

85) Besonders da es mit Kriegen im Aargau (nach dem Berner Bund von 1353) die eigene Beschaffenheit hatte, daß dieselben als wider den allgemeinen Feind geführt wurden.

86) Sintemal doch verabschiedet worden, „wenn man „ja dem König zuziehen müsse, so sollen die Eroberungen gemeinschaftlich verwaltet werden;" Spruch der Berner zw. den 5 Orten und Luzern, 1425, bei Tschudi.

87) Auch zu verschaffen, daß die Eidgenossen den funfzigiährigen Frieden wiederbekommen, sie machen denn einen bessern.

88) Instruction dieser Boten, 3 April. Relation, 11 ejusd.

89) Urkunde, Costanz, Mont. nach Tiburt., 1415. Auch Stettler, mit Urkunden sonst sparsam, hat diese ganz eingerückt.

90) Merkwürdig, daß er Frankreich nicht nennen konnte. So ist was die Eidgenossen gethan, von (Spanien und Napoli ausgenommen) allen Kronen zum voraus gut geheißen worden, ausgenommen die, welche nachmals die Erhaltung der Eroberungen gewährleistet hat.

91) In der That; sollte nicht erlaubt seyn, auf dergleichen Schluß einem Kaiser Hülfe zu thun, so dürfte nie ein Kaiser gewählt werden, als gerade von dem in Teutschland jedesmal weit überwiegenden Hause.

92) Urkunde, Costanz, Mont. Misericord.; bei Tschudi, wo auch N. 89.

93) Welche in den schweizerischen Bündnissen gemeiniglich vorbehalten wurden.

94) Lauffer, Th. IV, S. 342.

95) Stettler l. c. verhehlt es nicht; „Gemein ward „nie rein," sagt er; es ist auch dem Unterthan viel besser.

96) Wie auch das Dorf Bottenwyl unten an dem Stein und Berg. Urkunde 1415. Die von Bottenstein sind 1483 ausgestorben; Haller's Bibl. IV. 350.

97) Auch über das Stift; Edict über deren Sachen, Bern, 2 März, 1707.

98) Urkunde Schultheiß, R. und Gemeinde Zofingen; Revers von Sch., Rath 200 und den Bürgern gemeinlich von Bern für sich und ihr ewig Nachkommen; daß sie ihre lieben, getreuen und guten Freunde ewiglich bleiben sollen. Weil sie sich freiwillig aufgegeben, so wird, was zu Zofingen die Herzoge hatten, der Stadt gelassen, und mögen sie Schultheißen, Rath, Vierzig, Gerichte und alle Aemter aus sich wählen. Donnerst. vor St. Georg. Wir haben sie vor uns an der Spitze einer

alten Handschrift von der Stadt Zofingen Satzung. (Ein richtiger Auszug ist bei Lauffer, Th. IV, S. 348. Man sieht beiläufig, wie falsch die Mißvergnügten 1749 sich vorstellten, durch die im 1384sten Jahr geschehene Veränderung sey zu Bern die Versammlung der ganzen Gemeinde abgekommen.)

99) Der Sage nach, war die Wigger von Willisau bis in die Aare durch die Schwellen schiffbar.

100) Urkunde Schulth., Rath und Bürger von Luzern; bei diesem Vertrag wollen sie (Sursee und L.) einander behaupten. Wenn gesagt wird: „Sursee habe durch Boten vom Herzog Losssprechung der Eide erlangt," so wird wohl die Erklärung angedeutet, von der wir sehen werden, daß er sie nach seiner Aussöhnung mit K. Sigmund von sich geben mußte.

101) Die Urkunde der Uebergabe wird von Lauffer IV, 353 angeführt.

102) Von der untern Burg steht noch so viel zur Behausung des Wächters nöthig ist.

103) Oben B. II, Cap. 6 ist erzählt, wie Reichensee von den Oestreichern, Meyenberg von den Schweizern zerstört worden.

104) Stadtbuch von Zürich; daß man Wettingen quartierfrei lassen wolle, weil der Landvogt von Baden gedrohet, widrigenfalls das Gotteshaus zu verbrennen.

105) Stadtbuch Zürich, und wegen Schwyz, Urkunde: Bis der Theile einer absage und nach dem noch drei Tage.

106) Vor Altem (etwa vor König Rudolf) war die Steuer 30 Pfund; die sind gemehrt worden bis 50 und bis auf 150; *Urbarium* 1309. Die Vergleichung der Steuersumme kann das Verhältniß der Größe und Blüthe zeigen: Bruk steuerte nur 12 Mark, gemehrt auf 16 und bis 34; Lenzburg 12 bis 24 Pfund; Melli[illegible] bis 17 Mark.

107) Urkunde, Sonnabends vor Georg. Im Auszug bei Lauffer IV, 554.

108) Schmidt von Rossan hat les Antiquités de Kulm bei denen von Avenche beschrieben. Es liegen in dieser ganzen Gegend, viel weiter hinauf, selbst in den Oberländer Thälern, ja man weiß bis auf den Stokhorn, so viele Spuren des Zustandes der alten Bevölkerung und des Flors unter dem römischen Kaiserthum; so vieles ist gefunden (aber zerstreut), so viel aus den Sagen zu entdecken, daß eine ziemlich vollständige, in ihrer Gestalt bis zur Ueberraschung neue, in ihren Resultaten mannichfaltig wichtige Landcharte des römischen Helvetiens verfertiget werden könnte. Ein hierüber sehr gelehrter Mann, Herr Haller von Königsfelden, von seltenem und glücklichem Fleiß über diesen Gegenstand, ist wie dazu geboren, das damalige Helvetien wie es war, wieder vor unsere Augen zu bringen. Es ist zu wünschen, daß er seine Charte herausgebe, noch mehr, daß er unterstützt werde, um sie in allem vollständig zu machen.

109) Hemmann von Büttikon war sein Mitherr zu Ruod.

110) Nach andern wurde Ruod gebrochen, Trostburg ergab sich. Es ist aber die Erzählung, der wir folgen, die wahrscheinliche; da der Hemmann von Rüssegk vor wenigen Tagen die Uebergabe von Wyken gesiegelt (N. 101), und auch sein Mitherr der Stadt Bern nicht fremde war (Urkunde 1408), wie ist glaublich, daß Ruod bis zur Zerstörung widerstanden?

111) In der Theilung 1239 blieb sie beiden Zweigen des Hauses gemein: wie Laurenburg, wie Nassau den Zweigen des alten Geschlechts.

112) Wahrscheinlich durch Verpfändung; wie schon unter dem ersten Leopold auf gleiche Manier das Ländchen Im Eigen den Grafen zu Nellenburg überlassen war.

113) Es ist wahrscheinlich, weil man auch diese Edlen von Wolen in den freien Aemtern findet.

114) Man sehe die acta Murensia.

115) Stadtbuch Z. Deren von Mellingen Burgrecht mit Zürich und Luzern wurde vorbehalten.

116) Drei Engländer (oder Teutsche), welche daselbst ermordet worden, haben ihre Häupter bis an einen Fels getragen, wo sie seither Wunder wirken.

117) S. das *Urbarium*; ja nur N. 106.

118) So nämlich, daß in die östreichischen Rechte nicht wie zu Zofingen sie (die Stadt) selbst, sondern wie zu Aarau Bern eintrat.

119) Hottinger, K. H., Th. II, S. 261.

120) Haffner, Th. II, S. 143.

120 b) Aargau wurde Bern durch die revolutionäre Uebermacht entrissen, aber der Anblick des Landes ist die herrlichste Lobrede der verdrängten Herrschaft.

121) Weil die, welche nur Praxis haben, deren Sinn sich nie zu den großen Theilen erhob, ihre auswärts erlernten Uebungen am wenigsten wissen zu modificiren gemäß einem ganz andern Land und Volk. Solche sind es, welche das holländische, das französische und andere Systeme einführen wollen, weil sie nicht wissen, das der Nation zukommende Eigene zu schaffen. Diese setzen an die Stelle oft besserer, oder gleichgültiger, National-Gebräuche nichtsbedeutende, schädliche, kostbare, ermüdende Neuerungen. Aufgeklärte Officiers nennen wir die, welche man so oft bei Cäsar oder Luxemburg findet, als andere am Spieltisch, die die Schlachten Friedrichs wissen, wie jene die *praelia virginum*, welchen „der Krieg ein Studium, der Frieden eine Uebung" ist.

122) Sonst gibt's Luftgefechte. Wie sehr könnten wir unsere Kriegsart vervollkommnen, da wir nur Vertheidigungskriege führen werden, und unser Land alle Mannichfaltigkeiten der Lagen darbietet.

123) Nichts ist so schwer, daß der Mensch es nicht ausführe, wenn die überwundene Schwierigkeit ihm Ehre macht. Unser Volk scheut nichts, wovon ihm der Nutzen gezeigt wird. Alles kann durch die Manier beliebt werden; bei Republikanern beruhet vieles auf dieser.

124) Außer den bei N. 127 vorkommenden, ist unstreitig der wichtigste Einwurf unsere Armuth, weil, so ein reiches Ansehen der friedsame Wohlstand unserm Land meist gibt, freilich jeder Unfall dasselbe auf Jahre lang zurückstürzt, und auch unsere bemitteltern Regierungen, reich, weil sie keine außerordentliche Ausgabe hatten, waren arm in Verhältniß zu den heutigen Bedürfnissen der Staaten. Aber es war um so nothwendiger, 1) nichts unnütz auszugeben; unnütz ist was zu dem großen Ziel der Erhaltung der Freiheit nicht nöthig ist; 2) die nöthig erkannte Ausgabe planmäßig, und ohne Verschleuderung zu thun; 3) eben die Kriegsmanier uns eigen zu machen, worin auf Geschick das meiste, auf Zahl und kostbare Rüstung weniger ankommt; 4) nach dem Beispiel der Alten die moralischen Triebfedern wohl zu nutzen: daß die oder diese Ehre solchen Dienst belohne; daß keiner in den großen Rath aufgenommen würde, der nicht entweder diese seine vier Jahre gethan, oder beweisen könnte, daß er sie auf ein anderes politischnützliches Studium verwendet. 5) Nicht sowohl auf die Bildung des armen gemeinen Kriegers ging unser Gedanke, als auf die Bildung aller Arten Officiers, für welche die Dauer der Verfassung schon der größte Vortheil war.

125) Oft wirklich, damit er mehr zu den Waffen dressirt werde, als der den Pflug oder den Käsekessel nie verließ.

126) Hierin haben die alten Republiken einen Fehler begangen, solche Schaaren im wirklichen Krieg nicht

unter alle (oder vielmehr über alle) andern zu zerstreuen. So geschahen zwar Wunder; wenn aber dem auserlesenen Haufen ein Zufall begegnete, verlor das Heer das Herz; dadurch wußte der Feind, mit wem er es eigentlich aufzunehmen hatte. Die mehrere oder mindere Vortrefflichkeit einer Schaar muß das Geheimniß des Oberbefehlshabers bleiben.

127) Alles Unmännliche der Sitten würde sich verbergen müssen. Vergeblich wurde 1) Aufsehen bei den Eidgenossen befürchtet: Vergrößerungsgedanken eines Kantons oder derselben Besorgniß verdienten (bei gegenwärtiger Lage der europäischen Geschäfte) die oberste Stelle im Tollhaus. Die Zeit war da, da wir brüderlich in orbem zusammentreten und von allen Seiten Fronte machen sollten. Den Ton, das Beispiel mußte jemand geben; und wer? Die Schwächsten? Ja wohl vielmehr die, welche es noch am besten konnten. 2) Aufsehen bei Benachbarten? Gesetzt, in unserm durch natürliche Gränzen eingeschränkten Schweizerland und Rhätien wären, gemäß den hier geäußerten Gedanken, etwa 3000 Officiers zur Landeskunde und zum Vertheidigungskrieg vortrefflich gebildet worden, konnte man glauben, der Kaiser und Frankreich würden das formidabel finden? (In der That war der militärische Geist von unsern Vorstehern gewichen; derselbe erfordert eine gewisse Uebung, periodische Erneuerung; nichts ist leichter in dem verweichlichten Zeitalter voll Schwätzerei, als die Verwandlung desselben in büreaukratischen Geist.)

128) Es ist vor der Welt Augen, was denen geschieht, von welchen man weiß, daß bei ihnen viel ist.

128 b) Als obige Reflexionen geschrieben wurden, konnte der Verfasser nicht wissen, daß die meisten schweizerischen Obrigkeiten die Gefahr würden kommen sehen, ohne Anstalten zu treffen, daß sie statt alte Bande fester zu knüpfen, bald mit ihrem Volk, bald unter

sich zerfallen, und, wo sie am nöthigsten gewesen wären, abdanken würden. Doch lassen wir für künftige Republiken die Lehre stehen.

129) Unterseen und Oberhofen 1400, Signau 1399, Trachselwald 1408, Bipp 1406, die Landgrafschaft eod., Wangen 1407, Oltigen 1413, jetzt Lenzburg, Habsburg, die vier Städte.

130) *Sallust.* bell. Catilin.

131) Verderblicher fast als Unwissenheit pflegen die Vorurtheile derer zu seyn, welche die Geschäfte einst gekannt, und nachmals wieder aus den Augen verloren. Jeder Augenblick stellt sie anders dar; alte Erfahrung dient nur den Tact zu bilden, welcher jede Veränderung und erforderliche Modification unserer Maximen fühlen macht.

132) Virtus, repulsae nescia sordidae,
Intaminatis fulget honoribus,
Nec sumit aut ponit secures
Arbitrio popularis aurae.
Hor.

133) Multa iura et terrarum superiorum privilegia; *Ebend. ab Hasilbach*, L. III. Diese Schriften sind von Tschudi genutzt worden; Hallers Bibl. der schweiz. Gesch. II. 468.

134) Fugger ad 1415; vergl. 1411.

135) Auch Herr von Alt, Hist. des Helv. T. III. p. 101 urtheilt hierüber ganz richtig. Ehe er nach Costanz zog, war der Herzog eine Zeit lang zu Schaffhausen. (Nachher entließ er diese Stadt ihrer Eide und genehmigte, daß sie dem Reich schwur; Urk., Costanz, vor Himmelf. 1415; BM. Pfister.)

136) Zweideutig drücken wir uns aus, weil hier die meisten den Pfalzgraf nennen, andere, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, Ludwig, den Sohn Herzog Stephans; er hatte sich vor kurzem, da er aus Frankreich zurückkam,

zu Costanz über alle Ansprachen des bayerschen Hauses an Tyrol mit Friedrich verglichen. *Vit. Arenpeck.*

137) Cum astutia, eo non credente, reductus est; *Vita* N. 37 b). Er war schon zu Neuenburg an dem Rhein; in dem Concilienstyl, sic vagabundus et mobilis, quaerens requiem et non inveniens: ductus a spiritu, nescitur quo, in desertum (den Schwarzwald). Aus dem Brief an den König von Polen, Hotting. l. c. 257. Für die Versöhnung Friedrichs hat Windek 35. die Urkunde desselben.

138) Man findet Schultheiß und Rath wegen Bestallung des letztern in einem Span gegen die Bürger; Stadtbuch Z. 5 Heumon. 1415. Dergleichen Uneinigkeiten zu Baden scheinen schon älter gewesen zu seyn.

139) Wir folgen in allem, worin Tschudi nicht von (uns bekannt gewordenen) Urkunden widersprochen, sondern von Roo und Andern bestätiget wird, über diese Sachen ihm.

140) Vas omnium peccatorum, vitiorum faex, et a virtutibus peregrinus. Cum uxore fratris et cum sacris monialibus (deren Anzahl ihm auf dreihundert angerechnet wurde) incestum, stuprum, adulterium commisisse. Ueberhaupt omnia peccata mortalia et inenarrabilia crimina. *Concilium* Sess. X. seq., wo er ein Bulderone genannt wird; und es ist aus Niem sehr deutlich, was die Väter in den Verhandlungen auszudrücken unterlassen. Hemmerlin meldet (de novis officiis), es sey ihm auch vorgehalten worden, daß, da die Horä ihm einst Langeweile gemacht (attediebatur), der lebhafte Papst seinem Caplan, einem Neapolitaner, gerufen habe: Eh, per centum diabolos, quaere unum Sanctum ut expediatur!

141) Ein Cardinal sprach: Grave est procuratorem esse contra totum mundum; Hottinger l. c. 267.

142) Anders läßt sich nicht erklären, wie es kam, daß, da die Versöhnung am 5 Mai geschah, der Stillstand am 9. geschlossen wurde, doch eher nicht, als am 18., wo nicht vollends erst am 19. die Abmahnungsbefehle ergingen. Das menschliche Herz gibt einen klaren Commentarius.

143) Aus dem, daß der Bürgermeister Meyß verschworen, in keinem Streit über den zu Baden geschehenen Schaden Obmann seyn zu wollen (Stadtbuch Zürich, nach Assumt. 1415), möchte man schließen, er habe alles oder vieles nicht gebilliget.

144) Wie Rapperschwyl. N. 76 wird hiemit bestätiget.

145) Weßwegen Jacob Ruprecht noch 1417 um Kundschaft bat, wie daß er nicht bei der Thädigung war, noch bei der Einnahme von Baden von den Eidgenossen Geld genommen; denn er sey dem Herzog hierum verleumdet worden; Stadtbuch Zürich.

146) Tschudi sagt es, und wird von besagtem Stadtbuch bekräftiget: „Bürgermeister, R., Zunftm. und „200 von Zürich, versammelt am 1 Brachmonat. „Sintemal Friedrich von Tokenburg und Konrad von „Freiburg an uns gebracht, der König sey etwas „zornig, weil wir zu Baden die Feste gebrochen, „darum soll zu Zürich ein Tag darüber gehalten wer„den, ob man an ihn senden wolle." Sie mochten fühlen, daß wer sich nur zornig stellt, nicht um Erläuterung seines Gemüthes gebeten seyn will.

147) „Wie vorwitzig, wie göttlich sind denn die von „Uri; sie müssen immer etwas Besonderes haben;" Tschudi.

148) Peter Oeri von Zürich wird in der N. 146 berührten Sitzung ernannt, um die Feste inne zu haben (es mag die untere Burg verstanden seyn), getreulich zu vergömen, und ihre Nutzung einzuziehen. Ein anderer Vogt wurde über die Gegend Murl und Hermatschwyl ernannt; Tschudi. Noch ließ

Luzern, Meyenberg, Vilmergen und Reichensee durch Rudolfen Bramberg verwalten; Leu, Art. Aemter, freie, p. 56.

149) Deren Versammlung Syndikat genannt wird. Man findet im Stadtbuch Zürich, 21 Brachm. 1415 die Instruction auf die Tage, da diese Einrichtung veranstaltet worden; „Wenn die Eidgenossen an „Bern werben, die Eroberungen, welche Bern, Solothurn, Luzern und wir gemacht haben, zu gemeinen „Handen zu behalten, und Bern thut es, dann „wollen wir auch."

149 b) Leider sind solche Vorschläge oder in demselben Geist andere nie bedacht worden, so daß die Verwaltung der gemeinen Herrschaften überaus mangelhaft blieb. So viel Gutes hatte aber der Nationalsinn und selbst das Geschehenlassen, daß ein großer Theil derselben (Thurgau, die Italienischen) nicht weniger blühend an Volk und Reichthum war.

150) Wie auch geschehen, als jenseit der Thur Thurgau, als jenseit des Gotthards italienische Vogteien erworben worden. Wir begreifen, warum es 1476 hart hielt, andere Eidgenossen zum Entsatz von Murten zu bewegen, und wie es kam, daß einige Orte eher nicht als gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts durch eigene Verträge die Waadt gewähret haben.

151) Die Stelle Machiavelli, Disc. sopra la prima deca, p. 157, ediz. 1550 hat uns zu dieser Betrachtung veranlasset. Er, welcher nur kurze Zeit in der Schweiz gewesen, und kaum einen inländischen Beschreiber vor sich haben mochte, urtheilt hier und anderswo mit bewundernswürdiger Wahrheit: ein Mann von großem politischem Verstand, den einige billig hassen, weil er sie darstellt, wie sie gerade nicht zu seyn scheinen wollen. Voltaire als Hofpoet, und Feind aller großen Männer, ist wider ihn: aber bald jedes Capitel des principe ließe sich aus der Geschichte

des achtzehnten Jahrhunderts documentiren, und eine viel vermehrte Ausgabe im neunzehnten veranstalten.

152) Namentlich des Kammerzehnten, welchen Rudolf der Schultheiß und der schwarze Ritter, Brüder, des Geschlechtes Kilchmatter von Oestreich empfangen. Glaris, nach den allen Landleuten und Städten in Schwyz vormals gegebenen Briefen, ist von dem Reiche unveräußerlich; Urkunde, Georg.; h. a.; bei Tschudi und MScpt.

153) Die Urkunde ist von Ofen 1424; s. im folg. Cap. N. 119 seqq. Den Blutbann übt von dem an Schwyz; über die andern Rechte haben sich diejenigen Streitigkeiten erhoben, welche das Gotteshaus durch das Buch Libertas Einsidl. und andere Schriften, zu seinen Gunsten beleuchtet.

154) Sonst wurde seit 1353 der Ammann aus einem der eidgenössischen Orte gewählt.

155) Namentlich Blutbann; desselben Lehen hat Uri schon früher.

156) Urkunde, Cantate, 1415; bei Tschudi. Es ist abermals versehen, daß was dem Herzog von den Eidgenossen geschehen, denselben zu keiner Zeit schaden soll „an Leumund und Ehren.“

157) Burgrechtbrief mit Bern, 1415. Das Burgrecht wurde auf das Kaufhaus daselbst geschlagen; jährlich geben die Hallwyl dem Bauherrn der Stadt ein Mark Silber; sie stehen daselbst vor dem Rath an den Tempergerichten zu Rechte; Bern mag ihre Leute nicht in Burgrecht nehmen. (Sie waren es, die jene Vogtei Horgen am Züricher See (B. II, C. VII) im J. 1406 der Stadt Zürich verkauft.) Die Tempergerichte sind Quatember, das ist, Fronfastengerichte.

158) Ohnedem war zu Ensisheim kein Geleit.

159) Non curans videre articulos; ap. *Hotting.* l. c 269. *n.* d.

159 b) Hiebei blieb er, homo alti cordis, als nach diesem einige ihn aufs Neue zu erhöhen gedacht; er benahm sich mit Weisheit und Edelsinn. *Vita* N. 161.

160) Siehe in des Kurmainzischen geistlichen Raths Jung actis Acad. Heidelberg. was den pfälzischen Aufenhalt betrifft, wohl auseinander gesetzt.

160 b) De varietate fortunae; siehe diese Verse aus einer Wiener Handschrift bei Denis, Catal. T. I. p. 2, p. 1655.

161) *Vita Martini V*, Murat. Scr. T. III, p. 2.

162) Darum rühmt *Chron. Mellic.*: Er habe die Kirche vereiniget. Er hielt eine sehr schöne Rede zu Papst Gregor's nicht unverdientem Lob; *Vita Ioh.* N. 37 b.

162 b) Status honorificus et commodosus war ihm, seinen Cardinälen und Hofleuten versprochen worden; *MSC.* Wien. Sobald er das Geschehene vernahm, zog er seine alte Cardinalskleidung wieder an.

163) Siehe über diese Landvogtei Büschings Erdbeschreib.; Art. Schwaben; Einleitung §. 6 f.

164) Außer den oben angeführten, auch Ratolfzelle, Breisach und Neuenburg. Von dieser Zeit ist bei Tschudi die Urkunde der Einsetzung des Gerichtes zu Frauenfeld; zum Blutgericht werden von dem Vogt und von den zwölf Geschwornen andere zwölf Beisitzer genommen von der Stadt oder vom Land. Nach altem Herkommen wird an den Rath zu Costanz appellirt.

165) Reichsglieder nach ihren Pflichten zu beurtheilen, kann der Krieg der Schweizer nicht ungerecht genannt werden. Daß nur sie vollstreckten, womit andere droheten, verdient Entschädigung und Belohnung, auf Kosten dessen, welcher diese Unruhen verursachte. Siehe N. 91.

166) Fugger.

167) Nicht alle Orte hatten gleich starkes Interesse.

168) Zufolge dem Stadtbuch.

169)

169) Noch ist es etwas zweideutig: Fugger macht Ernsten eigennützig, und also den Bruder wahrhaft; im Gegentheil andere. Laut Ebendorfer, ad 1411 seq. hielten die Brüder sonst zusammen; alles läßt sich durch Unterscheidung der Zeiten vergleichen.

170) Tschudi erzählt es. Ebendorfer: Taedio totus confectus, coactus est in Constantia degere cum pudore et dedecore, damno perpesso vix in aevum reparabili. Veit Arenpek meint vollends, der König habe ihn hinrichten zu lassen gedacht. Von dieser traurigen Zeit blieb ihm der Name Friedrichs mit der leeren Tasche.

171) Lauffer, V, 7, welcher aber die Sachen etwas durcheinander wirft.

172) Wohl sehe ich, daß Waldkirch, Eidg. Hist. S. 193. diesen Brief aus Basel datirt; aber von St. Jacobs Abend, wo der König, nach den Berichten, schon zu Aarberg war; darum haben wir die Tschudische Abschrift befolgt; bei der, welche handschriftlich vor uns liegt, ist kein Datum.

173) Hiebei wurden auch die Rechte und Freiheiten des verpfändeten Landes bestätiget.

174) Stadtbuch Z., Margar. 1415. Klingelfuß war ein Badener. Sie setzten darüber Hanns Schwend.

175) Doch müsse Zürich in solchem Fall der Eidgenossen Rath nehmen. Urkunde, Mittwoch vor St. Thomas; bei Tschudi.

176) Schon vor Karl V war die Unwiederlösbarkeit an die Stände verliehener Pfandschaften angenommene Meinung. In der Wahlcapitulation 1519 wurde den Ständen Bestätigung versprochen. Dieses durch *Instrum. Pac. Westph.* bekräftiget, und folglich in der Wahlcapitulation wiederholt: „Es habe „der Kaiser die — Stände bei den inne habenden „Reichspfandschaften nach Maßgebung des *Instrum.* „*pacis*, ohne Wiederlösung nach Widerrufung zu schü-

„tzen.“ In Absicht auf Pfandschaften der Stände unter einander versieht eben dasselbe *Instrum. P. W.* Art. V, §. 27 bona quae status Imperii sibi invicem pignoris iure ante hominis memoriam obligaverint, in iis reluitioni locum non dari, nisi possessorum exceptiones et merita causarum sufficienter examinentur (denn wo nicht meistens, doch oft, waren die Pfandschaften mit wirklichem Eigenthumsrecht an die Besitzer gekommen, so daß, da dieselben von der Natur der römischen Pfandschaften ganz abweichen, ein Stand sie endlich wohl gegen den andern präscribiren konnte). Die schweizerische Souveränetät ist nun von Reichsgesetzen unabhängig; als das Reich im westphälischen Frieden seiner Gerichtsbarkeit in unsern Sachen entsagte, gab es (das Reich in allen seinen Gliedern) alle Ansprachen auf: sonst (wenn bei Entsagung der via iuris wider unsern damaligen statum quo die Ansprüche beibehalten worden wären) müßte der im Instrum. P. uns betreffende Artikel nicht ein Friedensvertrag, sondern eine Kriegserklärung seyn. So daß das Reich in der That nichts an uns fordert: aber das ist aus der Wahlcapitulationsgeschichte sichtbar, daß bereits vor dem westph. Fr. wir nicht schuldig waren, mit unsern Reichspfandschaften der Wiederlösung zu gehorchen.

177) Dieser Spruch geschah im J. 1425. Siehe seine Erläuterung im folg. Cap. N. 192 bis 216.

178) Die Urkunde ist von obigem Datum N. 175; es ist eine Quittanz um 500 Gulden Rh. von S. Agath. 1416. Diese Verhandlung betrifft nur Baden, und nicht Bremg., Mell., Muri, noch das übrige Wagenthal. Im Wechsel der Verwaltung Badens nahm damals Bern den letzten Rang ein, daher (außer Uri) alle Orte Landvögte gesandt, ehe 1427 Ulrich von Erlach dazu kam.

179) Wie von Eberhard Im Thurn, dem von Bersin-

gen (Stadtbuch Z. um Thomae, 1415), und Georg von End, welchem die Kirchenversammlung durch die Stadt Costanz die starke Burg zu Grimmenstein im Rheinthal deßwegen brechen ließ: übergeben wurde sie nicht eher, als da er selbst, um den Friedbruchsfrevel gefangen, von bewaffneten Männern gebunden aus dem Thurm vor das Rathhaus zu Costanz geführt worden; acht Tage lang brachen sechszig Mann die gewaltigen Mauern nieder.

180) Stadtbuch ubi N. 179.

181) Wie von denen, welche Hanns Nell, den Stadtschreiber von Zürich, fingen und ihm sein Insiegel und anderes Gut nahmen; *ibid.* 1416.

182) So, die Verachtung der Marktrechte, da von denen, welche im Lande herum allerlei „Mercerie" trieben und von den vielen „Hodelern" auch manches Unheil geschah; Stadtbuch Zürich, 7 Herbstm. 1416.

183) *Ibid.* daß die Eidgenossen und Aarg. Städte eins geworden, jeder soll helfen bei Leib und Gut; wo man einen argwöhnigen Knecht finde zwischen den Wassern (Reuß und Aare; jenseit letzterer hatten die Berner nichts erobert), soll man denselben anfallen und in die Städte überantworten, damit sein Gewerb kund werde.

184) Stadtbuch ubi N. 179 der Ziegler habe gesagt: „Wollen die Schweizer die Köpfe abschlagen, so will „ich mich weghaben."

185) Denn sie sagen, sie haben Bern ewig dafür zu danken und Gott für sie zu bitten; Vertrag Abt Heinrichs von St. Urban mit Bern, 1415.

186) Unweit Rapperschwyl; Sigm. v. Birken Ehrenspiegel.

187) 1416 J. C. Füßlin Erdbeschr. Th. I, S. 186 f.

188) Doch nicht nach der Taxe der Bernischen Kirchspiele. Der Eid geschah dem Reich und Bern. Das

Burgrecht wurde auf das Haus geschlagen, welches der Abt von Frienisberg, auch ein Cistercienser, zu Bern hatte. Sollte St. Urban zu Bern von jemand mit Gericht angegriffen und ausgeklagt werden, so soll das Gotteshaus nicht mehr als um hundert Gulden dafür leiden.

189) Urkunde Landgerichts von Buchsgau unter Friedrich von Falkenstein, Freiherrn, im Namen des Grafen Otto von Thierstein, 1416; Margareta von Yffenthal, Wittwe Herrmanns von Landenberg Tschudi, verkaufte die Burg. Haffner Th. II, S. 368.

190) Und Verena Schwend, Gottfrieds Gemahlin.

191) Der Blutbann werde geübt in Zug.

192) Auch Appellationen; dazu werden ihm von der Gemeine vier Männer beigeordnet.

193) Freiheitsbrief deren von Hünenberg, 1416. Ein Drittheil der Bußen komme dem Landvogt zu, zwei Drittheil dem Twing. (Schon im letzten Capitel des vorigen Buchs geschieht hievon Erwähnung; die Wiederholung ist bei der Menge von Urkunden ein leichtes Versehen; immer besser als Widerspruch oder Mangel.)

194) Daher auch Zürich, um Peter Paul 1416, beschlossen, daß wenn er die Feste und beide Vogteien mit vier Knechten und einem Wächter um 250 Pfund noch dieses Jahr bewahre, so wolle man ihn „fürbas nicht weisen zu Baden zu bleiben; er thue es „dann gern."

195) Aufwand hiezu, 290 Pf., 14 Schill. 2 Pfenn.; auf eben derselben ist verzehrt worden für 258 Pfund, 18 Schill. 8 Pfen.; den Söldnern sind gegeben 158 Pf. 8 Schill. 3 Pf.; 82 Mütt Kernen sind auf der Feste gegessen. Des Landvogts Hausknecht und seiner Jungfrau 40 Pf. Rechnung Baden 1416. Im folgenden Jahr überstieg die Einnahme die Ausgabe um 34 Pf.

196) Veit Arenpek, welcher vorstellt, als wäre er zu Costanz bewacht gewesen (Ebendorfer sagt auch: arrestatus non paucos menses), meldet, er habe seinen der Diener bestochen, daß er ihm hiezu half.

197) Sprecher Pallas Rhaet., p. 91. (Edit. 1617, in 4.); der Burgvogt habe den Bischof zu Chur in der Stadt gefangen. Guler hat es auch. (Um sich zu befreien, mußte der Bischof die Verpflichtungen von 1392 und 1405 aufs neue den Herzogen Ernst und Friedrich angeloben. (1415, Freit. nach Mar. Geb. Zusatz von S.)

197 b) Die Prälaten und Ritter hielten auf Ernst, von dessen Gunst sie Concessionen hofften; die Bürger, die Bauern, hier wie auf dem Wald und an der Donau, für ihren guten Herzog, unter welchem (Hormayr) die letzten Spuren der Leibeigenschaft aufgehört haben. Ernst war im Lande und hielt in Botzen einen Landtag; er meinte, immer noch mit dem Ansehen zu handeln, wie als er Friedrichs Vormund gewesen. Dieser kam als Bauer gekleidet, ging Nachts in Hütten und Häuser, erforschend wie sein Volk denke. Er hatte Ursache zufrieden zu seyn. Man fürchtete vom Bruder Adelsprivilegien. Friedrich, da er zu seinem Freunde von Müllinen auf Bernegk gekommen, gab sich zu erkennen. Vergeblich gebot nun Ernst, abzuwarten, was das Reich beschließen würde. Ganz Tyrol wachte auf. Wie in diesem Volk neben der Treu auch immer Selbstständigkeit war, so damals that es sich zu Brixen unter fünf Hauptleute (unautorisirt, zusammen wider jeden, der Tyrol überfiele, und für der Brüder Friede. Hormayr nach Burglechner.

198) Rathschluß der Züricher, um U. L. F. Tag zu Herbst: wenn der Herzog Feldkirch, Jagberg und Landek ihm eingeben wolle, so möge er sie nehmen; möchte er uns damit gewärtig seyn, das wäre uns

lieb; mag das nicht seyn, so soll er doch andingen, daß er damit nicht wider uns sey.

199) Fugger.

200) Arenpek: Bayern. Es könnte der Herzog von Bayern Ingolstadt seyn; doch folgen wir Fugger, auch weil der Pfalzgraf Schwager Friedrichs gewesen.

201) In der 28sten Sitzung.

202) Ankündigung den Eidgenossen um Georg.; Tschudi. Urkunde der Verhandlung bei Windek, S. 46 f. Wenn es erwiesen wäre, und schon da geglaubt wurde, daß — wohl nicht der Herzog, aber seiner Leute einer — den König vergiften wollen, so werden diese neuen Schritte noch erklärlicher; s. Windek 38. Zu eben dieser Zeit wollten dieselben Leute den König todtschießen lassen; Ebend. 55.

203) Stadtbuch Zürich, Esto mihi, 1417; von Zürich suchte er dieses Geld, auf Sargans, Windek und Gaster.

204) Ebendas. auf 13 März: Wir wollen dem König helfen an die Etsch, mit oder ohne die Eidgenossen; so daß er bescheidener Hülfe sich begnüge. Der Bischof zu Trident machte wirkliche Vorschritte, nahm die Gerichtslande auf den Marken Italiens (Judicarien) und verschiedene Schlösser in Besitz, und arbeitete, das Nonsthal abtrünnig zu machen; Burglechner.

204 b) Ernst nahm für die Kosten sechstausend Ducaten von dem Zöllner im Lueg, und begehrte hiefür Theil an dem Hallischen Salzzoll. Da nachmals Friedrich auch dem Kaiser viel geben mußte, half er sich durch 36,000 Ducaten, wofür er Herzog Albrechten, seinem Vetter, nachmaligem König, die Hälfte seines Landes verschrieb. Alles bezahlte nachmals Friedrich und wurde durch Ordnung reich. Burglechner.

205) Guler, S. 156 a. Dieses that Ernst, um zu hindern, daß das Land endlich durch die Eidgenossen

erobert werde, und auf daß der Graf mit seiner Pfandschaft nicht bloß dem Reich gewärtig sey.

206) Zumal da er doch die Lehen des Hochstifts Chur (Erbschenkenamt, Marschlinz u. a.) auch für Friedrich genommen; Guler l. c.

207) Stadtbuch, 22 Mai; statt jener Hülfe an die Etsch wolle der König die vor Feldkirch für als gut halten: Da beruft der Rath die Bürger, und heißt Ph. von Heimgarten das vor ihnen erzählen.

208) Ebendas. 24 Mai; Bürgermeister Meyß schreibt aus Costanz, der König wolle, daß wir sogleich ausziehen.

209) Tschudi; Sprecher, Pallas R. l. c.

210) Urkunde, auf Galli, 1417; bei Tschudi. Daß Fugger also unrecht glaubte, der Bischof habe das Landgericht empfangen. Das Landgericht ist über Mannen, Ritter, Knechte, Gemeinden und ihre Vorsteher. Wohl diese Gewalt wurde von den alten Grafen zu Frauenfeld, oder von denen zu Mörsberg, nachmals von denen zu Kiburg als ein Reichsmannlehen geübt; hingegen mochte Kiburg selbst allodial seyn, wie denn selbige Güter, durch Heirathen ausgebreitet, endlich durch Heirath an Habsburg fielen. Deutlich das Eigenthum von dem Beneficio comitatus zu unterscheiden ist Alters halber unmöglich geworden.

211) Den die Stadt nach Landessitte hegen soll; Urkunde.

212) Dem Vogt, welchen sie in die Landgrafschaft und Vogtei setzen würden; Urkunde cod.

213) So genannt, weil Costanz zeigen wollte, niemand als dem Reich mit solchem Landgericht pflichtig zu seyn, und wegen N. 212. Die Appellation ging an das kais. Hofgericht in Rotwyl; Haller Bibl. IV, 511, aus Johann Konr. Fäsi's gründlichem Werk über Thurgau.

214) Liebenberg in Grüningen, Schüpfen am Zürichsee,

Güter in den Gebieten Zürich, Glaris, Mark, Gaster und Sargans waren sein. Er wollte in diesem Jahr eher vom Lande ziehen, als wiederum Landammann werden. Tschudi, 1416 f.

215) Stadtbuch, Sim. Iud.: den König zu bitten, uns der Hülfe an die Etsch zu entlassen, denn wir seyn arme Leut und vermögen es nicht zu thun ohne die Eidgenossen. (Denn es waren die großen Bewegungen in der Schweiz, welche am Ende des Capitels beschrieben werden.)

216) S. dieselbe in dem Protokoll, woraus Junker Säckelmeister von Balthasar in den Merkwürdigkeiten Luzern, Th. I (oder St. 1) S. 155 ff. die Beschreibung hat lassen abdrucken.

217) Daher kam er überein, daß Mörder, die einen Bürger todtgeschlagen, Ketzer und Mordbrenner nicht, wohl aber andere begnadiget werden sollen; Protokoll l. c. So 1414 zu Bern; da er die von sich jagte, welche Aufruhrs wegen, oder sonst nicht mit Ehren, verwiesen worden; Tschudi. Und 1415 wurde Niclaus Teggeler zu Solothurn wegen unredlichen Todschlags nicht angenommen, drohete darum auch einigen Rathsherren, sie zu erstechen, wenn er selbst in Mönchskleidern ihnen nachstellen müßte; Haffner.

218) Er suchte eine Reform in der Disciplin; s. aus Lang, Hotting. l. c. 308 f.

219) Der Aufwand kostete der Stadt 500 Pfund; Protokoll.

220) Es ist im Protokoll das Wort geritten; unmöglich wäre es nicht, aber durch einen ganz unwahrscheinlichen Umweg; wir wissen aus Veldecks Eneidt, daß man auch zu Schiff reitet; man fährt im Sanenlande zu Pferd und reitet im Wagen.

221) Badener Jahrrechnung h. a.

222) Zwar erst 1433, Basel, datirt; aber ich zweifle, ob wir den König und Gersau noch einmal so nahe zusammenzubringen wissen werden.

223) Er hatte im Namen der Eidgenossen vor der Kirchenversammlung eine Rede gehalten.

224) Es nutzte den Anlaß, da er zu Einsidlen den König bewillkommt, das Lehen der Mark von ihm zu erwerben; Leu, Art. Reding.

225) Wohl nicht von dieser Durchreise versteht Bluntschli, daß der König, so wie oben beschrieben, nach Zürich gekommen; denn er war zu Luzern Freitags vor Allerheiligen, laut Protokoll, und in Zürich auf Simon Judä, laut Stadtbuch.

225 b) Am wärmsten war der Cardinal von Cambray, Peter von Ailly. Da er aber in seiner Rede auf die Reform auch der Mönchsorden kam, erhoben diese einen verwirrenden Lärm, drohend, wenn er fortfahre, so wollen auch sie einen solchen Samen von Haß gegen die Weltgeistlichkeit unter das Volk streuen, den jene ewig nicht soll ausrotten können. Aus Wiener Handschriften Denis catal. T. I, p. II.

225 c) Die Ursache seiner Wahl liegt in seinem Charakter: Martinus war ungemein freundlich und bescheiden, schien von keiner sonderlichen Betriebsamkeit in Geschäften, immer auf der Mittelstraße, sprach aber wenig, so daß er schwer zu errathen war, das Wenige in Sentenzen voll Würde, entließ jeden erfreut und erfüllte in öffentlicher Feier alle Gemüther mit ausnehmender Ehrfurcht. *Vita* N. 161.

225 d) Ob der Papst in Glaubenssachen, ob er in Punkten der Kirchenverbesserung dem Concilium unterworfen sey, blieb dunkel, obwohl es in der vierten Sitzung ausgemacht worden seyn soll. Der Papst bestätigte die Decrete im Allgemeinen. In einer nachmaligen Bulle, wo er jedes nennt, übergeht er jenes. Daher spätere Handschriften es wegließen. So Scheelstrate.

225 e) Cardinal Ubaldo, päpstlicher Commissarius, trat auf, und rief aus: Domini, ite in pace. *Vita* N. 161.

226) Stadtbuch; man soll 10,400 Gulden darauf bieten; wenn der König sie ihnen für eigen verkaufe, so soll man ihm 2000 bezahlen; 1418.

227) Freiheitbrief an Bürgerm., Rath und Bürger daselbst; Costanz, Cathar. 1417. Auch möge dem Schultheiß vom Rath der Blutbann verliehen werden; die Stadt mag auch lösen, was für, außer derselben gebaute oder sonst verpfändete, östreichische Güter daherum liegen.

228) Windek 59, „das wollten die von Basel nit „tun; das inen dann fast (sehr) leid was."

229) Quittanz des Kaisers, ausgestellt an Rudolfen von Ringoltingen Bürger von Bern und Heinrich von Spaichingen, daselbst Stadtschreiber; Costanz, 4 Mai, 1418.

230) Gebotbrief des Kaisers an die Aargauischen Städte und Amtleute, ibid. nach Walpurg, 1418.

231) Veit Arenpek; Venedig habe ihm 20 bis 30,000 Ducaten bezahlen müssen, denn er habe die Ausfuhr des Holzes und auch besonders carnium castrat. gesperrt. Man bemerkt bei Tschudi unschwer den Vorwand. Es ist auch begreiflicher, als wenn andere wollen, Venedig habe ihm die Summe gesandt, auf daß er sie von der Nachbarschaft Bischofs Georg von Trento befreit halte. Bei Windek 63 sieht man, daß Friedrichs treuer Diener, Ulrich von Weißbriach, gegen sie Feindschaft hielt.

232) Denn sie durften, selbst ihm, nicht wider ihren Willen, der Lösung Statt thun.

233) Und so schnell zurück, daß Pferde darüber todt geblieben, in Einem Tag von Zürich nach Costanz; Tschudi.

234) Er hatte sich von wegen seiner Schwester, Hofmei-

sterin von Rottenburg, und ihres Sohns, gegen Friedrich erklärt.

235) Als welche das nicht hatten was nach N. 232 und Urkunde N. 172 (auch 171) die Eidgenossen.

236) Es ist wohl zu bemerken, daß nach dieser Vereinigung nicht allein um Aargau die Eidgenossen keine Pfandlösung zu gestatten schuldig sind, sondern eben so wenig um Regensberg, Bülach, Grüningen, die Vogteien am Zürichsee, die Hofrechte in den Waldstätten, zu Zug und Glaris, Entlibuch, Willisau, Unterseen, Oberhofen, sämmtliche Lehen, womit Kiburg den Herzogen wartete, und was immer so oder anders vor dieser Zeit unter Wiederlösungsbeding von Oestreich oder östreichischen Dienstmannen an die Eidgenossen gekommen seyn mag. Denn in der, auch bei Stettler Th. I, S. 111 wörtlich abgedruckten Urkunde, Costanz, Mont. nach Tiburt. 1415, haben die Eidgenossen mit allen dergleichen Pfandschaften schlechterdings nur dem Kaiser, und nur zu des Reichs Handen, zu warten: Herzog Friedrich hat seine an das Reich aufgegebenen Lande unter der ausdrücklichen Bedingung wiederbekommen, daß er Entsagung that auf „alles was die Eidgenossen inne haben und zum „Reich empfangen ist." Also da die Eidgenossen in folgenden Zeiten von dem Reich feierlich frei erklärt worden, und sogar, wenn dieses nicht geschehen wäre, laut N. 176 mit solchen Pfandschaften gleichwohl niemand mehr warten müßten, ist sonnenklar, daß in allem vor 1418 von dem Hause Oestreich an die Schweiz Erworbenen sie so lang sicher sind und bleiben, bis alle Grundsätze, worauf das gemeine Wesen von Europa, die Besitzungen der Nationen, ja selbst alle Fürstengewalt beruhet, nichts mehr gelten.

237) Alles Vorige ist aus dem kaiserlichen Notificationsschreiben der mit Oestreich am 10 Mai übereingekommenen Artikel, an die Eidge-

nossen, Costanz, den 12 Mai 1418; wovon wir zwei Abschriften haben, die eine vidimirt am 3 Brachm. 1455 von Herrn Heinrich von der Höwen, Bischof zu Costanz. Die folgenden Artikel sind aus Tschudi. In dem Tyroler Almanach 1804 ist Friedrichs Versöhnungsbrief nach einer andern Abschrift, welche gegen das Ende nicht vollständig scheint, abgedruckt. Da kommt von Aargau nichts vor; indeß andere Artikel auf das bündigste bestimmt werden, heißt es von den Eidgenossen nur überhaupt, wenn sie an den Herzog, er an sie Ansprüche haben, so sollen sie einander zu Recht kommen auf den König oder den Richter, welchen er setzen werde. Sehr sonderbar; wurde eine eigene Verkommniß darüber gemacht, oder notificirte der Kaiser den Eidgenossen eine bloß mündliche Verabredung?

238) Hierfür steht Windek 47; eben derselbe meldet, wie nachmals der König dem Herzog 20,000 nachgelassen. So kommen die 50,000 heraus, wovon Hottinger l. c. 512. Die Nachlassung ist erklärlich, wenn die 70,000 bezahlt werden sollten zu des Kaisers Entschädigung, welcher die von gewissen Städten versprochenen Summen bei ihrem Zurücktreten wohl nicht bekam (auch zu Befreiung der Lehen); Schaffhausen, Diessenhofen, anfangs aus Ratolfzelle blieben bei dem Reich, und Sigmund bekam folglich ihr Geld. 13,780 Gulden mag der Herzog sofort bezahlt haben; für die übrigen 36,220, welche er auf Mich. zu bezahlen versprach, ist bei Windek 48 eine Verschreibung aller seiner Herrschaften; Basel, Mittw. n. Corp. Christi, 1418.

239) Durch die oben (im Text bei N. 84) angeführten Maßregeln blieb die üchtländische Freiburg uneingenommen und unbeschworen dem Herzog.

240) Dienstmann zu Lupfen wegen seiner Lehen zu Osterfingen.

241) Haben sie Zürich etwa erzürnt, so sollen die Züricher das vergessen, wie auch die Schaffhauser keines Dings im Argen gedenken wollen; Stadtbuch Zürich.

242) *Ibidem* 1417 der Mönch von Gachnang habe Knechten Geld gegeben (einem sechs Ducaten), um bei den Eidgenossen Feuer einzulegen; daran soll man gedenken, auf daß man ihm leid thue. Dieser Edle war vom Hause der Mönch von Basel.

243) Abschrift seiner Versicherung durch den Kaiser an die Eidgenossen gesandt, und Windek 49 und 65.

244) Bestätigung des Freiheitbriefs von Diessenhofen: Straßburg, Ioh. Bapt. 1418; bei Tschudi. Auch bestätigte er den Schaffhausern ihre Pfandschaften an die Vogtei, den Salzhof, die Steuer, den Zoll (Urkunde 1418, Bürgerm. Pfister) und dem Spital den Kauf der Niedern Gerichte zu Wilchingen (Urk. 1418 und 1433).

245) Wie in der so eben angef. Urkunde.

246) Damals in der Schweiz die Staubhülle genannt.

246 b) Er gab dem Papst 120 Gulden, auf daß die Kirchen zu Beringen und Andelfingen dem Kloster einverleibt würden (Urkunde 1419, BM. Pfister): letztere trug 1414 achtzig Mütte Kernen, 12 Malter Haber, 12 Saum Wein und 10 Gulden Rh. (Urk. eben das.)

247) Und zwar der erste; sonst war zu Wagenhausen ein Abt; schlechte Verwaltung hatte das Stift heruntergebracht; im J. 1417 mehr als 260 Jahre nach Gebenno (dem ersten, welcher als Abt vorkommt), wurde es als Propstei dem Stift Allerheiligen einverleibt und von diesem ein Propst ernannt; Urkunde 1417, BM. Pfister. L. Waldkirch, Schaffh. Reform. Hist. MSc.

247 b) Der selige Tag, da der Statthalter Christi zu Schaffhausen einzog, wurde an dem Thurm des Schwarzacher Thors eingegraben, und blieb 371 Jahre, so lang als der Thurm. BM. Balth. Pfister.

248) Waldkirch ibid. und in ebendess. Chronik der St.; zwei Werke, wo Rügers ältere Chronik besser geordnet, aus einigen Urkunden ergänzt und bis auf die neuere Zeit fortgesetzt ist: aber die Archive wurden noch nicht gehörig benutzt.

249) Aus Franc. Poggio Brief zu schließen; ja sie ist hin und wieder noch so.

250) Bestätigungsbrief der Stiftsfreiheiten, Costanz, 11 April, 1418.

251) Leu, Art. St. Urban.

252) Haffner, Th. II, S. 147.

253) Er gab demselben die Kirchen zu Aarberg und Balmlon (Ferenbalm in der Vogtei Laupen?); Urkunde.

254) Tschudi, aus Tschachtlan.

255) Hottinger, aus Lang.

256) „Non sumus Bernae, sed Gehennae."

257) Was, nach Einigen, damals zwischen dem Papst und Savoyen, die Verfassung der Stadt betreffend, soll verhandelt worden seyn, gehört, laut Urkunden, in die folgenden Jahre.

258) Die erste Sitzung war am 16 Winterm. 1414, die letzte am 22 April, 1418.

259) Von so vielen Prälaten und Gesandten werden mehr nicht als fünf Todte genannt.

260) Nun inner 5, hierauf im 7ten Jahr, alsdann je zu zehn. Laut Verhandlungen der 39sten Sitzung, 1417 im Weinmonat gehalten.

261) Man könnte einwerfen, die Hierarchie genieße dieses Vortheils wie alle Königreiche bei Veränderung des Oberhauptes; aber die Päpste folgen sich meistens zu schnell, und in einem Alter, welches Genuß und

Ruhe vorzuziehen pflegt; auch (wie nur immer das Recht seyn mag) vermögen sie in der That über Punkte von allgemeiner Wichtigkeit, für sich selbst, nicht viel mehr als in einigen Republiken die sogenannte höchste Gewalt, welche nicht leicht etwas Großes neuern darf, ohne zuvor so oder anders zu wissen, ob es populär sey.

262) Ja sollte es Rückschritte geben, so müßten dergleichen Verfassungen, wenn jene unaufhaltbar wären, auch darnach sich richten. Eine andere Republik gehörte für die Sieger bei Marathon, eine andere den Mitbürgern des Demetrius Phalereus; ein anderer Geist der Hierarchie unter Benedict XIV; ein anderer, wenn die Gefahren älterer Zeit wieder kämen.

263) Von Huß haben wir nicht sprechen wollen, weil diese Sache für kurze Betrachtungen zu groß, und unserm Land fremder ist.

264) Ich weiß was man aus der Erfahrung der neuesten Zeit wider große Versammlungen einwenden kann; wie auch daß die Correttori delle leggi zu Venedig bewiesen, daß die Anstalt auch ihres Amtes nicht von untrüglicher Wirkung war. Aber was hier durch Veralterung endlich kraftlos ward, und was 1789 in Frankreich ohne alle Vorsicht und in der gefahrvollesten Stimmung auf das unweiseste begonnen ward, beweiset nichts wider die Natur, sondern wider die unvollkommene Form dieser Anstalten, zu deren zweckmäßiger Verbesserung die Historie eben helfen soll.

265) Jene sind noch im Gebirg; von diesen s. Beispiele in des Poggio Brief ad Nicolaum; er ist in seinen Werken, und Bodmer hat ihn den zu Zürich 1769 herausgekommenen historischen Erzählungen einverleibt.

266) Stadtbuch Zürich 1417; als Peter Knoiki über die Maße verspielt; daß es todt und ab sey, doch soll er zahlen was im Wirthshause verzehrt worden, und hierum dem Wirth kein Alafanz werden; auch

ist sein Gut einem andern gegeben, bis Knoili sich stellt, er wolle als ein Biedermann leben.

267) Es ist im entgegengesetzten Fall schwerer, nicht unmöglich; die alte Regierung von Bern hat hierin bewiesen, wie viel dem Gesetz über die Sitten möglich wird.

268) Johann und Heinrich, ledige Söhne des Bürgermeisters Rüger Manesse; Stadtbuch Zürich 1415 (wo der gewesene Stadtschreiber Widmer den einen für todt ausgab, um sich seines Gutes zu bemächtigen). Hanns von Bonstetten, Freiherr, hat Streit „eines Meidens wegen" zu Zollikon; Urkunde 1381. Von Priestern kommen viele vor; auch im Verfolg der Historie andere berühmte.

269) Poggio: Ridiculum est videre vetulas decrepitas, simul et adolescentiores, nudas in oculis hominum aquas ingredi, verenda et nates hominibus ostentantes; illi neque hoc oculis advertunt neque quidquam suspicantur aut loquuntur mali. So bei den Armen; bei den Reichen, videbis innumeras forma praestante sine viris, cum duabus ancillis et servo, aut aliqua affini anicula, quam levius sit fallere quam nutrire. So von den Weltleuten; von den Geistlichen, hic quoque virgines *vestales*, vel (ut verius loquar *florales*, hic abbates, monachi, fratres et sacerdotes maiori licentia quam caeteri vivunt, omni religione abiecta. Omnibus una meus, tristitiam fugere, quaerere hilaritatem.

270) Permirum est videre qua fide videbant viri uxores suas a peregrinis tangi; non animum advertebant, omnia in meliorem partem accipiunt.

271) Nihil est tam difficile, quin eorum moribus facile sit.

272) Si quid adversi acciderit, bono animo ferunt; wie noch im Gebirg, „es ist Gottes Wille." Selbstmord war doch nicht unerhört: Stadtbuch Zürich, 1423:

1423: Hartmann Gyr soll zwei Meilen von der Stadt, weil er sich selbst erhenkt wollt haben; *item* 1427. Elly Rieschin, weil sie ins Wasser sprang.

273) Persaepe existimo et Venerem ex Cypro et quidquid ubique est deliciarum ad haec balnea commigrasse; ita illius instituta servantur, ita ad unguem eius mores et lasciviam repraesentant, ut, quamquam non legerint Heliogabali concionem, tamen ipsa natura satis docti videantur. . . . Videre est puellas, iam plenis nubiles annis, facie splendida ac liberali, in Dearum habitum et formam psallentes.

274) Wozu er nicht eben geneigt war; er erwähnt etwas beklagend, daß neque vel legendi vel sapiendi quidquam tempus erat, inter symphonias, tibicines, citharas et cantus undique circumstrepentes, ubi velle solum sapere summa fuisset dementia. Im übrigen kennt man Poggio aus den facetiis und aus den Streitschriften noch dazu als einen Mann, der wie Valla, Philelphus, und die meisten jener Ausgezeichneten, Genüsse liebte, welche zu Florenz und Rom eher als in Baden zu befriedigen waren.

275) Mit welchem Geist haben die Athenienser unter und nach Perikles gestritten? Wie die Legionen Cäsars? Wie andere, als Rom durch Griechenland gemildert war? Die Franzosen, in welchem Jahrhundert besser als unter Ludwig dem Vierzehnten? als zu unserer Zeit? Auch Florenz ist wider die Medicis im J. 1528 anders vertheidiget worden, als . .! Irret euch nicht: Schwäche kommt nicht von der Aufklärung, sondern daß man nicht wahrhaftig aufgeklärt ist; nicht von dem Bösen, das vorgeht, sondern von dem Schlummer über das Gute und Große, aus der abspannenden Verweichlichung, die zu Tugend und Genuß gleich ungeschickt macht.

275b) Illa colluvies ex Alpium et Pyrenaeorum latebris, appetente aestate, in regiones uberiores erupit.

Bodinus de rep. Schade, daß die Reise nicht zusammenhängender bekannt ist. Wir sahen sie bei Zürich 1418, bei Basel 1422, in demselben Jahr erschien eine Rotte zu Bologna; der Verfasser der Fortsetzung des Zeitbuchs Bruder Andreas von Regensburg, bemerkt die Czigewner 1425 in Bayern.

276) 1400 bei Guler; 14,000 bei Walser; 40,000 bei Tschudi. Da, laut Wurstisen, 1422 nur 50 Pferde dieser Schaar bei Basel angekommen; da besonders die Menge, welche bei Tschudi genannt wird, alle Fürsten und Städte bewegt haben müßte, wovon doch keine Spur ist, verwerfen wir die Zahl der 40,000, sind aber ungewiß zwischen den andern, weil nur 1400 so chronikwürdiges Aufsehen kaum gemacht hätten (1400 ist wohl nur Druckfehler: Guler wollte, wie Campell, 14,000 schreiben. S.).

276 b) Mauri fusci, squallidi, pusilli, cum equis, mulis et asinis miserabiliter gyrantes; Hemmerlin de nobilit.

277) Herzog Michel von Aegyptenland; in unsern Chroniken. Der, so mit etwa hundert Leuten im J. 1422 nach Bologna kam, hieß (Fortsetzung der Chronik des Fra Bartol. della Pugliola; Murat. XVII) Herzog Andreas von Aegypten. (Dieselbe Fabel von der Bußreise; auch daß der Kaiser ihnen siebenjährige Diebstahlsfreiheit gegeben; welchem die Obrigkeit entgegenstellte, daß man auch sie bestehlen dürfe.) Man sieht aber hier, daß dieses Aegypten an Ungarn gränzte, und das stimmt mit Sulzer's Bericht N. 280; die Rotten mögen eine die andere geschoben haben und aus dem unbekannten Orient hervorgekommen seyn.

278) Cingari, Czigani; bei Sprecher, Pall. 91. Nubiani.

279) Sie seyen aus Kleinägypten, von denen, welche Joseph und Maria nicht aufgenommen; da sie nun

Christen geworden, müssen sie eine siebenjährige Bußwanderung thun.

280) Daß man sie aus dem Zengitanischen Afrika herleiten wollte (Guler), war nichts als Tand mit einem Ton, und es ist uns nicht bekannt, daß in Spanien oder Nordafrika irgend ein Zufall um diese Zeit eine solche Wanderung veranlassen mochte Für Juden konnte sie nur Wagenseil halten, dem überall Juden vorkamen. Wir hätten sie einst für eine böhmische Horde halten mögen; ihre Christensitte wäre hiefür; slawisch wußten die Schweizer so wenig als die Sprache des Multan; wenn die Zeit richtiger bestimmt ist bei Wurstisen, so paßt ihr Zug zu den verwirrten Umständen des Landes; und so würden von den Franzosen dergleichen Leute nicht unrecht Bohémiens genannt. Aber das im Text angegebene hat Christian Wilhelm Büttner, den grundgelehrten Sprachforscher, für sich. Ob sie, nach des (hierin wohlunterrichteten) Br. Paulin's von St. Bartholomeo Bemerkung über die Sprache, Schuders, wo nicht Parias (von den letzten Casten der Gentoos) gewesen oder ob sie von Timur's Heer übergeblieben, wie H. H. Hottinger geglaubt, ist schwer zu bestimmen. Jene scheinen für so eine Wanderung beinahe zu niedrig; was konnte sie, die so wenig wie nichts verloren, dazu bewegen? woher ihnen Begriff kommen von Ländern jenseits Candahar? David Richardson hält die Zigeuner für fahrende indische Schauspieler (Nuts; persisch, Basigurs), welche die Gesänge des großen Kubir's besitzen; eine forschenswürdige Angabe (Götting. Anzeigen 1804, S. 2022). Sie und Br. Paulin's Bemerkung (N. 283) bestätiget, was im großen Etymologikon (London 1700; 4) Walter Whiter berichtet, ihre, wohl die allerälteste noch vorhandene, Sprachform sey die Kette, wodurch die samscredanische mit der ägypti-

schen und den westeuropäischen zusammenhänge; die griechischen Zahlwörter, die römischen Zwölf können aus ihr erläutert werden. Genug zu Erregung der Aufmerksamkeit. Es ist wahr, daß Timur dergleichen kleine Völkerwanderungen veranlaßte. Von diesem selbigen Jahr sind in der Moldau Armenier (Sulzer, Transalpin. Dacien); nach der Erzählung der hochbetagten Tatarin Gugnicha (Rytschkov, Orenburg. Topogr.), sind eben damals Kosaken an den Jaik gezogen.

281) Als Landesbrauch; ihren Glauben gibt niemand an.

282) Euler. Es ist nicht ganz Platonische Diebsrepublik, was Fielding (im Tom Jones) von ihnen erzählt; eher das Meiste wahr.

283) Von der, welche die Zigeuner des Jahrs 1418 hatten, ist nichts in den Chroniken; Br. Paulin glaubt einen samseredanischen Dialekt zu erkennen. Die Urkunde N. 286 spricht nur von Sprache der gilen und lamen, welche Brukner für gleichen Gelichters hält, obwohl sie gewiß ungleichen Ursprungs waren. Sie scheint eines Theils aus Provincialwörtern zu bestehen, anderes haben sie muthwillig ersonnen. Herberge, Pöse (posa, Ital.); Lem, Brot; Johanns, Wein; Breitfuß, eine Gans; Flughart, Hühner; Flössling, Fische; Klabet, Kleid; Wenderich, Käse; Amtleute, die Schuder; in die Stadt gefangen geführt, gebruckt in der Gabel, u. s. f. wie ihres Gleichen etwa alle von der Bande *les garçons*, den Kerkermeister l'oncle, das Gefängniß le paradis u. s. f. nennen (Verhöre Genf, 1783).

284) Wahrsagerei, Traumdeuterei; uralte Dinge, welche gemeiniglich aus Morgenland neuen Schwung bekommen.

285) Darum nennt sie Wurstisen, „ein gescheid und „unnütz Volk."

286) Der St. Basel Warnung an ihr Volk, um die Betrügnisse der gilen und lamen, 1422; bei Brukner S. 853. Wenn man in der Kirche den Segen gibt, nehmen sie Seife in den Mund, und mit einem Halm stechen sie sich in die Nasenlöcher, damit sie schäumen und bluten, als von fallender Sucht. Sie haben Salben, womit sie sich das Aussehen geben, in ein Feuer gefallen zu seyn, oder als wären sie in Ringen und Stöcken gelegen, woraus ihnen St. Niclaus geholfen: darum betteln sie zu einem Opfer. Starke Kerls gehen mit langen Messern als die in der Nothwehre einen umgebracht, und bei Lebensstrafe auf gewisse Zeit eine Summe Geld haben müssen. Weiber betteln durch St. Maria Magdalena, „sie seyn im offnen Leben gewesen und wollen „sich bekehren." Die keusche Nahrung nennen sie, in saubern Kleidern herumziehen als vertriebener Adel. *Camerieri* tragen Zeichen als die an gewissen heiligen Städten gewesen; solche Leute erzählen vor den Kirchen große Wunder. Sie wissen sich das Antlitz zu beschmieren als die lang siech gewesen, gehen endlich in eine Badstube, und es ist wieder ab. Auch Blinde binden etwas blutige Baumwolle über die Augen; „seyen Kaufleute, in einem Wald geplündert, ge„blendet und an einen Baum gebunden worden, wo„von endlich gute Leute sie errettet; kaum am vierten „Tag." Sie verbergen ihre Kleider, bestreichen sich mit Nesselsamen, damit sie nicht frieren, und sitzen halb nackt und schütternd vor den Kirchen, damit sie Kleider bekommen. Einige lassen sich in Ketten führen, und reißen ihre Lumpen als Unsinnige und Besessene, die zu einem gewissen Heiligen müssen; da brauchen sie aber 12 Pfund Wachs, auf daß der Mensch erlöset werde. Andere sehen gelehrt vor sich

in ein Buch; „seyen gar weit her, kommen von den „heil. Oertern; wer ihnen Almosen gebe, für den „wollen sie St. Joh. Evangelium beten." rc. rc.

287) Annivisii; in der Urkunde N. 296.

288) Er starb ohne Söhne, um 1404. Ausdrücklich nennt ihn Tschudi hier nicht, aber die Umstände geben, daß von seinen Sachen die Rede war.

289) Auf der einen Seite scheint sie in dem Geist eines höhern Alterthums; auch wird nicht gemeldet (nämlich von alten Schriftstellern), daß damals die Mazze zum ersten Male aufgerichtet worden. Hingegen ist in der (zwar nicht so bekannten) Geschichte des Herrn von Thurn keine Spur davon.

290) Oder leidende Gerechtigkeit.

291) Damals blühende Walliser Geschlechter.

292) Ein unsern Demokratien gewöhnlicher Ausdruck.

293) Wenigstens der Landeshauptmann, dessen Söhne Peter und Heinrich Graf Amadeus enthaupten ließ. Die Gestelenburg lag unweit Raron.

294) Wir sahen im ersten Buch, daß die Grafen zu Brienz gleichen Stamms waren. Daß Münster sie von Tusis herleiten will, scheint nicht ganz verwerflich: Wallis war mit Rhätien in so enger Verbindung, daß unter den Römern auch wohl beide Länder von gleichen Herren verwaltet worden; welches jene bei Tusis angesessenen Landespräsidenten zu einer Zeit auch thun konnten. Zu Uri findet man die Grafen von Brienz als Stifter von Seedorf. Alles leitet auf hohe uralte Abstammung.

295) Gewöhnlicher Ausdruck dieser Sache, der den Wallisern freilich eigen seyn muß. *Ammazzare* kommt eben daher, daß der meiste Todtschlag anfänglich mit Kolben geschah.

296) Urkunde vom 27 Jänner 1414: De Compelio und Richardi, öffentliche Notarien, waren Syndiks;

nach ihnen zehn Rathmänner und Reconsiliatores (wo nicht reconc.) der Stadt, Gemeinde und Syndike.

297) Es folgen certi alii totius civitatis (hier im alten Sinn für Gemeinwesen genommen? oder heißt es, aus der Bürgerschaft gewählte Ausschüsse?) cives et burgenses, an deren Spitze „der edle und mächtige „Mann, Herr W. von Raron, Herr zu Ennfisch, Land„vogt von Wallis; der ehrwürdige Mann, Herr Jo„hann Monachi, Official und Domherr;" – alsdann Rudolf von Raron, Edelknecht; Gilg, sein Sohn; Johann von Wollhausen; zwei Troctat von Villeneuve, F. Mistralis (Metral?) bonus homo; Peter von Orben; Johann Revillod (sein Geschlecht ist noch zu Genf) u. a.

298) Sono campanae omnibus simul congregatis; doch sind nur 64 et plures alii angezeigt; also wohl höchstens capita domorum.

299) So viele Reinlichkeitsgesetze in andern Statuten vorhanden sind, gibt es wenige, welche dergleichen Dinge voraussetzen; sie sind wenigstens gehalten worden; in Wallis bedürfte man sie umständlicher zu wiederholen und einzuschärfen. Billig hat Moses diese Sachen für nicht klein geachtet; sie sind ein großer Schritt aus der Barbarei empor; sie wirken auf den ganzen Sinn, das Gefühl, die Sitten, den Ruhm.

300) Forenses incolae, habitatores ac etiam cives et burgenses.

301) Art. I. Super cursu *Sedunae* labentis a territorio de N*antz* infra civitatem directe usque ad Rhodanum.

302) Propter honestatem civitatis et habitantium.

303) Mundetur platea glareti, pro honore burgensium, causa tenendi forum nitidum.

304) Oder cacochimos.

305) Er sey notarius publicus, communis burgensis; auch registrire er litteras burgenses in libro communi civitatis.

306) Omnes et singuli (s. N. 298) cives tenentur venire ad consilium, congregandum loco ordinato; dießmal vor U. L. F. Hauptkirche großem Thor; es wird erinnert in hac communitate facienda fecisse eos plus quam dictas partes Senioris consilii totius civitatis (mehr als die Rathsherren für sich thun mochten), und nomine suo aliorumque civium absentium. Wer aus dem Rath schwatzt, kommt vom Bürgerrecht, cum consilio tamen reconsiliatorum.

307) Focum et locum continuum.

308) Außer daß pro barris et clausuris communibus manutenendis die Früchte der Insel des Rhodans eingewonnen wurden.

309) Siehe auch vom Salz unten Urkunde 316. Häringe zollen pro qualibet balla.

309 b) Hunnen aus Italien, sagt die Fabelsage, ein altes starkes Volk, haben hier Zuflucht genommen, und lang dem Glauben widerstanden, bis nachdem der Weg les Pontis durch die Felsen gehauen worden, durch deren Schlund sich die Usenz mühsam durchdrängte, Christus und Kultur unter diese tapferen schönen Hirten gekommen. Ebel.

310) Es ist Spur, daß die zu Siders hochstiftisch war, und man will (s. Leu, sub Leuk), der Thurm zu Leuk sey von den Freiherren von Thurn zu Gestelen; er wäre vielleicht vollends der Preis gewesen, um welchen jene Raron die Sache derselben aufgegeben.

311) 1416 Urkunde bei Guichenon im 3. Theil.

312) Mons Ordei, Mont-Orge, von Guichenon in Montours verdorben.

313) Während welchem die Walliser sich beklagen, apud Plulta (mir unkenntlich, wohl in der Abschrift verdorben) bei Sitten von den Savoyern geplündert und gemordet worden zu seyn; 1416 am 4 Mai. Aus Domherr Peter Brantschen Chronik, die er 1576 aus den Archiven und libris obituum des Hochstifts,

auch einigen (quasi per transennam mitgetheilten) Urkunden von St. Maurice gesammelt; MSpt.

514) Namentlich den Frieden 1399; *Guichenon*, Sav. ad 1417. Frankreich und Burgund waren in Verwirrung; Piemont sollte bald an Savoyen fallen.

515) Bürgerrechtserkenntlichkeit. Es war ihm wichtiger, daß dieselben ihm abgenommen als geschenkt würden, damit Bern aller in diesen Jahren ihm geschehenen Dinge sich annehmen dürfe.

516) So nennt sich der Zehnt Gombs im Landrechtbrief, welcher auf St. Thomas 1416 errichtet worden (bei Tschudi), obschon das Landrecht vom Herbstmonat ist.

517) Gegen andere mögen sie nicht ohne besondere Erlaubniß durch Wallis ziehen.

518) Daß also Savoyen und andere nichts gewinnen würden, durch Gewalt oder List sie hiezu zu vermögen.

519) Man soll sie nicht mahnen um was hier nicht versprochen ist.

520) Daß es aus Hochburgund kam, ist hier nicht gesagt, aber wahrscheinlich. Die Lehensverbindungen zwischen St. Maurice und Salins mochten zu Verträgen hierüber Anlaß geben.

521) So daß noch 1752 Gombs mit Sitten um den Rang wetteiferte; Leu, Art.

522) Noch ist in dem Landrecht, „über Todtschlag zu „richten an dem Ort, wo er vollbracht worden, über „Wunden vor des Beleidigers Richter. Man möge „diese Vereinigung alle zehn Jahre erneuern."

523) Erst 1417 um Doroth. beschloß Zürich hundert Mann zu senden; Stadtbuch. Schwyz zog wohl zu gleicher Zeit; am 26 Christm. wenigstens war die Mannschaft noch nicht bereit; ebendas. Hiemit stimmt ad 1417 Tschudi genau überein.

524) Brief Zürich an Ammann und Landleute von Uri, vom 3 Mai 1416. Sie wollen

die von Vogogna und ihren Mitsächern angebotene Freundschaft auch annehmen.

325) Um deßwillen drang Zürich stark darauf, daß bei Richtungen der mindere Theil den meisten Stimmen folge; N. 324; Stadtbuch auf Maurit. 1416.

326) Stadtbuch Zürich, an Verena 1416, lieber soll man mit Savoyen eine Richtung aufnehmen; ob uns da 6 bis 8000 Gulden werden möchten, das wäre uns besser.

327) Darum zog ihnen der Herr von Sax Masox in diesem Kriege zu; Tschudi.

328) Um deßwillen bedungen die Züricher, *Doroth.* 1417 gleiche Theilung der Beute.

329) Damit suchten sie sich um *Hilar.* 1417 noch zu entschuldigen; „da sie sich nicht versehen, fehle ihnen „an Saumrossen (Soümern) und Kost."

330) Bemerkt von dem verdienstvollen Schinz in der Gesch. der Handelsch. von Zürich.

331) Entweder wollte Schwyz nicht mehr mit regieren, als das Land wieder erobert worden, oder Tschudi hätte geirrt, nach der ersten Eroberung Schwyz unter die mitregierenden Orte zu zählen. Gewiß wird um *Hilar.* 1417 von Zürich vorgeschlagen, „auch Schwyz „einen achten Theil am Eschenthal zu lassen." Jenes Erste scheint glaubwürdiger, denn man sieht aus dem Landrecht mit Gombs, daß vor der Wiedereinnahme sechs Orte zusammen regierten, und gewiß hatten Zürich und Bern kein Antheil. Wir lernen übrigens aus dem Rathschluß *Hilar.* 17., daß Zürich nun Theil zu nehmen beschloß; da Bern sich ganz hievon entfernt hielt, so würden ohne dieß keine acht Orte herauskommen. (Man erinnert sich, daß Wallis mitgezählt wird.)

332) Als *Nicol.* 1416 die hundert Knechte von Zürich zu senden beschlossen wurde, erklärte Zürich den Eidgenossen, „sie begehren fürs künftige solcher Züge

„überhoben zu seyn:" unter sich behielten sie sich vor, „ferners zu rathschlagen, ob sie nicht gleichwohl den „Eidgenossen zuziehen wollten: das aber soll ver„schwiegen bleiben, beim Eide" (auf daß die andern hiedurch nicht ermuntert werden zu unnützen Kriegen). Ein seltenes Lob; eidgenössischer zu denken als es öffentlich scheinen zu wollen!

333) Eine Anmerkung, welche für die Regeln der Historiographie zu oft vorkommt, für das Vaterland nie genug.

334) Bullinger aus einer Zür. Chron.

335) Welche Herrschaft er ihm für seine Rechte zu Como im Jahr 1416 übergab; Tschudi.

336) *Guichenon*, H. de Sav., Amé VIII. ad a. 1416.

337) Landrechtsbrief, Sonnt. vor U. L. F. Assumt., med. Aug. 1417. Mit gemeiner Zehnten Siegel.

338) Landrechtsbrief, Mittw. vor dems. Fest, eod. a.

339) Cum tota eorum armigera potestate: eine Urkunde ders. Zeit; wohl nach N. 340 einzuschränken.

340) Nämlich, Leuk und Raron (der Zehnt) nicht.

341) Burg- und Landrechtsbrief der Bürger, Gemeinde und Landleute von Sitten, und hinauf zu Gradetsch und Siders, und ihrer Zugehörden auf beiden Seiten des Rhodans, an offnem Landrath deren aus Wallis von Löig (Leuk) herab; 12 Weinmonat, 1417.

342) Ordnung der Gemeinden des Zehnten Brieg, am 3 Jänner, 1418.

343) Reiche sollen den Armen mehr nicht ersetzen als diese ihnen; ebendas.

344) Wer ausschlägt, Castellan zu seyn, wird als meineidig verstoßen; ebendas.

345) Zuerst um Jac. hatten sie beschlossen: „Wegen „des Unlusts zwischen Bern und Raron und L., U. „und UW., soll man sich erklären (wenn S., Zug „und Gl. auch wollen), Zürich wolle dem gehorchen„den Theil helfen." Aber auf diesen Tag waren die

Boten allein dazu bevollmächtiget, „wer nicht gehorche, „dem helfe man auch nicht;" Hülfe durften sie aber dem andern Theil eben so wenig versprechen.

346) U. Schwyz und UW., welche allein Bern unmittelbar mahnen mochte.

347) Rathschluß nach Galli.

348) Und Erfolg; die aufgebrachten Gemüther des Volks werden durch die Zeit besänftiget, wenn man durch Widerstand sie nicht erhitzt. Raron war kein Reding. (Dieses schrieben wir 1788 in Erinnerung des ehrwürdigen Landammanns Joseph Nazar Reding, welcher uns 1774 über die erduldeten Ungerechtigkeiten in dem Edelsinn gesprochen, womit sich ziemt, dem Vaterland zu vergeben.)

349) Dann müßte freilich nicht schlechterdings das Mehr entscheiden, sonst fiele alles Gewicht in die Hände der kleinern Orte: aber auch Lycien hatte in gewissen Fällen eine eigene Manier die Stimmen zu zählen; Esprit des lois IX, 3.

350) Schwer in der Anordnung mag vielen das vorige dünken, und andere würden fürchten, Souveränetätsrechten ihres Kantons etwas zu vergeben: Wer nichts aufopfern will, verliert endlich alles; wer Mühe scheut, ist nicht für Staatsgeschäfte gemacht. Souverain zu Hause mag jeder seyn, gegen Fremde nur der Bund. Die Frage ist auch nicht, ob in gewissen Umständen der Mangel dieses Artikels nicht von zufälligem Nutzen war, sondern welcher Vortheil der wesentlichere und allezeit gewisse ist. Jener zufällige Nutzen wäre mit mehr Anstand und ohne Gefahr zu erreichen gewesen, wenn die Verbindungen, welche für sich zu schließen nicht jedem vortheilhaft schien, doch der Bewilligung eines jeden bedurft hätten. Dreimal, wenigstens, kam das gemeine Wesen durch einseitige Bündnisse an den Rand seines Untergangs.

351) Die Worte sind bei Tschudi.

352) Wie denn auch im Weinmonat 1419 Zürich und vielleicht Schwyz nicht mit ausziehen wollte, wenn Savoyen bei den Bernern sey; Stadtbuch Z.

353) Weil die zusammenhaltende Schweiz nichts fürchten mußte, die getrennte alles.

354) Gäli schreibt ihn Lauffer; wir so, wie ein anderer seines Namens, und wie dieser, auch zu Beronmünster Chorherr, sich in der von ihm besorgten Ausgabe des Mammotrectus nennt, welche wir in der (sogenannten) Bibliothek zu Beronmünster gesehen.

355) Er sprach: „Ich will das Schwert nicht lösen, „welches mich erwürgt."

356) Ohne Fische. Einer derselben wird auch Todtensee genannt.

357) Vielleicht, wie das Rhätische, von castris genannt; wie denn dieser Paß, dessen sich Bern auch 1584 bedient, in ältern Kriegen mehrmals gebraucht worden seyn mag.

358) Wie wir aus Brantschens (N. 313) Chronik sehen. Wohin im Lauf seines Unglücks wir dieses reihen sollen, ist nicht klar; die Mazze könnte dem Freiherrn dahin gebracht worden seyn.

359) Unten am Gandek. Schönenbühel, wie mehrere Gegenden per antiphrasin genannt, heißt bei Stumpf auf dem wilden Elsikon.

360) Sibenthal, Aeschi (eher als Oesch), Frutigen und Interlachen.

361) Sie wissen nicht, daß wider unsere Zusätzer (Schiedrichter) geredet worden; in das Land laufen einige üppige Buben, welche gegen Bern wohl sonst Feindschaft haben; Bern rede fast wunderlich; Stadtbuch Zürich.

362) Oder vielmehr zu bitten, da sie besonders Zug und Glaris nicht mahnen konnten.

363) Am Lenserberg. Die Sanenchronik Möschigs erzählt (gegen alle andere Berichte) obengemeldete

Einnahme Sittens erst beim Weinmonat 1419, ganz am Ende des Kriegs. Einiges hat sie für sich: 1) Wenn sie in der Zeitfolge geschah, worin wir, nach den meisten, sie erzählt, ist fast sonderbar, daß in den bisher bekannten Unterhandlungsacten Wallis dieselbe That nicht hochklagend anführt; 2) aus der Sanenchronik würde erläutert, warum die untern Zehnten zuletzt so mürbe waren.

364) Doch nicht 30,000, welche Zahl in der Urkunde N. 370 fehlerhaft seyn muß.

365) Greyerz nennt nur Möschig: aber der Graf mochte seine Mannschaft als Dienstmann von Savoyen wohl senden. Vielleicht war auch schon Verbindung mit Freiburg.

366) Zu spät; Möschig. Nicht alle Sibenthaler; sie waren zum Theil bei dem Gewalthaufen; Tschudi.

367) Zuverlässig haben sie stillgesessen, und haben Schwyz am Zuzug nicht verhindert. Sonderbar, daß diese Umstände kein (mir bekannter) Geschichtschreiber berührt, und, noch weniger, sie erläutert.

368) Brantschen: in der Binden. Bündt heißt ein Stück Feld, wo z. B. Hanf gepflanzt ist (Hanfbündt); so local pflegten die Geschlechtsnamen zu seyn (Zum Acker; unter dem Birnbaum u. a.). Ich weiß nicht eigentlich, von welchem Dorf Thomas war.

369) Im Jahr 1211; wovon ein Denkmal bei dem Dorf ist.

370) Absolutionsschreiben des Cardinals Jordan von Albano, daß Minichow zur Menschenschlacht gerathen; an den Erzbischof Pfleger, Florenz, 4 Kal. Aug. 1420.

371) „Wir sind schuldig für unsere Brüder das Leben „zu lassen, gleichwie der Herr sein Leben gelassen für uns;" 1 Joh. 5, 16.

372) Christus ist gestorben, auf daß er die frei mache,

„die aus Todesfurcht im ganzen Leben „Knechte seyn müßten;" Hebr. 2, 15.

573) Brantschen. Möchten wir des biderben Mannes Lorbeer erneuern! Dergleichen Hoffnung lohnt um die Mühe der Geschichtschreibung.

574) Ihren Verlust schätzt Lauffer 50 Mann. Laut N. 370 sind (von beiden Seiten) viele gefallen. Simler, Vallesia L. II. rechnet auf 700 Mann die, welche auf dem Berg hielten, und will, sie haben bis vom Drittheile Mörill dahinauf geeilt.

575) Bei Grimsel, einem Dorf im Zehnt Sitten, Tschudi. Wo die Walliser standen, den Ort nennt Möschig Schendelinshöhe. Wir haben diese Gegend nicht gesehen.

576) Die letztern beiden Ursachen gelten bei Lauffer.

577) Mahnen konnte sie nicht, weil der Bund noch nicht unmittelbar war.

578) „Nach Verlesung des Buchs von der Gewalt ihrer „Regierung," brachten es die Züricher vor die Gemeinde (im Kreuzgang der Barfüßer) damit alle einhellig seyen; Stadtbuch, Galli 1419.

579) Auch wollten sie Zug und Glaris hiezu nicht mahnen, weil sie sich nicht berechtiget glaubten solches zu thun; *ibid.*

580) Die Urkunde kannte Lauffer Th. V, S. 41.

581) Ohne Zweifel kleine Gulden.

582) Weil sie Seon, Montorge u. a. Burgen derselben gebrochen.

583) Als welche noch wenige Wochen vor Annahme des Friedens, da die untern schon für sie gut gesagt, am Brünig zwei Männer von Interlachen, und einen aus der Gegend Zweilütschenen erstochen; Tschudi.

584) Auf die Frage: ob in ihrem Land Berner vor Walliser sicher seyen? schwiegen sie; *ibid.*

585) Urkunde ist nicht, aber die größte Wahrscheinlichkeit in den Umständen.

586) Wir gehen hierin von Tschudi ab; sowohl bewogen durch Brantschen, als durch die von Leu Art. Sitten, angef. Urkunden 1435 u. a.

587) Türbelen, Majoria, die Burg zu Leuk. Auch Tschudi 1419 wußte dieses.

588) Man erinnert sich, daß auch der Herr von Raron Leuk, Beauregard u. a. Schlösser nicht durch die Mazze verlor, welche meist nur die Lebensmittel fraß; wohl aber als er sich durch Fremde behaupten zu wollen schien.

589) Zürich an Glaris, Veren. 1418: Der Gesandtschaft an den König werden der Landvogt von Ravensburg und die von Costanz Geleit geben.

590) Daher im Stadtbuch Zürich 1418: „Die Gelehrten meinen, wir sollten uns wehren mit den „Rechten und nicht so lassen herumziehen; darum „soll man versuchen, ob die Berner die Rechtskosten „mit uns haben wollen."

591) Freiheit von fremden Gerichten führe ich darum nicht an, weil Rechtlosigkeit vorbehalten war.

592) Urkunde für Zürich und alle übrigen Eidgenossen; Weingarten, Aegid. 1418; doch wissen wir (auch aus dem Stadtbuch Zürich), daß die meisten Orte es zu Ulm zuerst erhalten. Entweder ist ein Versehen in der Abschrift, oder die Lossagungsurkunden sind alle auf gleichen Tag gestellt worden. Um den Eschenthalbrief zu gewinnen, gab Zürich (dem Protonotarius — geheimen Reichsreferendarius — oder der Canzlei) hundert Gulden: Stadtbuch. Unter den Gesandten sind Ulrich von Erlach, Peter Kolin, Matthias Netstaler — — —

593) Im 25sten, sagen die Chroniken, und verstehen das J. 1425 (Hottingers Kirchengesch., Th. II, S. 508); dieses haben einige wollen deuten, als hätte dieser Bann 25 Jahre gedauert.

594) Vorläufig durch Bischof Otto von Costanz, allbereit 1418. Tschudi.

595) Zu ersetzen was durch Vernachlässigung beider Punkte Schaden geschehen wäre.

Zweites Capitel.

1) Urkunde wie schon Innocentius VII, ja Bonifacius IX die unirten Schismatiker von dem Interdicte befreit, und (wenn sie nur zur Hülfe des heil. Landes und gegen die Rebellen der Kirche etwas thun) in geistlichen Würden bestätiget.

2) Tschachtlan ad 1419 von den Predigern zu Bern; Wurstisen ad 1423 von dem Nonnenkloster zu Steinen bei Basel.

3) Den Predigern zu Bern wird Gemeinmachung mit Weibern und Vernachlässigung der Fasten, den Baseler Nonnen ausschweifendes Leben vorgeworfen. In Cardinal Julians Reformation des Stifts St. Gallen 1435 wird verboten: „Weiber einzulassen; zu schmausen; die Zellen zu verschließen, und ohne Erlaubniß Brüder, Scholaren „und Laien in dieselben kommen zu lassen; zum wenigsten sollen Gitter in der Thür seyn."

4) Aus Neufchatel nach Bern; von jenem Kloster Schönensteinbach und von dem Unter-Linden zu Colmar nach Basel; dem Abt von Reichenau wird in St. Gallen eine gewisse Aufsicht gegeben.

5) Der Abt von St. Gallen beschließe keine schweren Sachen ohne den Convent; nicht er allein habe die Urkunden, sondern der Convent mit ihm und hinter drei Schlüsseln, u. s. f.

6) Daß Ketzerverbrennung in den Gesetzen war, darüber ist kein Zweifel; daß das Geleit nicht gehalten würde, das erforderte ein Decret, aus welchem zu sehen ist, wie die Handlung zwar aus den Rechten hergeleitet

werden mochte, aber doch vorher nicht für erlaubt geachtet wurde.

7) Wohl auch darum wurde dieses Buch von so vielen und so lang bestritten, weil es auf den Untergang des Kaiserthums gedeutet wurde, und hiedurch gefährlich schien, so lang das Christenthum die höchste Gewalt wider sich hatte.

8) Zum Theil haben auch wir vor mehrern Jahren in der Anzeige einer Vertheidigung der O. J. durch den verstorbenen Canzler Reuß in der allgemeinen teutschen Bibliothek dieselben berührt, seither aber doch verschiedene neue Bemerkungen gemacht.

9) Wer die Geschichte der wider die O. J. in der ersten Kirche erregten Zweifel mit schöner Wohlredenheit und sinnreich ausgeführt lesen will, findet sie in der von Moulton besorgten Ausgabe der Werke Abauzit's. (Vernet in der seinigen hat sie ausgelassen, da sie doch, das Resultat sey wahr oder falsch, in der Manier gewiß das Beste von Abauzit ist.)

10) Weil es doch nicht auf so viele Dinge geht.

11) S. bei Schmidt Geschichte der Teutschen, Th. IV, S. 133 den 4ten Prager Artikel und S. 135 aus dem Diario Belli Huss. einen der 12 Artikel der Taboriten.

12) Leiten zwar läßt sich auch der Militärdespotismus, aber nur durch die, welche er aus eigener Wahl sich nähert; alle Mittelmacht hat er gebrochen; daher sorgen jene für ihn selbst und für sich; die Landesrechte sind ihnen fremd. Alleinherrschaft kann schrecken auch in der Hierarchie; darum eben dachten die Menschen des XV Jahrh. auf die Milderung derselben durch periodische Kirchenversammlungen.

13) Am ersten Sonntag im April 1421; Hottinger helv. KGesch., Th. II, S. 323.

14) Instruction Heinr. Hagenauers, Boten von Zürich auf den Tag zu Luzern: Zürich wolle im=

mer senden und für sich Hülfe versprechen. Auf Quasimodog.

15) Relation Bürgermeisters H. Meiß und Peter Oeri, infra oct. pentecost. Wurstisen, h. a. Nach der von Windek 108 aufbehaltenen Reichsmatrikul wurden unsere Städte und Herren zu Nürnberg folgendermaßen angeschlagen: „Der „Bischof zu Basel gibt zwei Glefen (Costanz 8); Chur „eben so viele; Lausanne sechs; der Graf zu Tokenburg (deficit); Aarberg drei; der Abt von Einsideln „zwei; die Stadt Schaffhausen acht Schützen; Winterthur einen; Rapperschwyl zwei; Frauenfeld einen; (Diessenhofen ist andern Städten zugesellt) „Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, die Stadt „Schwyz (und Kempten) zusammen 600 Pferde. Unter den Grafen und Herren, welche den hundertsten „Pfennig versprochen: Hugo von Heiligenberg, Hanns „und Eberhard von Thierstein, Hugo von Bregenz, „Hanns und Heinrich und Albrecht von Falkenstein, „Georg von Ende, Heinrich Peyer, der Abt von Rheinau, der Abt von Dies und Dies (Disentis), der von „St. Urban."

16) Wir sind arme Leute, und ist uns eine so ferne Reise gar ungelegen: Zürich an Kurfürst Ludwig. Darum wurden auch die Pfaffen genöthiget, nicht wie Bischof Otto wollte, mit ihm, sondern mit der Stadt zu dienen; Stadtbuch Zürich, um Ulr.

17) Zürich an Basel um Pfingsten; lieber wollte sie treues Aufsehen haben auf die ausziehenden Städte der Vereinigung. An Kurfürst Ludwig: wenn er ihre Leute nicht wolle mit sich nehmen, so können sie niemand senden, wegen der vielen Feindschaft, womit Zürich umgeben sey.

18) Weil ihnen „die Läuff der Christenheit leid waren;" Zürich ibid.

19) Jene genannt Spiesser, diese Renner; Stadtbuch.

20) Diese Zahl gibt Hottinger, 324.

21) Stadtbuch: Wenn er stirbt im Krieg der Ungläubigen, so soll 1/3 seines Gutes zukommen seiner Mutter, 1/3 seinem Weib, 1/3 seinen Kindern, 500 Gulden mag er verschaffen (testiren) durch Gott und Ehre.

22) Wurstisen, 1422.

23) Dafür bekam er monatlich 42 Gulden von dem Rath, durfte aber auch, so lang er diesen Krieg thue, kein Spiel in die Hand nehmen; J. C. Füßlins Geogr., Th. III, S. 360.

24) Wurstisen h. a.; dem *diario* bei Schmidt übereinstimmend genug; die Zahl des Heers wird von unsern Schriftstellern auf 200,000 vergrößert.

25) Hierin waren die Araber im VII Jahrhundert über sie; Amru und Chaled haben so viel gebauet als zerstört; man erkennt in ihren Thaten Plan.

26) Auch Solothurner flohen; Haffner, II, 148.

27) Stadtbuch Zürich, nach Purific., 1430. Wir wollen thun was andere fromme Christen, und hinsenden, die Eidgenossen mögen wollen oder nicht.

28) Daselbst sollen sie seyn 8 Tage nach Mich.; darum verkündiget Bern einen Tag auf Luzern.

29) *Indulgentiae festi corporis Christi*, stehen bei Hottinger, Meth. legendi, p. 588.

30) Wir sollen uns verantworten der Unkommlichkeit, Armuth und großen Feindschaft; Abschied Luzern. Die E. wollen keine Kosten mit der Hussiten Sache haben: Zürich vor Sim. Jud.

31) Tschudi h. a.

32) Stadtbuch eod. Wir wollen hinsenden — — auch andere unserer Stadt nützliche Sachen zu werben. Unten zeigt sich, welche?

33) N. 35. Und hierauf möchte gehen, was bei Hot:

ting. Lang 1430 von den Freiburgischen Ketzern meldet.

34) Inquisitor haereticae pravitatis.

35) Breve des Papsts an den Herzog von Savoyen, Rom, 2 Non. Nov.; 1429; bei Guichenon, t. III, p. 274.

36) *Aen. Sylv.* in dem bekannten Brief über Basel, welcher auch in den scriptt. minoribus rer. Basilens. steht.

37) Wie zu Zürich Meister Peter Salzmann von Rüdlingen; Urkunde 1426 im chartul. Rutin.; wohl zu unterscheiden von dem Scholaster, damals Heinrich von Randek. Auch blühete daselbst Meister Jacob von Hilisheim, Doctor in medicinis, Coloniensis.

38) Bei Hottinger, Meth. leg., S. 577, ist ein Stück der alten Schulordnung aus den Zeiten Propst Rudolfs von Wartensee (1339 — 1354). Wir haben des Wesentlichen daraus im zweiten Buch erwähnt.

39) *Leonh. Brunn* —, pro cura *examinatus*, bene legit, competenter exponit et sententiat (im examine pro maiorib. ordinib. eben desselben; male construit), computum ignorat (im andern, in computo bene practicat), male cantat (im andern competenter), et in aliis curam concernentibus competenter respondet. Fiat admissio. Ibid. 576.

40) Silius, Petronius und Val. Flaccus wurden daselbst gefunden. Siehe unten Cap. II, N. 696 b).

41) *Aeneas Sylvius:* Non ullius boni auctoris nomen Basileae vel fando audivi. Doch wird in dem damals angefangenen Stadtbuch „des wysen Meisters Kattho" (des Verf. der Distichen, freilich nicht eben boni auctoris) erwähnt. Im übrigen klagte auch Papst Johann, daß er in den vier Jahren seines Verhaftes keinen Menschen angetroffen, mit welchem er einen vernünftigen Discurs hätte führen können

(über allgemeinere Gegenstände, italienisch oder latein); *Andreas de Biglia* rer. Mediolanens. III.

42) Urkunde, daß er 1431 unter dem Bürgermeisterthum Felix Manesse auch zu Zürich angenommen wird. Sein Unterbeamter hieß Pfeifermarschall.

43) Alemann. Landrecht c. 397 (ich bin dem berühmten Breitinger die Bemerkung dieser Stelle schuldig): Wer solchen Leuten etwas zu leide that, wofür ihnen Genugthuung werden sollte, stellte sich gegen die Sonne vor eine Wand, und sie schlugen den Schatten: geschah die Beleidigung von einem Kind, so mußte es einen Schild ansehen, auf welchen die Sonne schien. Sollte diese Verachtung aus den alten Zeiten herkommen, wo ihre Gesänge die uralte Religion und jene Sitten am längsten erhielten?

44) Mit großen Kosten; Urkunde Mittw. nach U. L. F. Tag im Ogsten, anno 2do (1502).

45) Einige kauften die Brüderschaft nicht, andere bezahlten ihr die Schulden und Strafen schlecht, und wurden von den Amtleuten eben auch nicht ernstlich angehalten; *ibid.*

46) Tschudi (Hauptschl. verschied. Alterth. S. 294) meldet es von denen zu Ilanz, in der Grub u. a. Gegenden. Die Sitte scheint uralt.

47) Die Hämmerlin waren von den ersten Zunftmeistern zur Zeit R. Bruns, und zwar wurde in fünf Zünften (Leu, A. Zürich, S. 337, ad 1351; S. 340, ad 1352; S. 345, ad 1343; S. 347, ad 1347 und S. 367 ad 1342) der gleiche Ulrich H. Zunftmeister. (Dieses unser Geschichtbuch ist bekanntlich nach jahrelangen Unterbrechungen, eigentlich selten in erforderlicher Muße, ausgearbeitet worden. Daher auch hier von Hämmerlin einiges geschrieben ist, was im 4ten Cap. des 4ten Bandes auch vorkommt. Allein da das Meiste aus andern Quellen ergänzend ist, wollten

wir den Zusammenhang durch gänzliche Umarbeitung nicht unterbrechen.)

48) Hafner, Th. II, S. 31; nach dem Tod Hartmanns von Bubenberg.

49) 37 Schriften werden bei Leu genannt; s. über ihn und seine selten gewordenen Werke die helv. Bibl., Th. I; Hambergers zuverl. Nachr., bei s. Artikel. Ich habe sie in der von Sebastian Brandt am Ende des funfzehnten Jahrhunderts, vermuthlich zu Straßburg, besorgten Ausgabe vor mir.

50) Im passionali sagt er dieses.

51) Der ganze Ton seines Lebens beweiset ersteres; ich sehe, daß er auch den Tacitus kannte; er wird clarissimus decretorum doctor genannt; sein Witz erhellet schon aus dem processu habito coram Omnipotente Deo inter Thuricenses et Suitenses, cum epistola Caroli M. qua de coelo Fridericum III Imp. hortatur, ut de Suitensibus vindictam sumat.

52) Er selbst im Passionali: Praeposituram per summi Pontificis procurationem fui consecutus.

53) Er war des Markgraf zu Baden Geheimderath; magnatum gratia florens, bei Hotting. schol. Tig., von seinem Sohn l. c. 330 angef.

54) Sie spielten und zechten in der Sacristei während der Beichte; und s. N. 68.

55) Wie z. B. die in Zeiten der ersten Regel vielleicht entbehrlichen, aber (auch bei Montesquieu) heiligen Eigenthumsrechte der Orden; wowider sein Buch de religiosis proprietariis. „Wenig haben sey eben so „gefährlich als der Ueberfluß; denn wer Einen Gulden „stehle, sey so gut ein Dieb als wer tausend. Einige „weihen ihr Gut auf dem Todbette den Obern, wie je„nes Weib, die ein entflogenes Huhn lang vergeb„lich zurückgelockt, und als es der Stoßvogel in seine „Klauen bekam, dasselbe Gott und St. Martin ge„widmet. Reiche Mönche seyen im Hause Gottes

„gleich den Mäusen und Schwalben bei uns, die von „uns leben, und nie können heimlich gemacht werden.“

56) Im eigentlichsten Verstand. Er wurde 145: bei Bassersdorf von wegen des Chorherrn Heinrich von Moos mit einer lombardischen Lanze durchstochen; Moos floh heim nach Wallis; andere 7 verschiedentlich; bis der Vicarius von Costanz, um Geld gewinnen, Amnestie gebot. S. die helv. Bibl. authentisch von seinen übrigen Verfolgungen.

57) Wie er auch glaubte, der Buchstabe *N* helfe wider die Pest.

58) Wer daran zweifele, wisse nicht, wie wehe es manchem thut, seinen Esel oder sein Pferd einzubüßen. Hottinger S. 684 aus ihm.

59) *Ibid.* Er hat auch de credulitate daemonibus exhibenda geschrieben.

60) Wie er ja auch dem Bischof Theodulus eine Glocke nach Rom getragen habe. (Den Erzbischof Antidius von Besançon persönlich.)

61) Wodurch der Bischof multipliciter profecit. Im Buch de exorcismis.

62) Man kann sein Buch de benedictionibus aurae cum Sacramento faciendis auch hieher ziehen.

63) Man weiß, daß ein mächtiger Fürst unserer Zeiten Insecten bannen ließ, welche seinem Lieblingshof nachtheilig waren.

64) Man hat Religionsspötter die Flüssigmachung der Blutstropfen St. Januar's und Gotteslaügner Maria verehren gesehen.

65) In dem N. 62 angef. Buch meint Hämmerlin, so unbegründet nicht, „man müsse die Gebräuche nicht „enger einschränken als die Sitten der Zeitgenossen es „erlauben.“

66) Von welchen die Weltclerici zu unterscheiden sind: Eberhard Wüst von Rapperschwyl, Clericus Constant. dioec. *uxoratus;* Urkunde 1425, chartul. Rutin.

67) Hämmerlin, registro querelarum de captivitate,

daß daselbst concubinarii sanctissime, similiter et concubinae, per ordinarium loci penitus fuerunt exstirpati. Im J. 1417; Hottinger h. a.

68) Siehe die helv. Bibl. l. c. Ein andermal, 1436, verbot Hämmerlin einem Stiftscaplan Messe zu lesen, weil er Beischlaf übte; dieser antwortete lachend, und wurde von den Chorherren unterstützt. Die ganze Moral der Polizei über Hurenhäuser ist aus Gilles Charlier, Dechanten von Cambray, Rede de peccatis publicis (Canisii lection. IV) zu erkennen. Sie war musterhaft sorgfältig mit kluger Rücksicht auf menschliche Schwachheit.

69) 1423. Man weiß, daß sie der Pest wegen auf Siena verlegt worden.

69 b) Noch nie, meint Johann Stella, sey so eine Versammlung nöthiger gewesen, und führt nicht nur die Hussiten, sondern den täglich sichtbaren Verfall der Geistlichkeit an; Muratori XVII.

69 c) Insignis amoenissimis structuris, nobilissimis et potentissimis civibus; Hämmerlin de nobilitate.

70) Man findet bei Brukner ihre urkundliche Geschichte seit 1185.

71) Geleitsbrief, welchen Basel des Conciliums wegen am 1 Herbstm. 1451 ergehen ließ.

72) Die Griechen ungerechnet, von welchen 1434 auch eine Gesandtschaft kam.

73) Von der Theurung um 1439 s. im folg. Cap. aus dem Stadtbuch von Basel.

73 b) Hämmerlin de anno iubileo; von den Bestechungen. Eben ders. in consolatione suppressor., von der feilen Beredsamkeit des großen Juristen Ludwig von Rom, den das Schicksal mit unheilbaren Geschwüren im Hals und an den Lippen gestraft.

73 c) Die zwölf Foliobände Acten sind wohl von dem gelehrten Cardinal Johann Stoicovich von Ragusa geordnet; s. unten im 4ten Buch S. 233, und sein

Leben im 2ten Theil von Appendini's Raguseischen Notizie. Er hatte das Concilium eröffnet; als er 1442 zu Basel starb, hinterließ er seine, auch auf der Gesandtschaft nach Konstantinopel gesammelten Handschriften dem Kloster des Predigerordens (zu Basel), dessen Generalprocurator er gewesen.

74) Caput ministeriale ecclesiae; maiorem in ecclesia, non maiorem tota ecclesia, nannten sie den Papst; Hottinger, Th. II, S. 349.

75) In der XI Sitzung erklärt; so daß das Constanzische Decret von Haltung der KV. selbstständige Kraft habe, und auch ohne die gewohnte Zusammenberufungsform vollzogen werden möge.

75 b) Zu Ferrara, zu Florenz, erwirkte der persönliche Einfluß des Papsts eine, der griechischen Eitelkeit mißfällige Unterwerfung.

76) Man kennt Lenfants mit Fleiß geschriebenes Buch; bei Wurstisen sind von S. 269 bis 442 (Ausg. Basel 1765, fol.), bei Hottinger aber (helv. Kircheng., Ausg. Zürich 1708) von S. 332 bis 428, hinreichende Auszüge der Verhandlungen; wir berühren sie kurz, weil sie die Schweiz nicht genauer als andere Länder betreffen.

76 b) Man sieht aus der Acte Abt Cormat's von den Schotten vor Costanz 1425 (Hottinger H. E. T. VIII), wie sehr die Grubersche Acht fromme Laien ängstigte, welche vier Tagereisen durch das rauhe Wallis unter den hocherbitterten Landleuten ihren Ablaß hätten suchen sollen.

76 c) Man ging damit um, die geistliche Ehelosigkeit aufzuheben (Hämmerlin de libert. eccl.). Fast will scheinen, als wären Ausnahmen gestattet worden. 1450 stirbt zu Zürich der Chorherr Jacob Schwarzmurer und liegt unter gleichem Stein mit Anna, „seiner rechtmäßigen Frau;" Grabschrift bei Reboulet und le Brüne, voyage T. II.

77) Wo Voltaire gegen die Bibel witzig seyn will, beruhen seine Einfälle meist auf seichten Begriffen, die er nach elenden Uebersetzungen und aus Don Calmet vom Orient hatte. Das ist seine Entdeckung, daß die lagenweise im Gebirg befindlichen Versteinerungen Dinge sind, welche die Pilgrime haben fallen lassen. Je mehr die europäischen Waffen und Forschungen den Orient öffnen, desto besser wird man die Bibel verstehen.

78) Sende, Synodi, der Bischöfe; mit letzterm Namen belege ich die Versammlungen, welche die Erzbischöfe halten sollten. Das Decret ist von der XV Sitzung.

79) Der Cardinal Julian wußte sich damit ungemein viel; Hottinger, S. 366.

80) Oder drohendem; welches meist wirksamer, aber viel gefährlicher ist, weil die geringste Begünstigung der einen Partei sie vermag, aus dem Vermittler einen Bundesverwandten zu machen, auf welchen trotzig sie des übrigen Verlustes wieder einkommen könne.

81) Klar aus dem, daß Oestreich die Veränderung mit Kiburg ungern sah (Tschudi), doch nichts dawider einwenden konnte; aus den Urkunden 87 und vielleicht 94.

82) In der That gedenken die Friedensartikel der thurgauischen Güter nicht.

83) S. die C. I, N. 238 aus Windek angef. Urkunde; man findet keine Quittanz; eine Ursache mußte der König haben, daß er, obwohl mit Oestreich durch Verheirathung seiner einzigen Tochter nun befreundet, gewisse östreichische Güter bis 1425 inne behielt.

84) Es ist im Rathschluß derselben (1424, Sonnabends nach Ostern) „der König habe ihnen dessen „Gewalt gegeben;“ und eben so 1432, um Lichtmesse, „er habe ihnen vergönnt, Windek zu lösen.“

85) 1424. Vergl. C. I, N. 153 und unten s. N. 157.

86) Fugger und Tschudi, 1425, um Esto mihi.

87) Urkunden, Ofen, Mittw. nach Doroth., 1424, zuerst von J. C. Füßlin, Geogr. III, 37, bekannt gemacht. Oeffentlich im Rath geschieht um Lichtm. 1432 Meldung derselben. Sie waren wohl nur erbeten, um, wenn Friedrich von Tokenburg stürbe, davon Gebrauch zu machen. Daß man sie 1432 erst erhalten und antedatiren lassen, kann gleichgültig seyn, ließe sich auch wohl erklären, ist aber ein unerweislicher Gedanke.

88) Wir sahen im letzten Cap. des zweiten Buchs den Grafen von Tokenburg, Vater der Cunigonda, in zwei Malen 8750 Gulden auf Kiburg bezahlen. Nun bevollmächtigen (Urkunde) die 200 von Zürich den Bürgermeister und Rath, Kiburg um 8800 Gulden zu lösen; hierauf wurde an die Gräfin geworben, ob sie das Geld wolle stehen lassen oder ob es alsobald bezahlt werden solle. Siehe unten im 9ten Cap. der 2ten Abtheilung dieses Buchs bei N. 345 bis 346, wie die Grafschaft Kiburg den Zürichern eigentlich 16,000 Gulden kostete. So zeigen es uns die Urkunden; aus Rahn (Chronik, 277) ist zu sehen, daß noch 600 ungarische Ducaten und im J. 1454 noch 4000 Gulden dem Kaiser darauf bezahlt wurden. So und durch noch andere Vorschüsse nähert sich die zwischen 1424 und 52 für Kiburg ausgelegte Summe der in dem Memorial der Züricher an die helv. Reg. 1801 actenmäßig auf 34,350 Rh. (nun 254,190 Zür. Pf.) bestimmten.

89) Windek betreffend ist die Urkunde N. 87 hierüber entscheidend; von Kiburg (ich habe diese Urkunde nicht gesehen) ist's überwiegend wahrscheinlich. Gewiß hat das Reich kein Lösungsrecht mehr wegen Cap. I, N. 176, und wegen des westphälischen Friedens, wo die Schweiz aller Ansprüche des Reichs frei erklärt worden, dadurch, daß allen Proceduren wider sie entsagt wird. Oestreich hat in der ewigen Richtung

und Erbverein seine Ansprüche aufgegeben. Die, welche gegen diese Tractaten einwenden wollten, „sie „seyen in Zeiten der Noth geschlossen," belieben zu erklären, „ob wirklich keine Entsagung wahrer oder vermeinter Ansprüche gilt, sie sey denn ganz ohne Noth, „so von selbst, aus innerm Trieb geschehen?" Das nein wird große Vortheile geben, auch wider den beschwerlichen westphälischen Frieden; und wowider nicht?

90) 48 Pfarren, jede (oder bei weitem die meisten) von mehrern Höfen, Weilern und Flecken.

91) Markbrief der Hohengerichte Kiburg und Frauenfeld vom Schultheiß und Rath zu Rapperschwyl im J. 1427 ausgemacht zwischen Zürich und Costanz, von dem Berg Hörnli bis an die Thur. Abermalige durch Winterthur geschehene (von Zürich, laut Markhandlung 1607, verworfene) Läuterung dieser Mark.

92) Endliche Verträge 1555 f. zwischen Zürich und Schaffhausen zu Bestimmung dieser Gränze.

93) Wir werden unten sehen, daß wenn Zürich nichts glaubte von ihm hoffen zu dürfen, er gemahnt wurde, der Lösung Statt zu thun.

94) Urkunde, Basel, Phil. Iac., 1434; bei Tschudi. Sie betrifft auch Sonnenberg und Baduz, außerschweizerische Herrschaften, und seine rhätischen Lande; Laax wird synonymisch mit der neuern Benennung Langenberg angeführt.

95) Auch war der Herzog Friedrich dergestalt fractus languore stomachi, daß man sich verwunderte, als er im J. 1427 Sigmund, seinen Sohn und Nachfolger, zeugte; *Ebendorfer.*

96) Eilf Schlösser, zehntausend Ducaten Einkünfte, nahm er den Brüdern Wilhelm und Otto; *Vit. Arenpeck.* 1422; Fugger 1425. Siehe im Tyroler Almanach 1805, wie Wilhelms letzte Burg, der Grei-

fenstein, 1423 endlich bezwungen ward, und bei Windek 121, daß die Herren sein Verfahren wider Starkenberg für sehr ungerecht hielten.

97) Welcher wieder zum Besitz eines Theils der väterlichen Herrschaften gekommen.

98) Entschluß der Züricher, Matth. 1431. Nachmals sandte er um Pfingsten (Urk.) den edlen Hauptmarschall (Reichserbmarschall) von Pappenheim an Zürich, damit ihm das Volk in der Lombardei gelassen werde.

99) Urkunde; in Erwägung aller syner Fründschaft, und daß er unser ordentlicher natürlicher Herr ist.

100) Der Abschied ist mir verborgen geblieben; das allgemeine Stillschweigen macht glaublich, daß die mehrern sich dem König entschuldiget; ja ich weiß nicht gewiß, ob, was auch Zürich im Frühjahr beschloß, nicht im Spätjahr unterblieben; der König begehrte damals Hülfe wider Venedig.

101) Stadtbuch um Pf.; 500 Mann bis Mailand. *Idem*, Corp. Christi: 400 Mann von Constabeln und Zünften, eben so viele aus den Grafschaften und Dörfern; das Banner in der Hand Heinrichs von Usikon.

102) *Ibid.*, Pf.: Wie lang sie bei ihm bleiben, soll bei denen stehen, welche ausziehen; man wolle Bern und Solothurn dieses anvertrauen, sonst verschweigen bis auf die Tagsatzung. Vermuthlich da der König weder Geld, noch Neigung hatte, dem ungetreuen Visconti beizustehen, begehrte er, wenn ja die 800 über die Alpen gekommen, ihr Fortrücken selbst nicht.

102 b) Eben wie er anderseits zu Basel bezeugte, lieber sterben, als die Erneuerung eines Schisma zugeben zu wollen (die Heilung des vorigen war der größte Ruhm seines Lebens); Supplement der Chroniken Bruders Andreas von Regensburg, 1435.

103) Von welchem bereits ein Gesandter bei ihm war.

Schon sieht man Zürich und Schwyz, Reding und Stüssi, um des Kaisers Gunst wetteifernd.

104) Der Kaiser setzte einen Luchs in sein Wappen, wodurch sein Geschlecht bis auf diesen Tag sich von den Eschern unterscheidet, welche das alte Wappen, ein Glas, beibehielten. Gottfried Escher that auch die Wallfahrt zum heil. Grabe.

105) S. unten 128; auch erwarb er 1428 von dem Hause Falkenstein beide Festen Schauenburg; er wird öfters vorkommen.

106) Er führte den Bürgermeister von Zürich mit eigener Hand an einen Ort, wo sie von allen gesehen wurden, und redete zwei Stunden allein mit ihm; Tschudi. Dieses that er wegen des Ansehens der Eidgenossen bei den Communen Italiens. Siehe bei Neri di Gino Capponi, wie 1423 Florenz eine Gesandtschaft an sie geschickt (Muratori XVIII).

107) Hier ist Verschiedenes, welches er erst bei seiner Zurückkunft verbriest, verbunden, um des natürlichen Zusammenhanges willen. Der Urkunden für Zürich und Glaris gedenkt Tschudi. Lehenerneuerung für Bern durch Graf Konrad von Weinsberg, Reichserbkämmerer, des Kaisers Vollmächtigen; Basel, Ioh. Bapt., 1433. Kaiserl. Bestätigung der Freih. Berns, zumal von Hofgerichten; Basel, Martini, eod. Eben dergl. die von Wenceslaf erworbenen Freih., und den Blutbann betreffend; ibid., eod. die et anno. Bestätigung der Freih. Zofingen, angef. in dem Spruch Berns, daß Zofingen wohl mochte den Knecht Wilhelms von Grünenberg hinrichten, h. a. Bestätigung der Freih. Biel, zumal der von den Königen Rudolf, Albrecht und Heinrich VII erworbenen; erstlich Costanz, Annunciat., 1417; hierauf, Basel, 10 Jänner, 1434.

108) Tschudi.

109) Weder um Steuern, Gerichte, Dienste, Pfänder, noch andere; Urkunde, Valentin. 1434.

110) Auszug der Urkunde, Basel, nach Iudica, 1434, bei Hafner, Th. II, S. 89.

111) Urkunde, Rom, Laurent., 1433, mit goldener Bulle; bei Tschudi.

112) Mauern, Graben – zu stärken, um dem Reich besser zu dienen.

113) Namentlich Liestal, Wallenburg und Honberg.

114) Jene von Wein und Korn; diese an Brücken und Straßen.

115) Von Bette (Subsidien), Steuer oder Gewerf. Die Urkunde ist von Sim. Iud. 1431 ibid. Letzteren Punktes wegen zweifle ich, ob er nicht bloß von willkürlichen und außerordentlich auf solche Baseler Besitzungen gelegten Abgaben rede: sonst würden die benachbarten Herrschaften ohne Zweifel verboten haben, Bürgern von Basel Güter zu verkaufen.

116) Urkunde für Schultheiß, Bürgermeister, Rath und Bürger, wegen besonderer Dienste, welche sie dem König erwiesen, als er von der Lombardei gezogen: datirt, Nürnberg, 1422. Bestätiget vom Papst, Rom, eod.: Quanta nos nuper, dum ad vestrum oppidum declinaremus, honorificentia recepistis.

117) Urkunde, Pforzheim, 1418. Angesehen der redlichen Vernunft und Bescheidenheit, welche er an ihnen gefunden. Die Münze sey mit einem scheinbarlichen Zeichen und wahrhaftigen Charakter, an Silber, Korn und Zusatz recht wie anderer Städte, nach Würde und Anzahl ihrer Grane.

118) Haltmeyer, urkundlich, ad 1417.

119) Supplik des Abts, daß vielleicht an dem königl. Register registrirt stehe, die von S. haben als Kastvögte Gewalt über uns. Urkunde Königs, daß das Stift mit Gerichten, Twingen und Bännen un-

unmittelbar bei dem Reich bleibt; Feldkirch, 11,000 Jungfr., 1431; s. Tschudi.

120) Advocationem monasterii interiorem et praefecturam exteriorem haben sie.

121) Kaiserl. Spruch, Basel, an Lucien, 1433; *ibid.*

122) Bestätigungsbrief, auch für Wildbann und Fischenzen zu Appenzell, Wyl ꝛc.; Basel, Nicol. 1433.

123) Urkunde dessen; Ueberlingen, Andr., 1430. Der Abt will dem Reich dienen wie ein Reichsfürst es dem Lehensherrn, römischen König, zukünftigem Kaiser soll.

124) Das Gotteshaus habe vom Reich „viele treffliche „und redliche Mannschaften." Urkunde um das Lehengericht, Basel, Concept., 1433.

125) Es weiß wohl jedermann, daß Ritterschaft bei unsern Vätern Schildesamt hieß. In der Urkunde heißen die Edlen „vom Schild geborne."

126) „Nebst andern ußwendigen Lüten." Vermuthlich aus der ehemaligen Hofmark.

127) Urkunde, Ueberlingen, Luciae, 1430. Ueber verlümbdete Personen. Das Mehr der XII entscheide. Wie in andern benachbarten Städten.

128) Das ihnen schon 1407 von König Ruprecht, 1417 aber von Sigmund um 2000 Gulden an Hemmann von Offenburg verpfändete Recht, lösten sie 1422; J. C. Füßlin, Geogr., III, 556.

129) Urkundlich bei Haltmeyer, ad 1430: daß nicht mehr die ganze Gemeinde, sondern der Rath über das Blut richten soll.

130) Welcher hierauf den jeweiligen dritten Bürgermeister darüber zum Vogt setzte; eben das.

131) Weil in verschlossenen Kammern der eigenthümliche Geist eines jeden Collegiums und die mannichfaltigen Absichten und Leidenschaften der Vorsteher (leading men) ungescheuter wirken, als zu dulden ist, wo jeder seines Lebens durch das Gesetz, nicht durch

den Willen anderer sicher seyn soll. Wohl sind selten Urtheile gefällt worden, welche der Härte oder Ungerechtigkeit angeklagt werden mochten; aber in Zeiten des mehr und mehr beschleunigten Uebergangs der alten Denkungsart in eine andere, ist jede Obrigkeit ihren Enkeln Vorsorge schuldig. Publicität, nicht nur eines, oft unverständlich abgefaßten und vor einigen tausend Menschen mit leiser Stimme schnell verlesenen Urtheilspruchs, der im folgenden Augenblick vollzogen wird, sondern der ganzen Procedur, und frühe genug, damit man die öffentliche Meinung hören könne — die geziemt freien Männern, und ist noch wichtiger als das Criminalgesetzbuch selbst. Sollte etwas geschehen, das wegen auswärtiger Rücksichten nicht öffentlich verhandelt werden dürfte (welch äußerst seltenes Ereigniß!), so ist leicht auch die Strafe so einzurichten, daß das Uebel unterbleibe, ohne daß die Richter Verdacht oder Blutschuld auf sich laden. Die Vorsteher sollten sich erinnern, daß wohl eher auch ein Mann von consularischem altem verdientem Geschlecht verurtheilt worden; so daß auch ein Bürgermeister, Schultheiß und Landammann, der für seine Nachkommen sorgt, nicht ohne Interesse ist bei Reform der Mißbräuche des Criminalwesens.

132) Urkunde 1434: daß derselbe das Kreuz, draconi in nostra societate draconica superimpositam, beständig tragen möge. Durch seine Drachensocietät ist Sigmund dazu gekommen, bei den Hussiten der rothe Drache der Offenbarung zu seyn; Schmidt, Gesch. der Teutschen IV, 131.

133) Urkunde civibus, burgensibus, incolis et habitatoribus Laus. et villar. oppidorumque in den Gerichten der Kirche, zu Bestätigung placiti generalis etc.; Racoffoyelle (dieses verschriebene Wort scheint, nach der Urkunde N. 331 Ratolfzell gelesen werden zu müssen) am 24 April, 1434.

154) Durch die, daß ein criminalisch Belangter, der den Tod nicht verdient, Bürgschaft stellen könne.

155) Non expediret, eosdem super re illa requirere quos propria obedientia (wie schon bei den meisten andern) deberet movere.

156) Adhibere cohortationem si Iudaei conarentur reniti. Urkunde Rectoribus et Consulibus Laus., nostris et I. S. fidelibus; Basel, 27 April, 1434.

157) Ich sehe aus dem Stadtbuch Zürich, 1433, Othm., daß diese Stadt mit Kaiser S. und seinen Dienern 800 Pf. Unkosten hatte. Er kam wohl nach Zürich, aber zwischen Feldkirch und Basel ist sein Zug nicht urkundlich genug auseinander gesetzt.

158) Zürich ibid. sendet ihm 500 Gulden in einem Becher oder silbernen Geschirr. Der Kaiser suchte damals die Schweizer zu bewegen, ihm im Nothfall beizustehen wider den Herzog von Bayern Ingolstadt; sie versprachen, aber es ward Friede; Windek, 200.

159) Filippo hatte vieles versprochen, das er nicht gedachte zu halten; persönlich mochte er hierum doch nicht antworten, sah den Kaiser also lieber gar nicht, und sprach: „Sollte ich den Kaiser sehen, ich müßte „sterben vor Freude;" Windek C. 112.

140) *Idem*, C. 194, wo er zwar irrig Schaffhausen an den Bodensee versetzt.

141) Die Berichte über die Manier, wie er zu Basel ankam, sind bei Windek 195 und Aufschrift 194, und bei Diebold Schilling (aus welchem Hottinger h. a.) noch genug vereinbar; zu Wasser kam er bis auf eine ganz kleine Entfernung vom größern Basel.

142) Diebold Schilling l. c.

143) Glaris hätte überhaupt wollen, daß der Bund in allen Artikeln den Bündnissen der andern Eidgenossen gleich gestellt würde; dieses geschah nach 20 Jahren.

Das im Text erzählte ist nach dem Stadtbuch von Zürich 1430.

144) Die Urkunde dieses ewigen Bundes, vom 22 Jänner, 1423 (bei Tschudi und sonst fast bei allen), fängt an von dem, „daß der allmächtige „Gott sie so beschirmt habe, daß nun ihr beider Städte „Gerichte und Lande zusammenstoßen." Sie haben die Gemeinherrschaft Baden in Gedanken.

145) Die gewöhnlich vorkommenden Artikel sind in diesem Auszuge weggelassen. Jeder Theil bezahlt seine Schiedleute, beide Theile den Obmann.

146) Es zu verhindern versprechen sie nicht, „weil etwa „eine Stadt ihrer Geistlichkeit nicht stark genug seyn „könnte."

147) Jeder Theil soll dem andern, „unverdingt und „ohngefährlich," Wein, Korn u. s. f. zukommen lassen.

148) Auch sind Kaiser und Reich nebst ältern Burgrechten vorbehalten.

149) Von Luzern war der Schiedleute Haupt Ulrich von Hertenstein, Schultheiß. Luzern war gegen die übrigen Waldstätte. Rudolf Hofmeister war der Schultheiß von Bern. S. das Rathsmanual von Luzern 1430 nach Fel. et Reg. (bei Herrn von Balthasar, Denkw. Luzern, VII, 250 f. und einen Auszug des Urtheils 1431 (eben das. 252).

150) Wie denn außer dem Wein selbst Mandeln und Feigen daselbst reifen; s. des Herrn von Balthasar mehr belobtes Buch S. 221.

151) Cysats Ausdruck stellt es richtig dar, „ein lustbarlich Ort und Geländ, so fast sömmerlich;" ibid. 227.

152) Zu welchem, außer dem Hauptort Vitznau, Husen und Wyl gehören. In dem unten erzählten Span wird neben Weggis Vitznau besonders genannt.

153) S. im 2ten Buch das 5te Cap.; aus Tschudi 1559.

154) Pfävers hatte 1375 die „Rechtung an Lüten, „Mann und Töchtern" dem Unterwaldenschen Landammann Johann von Walteberg verkauft; von ihm kam dieselbe an seinen Schwager Heinrich von Mooß zu Luzern; von dem kaufte sie Weggis um 1050 Gulden 1378; urkundlich Herr von Balthasar l. c. 242.

155) Von dem Edlen, ihrem gnädigen Junker, Ulrich von Hertenstein, Vogt zu Weggis, 1368, um 130 Goldgulden, auf 12 Jahre; *ibid.* 241.

156) Urkunde der Kirchgenossen Küßnach, ober und nieder Immisee, Altikon und Bennwyl; 3 April, 1424; bei Tschudi. Immisee ist in medio lacuum, wo nicht gar isthmus dermaßen verdorben ist; Altikon ist so genannt von der Höhe, worauf es liegt. Ueberhaupt scheinen diese Gegenden altbevölkert.

157) Solche müssen wohl vor 1351 schon gewesen seyn; wir sehen B. II, C. 4 Küßnach von den Feinden der Schweiz leiden. Dieses Ortes Geschichte erfordert neues Licht. Ich muthmaße, daß, wenn Oestreich daselbst noch etwas hatte, Sigmund es zum Reich empfangen; Schwyz verband sich Küßnach unauflöslich zu eben der Zeit, als Zürich Kiburg N. 85, und eben auch Schwyz die Stiftsleute zu Einsidlen (oben C. I, N. 153) löste. Es soll sich wohl finden, daß auch dieses am 3 April geschlossene Landrecht am 6 Febr. zu Ofen verabredet worden.

158) Keiner, der nicht vom Lande zieht oder besondere Erlaubniß erhält, mag sich je anders wohin verlandrechten.

159) Wie denn ihre Landrechte mit Weggisern 1396 durch einen Spruch der Urner und Unterwaldner aberkannt werden müssen. Urkundlich, nach seiner Gewohnheit, Herr von Balthasar l. c. 249.

160) Denn 1342 erwarb „der bescheidene Mann, Nico„laus von Hertenstein, ein edler Knecht," die Vogtei

Weggis von Thüring und Rudolf, Brüdern von Ramstein, welche diese Rechte von Pfävers zu Lehen trugen; und schon sonst war von dem Abt auch er, „der „fromme Mann Claus von H." 1337 in dieser Gegend belehnt (Herr von Balthasar, wie und wo oben, 241); so daß er theils Lehen, theils Afterlehen trug.

161) Albrecht ab See, Dienstmann von Habsburg, Ritter, 1199, ist urkundlich der älteste, welcher aus diesem Hause vorkommt; Schöpflin Als. diplom. P. I.; und siehe Herrgott.

162) So wie König Rudolf, so auch Peter ab See von Hertenstein (Herr von Balthasar, l. c. 236) war durch Heirath mit Froburg verschwägert.

163) Bürger mit Hertenstein seiner Feste 1370; sein Bürg war der Held Gundoldingen; Bürgerrodel h. a. bei Balthasar l. c. 234.

164) Eben das. 245 f. ist aus Diebold Schilling erzählt, wie die Luzerner mit mehrern Schiffen heraufgezogen und gar viele gefangen genommen, denn „sie „wollten selber Herren werden wie ihre Nachpuren „von Gersowe."

165) Weil der Bund mit Luzern um 27 Jahre älter ist.

166) Damals lehnte Schwyz durch treffentliche Botschaft erstlich den Verdacht aller Aufwiegelung sattsam von sich ab; und erhielt hierauf nebst Uri und UW., „daß die armen Lüt nit getöd, noch von Wyb „und Kindern (länger) geschyden wurden;" s. Schilling l. c. 247 f. (Es würde sich jemand ein Verdienst machen, diese, Ruß'ens, Tschachtlan's, und einige andere Chroniken, oder was denselben eigen ist, herauszugeben; da die Buchhändler solche Artikel nicht begierig übernehmen, so wäre irgend einer vaterlandsliebenden Gesellschaft würdig, dergleichen Unternehmung zu unterstützen. Es ist keine Ehre für

die Nation, daß Tschudi's Fortsetzung noch ungedruckt liegt.)

167) Bei dem Anlaß N. 166, im Jahr 1396 (N. 159), im J. 1431 (N. 149).

168) Spruchbrief, Dienst. nach Reminisc., 1433; bei Tschudi. Unter den Gesandten war auch der Altbürgermeister Felix Manesse; Rudolf von Ringoltingen Schultheiß zu Bern; der Schultheiß Hemmann von Spiegelberg zu Solothurn; der Altlandammann Heinrich Beroldinger von Uri; von Schwyz Ital Reding; von Glaris Jost Tschudi; sonst noch 8.

169) Wäre ihnen dieses ohne weiters zugestanden worden, so würde die Luzernische Richtermacht verschwunden seyn; denn (welches anderswo nicht ohne Beispiel ist) es hätte niemand bei ihrem Gericht etwas erhalten, ohne vorläufig zu schwören, „er wolle nicht „appelliren."

170) Die Luzernischen Fischer wollten die Wasser bei Weggis ihrer Einung unterwerfen.

171) Unter solche, ihnen eigene, gehört wohl, daß der Ammann einem Todschläger zu Hause und Hof sein Verbot erst ansagen lassen mußte, ehe man ihn verhindern durfte, selbst und mit seinen Sachen zu fliehen (Gegensprechen der Weggiser bei 168). Es wurde gesprochen, der Ammann soll das Gut verhaften auf die erste Nachricht.

172) Der Ammann sey der Luzerner und Weggiser „gemeiner Mann." Wildbann geht nach L.; sonst sollen die W. See und Holz ausschließend nutzen. Es ist von ihren Gedingen der Zug (Appellation) an den Luz. Vogt oder an Sch. und Rath.

173) Futterhaber und Hühner.

174) Unter sich hatten die W. schon 1379 (der Luz. Kauf ist von 1380) den 20sten Pfennig oder Abzug verordnet; hiebei blieben sie, verloren aber die Frei-

heit, eigenes Willens mehrere solche Steuern aufzulegen.

175) Nicht unrecht verstanden die Weggiser, „sie haben „die Luzerner zu mahnen; sintemal sie nach dem „Bundbrief alle die Rechtunge hatten, welche die „Eidgenossen gegen einander haben.“

176) Wie dergleichen hin und wieder aus der alten Zeit, nicht ungerecht, aber ungeziemend beibehalten worden, und billig, nach der Weise unserer Väter, um einen mäßigen Pfennig sollte losgekauft oder ganz armen Leuten geschenkt werden.

177) So wenig entscheidet hier N. 168, daß, da die Weggiser von dem Mailändischen Friedensgeld (N. 301), welches auch sie mit erstritten, so wie von dem Sold um den Zug in Ossola, ihr Theil begehrten, sie es von letzterm erhielten, und ersteres, da es doch auf gleichem Recht beruhen mochte, ihnen abgeschlagen wurde; nach einer sehr gewöhnlichen Manier in eidgenössischen Rechtsgängen, „zu theilen was man keinem ganz geben will.“

178) Herr von Balthasar l. c. 226. Es ist in dem Spruch N. 149: Weggis möge mit S., U. und UW. ausziehen, wenn L. seiner nicht nöthig habe. In den Kriegen, welche von allen vier Orten geführt wurden, zog Weggis mit Schwyz.

179) So Herr Johann von Thengen zu Eglisau um seine Ansprüche an Zürich auf der Seite von Bülach; Rechtsgang erkannt 1419.

180) Brief der Züricher 1419. „Unser Dienst zu„vor. Heinrich von Gachnang, als du uns geschrie„ben, du werdest fälschlich beschuldiget, uns abermals „geschädiget zu haben, wenn du meinst, dich dessen zu „entschuldigen, so sey dir unser Geleit gegeben, daß „du für uns kommen magst.“

181) So Walther von Baldenweg, Ritter, dessen der

Freih. Hanns von Falkenstein sich vergeblich annahm; Urkunde Baden, 22 Ian., 1423, Tschudi.

182) Wie vor den freien Stühlen zu Folmenstein und Holenhorn; in Sachen gegen Leonh. Riser, Taschenmacher von Ulm; Tschudi, 1436.

183) Vertrag 1421 über Streitsachen zwischen Stadt und Amt. Spruch, unter dem LV. Ulrich von Erlach, zwischen den Vogteileuten und Gotteshausleuten zu Wettingen, 1429.

184) Urkunde 1427 (bei Tschudi); „Schultheiß, „Rath alt und neu, und ganze Gemeinde von Bremgarten."

185) Verkommniß 1429 wegen des Kelleramts, in den Anmerk. bei Tschudi aus Rhan. Von dems. Jahr Urkunde, wie Jacob Glentner, BM. Zürich, in des Reichs Namen den Bremgarten die Vogtei zu Wylle leiht (welche sie um 750 Gulden erkauft), sie aber die hohen Gerichte des Ortes an Zürich überlassen.

186) Stadtbuch Zürich, Barthol. 1421: daß wir wollen Ritter Herrmann Geßlers Freunde seyn.

187) Gerichtshandlung vor dem Schultheiß zu Bremgarten an des Reichs offener Straße, 1420, Tschudi; Wilhelm Geßler und Margareta von Ellerbach seine Mutter bleiben zu Hermatschwyl Althüsern und an a. O. in gewohnter Nutzung, leibdingsweise, doch auch für des Junkers Kinder, er führe denn Krieg wider die EG. Es wird gedacht, wie diese Lande „durch Empfehlung des Königs" an die EG. gelangt. In dem Vertrag 1421 N. 183 erwähnen die Badener, wie sie „von der Herrschaft ge„drängt worden seyn."

188) Leu, Art. Muri, gedenkt bei 1431 dieser Urkunde.

189) Spruch wegen Fällen zw. Meisterin und Convent Var gegen den ihrigen zu Weyningen rc., 1427, am 20 Mai; Tschudi. Es wurde nach dem

Herkommen sieben zusammenvergenossete Gotteshäuser entschieden; deren eines ist Einsidlen.

190) Gleichwie Var nicht anlangt um den Fall die, so außer die Gerichte gezogen N. 189), gleich so ist Herkommen, daß wenn von St. Martins Leuten (zu Muri) einer nach Farwangen ziehe, er nicht mehr dem Kloster dient, sondern dem Herrn von Hallwyl (Kundschaft hierum vor Vogt und Steuermeyern, zu Handen des frommen festen Jkr. Wilh. Geßlers 1413).

191) Aus dem Spruch Bern zw. den 5 OO. und Luzern, Iac. 1425; Tschudi. Dietikon war sonst von den alten Habsburgischen Erbgütern; s. Urk. 1259, ibid.

192) Doch daß Luzern die bisherige Nutzung nicht ersetzt.

193) So konnte Luzern mit Wahrheit bezeugen, seine Boten, hiezu nicht instruirt, haben ihre Stimme dahin auch nicht gegeben; gleichwohl fand sich die andere Kundschaft besser begründet.

194) Bern ging diese Verkommniß nicht an, wenigstens für die Eroberung nicht, welche vor dem Entschluß der andern begonnen, auch ohne dieselben ausgeführt war.

195) Die Urkunde N. 100 im vor. Cap. ist mir nur auszugsweise zugekommen.

196) Diese beiderlei Titel, und was Oestreich mit oder ohne Recht besaß, wären am besten auseinander zu setzen durch den Fleiß eines Mannes, welchem das Stift Beronmünster den Gebrauch der capsa obsoleta gestatten würde, aus welcher (zu großem Ruhm eines hiefür patriotischen Propstes und Capitels) der ältern Geschichte dieser Gegend ein unerwartetes Licht aufgehen könnte.

197) Sursee bat Luzern darum. Luzern: „Habt ihr „(der Bote) Gewalt zu sprechen, Sursee sey unser,

„so haben wir Gewalt euch den Bann zu leihen.“ Der Bote: „dessen Macht ist uns nicht gegeben.“ Luzern: „den Bann dürfen wir nur den unsrigen leihen.“ Jener: „wir wollen euch doch halten, was wir euch „versprochen.“ Luzern: „als ihr und wir gegen einander stehen, haben wir euch nichts zu leihen.“ Aus einer alten Handschrift. Es mag sich dieses zugetragen haben, als Luzern vor Sursee lag; wenigstens immer vor 1417; denn s. N. 209.

198) Brief Luzern den ehrbaren, wysen, unsern insonders guten Freunden, Sch., Räth und Bürgern von Sursee, 1420.

199) Leu, Art. Münster, führt S. 401 einen Bestätigungsbrief des Königs von 1418 an.

200) Urk. wie Propst Nicolaus von Gundolfingen schwur, 1435. Er verspricht auch, die Gesetze und Rechte in ein Buch schreiben zu lassen.

201) Oder Veräußerungen ohne das Capitel siegeln.

202) Die Waldungen auf Erlosen und bei Neudorf sind ausdrücklich genannt.

203) Ministrum circa iudicia. Er muß der Kirche eigen seyn.

204) Um letztere darf er allein auch nicht begnadigen.

205) S. im letzten Cap. des 2ten Buchs. Es ist wohl wahr, daß einige Stellen gewissermaßen ausgenommen waren, für welche jetzt andere denen gegeben sind, welche sie sonst bekleiden mochten.

206) Vertrag Luzern und Beronmünster auf 20 Jahre, 1420. Das Gericht im Flecken bleibe dem Propst; von den Criminalbußen ziehe der Luzernische Vogt $^1/_3$; hierauf ein Verzeichniß von 18 Orten, wo er die Bußen halb hat, ꝛc. ꝛc.

207) Verkommniß Thürings von A. mit Luzern: daß er in den Rechten bleibt, welche in denselben Twingen sein Vater besessen; doch möge Luzern wie in

der Stadt und ihren übrigen Aemtern den bösen Pfennig daselbst heben; 1420.

208) Durch den Brief N. 198 bestätiget ihr Luzern den Friedkreis, „in dem sie alles hat bis an das Blut.“

209) Urkunde 1417, wodurch der König dem Rath von Sursee zu Handen des dasigen Schultheißen den Blutbann gibt. Urkunde des Königs 1431: Schultheiß und Rath sollen alsdann Stärkung (eine Aggiunta) zu sich nehmen, und nicht erst richten, wenn schon zwei Theile des Tages verflossen seyn. Sonst noch sind von 1415, 1417 und 1433 Bestätigungen ihrer Freiheiten durch den König, welcher auch 1431, „damit sie desto bas by dem Rych bliben,“ ihnen den Abzug des 20sten Pfennigs erlaubt.

210) Es ist noch einiges dunkel, sonst scheint Luzern eben so zu Sursee gekommen zu seyn, wie Zürich und Schwyz in spätern Jahren verschiedene zum Reich empfangene Herrschaften so oder anders von König Sigmund erworben haben. Oder es ist um 1425 Sursee, welches der König 1415 (C. 1, bei N. 172) gemeinherrschaftlich zu werden gestattet, von den Eidgenossen ausschließend an Luzern überlassen worden.

210 b) (Caspar von Sax war Johannes und Donats Neffe. S. Th. II, C. 7 bei Note 704.)

211) König Sigmund erhob ihn hiezu; Tschudi 1419.

212) Das Wahrscheinlichste bleibt endlich, daß Bellinzona eine reichsunmittelbare Freiherrschaft war, welche die Rusca, durch die Waffen oder Vortheile bewogen, einst von den Visconti zu empfangen bewilliget; nachmals mögen diese ihre Zusagen nicht gehalten haben.

213) Welches (gleichwie die N. 212 angenommene Natur dieser Herrschaft) auch durch das bestätiget wird, wozu Herr Johann von Sax hier sich berechtiget glaubt.

214) Wie zwar unsere Chroniken wollen; aber es ist kaum glaublich, daß eine solche Verhandlung eher den

Waldstätten als diesen beiden Freiherren, die selber zu Bellinzona waren, kund geworden seyn sollte.

215) Bis hieher das Jahr 1419; Tschudi.

216) Dieses Rechtbot geschah im J. 1420; ibid.

217) Wie man zwar sonst meinte, aber schon in der Palmwoche dieses 1422sten Jahrs wurde von Uri und OW. in die Orte geschrieben. „Mailand wolle Bellenz „einnehmen;“ und bald kam auch aus dem Eschenthal Nachricht, „er ziehe aus mit großem Volk;“ Stadtbuch Zürich.

217b) Biglia III.

217 c) Oppida locis, moenibus, populis munitissima; eben ders., richtig damals.

217d) Hier ist Biglia nicht richtig; es bedurfte nicht erst neuer Zölle, die Eidgenossen aufzureizen.

218) Tschudi wird vom Stadtbuch Zürich hier bestätiget. Ja nachdem dieses den Urnern in der Osterwoche berichtet worden, geschah um Geo. noch ein Vortrag vor Constaffel und Zünften, „dieses Zugs „gar müßig zu gehen, denn Bellinzona liege nicht im „Bundeskreise.“

219) Wie auch Machiavelli, Ist. L. I., fin., sie rühmlich unterscheidet.

220) Scio ego, quae scripta sunt, si palam proferantur, multos fore qui vitiligent (*Cato*, de milit. disc.), und um derentwillen muß hier wohl erinnert werden, daß diese Rede in Thatsachen und Begriffen historisch wahr, nicht aber in dieser Form von den Chronisten verzeichnet worden ist.

221) „Es ward inen von etlichen lüten für ein hoffart „uffgehebt, das si taten in guter trüwer meynung;“ Etterlin.

222) In der Hauptkirche zu Luzern; Dieb. Schilling, Priester; und nahe bei Altorf in Uri in St. Jacobs Capelle; Herr von Balthasar in oben angef. vortreffl. Buch, wo auch die Stelle Schillings ist.

223) Außer daß die Berner auch sonst noch kein Antheil an diesen ennetbürgischen Zügen genommen, glaubt Lauffer, V, 51, noch zwei Ursachen haben sie abgehalten: 1) weil in Rarons Krieg Uri und UW. ihrer Mahnung auch nicht Folge gethan; 2) weil sie für sich keinen Vortheil zu hoffen hatten. Sonst könnte gesagt werden, daß auf jeden Fall der Möglichkeit eines Versuchs, den die Oestreicher indeß hätten können machen, Bern zu getreuem Aufsehen hinterlassen wurde.

223 b) Heinrich Walker war mit Clausen Kupferschmid bei dem Bau der Spreubrücke 1408 der Stadt Baumeister gewesen; Stumpf.

224) Aus der Urkunde N. 168 sieht man, daß Weggis diesen Zug auch that. N. 149 macht ungewiß, mit welchem Banner Gersau im J. 1422 ausgezogen.

225) Vielleicht (so äußerst genau aber darf man die Chroniken selten nehmen) kamen die Schützen erst zu ihnen, als die vier Banner (denen dieses zugeschrieben wird) Livinen bereits eingenommen.

226) *Macchiav.*, arte della guerra, L. II. Die Zahl der 18,000 ist nach Tschudi.

227) Die *Pallas Rhaet.* nennt ihn Angelus Pusterla.

228) Wie er durch die Einnahme von Monza dem Herzog bekannt geworden, erzählt Biglia im 5ten Buch. *Guichenon*, Hist. de Sav., ad 1425, zeigt es genugsam. Es ist wider ihn, daß er zu Hinrichtung der Herzogin Beatrix beitrug, der Erbtochter des Facino Cane, dem Filippo viel zu danken hatte; Windek, 57. Doch ist wahr, daß Cane sowohl den Herzog sein Gewicht übermäßig fühlen lassen, als den Carmagnuola systematisch daniederhielt.

229) Secondo queste arme, freilich vilissime (*Macchiav.*).

230) Tantum silentium tenebant, ut confoederati putarent, eos timore oppidum deseruisse; *Nauclerus*, ap. Hottinger Meth. 271.

230 b) Clamores e vallibus undique horribiles; Biglia.

231) So wenig die gegenwärtige Einrichtung dem Emporbringen des Landes günstig scheint, so leicht kann man sich die Abnahme seiner Bevölkerung vergrößern, wenn man beim Durchreisen der Thäler das hier Angemerkte und auch die Landessitte vergißt, nach welcher gewisse Gegenden von allen Männern, die auf mancherlei Gewerbe wandern, einen Theil des Jahrs verlassen sind. (Vor 1798 geschrieben.)

232) Die Troßknechte, sicher bald Hülfe zu bekommen, würden sich standhafter gewehrt, und jene den Raub nicht so leicht in Sicherheit gebracht haben.

233) Tschudi 1419: dreißig Jahre lang überhaupt sey er Landammann gewesen zwischen 1419 incl. und 1456. Sein Zuname war Schiesser, weil, nachdem sein Vater im 1388sten Jahr zu Wesen in der Mordnacht erschlagen worden, Walther Schiesser, Bannerr herr, seiner Mutter Bruder, ihn auferzog.

234) Guler, 203. Seine Nachricht ist eine der besten.

235) Was hier von ihm gesagt wird, erhellet für jeden Kenner solcher Sachen selbst aus der Ehrenrettung desselben durch die Räthe und Hundert von Luzern, Leodig., h. a., bei dem Herrn von Balthasar l. c. S. 125 ff. Auch der Herr von B. gibt seine Meinung davon genugsam zu verstehen.

236) Unrichtig andere, in die Riviera; wir folgen der Urkunde N. 235. Guler zählt 800.

237) Guler.

238) Daß er oder Pergola dieses gethan, lehrt Nauclerus.

238 b) Carmagnuola war es nicht; also Pergola: „Wollen wir das Vieh so weit lassen, daß der Herzog „selbst es muhen höre?“ Biglia.

239) In der That schreiben die Italiener ihren Sieg der Ungeduld ihrer Feinde zu, die einander nicht erwarteten: Barbarorum impetus, meldet Biglia, sey so

wild und unüberlegt gewesen, daß kaum die Hälfte zur Schlacht gekommen.

239 b) Nihilo territi veniunt; Biglia.

240) *Sabellicus.* Viele warfen sich unter die Pferde und erstachen sie von unten. Andere ergriffen Pferd und Reiter beim Fuß und warfen sie hinter sich nieder; Biglia.

241) Ihm wird es zugeschrieben (*Macchiav.*); aber in solchen Fällen bleibt oft ungewiß, ob dieses nicht auch nur darum geschieht, weil der Belobte der überhaupt anführende und beim Hof begünstigteste Feldhauptmann war.

242) Die Beschreibungen lassen dunkel, ob diese nicht in die rechte Seite der Eidgenossen fielen, als Carmagnuola die linke angriff.

243) Unbestimmt reden wir, weil einerseits von den 3400 jene 600 (bei einigen 800) sich entfernt, anderseits nicht nur Tschudi, sondern auch Livinen sie verstärkt hatte.

244) Guler.

244 b) Biglia.

245) Wie er selber bekennt N. 235.

246) *Sabellicus.* Pergola wollte, daß man sie aufnehme, um durch das Lösegeld des an Pferden erlittenen Verlusts einzukommen; auch meinte er, daß man die Ursache des Einfalls genauer erfahren könnte: aber Carmagnuola hielt für besser, nicht zu schonen. Indem Pergola sie ansprengte, überwand das Gefühl ihres vaterländischen Sinnes das der Ermüdung. Alle von der Höhe, wo sie standen, mit großem Geschrei in vollem Lauf herab (praecipites fremitu barbaro) durch die Fuhrten des Ticino; da kamen (aus Misox) jene 600. So nach Biglia.

247) *Sabellicus.*

248) Daß dergleichen geschehen s. N. 235.

249) Als Gesandter soll er von einem fremden Fürsten (Filippo?) Geld genommen haben; Leu, Art. Rot.

250) Zwischen 1735 und 1746.

251) Guler.

252) Vier und neunzig Luzerner aus der Stadt, 30 aus den Aemtern, 23 Dienstknechte; vom Land Uri 56; 90 Unterwaldner; 82 Mann von Zug. Diesen, von Etterlin aufgezählten, füge 3 Glarner und 18 aus Livinen bei. Daß Nauclerus (und aus diesem Haltmeyer) von 1100 schreibt, stimmt mit unsern Jahrzeitbüchern nicht ein. Biglia, der ihren Verlust in der Schlacht und auf dem Rückzug auf 2000 zählt, ist gewiß irrig; noch oberflächlicher spricht von fast 3000 Peter Candidus im Leben des Filippo. Für die Zahl 1300 erschlagener Feinde steht man weniger; 900 rechnet Guler. Viele müssen doch geblieben seyn, da Carmagnuola nicht verfolgt. Was Machiavelli von 3000 meldet, welche sich ergeben, ist (wie noch eine andere Zahl in derselben Stelle) ein Versehen, dergleichen mehrere bei ihm sind: verzeihlich einem großen Mann, von dem wichtigere Sachen zu lernen sind, als Genauigkeit in solchen kleinen Zügen.

252 b) Biglia spricht von 400 Pferden und vielen Leuten, welche Pergola verlor.

253) Am vorigen Abend; s. Tschudi. Cysat, welcher hier von Schwyz hart urtheilt (bei Balthasar l. c. 123.), scheint (nach dem Folgenden zu schließen) weniger billig als Etterlin: „So sol auch hierin „nyeman verston, daß yemantz nitt erlich sich gehalten „hab, sunder yedermann hatt ton das best, und das „in domalen guot tucht."

254) Diese Schlacht wird von St. Paul genannt, weil sie an Pauli Gedächtniß geschehen und eine Capelle diesem Apostel auf der Wahlstatt errichtet steht.

255) Einige, um den Mittag; weil das Mittagsmahl

zur selbigen Zeit um zehn Uhr genommen zu werden pflegte.

256) Ein gutes Provincialwort für pontem facere.

257) Der Schultheiß wurde beschuldiget, er habe sie den andern verhalten; auf dieses hat er nicht geantwortet; N. 235.

258) Nach Walser S. 281 war der Appenzellische Zuzug auch dieser Meinung; er legt ihm aber, wenn er je bis zum Heer kam, Worte in den Mund, welche nicht wahr seyn können, da die Appenzeller bei ihrem Auszug den Ausgang dieser Schlacht nicht vorhersehen konnten. S. N. 285.

259) Selbst an Feldstücken; Haltmeyer, 274. S. aber N. 284.

260) Euler, nicht so wahrscheinlich, Como.

260 b) Salvis ordinibus abiere; Candidus.

261) Daß ihn Sabellicus über den Gotthard und bis nach Altorf ziehen läßt, ist ganz unstreitig falsch, und nicht nur aus dem Umstande, daß er niemand begegnet, aus N. 235, aus dem Stadtbuch Zürich und allen andern Schriftstellern leicht zu widerlegen, sondern auch schon aus dem, daß nicht sofort alle Eidgenossen mit voller Heeresmacht ausgezogen sind. Etwas später mag Niederlivinen eingenommen worden seyn.

262) Z. B. die 82 von Zug.

263) Etterlin 71.

264) Cysat bei Herrn von Balthasar, 124.

265) Daß ettlich Im durch sin Huse wöllten geloffen syn; N. 235.

266) Besonders weil die an Zahl geringern wider überlegene Menge sich meist nicht anders helfen, als durch gewagte außerordentliche Mittel.

267) Stadtbuch Zürich nach Allerheil. 1423: Livinen sey nicht ihr; sie haben es an sich gezogen, als dasselbe Volk seinem Herrn abtrünnig worden. Schinz

in den Beiträgen, Th. II, bemerkt, daß zu dieser Zeit Unterwalden der Theilnahme an Livinen sich entzogen.

268) *Ibid.* nach Iacob. 1422.

269) *Ibid.* nach Galli, eod. Einige vermessen sich, 2000 Knechte wider Mailand aufzubringen: das ist uns nicht gefällig, auch nicht, daß andere es erlauben. Im Augstmonat 1423 versammelte zu Zürich jeder Zunftmeister seine Zunft, „auf daß niemand ohne Erlaubniß auf der Eidgenossen Begehren in die Lombardei laufe."

270) Zumal da sie leicht unter Vorwand besserer Sicherheit oder Unterhaltung des Passes bis Airolo mächtig liegen, Uri von da ungewarnet in wenigen Stunden überfallen, und wo nicht unterwerfen, immer doch brandschatzen könnten.

271) Der Guelfen und Ghibellinen; Urkunde 1403.

272) Wenn in letztern der vorige Herr gemeiniglich vorbehalten worden, so geschah dieses hier darum nicht, weil derselbe nicht erkannt wurde.

273) Gesandtschaft Ulrich Walkers (ich weiß nicht, ob der Schultheiß; ihrer waren zwei von diesem Namen) von Luzern, Peters von Uzingen aus Uri (gleiches Namens findet sich zu dieser Zeit ein Rathsherr von Bern), Georgs von Zuben aus OW., Zimmermanns aber von UW.; im Jänner 1424.

274) Zu Schwyz werden wir sehen, daß das Volk anders dachte. Als die Glarner gemahnt wurden, setzten sie hierum einen Tag, auf Bekenried, *Nativ. Mar.* 1424.

275) Zürich auf dem Tag Luzern, Matth. 1424: ihnen dünke, die E. erlangen wenig Ehre in Italien, sondern verlieren die alte.

276) Urkunde 279. Zürich fürchtet, es könnte der Eidgenossenschaft einen ewigen Schlag geben.

277) N. 279 bietet sich Zürich dazu an. Um *Veren.* 1424 rathen die Züricher, die Vermittlung des von

dem Papst hiezu bevollmächtigten Bischofs von Chur anzunehmen.

278) Ein Gericht, welches unter dem Vorsitz des Landammanns gehalten wird, und vor wenigen Tagen (wie gewöhnlich im Maimonat) entscheidend über die vorkommenden Sachen gesprochen hatte.

279) Gesandtschaft nach Zürich in der Pfingstw., 1424. Wir erlauben uns das Auszeichnende verschiedener Tagsatzungen und Botschaften zu verbinden.

280) Stadtbuch Zürich 1418. Man soll an Uri schreiben, weil sie dem BM. Meyß übel zugeredet.

281) *Ibid.* 1424: da Zimmermann von UW. (wohl bei dem Anlaß N. 273) dem BM. Meyß ebenfalls übel zugeredet, sollen die Räthe darüber sitzen; dem BM. soll gesagt werden, daß uns die Sache seinetwegen gar leid sey, und wissen wohl, daß man ihn angelogen hat.

282) Urkunde N. 279.

283) Vor Mariä Geburt 1424 schon erklärte dieselbe, „wenn Schwyz, Gl., App. und St. Gallen eben„falls ziehen, ja auch Bern Schwyz Hülfe sende, als„dann mögen von Z. doch nur Freiwillige mitreisen." Jetzt aber, *Jacob.* 1425: „Wenn alle Eidgenossen aus„ziehen, so seyn die Räthe zu gleichem bevollmächtiget."

284) 400 von Z., 500 von S., von Zug und von Gl., 200 von UW., von App. auch 200, und 100 von St. G.; diese 1800 wurden durch Luzern, Uri, Oberwalden und Livinen zu 4400 verstärkt; s. Tschudi; denn Haltmeyer S. 123 (wo die St. G. Hülfe zu nur 50 angegeben ist) und Walser S. 281 verwechseln diesen mit jenem Zug des Jahrs 1422.

285) Auch Tschudi glaubt, es könnte gut gegangen seyn, wenn die andern auch so gedacht hätten. Von diesem Jahr gilt was N. 258 Walser berichtet.

286) Auch ist wahrscheinlicher damals geschehen, was N. 249 nach Leu von 1422 erwähnt worden.

287) Auch Toisel genannt. Dieser Paß war am ehesten zu gewinnen, ohne daß die von Biglia erwähnten Mailändischen Schanzen und andere Festungswerke (worunter Herr Schinz den Thurm bei Chisogna zählt) berührt wurden. Belagerungskriege waren nie unsere Sache und Ryng wollte überraschen.

288) *Guichenon*, H. de Sav., vie d'Amé VIII, ad 1425. Biglia erinnert im vierten Buch, wie er aus Furcht vor den Eidgenossen seine Flucht durch die Alpen in verstellten Kleidern nahm.

289) Man wird fühlen, daß zur Darstellung hier etwas fehlt, was vielleicht aus dem Bernischen Archiv erläutert werden kann, wo sich wohl auch Kriegsordnungen finden.

290) Aus ihren Landmarken. Die oberländische Mannschaft mag unterwegens (nicht in der Stadt) zum Banner gestoßen seyn.

291) So unverweigert geschah dieser Auszug, nicht nur wegen des großen Ansehens deren von Schwyz, sondern auch weil er ein Land betraf, woran alle übrigen Orte, außer Bern, Theil genommen hatten.

292) Beide wegen Burgrechte, Chur zu Z., Tokenburg eben das. und auch zu Schwyz.

293) Lauffer, V, 59, die Hälfte; er zählt noch dazu die 1000 Sol. nicht mit. Gewiß ist Schwyz aufs wenigste zweimal so stark als N. 284; Luzern, Uri, OW. und Livinen sind auch nicht schwächer als zur selbigen Zeit, und Appenzell ist mit einer wenigstens gedoppelten Zahl aufgebrochen; von Unterwalden, Zug und Gl. kann man dasselbe vermuthen, wir wollen es aber dahin gestellt seyn lassen. So kämen, die 1000 Oberwalliser beigezählt, immer 8700 Eidgenossen zu einem Heer von 14,700; es wird von einigen (unwahrscheinlich) zu 22,000 angenommen; diese scheinen aber den Zuzug von Bern und Sol. zweimal zu zählen.

294) Mehr vermuthungsweise als mit einiger Sicher-

heit setzen wir den Gräfischberg hieher; diese Gegend ist mir nicht anschaulich bekannt, Gulers Charte ist fast unbrauchbar, und Scheuchzers in Angabe dieser Gränze nicht richtig.

295) S. von dem Theilungsvertrag Guichenon l. c. 1426. Nach demselben hätten die Gegenden, worin hier gestritten wurde, savoyisch werden müssen; der Ticino wäre um 310 Jahre früher Gränzmark geworden.

296) Hierin sind einige jetzt unschuldiger, und andere waren es vormals, oder in Beobachtung des Anstandes klüger.

297) Wie denn dieses Fehlers eben so oft edel und reich geborne als andere schuldig erfunden worden.

298) Wenn nämlich die Nationalfreiheiten nicht dabei leiden, daß etwa pflichtvergessene Landstände wegen Privatvortheils diese vernachlässigen; dieses ist oft ein schädlicheres Verbrechen, als wenn es in Negociationen geschieht, wo es nur auf eine Provinz mehr oder weniger ankommt.

299) Daß Geldbestechung vermuthet worden, s. bei Tschudi; daß sie geschehen, berichtet Viglia. Der Beweis wurde nicht geführt, oder nicht aufgezeichnet.

300) Als der Zoppo von Zürich einen Tag begehrte, beschloß Zürich, „weil Schwyz das geheimer thun „könne, so soll dieses Land im Namen Zürichs an ihn „schreiben ꝛc.“ Damals kam es nicht nur noch auf den Beitritt von Oberwalden an, auch Zug und Glaris waren schwer zu bewegen. Als diese nachgegeben, wurde beschlossen, alles zu thun, damit nicht ein einziges Ort allen Eidgenossen die Unehre mache, nicht anzunehmen, was die meisten beschlossen haben.

301) 10,001 fl. (zu 30 Kr. 8 Hllr. kaiserl. Währung) den Orten Luzern, Uri und UW.; 17,145 den Orten Z., Schw., Zug und Gl.; 2855 und noch 1200 an OW. Auf Livinen und Mainthal assecurirt.

* * * *

302) Von allen Fällen, Schatzungen und Lasten, auf ewig. Die Urkunden dieser Mailändischen Capitel sind bei Tschudi 1426.

303) Die Mercerie treiben.

504) Von dem Zoll der edlen Herren Rusca in dem Thale Lugano konnte der Herzog sie nicht völlig befreien; doch ist in den Capiteln der drei zuerst schließenden Orte, sie zollen für das Vieh nicht, und sonst nur 1/4.

305) Wie sie war unter Giovanni Galeazzo dem ersten Herzog. So hat es auch der überhaupt genaue Biglia.

396) Daci, gabelle . . , Geleitgelder.

307) Also ausgenommen die Sust= (Niederlage=) gelder zu Bellinzona; die Zölle der Edlen Cattanei zu Locarno; Caspar Visconti, Ritters, Herrmann und Lancelot Visconti (zwischen dem Locarnesischen und Luganesischen gegen Mailand hin; und in Mailand (wegen der Commun) selbst.

308) Doch ist billig vorbehalten, daß niemand, auch nicht in dem Eschenthal, darum leide, und wird nicht gerochen, was zu Giornico in Livinen dem Giovanni Morosini geschehen.

309) „Nach Sold zu werben."

310) „Damit sie desto gebräuchlicher, und vermehrt, nicht vermindert werde."

311) Der Herzog thut seine Forderung an offener Straße zu Altorf, die Orte verkündigen ihm nach Bellinzona. Den Boten Speise und Unterhalt um billige Vergeltung u. s. f. Um geringere Sachen sind Airolo und Hospital in Urseren Dingstätte.

312) Der Abt von Disentis ist eingeschlossen, als Anhänger der Orte.

313) Besonders durch die Wiederbelebung und Ausdehnung des Grundsatzes unserer ewigen Bünde: in allen auswärtigen Sachen einstimmig zu handeln.

314) Zu rechnen von dem Vertrag, den Uri und Oberwalden 1403 mit Livinen gemacht.

315) Der Zehnt von Gombs heißt hier *de monte Dei* (Doyscher Berg) superius; Hengarten ist Meyer. Der Zehnt Raron wird begriffen unter dem Namen *de Morgia*. Der Zehnt Brieg oder Naters. Der Name Siders liegt unter Sirro. Heinzmann von Sillinen ist Castlan zu Visp. Die Urkunde ist vom 7 April 1431.

316) Die Untersuchung sollte der Landeshauptmann mit zwei Boten von jedem Zehnt, das Gericht sollte er mit verdoppelter Zahl dieser letztern vollziehen; *ibid.*

317) Vertrag zwischen dem Bischof und *Balivus*, 1422. Die Dauer der Stelle des letztern beruhe auf dem Wohlgefallen des erstern.

318) 150 Gulden und für einen Wagen mit Wein 5 Gulden.

319) Ein Schäffel siliginis oder 5 Gulden, 4 Fuder Heu, 30 Gulden für ein Pferd, 6 Gulden bei Anläßen, wo er zwei Knechte mitnimmt, ad consilia comitatus Vallesiae, ad conservandas nundinas, ad capitandum criminosos u. s. f.

320) Pro se habeat omnes parvas clamas; von Bußen bis auf 60 Schilling hat er 1/3, der Bischof das übrige; von höhern dieser 4/5, er 1/5.

321) Davon hat er 1/8, der Bischof 7/8.

322) Urkunde *Joh. Saraceni*, Bürgers zu Moudon, Statthalters Herrn H. v. Menthon, Vicegerentis Vicariatus Imperialis in dem Hochstift Lausanne, 1421.

323) Urkunde, Thonon, 28 April, 1416. Der See wurde verpachtet.

324) Sie ist auch frei von vendis, leydis und Steuern.

325) Wie dergleichen ursprünglich auch zu Bern und Freiburg von jeder Hofstätte bezahlt worden.

326) Von jedem Wagen Wein 12 Pfenn., für zehn Jahre.

527) Auch ist erneuert, ut nemo angarietur nec per martyrium (Folter) examinetur de forefactis (forfaits) ohne den Rath und Castlan; gleichfalls, daß den Kindern des Verbrechers ihr Theil (ihre *Legitime*) bleibe.

528) Aus dem zu schließen, daß die Häuser und Weinberge fünf Procente ertragen haben; Urkunde Jac. *Textoris*, Canon. et Magistri fabricae eccl. Laus., 1428.

529) Rechnung des Custos, 1418, wie er vom 10 Christm. 1417 bis den 24 Brachm. 1418 an den Münzmeister über 3900 Mark Silber dargewogen.

530) Urkunde 1432, daß diese Gemeinde von jedem Banner vier Männer wählt, welche die beiden Priores zu ernennen haben.

531) Recognitio cuiusdam fornatae, vulgariter marchio, gegen Lausanne geschah vor dem Landvogt Johann von Blonay, unter der großen Eiche an der Landstraße bei dem Dorf Montpreveire (Montispresbyteri). Urkunde Urbans Gunelli, Syndiks und Priors der Gemeinde der untern Stadt; 24 Weinm. 1436.

532) Urkunde N. 133.

533) Als Gunelli bei dem Anlaß 331 die Urkunde N. 133 zum Vorschein brachte, stand Herr Johann von Blonay auf: „Er sey nicht darum gekommen; allenfalls könne man ihm diese Bulle zu Moudon zeigen."

533b) Sinner voyage II.

534) Wie er denn 1434 am 2 März von dem Hochstift Besitz nahm, und erst 1440 sie um das Erzstift Aosta aufgibt.

535) Daher 1439 auch der Herzog von Savoyen als Felix V sich für ihn erklärt; Leu, Art. Lausanne.

536) Johann de la Palu (de Palude). Belehnungsbrief Heinrichs von Eptingen in seinem Namen durch Bischof Ludwig; 1452, bei Brukner.

537) Spruch Bischof W. von Challant für Savoyen, 1421; angef. bei Guichenon. Durch das

Wort, „vermeint" wollen wir des Erzbischofs Recht nicht verdammen; es ist noch nicht umständlich bekannt.

338) Herkommend von seiner Großmutter Johanna; s. im vorigen Buch im letzten Cap.

339) Damals war Erlach das Heirathgut Maria von Chalons, des Prinzen Schwester, Gemahlin des Grafen Johann von Freiburg zu Neufchatel. Urkunde des Vertrags zu Morges, 1424; Bestätigung durch Ludwig von Savoyen, seines Vaters Generallieutenant; 1456.

340) Dampierre, Theys, Fultario.

341) Omnimoda iurisdictione. Die hat er auch zu Echallens und Montagny. Auch bekommt er zu Granson zehn Jucharte Weinberg und einen Wald.

342) Auch ein Drittheil der Waldung. Nun entsagt Savoyen auch auf Berchier und Courteyson. (Wir hatten im letzten Cap. des 2ten Buchs einen Vertrag Chalons 1407 mit Lausanne, weil jenem zu Berchier sein Recht noch bestritten wurde.) Taufstein und Mühle zu Yvonant werden auch des Prinzen.

343) Wohl seit 1336 oder doch 1381; s. Guichenon, hh. aa. unter Aymo und Amadeus VI; und oben, B. 2, Cap. 7, führten wir an, wie Savoyen 1381 wegen dieser Güter gesprochen zwischen Montfaucon und Granson. Doch ist noch einige Dunkelheit übrig.

344) Im letzten Cap. des zweiten Buchs ist gezeigt, wie viel sie schon vor den bei N. 339 angef. Urkunden in dieser Gegend besessen. Wir fügen zwei *Reconnaissances* bei, eine von 1412, wo die Rechte zu Orben, Echallens und Boutain, die andere von 1415, wo die Zinse erwähnt werden, welche die von Echallens dem Prinzen zu bezahlen hatten.

345) Servientibus et executoribus curiae regiae parvi Sigilli M. Pessulani *Urbanus Grimoard*, sonst Sennoret genannt, der Rechte Doctor, des Königs Rath,

Richter und Conservator dieses Hofs; 1416. Die Urkunde ist beim neuen Spon, T. II.

346) *Marcha* quaedam. Auch die geschriebene Freiburger Chronik sagt bei 1447 „Marken geben." Ich entsinne mich keines bessern teutschen Wortes (ob Vergeltungsbriefe?) für Lettres de marque. Diese Markbriefe waren wegen Kaufleuten von Grasse in dem Carcassonschen bereits 1411 wider Savoyen ertheilt worden.

347) Genannt werden die von den Burgen und Mandements Thyez, Peney und Jussy.

348) Anfangs 1419.

349) Sollte der vorige Bischof gemeint seyn, so müßte er dergleichen Gedanken geäußert haben, als er sah, daß dieselben Genf nicht mehr schaden konnten. Es ist unwahrscheinlich, daß ein Vertrag sey gemacht worden; die Urkunde oder wenigstens die Anzeige der zum Eintausch übereingekommenen Güter würde zum Vorschein gebracht worden seyn.

350) Die Urkunden von allem diesem sind bei Spon, Ausg. 1731. Dieser Vorstellung des Herzogs unterschrieb der Papst: fiat si est expediens, et committatur. Florentiae V. Kal. Apr., anno 2do (1419).

351) Wo die Commission saß; in 25 Artikeln remonstrirte der Pfleger.

352) Ihre Namen sind bei der Urkunde der Gemeinde, Febr. 1420; l. c.

353) Und sonst war ihr Amt Sententias diffinitas et interlocutorias contra criminosos proferendi; die Sachen der öffentlichen Darlehne; die Auspachtung der Einkünfte. Sie gaben Rechnung der Verwaltung. *Ibid.*

354) Levam nec collectam konnten sie nicht ohne die Gemeinde heben, welche so ausschließend erst im J. 1738 dieses Recht wieder bekommen hat: im XVI und XVII Jahrhundert war es auch von dem großen Rath geübt worden.

355) Reymond d'Orsieres, Girard de Ville, Jaque de Rolle, Girard Bourdigny.

356) Darum wurden sie dießmal genöthiget, sich zweimal zu versammeln.

357) Das erste Mal 44, das zweite Mal 66.

358) Anderer Geschäfte wegen, sagte er. Die übrigen Syndiks waren Aymo von Salenche (B. II, C. 7), Nicolas de Vigier, Aymo de Jussy.

359) Auch seine Urtheile zu vollstrecken; so fiel der Vorwand Savoyens.

360) Urkunde Sigmunds, Königshofen, unweit Prag 6 Brachm. 1420; ibid.

361) Urkunde, 22 Weinm. 1422; ibid.

362) Niemand nahm sich so des Johann Huß an. Es ist ein kleiner Fehler, daß Roset u. a. den Hostiensis damals schon Bischof zu Genf nennen.

363) Der Schuster, als er den guten Jungen bekümmert sah, sagte scherzend: „Gehe nur; du sollst mich „zahlen, wenn du Cardinal wirst" (Mit diesen Schuhen gedachte er an den bestimmten Ort bei seinem Wohlthäter zu kommen). Dieses erlebte er noch, und der Fürst Bischof setzte ihn über sein Haus; Spon.

364) Wie er denn Bischof zu Viviers schon im J. 1380, zu Genf aber 1423 wurde.

365) Les Maccabées; nun ein Hörsaal der Akademie.

366) Von 1426 bis 1444.

367) *Guichenon*, Savoye, Amé VIII, ad 1429.

368) 1433; Franz und Johann. Ob sie nur durch Mißheirath dieser Erklärung bedürftig waren, dieß und ihrer Mutter Name, ist mir nicht bekannt. Ihre Schwestern waren Johanna, Humberts von Grolee Gemahlin, und Catharina. Aus einem Geschlechtregister, welches besonders gut aus einander gesetzt ist, und Herr A. L. von Wattewyl jemanden mitgetheilt hatte.

369) Landvogt 1452 und 1458; Geschlechtreg.

Greyerz aus Urkunden von Hauterive. Marschall 1465, Gubernator von Savoyen 1471; s. *Guichenon.*

370) Gegen Hochburgund und nach der alten equestrischen Grafschaft hin.

371) La Côte.

372) Franz I, nicht, wie Einige sagen, dieser war Margareten von Oron Gemahl; Franz des zweiten Gemahlin wird Bona Costa genannt; N. 368 und *Chron. de Gruyère.*

373) Mandements: die meist allodialisch waren.

374) Und übergab sie nebst Buadens in der Herrschaft Corbiere seinem Bruder Johann, 1459; F. J. Castellaz Hist. von Greyerz, Msc.

375) Es ist schon im ersten Buch die um das Ende des XIII Jahrhunderts urkundlich große Bevölkerung von Corbiere bemerkt. Noch fährt sie fort, in dem Freiburgischen Hirtenland merklich zu fallen.

376) Teutsch, Gulmiz. Dieser obern Gegend besonders gilt jenes Lob des Wuchses und freudigen Geistes der Angehörigen von Corbiere und Greyerz. Uebrigens wohnte zu Charmey schon vor Alters ein Zweig der Herren von Corbiere; Castellaz.

377) Johanna a Saliceto wird seine Gemahlin genannt; N. 368.

378) Pernetta von Blonay gebar ihm keine überlebenden Kinder; *ibid.*

379) Um 7967 Gulden Rh. (*Castellaz*), die er nach Freiburg schuldig war (*Chron. de Gruyère*); im J. 1460.

380) Freiheit 1454; der ventes bei tour de Trême frei zu seyn. Bei Castellaz, der Freiheiten vorzüglich fleißigem Aufspürer.

381) Nicht jenseits Tour de Trême; 1457, *ibid.* und *Chron. de Gruy.*

382) Für *lods* das alte teutsche Wort. Ich sage, da:

mals, weil wir im folg. Capitel sehen, daß Franz dieselben endlich verkauft.

383) Im Land Vorsätze genannt, giettes, welches einige Sceyte schreiben. Diese Zinse (an Käse, Butter, Ziger) heißen in der Urkunde Erbeten.

384) Urkunde zw. Graf Anton und seinen Leuten zu Sanen, durch Bern und Freiburg, 1429; eine eben solche, unter Franz und Johann, 1434; siehe Möschig.

385) Der an drei Gerichten vergeblich geladen worden, worauf dem Herrn sein Gut, sein Leib den Freunden zufiel; Urkunde 1429.

386) Eben das.

387) Er kommt von 1435 bis 1471 vor.

388) 465; *Castellaz*; 1467, *Chron. de G.*

389) Moult sage chevalier et homme de grand fait; *Olivier de la Marche*, L. I.

390) Tant à cause d'Arlay, Montfaucon, Vuillafans, qu'autrement; Urkunde 1419, gebraucht von Dünod.

391) *De la Marche*, L. I, bei Beschreibung des Festes 1446, wo aber die Jahrzahl (wie so oft bei ihm, der aus dem Gedächtnisse geschrieben) oder der Umstand unrichtig seyn muß, daß der Graf schon todt war; erst 1457 starb er.

392) Deja vieil et travaillé de gouttes; *de la Marche* ad 1440.

393) Mahaut de Neufchâtel, im J. 1555 Johann seinem Vater geheirathet; *Observations sur les Comtes d'Aarberg et de Valengin*, Nivelles, 1742. Eben die, vermuthlich, die ich nach unsern Chroniken, B. II, C. 6, Maria genannt.

394) Er soll dieses gethan haben, als Wilhelm, Sohn Graf Peters von Aarberg, um 1420 ohne Erben starb; *Observations* 393.

395) S. bei Schöpflin, Hist. Zaring. Bad., T. VI derselben Testament, Neufch. im Hause Graf Kon-

rads, am 1 Brachm. 1417. Ihrer Domicella, Johanna von Volars, vermacht sie 12 teutsche Gulden; einer andern, Cath. de Coles, 50. Ihr Gemahl entsagt auch dem Vorwande donationem quinquagintor. aureor., extra iudicium factam, non valere sine insinuatione iudicum.

396) Filibert von Beauffremont war ihr Vater; ihre Mutter Agnes, väterlicher Seite von Joinville sur Saône, mütterlicher Seite, von Charny. Ihre leiblichen Schwestern waren Agnes, vermählte de Ruppes, und Isabella, Gemahlin Walthers von Oiselet, Herrn von Villeneuve: ihre Halbschwester (Tochter Wilhelms von Vergy, Mirabeau und Bourbonne) war Johanna, welche Charny Herrn Heinrich von Beauffremont zu Seiches zubrachte. Nach den *Observ.* 393 war nicht (wie ich dem Dünod geglaubt) Johanna, Gräfin von Aarberg, sondern Agnes, Frau von Ruppes, die älteste Erbtochter.

397) Auch die B. II, C. 7 berührte Huldigung von 1409 sey protestando geschehen; *Observ.* 393.

398) Aarberg; Leute von den seinigen haben sich hinter Graf Joh. von Fr. niedergelassen. Dieser: Aarberg habe ohne ihn Valengin Freiheiten ertheilt, affranchi plusieurs de ses hommes, taillables de la morte-main und sie sich zugeeignet, affranchi les cures und derselben Erbschaften verkauft; von dem Hochstift Basel genommen, was ihm von Neufchatel zu empfangen ziemte u. s. f. Urkunde 400.

399) Aarberg: Weiland Graf Ludwig habe dieselbe seinem Vater abgetreten. Fr.: die Schenkung sey nicht ins Werk gesetzt worden. Er behielt Boudevilliers. *Ib.*

400) Spruch zwischen Graf Johann von Fr. und Graf Wilhelm von A., durch Diebold von Rougemont, EB. zu Besançon, en la forteresse de Vercelz, 1424; bei Schöpflin l. c.

401) *Observations* 393.

402) *Ibid.*; wo auch ist, seine Schwester sey an Mont-Richier vermählt gewesen; er habe neben dem Nachfolger, und Isabella Annetta und Margareta, welche 395 vorkommen, einen Sohn Hugbert gezeuget, welcher aber kinderlos gestorben.

403) Peter, seiner Muhme ältester Sohn, und nach deren Tod Graf und Herr zu Charny, Herr zu Molinet und Montfort; 393.

404) Am 6 Augstm. 1443, wie *de la Marche* ausführlich beschreibt.

405) Cheveux crespés à la façon d'Alemaigne; et crois qu'ils furent artificiels; *ibid.*

406) Louis de la Basine, Seigneur de Bermette, aus dem Dauphiné.

407) Burgrechtbrief 1427; mit Abt Leonhards von Cleron zu Erlach und des Ritters von Colombier Siegeln, „presten des meinen" (au défaut du mien), sagt Johann. Sein Udel, auf seinem Hause an der Marktgasse, würdigte er mit 200 fl. Rh.

407 b) Gebürtig von Biel, wo Johann Gräfli, Ritter, sein Vater, einst Meyer, nachmals Hofmeister des Bischofs von Basel gewesen. Dreißig Jahre und länger (1414 – 1445) stand er dem Schultheißenamt vor; die übrigen fünf Lebensjahre verlebte er ruhig, doch im Senat. Herr Schultheiß Friedrich von Müllinen.

408) Schöpflin, Alsat. illustr., T. II, p. 292, N. 1.

409) Auch Erlaubniß zu Weihung der neuen Altäre und Capellen; Urkunde 1419.

410) Briefe Marquards Tschudi, in Herrn von Haller's Versuch über die Schriftst. der Gesch. der S., Th. VI. Dieses geschah 1421.

411) 50,000 für die Mauer bis hinab an die Aare, mehr als gedoppelt so viel für das Kirchengebäude; nach der Schätzung in der Nachricht vorn an den

Münsterbüchern (einigen Folianten Urkunden meist über Vergabungen).

412) Lauffer V, 45; aus eitel Quaderstücken.

413) Rathschluß, 1420; bei der Chronik; die Venner und Heimlicher werden auch genannt. Siehe auch des gelehrten Professor G. Walthers Berner Recht S. 11.

414) Aus alten Büchern und Chroniken und Unterweisung alter Leute. Alexander Ludwig von Wattewyl (Haller Bibl. IV, 535) spricht von einer lateinischen Bernerchronik, die Jacobs von Königshofen Arbeit gewesen, und Justinger mit fabelhaften Sagen vermehrt, in Teutsch, bis auf seine Zeit gebracht habe. Wir können nicht entscheiden, ob er die im ersten und zweiten Buch von uns gebrauchte Chronica de Berno meint. Im übrigen starb Justinger im J. 1426. Das Original seiner Chronik soll in der Steigerschen Familie seyn; Haller IV, 510.

415) Von der Gemeinde geschieht nun seltenere Meldung.

416) Dieses Gesetz habe ich nicht gesehen. A. L. von Wattewyl, Mémoire sur la constitution de Berne, Msc., führt es an als von 1420.

417) Der Schultheiß Peter Kistler bezeuget es, in Frikhards Twingherrenstreit.

418) Schultheiß R. und 200; um S. Othm. 1427: wegen Frevel und Trostungbrüchen; alles nach dem Stadtrecht.

418 b) Als der Bischof zu Lausanne im J. 1420 Visitation hielt, fanden sich nur in der Gegend um Bern siebenzig, des Concubinates wegen verschriene Pfaffen, deren einige zwei, drei Bauernweiber mißbraucht hatten. H. H. Hottinger Hist. eccl., saec. XV.

419) Urkunde Br. Peters *de Versorio*, des Klosters zu St. Lucilien U. L. F. Ordens de mercede, zu Montpellier, Procurators, zu Gunst Johanns von Erlach, 1431.

420) Testament Hanns Lengsingers 1435: seine Wittwe soll dieses thun so lang sie in seinem Hause wohnt.

421) Ritter wohl 1434; Leu, Art. Dießbach. Wenigstens N. 426 nennt er sich noch nicht so.

422) Jedermann weiß, daß erst il Magnifico Lorenzo, Vater der Musen, die Handelschaft aufgegeben; durch so erworbenen Reichthum gab sein Urgroßvater dem Namen seines Hauses die erste hervorleuchtende Popularität.

423) Andreas und Jacob lebten damals, die Söhne Johanns, der zuerst vom Dorf Gruben in die Stadt Augsburg zog. Der Fuggerspiegel verdient gelesen zu werden.

424) Leu, Art. Dießbach.

425) Urkunde 1428 wie Heinrich von Bubenberg, EK., ihm das Mannlehen der Burg zu Uttigen verkauft; Leu meldet, wie viele andere Güter er an sich gebracht.

426) Nic. von Dießbach leihet Philippen von Banmoos 20 fl. Rh. um jährlich einen Gulden; 1433, 2c.

427) Dergleichen vermacht Lengsinger 1420 seiner Schwester.

428) Eben ders. vermacht seinem Bruder Leonhard von Muhleren eine silberne Schale. (Ich weiß nicht, waren sie Halbbrüder oder brüderliche Freunde.)

429) Im J. 1419 wurden über Twing und Bann in den Landgerichten von dem Schultheiß N. Hofmeister die Kundschaften genommen; den Anlaß gab ein Streit mit Petermann von Krauchthal über die fünf Artikel, wem zustehe auf den Herrschaften 1) Landfriede, zumal 2) an Kirchweihen zu gebieten (und also die davon fallenden Bußen einzuziehen), 3) die Harnischgeschau (Musterung) zu thun; 4) Umgeld (ausschließend) einzunehmen; 5) die Appellationsgebühren

zu beziehen. Der Herr von Krauchthal erklärte sich hierüber nach dem Willen der Stadt. Allein bequemer wird im vierten Buch im 7 Cap. bei dem Jahr 1470 alles, was die Twingherren betrifft, beisammen vorgetragen.

430) Wie der Tell 1451, welcher seit langem, wo nicht ganz, der erste gewesen. Sonst würde die Sache deren von Burgdorf früher haben bestimmt werden müssen.

431) Spruch Schultheiß und Raths zwischen ober und nieder Sibenthal, daß jedes Land auf die Seinigen und auf derselben Güter legen soll; auf unsere Leute, welche bei ihnen Güter haben, legen sie keine Steuer. Luciae, 1432.

432) Burgdorfer Brief 1431; keinem von Burgdorf oder dahin Gehörigen legt Bern Steuer noch Telle an. Hierum gründete sich Burgdorf auf seine Handfeste.

433) In denselben mag Burgdorf Bürger empfangen; Bern keine; jenes aber anderswo keine. Darum nehmen zu Lozwyl die Bernischen Landvögte auch keinen Futterhaber. (Burgdorf kaufte h. a. daselbst auch die Gerichte aus der Hand Thürings von Aarburg: sie hatte schon 1429 die zu Döringen und Bettenhausen von ihm, 1394 die zu Rütscheleu von Hemmann von Mattstetten erworben; Großwyl 1385 von Heinrich Matters Weib, und 1402 und 1422 Oesch von Hemmann von Büttikon und seiner Wittwe Verena von Rormoos.)

434) Im J. 1425 auf 20 Jahre; Hafner, II, 147.

435) Uebereinkunft, 1425 Crucis Invent., über die Maße in beiden Sibenthal: in beiden gelte für Wein das alte NSib. Maß, für Korn und für Tuch das OSibenthaler; doch bleibe das Gericht Wimmis bei seiner Gewohnheit. Johann von Vivers war für Bern Castellan zu OSib.; Johann Boykeß für den Freiherrn von Brandis zu Weissenburg; Junker Sig-

mer (für den Mönch von Mönchenstein?) zu Diemtigen.

436) Im *Urbarium* des Klosters zu St. Urban 1530; die Gemeinden seyen ungehorsamer geworden, daher man einiges abtreten müssen, um bei dem andern zu bleiben.

437) Twingrodel des Dorfs Langenthal: den Bannwart (Forster) wähle die Gemeinde, als die den Tüchtigsten am besten kennt: von den vier (Vorgesetzten) werden jährlich zwei bestätiget, auf daß dieselben die neuen lehren. Zu den 12 Richtern werden 2 vom Gotteshause St. Urban, 2 vom Bernischen Landvogt (über Wangen), von diesen vieren andere 4, von den 8 noch 4 gewählt.

438) *Ibidem:* daß der Abt keine Gemeinde versammeln darf ohne die Vorgesetzten.

439) „Landtwinger, welche keinem Richter gehorchen wollten, Arme und Reiche mit ihren Fünden umzogen, bisweilen die Unterthanen durch Drohungen in Furcht setzten." Einung zwischen Bern und Luzern, 1 März, 1421: daß, wo deren einer hinflieht, gelesen werde zu seinem Leib und Gut (öffentlich verlesen werde, darauf zu greifen).

440) Ueber Streitigkeiten zwischen den Städten sey Obmann ein Bürgermeister von Zürich oder ein Landammann; zwischen Unterthanen: aus des Beklagten Rath. Gegen Luzern sey auf Willisau, gegen Bern zu Hutwyl die Dingstätte. Kann der Obmann 2 der 4 Schiedrichter bewegen, seiner Meinung beizufallen, so ist's entschieden: wo nicht, so fällt er derjenigen Meinung bei, welche ihm die gerechtere däucht.

441) Spruch der Eidgenossen zwischen Bern und Luzern, Barthol. 1420.

442) Der heilige Brunn im Schiltwald ist eine Mark zwischen Lenzburg und Willisau.

443) Hier zeigt sich, daß die in alten Urkunden berühm-

ten „wagenden Stauden" zwei Tannen sind ob dem Dorf Erozwyl. Die „schönen Teiche" zu Büttenried, und das Bärenloch, Teufelsgraben genannt, leiten vielleicht auf Alterthümer.

444) An Wangen, Aarburg und Lenzburg.

444 b) Dieser Heinrich von Bubenberg, der nun über vierzig Jahre hindurch in den größten Geschäften vorkommen wird, war ein Urenkel des Schultheißen Johann von Bubenberg des Alten, Enkel des Jüngern, Sohn Heinzmann's (wie in vielen Urkunden auch sein Name geschrieben wird) von Beatrix von Rinkenberg. Nebst Spiez hatte er Schadau, Mannenberg, Zwiselberg, Rütigen und Schüpfen, und war Mitherr zu Strätlingen. Anna von Roseneck war seine Gemahlin. Herr von Müllinen.

445) Aarburg, Rüssek, Hallwyl, Rheinach, Luternau. Urkunde des Landtags, Matth. 1425.

446) Gebot, Verbot, und ihre Bußen. Ueberhaupt (besondere Rechte hat bald jeder Twing) hatten im untern Aargau die Herzoge den Herren so viele Rechte nicht gestattet oder nicht gelassen, als in den Landgerichten geübt wurden.

447) Wo die Herren diese Rechte nicht von Oestreich zu Lehen empfangen.

448) „Großes Federspiel" in der Urkunde; die Bienen der Hochwälder bleiben den Forstern.

449) Acherum, in den drei Hochwäldern theilen die nächsten Dorfschaften mit Bern.

449 b) Spruch zu Hasli 1416: daß Bern, der hohen Herrlichkeit wegen, Recht an das Eisenerz hat (Höpfner, Magazin, Th. II). Dieses mochte theoretisch sehr zweifelhaft seyn: Wenn Silber und Gold landesherrschaftlich ist wegen der Münze, wie sollte das Eisen nicht Privatsache seyn können? (Blakstone, English laws, B. I, ch. 8. §. 12; und reichhaltiger, Hüllmann, teutsche Finanzgeschichte S. 60

u. ff., wo die Regalität der Bergwerke, unseres Bedünkens ganz richtig, den Anmaßungen der Staatsbeamten seit Kaiser Heinrich IV zugeschrieben wird.

450) Daß er aber dessen Landvogt im Elsaß geworden, hat Schöpflin in keiner Urkunde finden mögen; Alsat. illustr. II, 597. Vielmehr ist wahrscheinlich Smasmann von Rappoltstein in diesem Amt geblieben.

451) Urkunde, Mittew. vor Allenheil. 1427, bei Hafner II, 115 ff. 112 Mark hatten die alten Herren von Aarwangen (in deren Recht Petermann von Grünenberg heirathsweise eingetreten) dem König Rudolf darauf gegeben; 12 Pfund bezahlte ihnen jährlich die Stadt; um 500 fl. Rh. that sie den Auskauf.

452) Wie denn die burgundische Landgrafschaft bis an die Brücke von Aarwangen geht.

453) Im J. 1432. Sie erkauften auch 1433 zu Lenzburg die Rechte des Geschlechts der Schultheiße; Stettler h. a.

454) Ueber dasselbe kommt ein Spruch vor, den Bern zwischen dem Stift Rügisberg und den Guggisbergern über die Münze gethan, worin sie dem Propst ihren Zins abtragen sollen; in der nämlich, die sie auch nach Graßburg zahlen; 1425. Man sieht keine Spur, daß die 1330 zwischen Guggisberg und Bern geschlossene Verbindung noch bestanden habe.

455) „Mit Urtheilen zu ziehen (appeller) und entscheiden, in solcher Gewohnheit, worin sie von Alters herkommen sind.“ Wir haben B. II, Cap. 5 bei Anlaß der Freiheit Karls IV für Bern 1365 bemerkt, wie der Blutbann von Graßburg deßwegen ausschließend Bernisch ist.

456) Berednisse beider Städte um Graßburg, 19. Herbstm. 1423; Barthol. 1424; um Burg, Burgstal, Herrschaft und Gerichte, ꝛc.

457) Kauf um 6600 fl. Rh., im J. 1426; Hafner, II, 391.

458) Seine eigenen Güter daselbst und im Gau, um 200 fl. Rh., im J. 1420; *ibid.* 359.

459) Auch kauften sie zu Teitingen den halben Twing von einem Lombarden um $82^{1}/_{2}$ fl., im J. 1433; *ibid.* 333.

460) *Ibidem* 147 ad 1426, und seq. ad 1436.

460 b) Zu Biel die große Glocke von 1423; mit der Umschrift: Mentem sanctam spontaneam; honorem Deo; *patriae liberationem!* O Rex gloriae, Christe, veni nobis cum pace.

461) Von seinen Vettern bald; Heinrich Ner, den er liebte, erhielt von ihm viele Güter für Bellelay, wo er Abt war; Leu, Art. *Bellelay*, S. 37. Alles zu sichern, gab König Sigmund Bellelay in den Schutz der Städte Solothurn und Biel. So lang die alte Schweiz bestand, blieben sie in Bürgerrecht: jährlich 18 Gulden; 2 Centner Eisen für Kriegssteuer; ein 26 Unzen schweres silbernes Gefäß, wenn ein Abt gewählt wurde; das waren die Lasten, oder vielmehr die Zeichen der wohlthuenden Freundschaft. Biel in seiner Uranlage.

462) Bischof war er von 1418 bis 1422; s. Wurstisen, Bas. Ch., S. 257, der Ausg. 1765.

463) Von seinem Hause Schöpflin Als. illustr. II, 625 ff.

463 b) Montfaucon, Muriaux. Sie waren unter dem Vogt St. Ursitz; Räthe und Richter hatten sie aus ihrer Mitte.

464) Freiheitbrief der Münsterthaler, Lichtmesse, 1430, in dessen Eingang der Bischof dieses erzählt. Er nennt auch das Durval und Sarnenthal.

465) Wurstisen, l. c. 259.

466) Der Bichof selbst gab 1100 fl. Rh.

467) Heinrich, des Bischofs Bruder, hatte eine Gräfin von Mörs und Sarwerden geheirathet; Schöpflin, Als. illustr., T. II, Tab. geneal. ad p. 625.]

468) S. Schöpflin l. c. Er war Schwiegersohn Markgraf Bernhards von Baden.

469) Wurstisen ad 1423.

470) Eben ders. ad 1425 liefert ein Verzeichniß der 40 Herren und 7 Wittwen von der Edelleute Stuben, welche Pferd und Knecht unterhielten.

471) Verzeichniß 1427 bei Brukner, ungefähr S. 1842 (ich habe sein Buch nicht mehr vor mir).

472) Die übrigen Hauptleute: Konrad von Eptingen, Hugo zur Sonne, Ulmann im Hof und Eberhard von Hiltalingen, Ziegler genannt. Wurstisen 1427.

473) Lateinische Denkverse s. ibid.

474) Im J. 1428 durch Graf Johann von Welschneuenburg vermittelt. *Ibid.*

475) Brukner, S. 1001, aus zwei Urkunden 1431; wie dieser vortreffliche Mann meist immer diplomatisch ist.

476) Bern und Solothurn.

477) N. 464 angef. Urkunde. Wer ohne Pflug, nur mit einer Haue, baut und reutet, oder ein Handwerker, gibt nur 5 Schill.; eine Wittwe ohne Pflug nur einen.

478) Namentlich das Delsperger Amt will der Bischof, mit Kammergerichten und sonst, nicht beunruhigen.

479) Wurstisen 1422.

480) Schöpflin, Alsat. illustr., II, 571; Wurstisen 1423.

481) Letzterer liefert bei 1422 den Auszug des Bundbriefs.

482) Auch Würtemberg und Speier. Ich sehe aus dem Stadtbuch von Zürich ad 1424, um Ulr., daß der Markgraf selbst in dem Bund gewesen, aber der Mahnung desselben keinen Gehorsam that.

483) Gewerff; Wurstisen ad 1424.

484) Dietrich, Kurfürst zu Köln; Johann, Bischof zu Würzburg, und Graf Albrecht von Hohenlohe.

485) Nicht der von Oranien, sondern der letzte von dem Zweig zu Rochefort und Chateaubelin. Der Herzog von Burgund hatte ihm Tonnerre zerstört, und er war wegen einer Entführung von dessen Parlamente zu Dole um Auxerre gebüßt worden. *Dunod*, T. III.

486) S. bei Schöpflin l. c. 507 den urkundlichen Beweis, wie sie im J. 1420 mit Smasmann von Rappoltstein ohne Vollziehung der versprochenen Heirath übereinkam.

487) Urkunde der Vermittlung zwischen Catharina und Herzog Friedrich durch Markgraf Rudolf zu Hochberg, Bürgermeister und Rath von Basel, 1423.

488) Wurstisen 1424.

489) Stadtbuch Zürich l. c.

490) In eben diesem Jahr starb er, seines Zweigs letzter.

491) Triesen, in der Urkunde. Brukner hat sie (S. 1839); Sonnabends vor Iudica 1421.

492) „Ziehet einen bessern Zaun um eure Dörfer, auf „daß das Gewild nicht durchkomme, wie heute."

493) Die Geschichte ist von 1426. Brukner hat sie S. 1841.

494) Urkunde der Berner, daß der Baseler Kundschaft „die vornehmere sey, und dem von Eptingen „sein Gewerb hiemit genommen werde;" 1422. Brukner, S. 1586.

495) Verena vom Hause Nidau, jene Erbtochter.

496) Kundschaft, 1418; ibid. S. 1473.

497) Ihr Gemahl hieß Johann Friedrich (todt schon 1428); ihre Söhne Hanns und Thomas. Otto ihr Vater starb 1418; Belehnungsbrief an Falkenstein eod., Brukner S. 1978; und von Bischof Johann 1426, ibid. seq. Thüring von Aarburg, der jungen Freiherren Vormund, gibt Hemmann von Offenburg Lehen, 1428; ibid. 1175. Rudolf Hofmeister, Schultheiß, im Namen der Städte Bern und Solothurn (wo sie Bürger wa-

ren) Vormund, gibt Heinrichen von Eptingen gewisse Afterlehen, 1432; ibid. 1980.

498) Kaufbrief durch Graf Otto, Samstag vor S. Thom. 1416.

499) Stadtrodel von Liestal durch Rath und Meister von Basel, Donnerst. vor Allenheil., 1411; ibid. S. 1085 und im Baseler Kalender von 1798. (Noch damals wurde die Urkunde beschworen.) Die Liestaler suchten zu verhindern, daß Bußen fallen zum Vortheil der Stadt.

499 b) Unter welchem Namen auch die Sodomiterei begriffen wurde.

500) Z. B. in Bubendorf.

501) Und man soll ihnen die Füße umreißen (mit einem Kreise, worin sie sich mit dem Verleumdeten schlagen sollen).

502) In dem Glauben, daß ihn Gott strafen könnte durch die geringste Creatur.

503) D. i. außer seinem Stand heirathete.

504) In spätern Zeiten um nur 100 Pfund.

505) Blut, Sipp oder Gevatter genommen.

506) Unschädlich unsern Rechten.

507) Kundschaft über Stock und Galgen zu Prattelen, 1458. Brukner S. 200.

508) Oder Simon dessen Vater.

509) Wurstisen ad 1428. Es ist mir nicht bekannt, ob und wie Don Juan Herrn Albrecht von Merlo zu Teitingen verwandt war; es könnte erklären, wie er gerade diese Stadt für den Schauplatz seiner Ritterthat gewählt. Albrechts gedenkt Hafner Th. II, S. 333, ad A. 1433.

510) Diese Schilderung ist nach *Aeneas Sylvius* N. 36 angef. Brief. Es ist zu vergleichen, was in J. C. Füßlins Erdbeschr., Th. II, S. 86 aus den Gemälden und Anmerkungen angeführt wird, welche im J. 1376 Benvenuto d'Imola dem Dante beigefügt hat.

511) Auf Erinnerung des Königs im J. 1417; Wurstisen h. a.

512) Ich finde im Stadtbuch von Zürich 1417, Margar.: Als uff das Zyt unser gut Fründ die von Basel gar schädlich verbrunnen sind, do hat Frank der Messerschmid gesagt vor Burgermeister und Rath: Die klein Stadt syg verbrunnen; die rychen haben nit gern wollen daran. — Ist erlogen; das Für war in der großen Stadt; darum soll der Frank an das Halsysen, und syn Stimm soll fürderhin niemand weder nutzen noch schaden.

513) Wurstisen ad 1417.

514) S. Urkunden bei Brukner S. 421 und 429, wie die um die Malenzey (Aussatz?) verleumdeten in das bei St. Jacob an der Birs gelegene Siechenhaus gehen, und in demselben behandelt werden sollen.

514 b) Sigmund, Oestreich versöhnt, mahnte Schaffhausen (auf Do. vor Judica 1425, aus Tottes in Ungarn) unter Oestreich zurückzutreten, Steuer, Salzhof, Zoll und Vogtei dem Herzog wieder zu überlassen; er entläßt sie des Eides, das Geld werde der Herzog erstatten. Aber die Stadt blieb bei dem Reich.

515) Solch einer, mir sonst nicht bekannten, Unternehmung erwähnt Wurstisen ad 1428. Bündniß mit andern 32 Reichsstädten wider Hanns Konrad von Weinsberg 1420; mit Hauptmann und Ritterschaft St. Georgenschildes zu Hegau 1422, 31, 36. Urkunden BM. Pfisters.

515 b) Daher das Gesetz Bürgermeisters und beider Räthe, Mittew. vor St. Hilari 1431, daß die Gesellschaft der Edeln auf der obern Stube in den großen Rath je drei Mitglieder mehr als die Zünfte wählen mag. Zur derselbigen Zeit wurde das Oberstzunftmeisteramt abgethan. Hinwiederum soll niemand einen übersagen (fehden), sondern der Rath jedem wei-

sen was Recht ist. (Diese Stadt war nicht, wie Zürich, Basel, vorzüglich reich durch bürgerliche Gewerbe, mehr oder wenigstens eben so viel durch den begüterten Adel; da dieser großentheils die Lasten trug, war billig, daß er von der andern Partei nicht überwältiget würde.)

516) Waldkirch, in seiner Schaffh. Hist., ad 1422. S. auch Leu, Art.

517) Rügers Geschlechtreg. von Fulach, Msc.

518) Margareta, seine Mutter, war Heinrichs von Mandach Schwester, Kaufbrief des Hofs zu Otlikon an Rüti, 1422, in chartul. Rutin. Anna von Fulach hatte Konrad von Mandach geheirathet; Rüger, N. 517, urkundlich.

519) Bürgermeister war sein Vater 1414, Rüger ib.; 1419, Leu, Art. Schaffh.; 1422, Urk. N. 518.

520) Konrad Schwager und einem Im Thurn; von einigen wird nur jener genannt.

521) Säckelmeister wurde dieser 1427, Bürgermeister 1438. Die Begebenheit hat Waldkirch ad 1424.

522) Anna und Ursula Hün, Schwestern, hatten sie geheirathet; Urkunde N. 525.

523) Die Urkunde 1439, vor Schultheiß und Rath von Diessenhofen, erwähnt Mannlehen von Oestreich, von dem Bischof zu Costanz, den Grafen von Lupfen und Nellenburg, den Freiherrn von Thengen und von Rosenek.

524) Sie begaben sich in bischöflich Constanzischen Dienst und lebten anfangs auf dem Schloß zu Neukirch im Klekgau.

525) Urkunde 1432, daß von 1200 Gulden, welche die Stadt ihnen schuldig war, 562$^1/_2$ als Abzug ihres Gutes hiemit getilgt seyn. Nach dem Gesetz N. 515 b) wurde der 16te Pfennig für Abzug genommen.

526) Die Kanzel zu St. Johann habe einer Im Thurn, Mönch, mit eigener Hand gehauen, wie sie noch, mit

den Wappen seiner vier Ahnen, zu sehen ist; Waldkirch.

527) Waldkirchs Reformat. Hist., sub Abt Hanns Peyer, ad 1440.

528) Von Th. II, (Schw. Gesch.) S. 164 u. Th. II, S. 132 — 155 auf diese Stelle sind diese schweizerischen Geschichten in den Jahren 1784 ff. in der Schweiz beschrieben worden.

529) Karls VII Zeit abgerechnet, welche kaum Regierung heißen kann.

530) Man weiß, daß durch die Heirath seiner Tochter die Landstände von Böhmen und Ungarn, ja gewissermaßen die Kurfürsten bewogen worden, dem Herzog Albrecht von Oestreich drei Kronen aufzutragen.

531) Sie erwarben 1424 von Junker von Rümlang um 2600 Gulden Rh. (nun 14,560 Pfund) den Ort, nach dem er genannt ist: 1429 die Gefälle des Johanniterordens zu Nerach um 500 Gulden (1800 Pf.); 1431 Ulrichs von Rümlang Antheil an NeuregenEberg um 140 G. (840 Pf.); 1434 von Hanns Tum die Feste Flums und Vogtei zu Altstetten um 1600 G. (9600 Pf.) Memorial der Gemeinde von Zürich 1801.

532) S. oben bei N. 84 ff.

533) Im J. 1434, um 2500 G. Rh. (nun 13,800 Pf.).

534) Man weiß aus dem vorigen Capitel, daß er ihm dieselbe 1415 aufgetragen; es ist noch nicht klar, wie lang er dabei blieb. Mit Jungingen kommt er 1419 vor, in der Urk. zw. Rheinthal und Appenzell; Tschudi.

535) Ihm und Ita seiner Schwester, Graf Bernhards von Thierstein Gemahlin, Wallrafs Mutter; Urkunde N. 536.

536) Für 6000 Gulden Rh.; die Peyer sollen von dem Pfand jährlich 400 Pfund Pfennig beziehen; der Ammann, der zu Rheinek für den Grafen Korn und

Wein einnahm, bezahle diese Summe; Heu, Fischenzen, Fahr, Hühner und Eier seyn der Peyer; die Schlösser bleiben des Grafen offene Häuser; Urkunde, Freit. vor Ioh. Bapt. 1425; Tschudi.

537) Im J. 1425 wurde Hanns Peyer Abt zu Allenheiligen in Schaffhausen; Leonh. Meyers Reform. der St. Schaffhausen. Im J. 1454 wurde desselben gleichbenannter Neffe Bischof zu Oranien; Gallia Christ. T. I, p. 781; edit. 1716. Jene Herren des Rheinthals, unterschieden durch den Beinamen der Peyer von Hagenwyl, sind mir in ihrer Verwandtschaft mit Abt und Bischof Hanns noch nicht bekannt; diese letztern waren von dem noch blühenden Geschlechte der Peyer im Hof.

538) Im *chartul. Rutin.* ist 1426 Hanns Peyer von Hanbüel (welches für Hagenwyl verschrieben seyn mag), Vogt zu Frauenfeld.

539) Unschädlich der Lösung; Urkunde, Ueberlingen, um Andr. 1430; Tschudi.

540) Oben Th. III. (Schw. Gesch.) S. 75.

541) *Το ἡγεμονικον*, Spiritus dominationis.

542) Besonders nach den Th. V (Schw. Gesch.), S. 125 und 129 erwähnten Beispielen.

543) Diese Erzählungen sind nach Campel, der im sechszehnten Jahrh. im Styl des Livius mit großem Fleiß die rhätische Geschichte schrieb.

544) Caldera sind bei Guler S. 8, a, unter der Zahl des Adels. Daß dieser desselben Geschlechtes war, ist möglich, da die Unterdrücker auch andere Edle nicht geschont; Hottingers helv. KGesch., II, 527.

544 b) Camogasch ist Wohnort; Geschlecht Adamo. Von ihm sah Campell einen Sohn Martin Adamo, der, wie auch Leo, sein Bruder, bellicosissimus war. (A. d. V.)

545) Er zwang ihn, den Brei selber zu fressen.

546) Fardün und Bärenburg wurden gebrochen. Es ist eine unbestimmte Sage, daß der letzte Twingherr auf

Hohenrealt, ein harter Mann, von seinem Volk belagert, sich mit seinem Pferd von der senkrechten Felsenwand, gegenüber Tusis, in den Rhein hinabgestürzt.

547) Dieses alte Haus führt beide Namen in dem Vergleich 1342 zwischen Ulrich dem alten und Haldenstein von Haldenstein, Bernhards Sohn, seinem Neffen, und in dem Söhnbrief Bernhards, Ulrichs des jüngern und Rudolfs mit Stadt Costanz, 1354; bei Guler, 209, b. Sie waren auch Taufnamen. Der Mannsstamm erlosch mit Herrn Lichtenstein von Haldenstein, der letztgenannten Bruder (er soll mit einem Schabzieger todtgeworfen worden seyn); die Erbtochter Anna (obgenannten Ulrichs des jüngern, der bei Näfels blieb) starb kinderlos vor 1404. Da meinte Christoph von Hartenek, ihr überlebender Gemahl, wegen vereinbarten Vermögens Haldenstein zu behaupten. Doch diese Forderung wurde von dem kaiserlichen Landvogteigerichte zu Schwaben gegen die Rückgabe seiner 600 Pfund für ungültig erklärt (1404). Da erhob sich wider die weiblichen Erben Walther von Hallwyl, wegen des Heirathguts und der Morgengabe seiner Mutter, durch deren zweite Ehe er der Anna Bruder war. Siehe N. 550.

548) Er hieß Greifensee von einem zu Flums gelegenen Thurm, auf den die Gemeinde nachmals ein Rathhaus gebauet (Leu, Art. Greifensee), und war Vogt zu Sargans (Urk. N. 549).

549) Kaufbrief 1424, wie er sein Gut Sewils den Pattänjern zu Lehen überläßt. Die Pattänjer wohnen in dem Berg ob Haldenstein.

550) Ursula sein Weib, war Tochter Gottfrieds von Ems und Margareten von Haldenstein. Daß die Herrschaft im weiblichen Stamm blieb, dieses vermochte der Spruch 1419 durch Rud. von Hallwyl, Ritter, Rud. von Baldegk, Hannsen von Sieg-

berg und Ludewig Effinger, durch den Walther von Hallwyl (N. 547) angewiesen wurde, sich mit 400 Gulden zu begnügen. Schon 1415 kaufte Peter das Recht Gutta, seiner einzigen Schwägerin, Gemahlin Friedrichs des Jägers von Mattran. Sonst erbten auch Rudolfs von Schauwenstein von einer Haldensteinischen Erbtochter hinterlassener Sohn Burkhard und seine Tochter Anna, Hausfrau Itals Planta. Diese Rechte erkaufte Peter von Greifensee 1424. Von dem an war er Alleinherrscher zu Haldenstein. Siehe Guler, 209, a. ganz aktenmäßig.

551) Erwählt im J. 1417.

552) Schon früh in den Zeiten der Costanzer Kirchenversammlung; die Stellen sind aus Hardt bei Hottinger, helv. K. G. II, 298.

553) Bucelini Rhaetia, ad 1421; nach der Vergleichsurkunde.

554) Spruchbrief des Tags zu Lindau Donnerst. vor St. Lorenz, 1421; bei Tschudi N. 562, 572.

555) Und Söhne Grafen Johanns, der bei Näfels angeführt; s. von ihrer Macht Th. V, (Schw. G.) S. 127.

556) Urk. N. 554; dritte Klage: Länger, „als ei„gen, Lehen-, Land- oder Stadtrecht syg," haben im Domleschg die Baronen von Vaz Stock und Galgen, freie und hergekommene Leute. Da klagt der Bischof, sie haben auch seine Leute in des Stifts Kreisen, und hohen Gerichten zu Tumils, gezwungen zu Dienst und Eid. Spruch: Was die Grafen beschwören mögen, dabei sollen sie bleiben (kein Theil hat urkundliches Recht).

557) *Ibid.* Erste Klage: Als ihr Vetter Bischof war, däuchte ihnen die Pfalz zu Chur ein gutes Gericht, Schambs zu erhalten, daß es ihnen diene. Als der neue Bischof klagend einkam, sie haben dieses Lehen durch eigenmächtige Veräußerungen geschmälert, und ver-

verwirkt, wollten sie die Pfalz nicht hören; es sey derselben eigene Sache. Der Bischof nannte die Pfalz unparteiisch wegen vieler daselbst richtenden unparteiischen Lehenmanne. Spruch: Vorerst soll den Grafen Schambs zurückgegeben werden, weil es ihnen ohne Form Rechtens weggenommen war.

558) *Ibid.* fünfte Klage. Spruch: beide Theile sollen zusammen bezahlen. Nicolaus von Bingen zu Breisach hatte das Geld vorgeschossen.

559) *Ibid.* sechste Klage. Zu Feldis hatte der Bischof im Gebirg fünf Alpenscheiden (abgetheilte Bergrechte). In der benachbarten Alpe Madrisch war vormals Feindschaft zwischen den Grafen und (ich möchte wissen was für) Lombarden; diese erhielten endlich ein Geleitgeld; nun forderten sie es auch von des Gotteshauses Hirten. Spruch: Der Eid entscheide, was hergebracht sey. (Die Lombarden sind italienische Hirten, welche Alpen in Bündten pachten, und noch jetzt Geleitgeld bezahlen. S. den N. Sammler IV, 204.)

560) *Ibid.* zweite Klage. Der Bischof sprach: Herkommene (adventitii), die hinter ihm sitzen (in seinen Gerichten wohnen), gehören dem Gotteshause. Urtheil: Wenn sie nicht vom Erb der Grafen sind. Der Bischof sprach: Leute ob Lucienstaig habe sein Vorweser zu einer Jahreszeit gestiftet (aus ihren Abgaben für seine Seele Messen, Almosen und Mittagsmahl zu bezahlen). Urtheil: diese bleiben dem Hochstift.

561) *Ibid.* in der 6ten Klage excipiren die Grafen, daß die Schambser nicht wider sie zeugen mögen, weil sie von ihnen abgefallen.

562) So erbat er zu Bestätigung des Compromisses N. 554 das Capitel, Rath und Bürger von Chur, den Ammann Gaudenz Planta vom Engadein ober Pontalt, die Podestaden von Bregell, die Boten der Commun Oberhalb-Stein, und den Vogt von Fürstenau. Siehe N. 572.

563) Burgrechtsbrief auf Margat. 1419; Tschudi
564) Vermuthlich wegen des von Metsch.
565) Stadtbuch Zürich, 1420, vom 24 Christm.
566) *Ibid.* schon um Ascens.
567) Tokenburg war älter in dem Bürgerrecht.
568) Stadtbuch, 1420 nach Nicol., und wiederum 24 Christm.
569) Super iuribus ditionum. Dominica Trinit. 1421; *Bucelini* Rhaetia.
570) Vom 7 Heum. 1421 findet sich eine Mahnung beider Parteien vor die Züricher. Von dem an keine weitere Spur.
571) Sie durften weder Grafen noch Freiherren seyn; N. 554.
572) Besiegelt vom Bischof, Capitel, der Stadt Chur, Ammann Gaudenz Planta vom Engadein, Bartholomäus Planta und Jacoben Parrut, Podestaden des Bregell, der Commun Oberhalb-Stein, und dem Vogt von Fürstenau Rudolf Schuler. Zu halten bei 3000 Gulden Rh. Siehe N. 554.
573) Damaliger Titel des Vorstehers der Stadobrigkeit; s. unten.
573 b) Tschudi: Wo über dem gewölbten Eingang die Trinkstube der Domherren, da ist Marsoil; Spinoil, von der Stadt Mauer, jenseit eines tiefen Grabens.
573 c) Von ihm die Planta zu Samaden.
574) Von dieser Geschichte schreiben Guler Bl. 157, b; Sprecher, Pall. L. III, ad a. 1422; *Bucelinus*, Rhaet., h. a.; richtig alle, aber unvollständig. Mir hat Herr Ulysses von Salis zu Marschlinz eine sehr alte Abschrift von dem Spruchbrief gütigst mitgetheilt. Er ist von Mittewoch nach U. L. F. Tag zu Herbst, Chur 1422. Siegeln: die Boten von Zürich Hanns Schwend, Heinrich Biberlin, Konrad Täschler und Hanns Trinkler; Gaudenz Plant (Planta) vom Engadein, für sich Hanns Luci, Notar zu Cernetz,

Andr. Barriöl (Boriöli) und Andr. Tertzschärer (bei andern, Taureari), Nutli von Marmels, Simon von Marmels, dieser mit für Gaud. Crosoa (Krössna) von Stalla, Egli Stampf (Stampa), Andreas von Salis (Salesch-Soi); letztere zwei für das Bregell, beide Marmels für die Commun Oberhalbstein.

575) Als Nachfolger der praesidum Rhaetiae.

576) Er soll ihn setzen mit ihrem Wissen und Willen; Spruchbrief.

577) Rechtsprecher.

578) Wenn Sachen kommen, zu groß, als daß man sie austragen möchte mit Recht, um die mag man auch Rath nehmen, aber daß die Sach ausgerichtet werd morndes oder auf den dritten Tag; alsdann am nächsten Gericht spricht der Vogt mit seinem Stab.

579) Vielleicht hatten einige auch auf diese Wahl zu wirken vermeint, wegen des Canzlars damals noch wichtigern Einflusses auf die Geschäfte des ganzen Landes.

580) Alles dieses ist in damaliger Bedeutung des Wortes Werk (Bauherr, Holzherr, Zeugherr).

581) Wie auch in Fürstenstädten Bürgermeister gemeiniglich alsdann gesetzt wurden, wenn man sie durch Freiheit empor zu bringen trachtete. Auch zu Zürich und Schaffhausen in Zeiten des neubelebten Geists.

582) Quarten. Ich halte sie für einen großen Rath; von der Gemeinde werden sie unterschieden; sie können Zünften gleich gewesen seyn.

583) Ausdruck des Briefs.

584) Wenn in der Frist eines Jahrs, nach sechs Wochen und drei Tagen kein Erbe sich meldete. Er war ein doch ganz erträgliches droit d'aubaine.

584 b) Bei demselben war die Burg Plantäira (Planaterra) gewesen; das alte Chur, die Civida, war wo des Bischofs Hof; nach Tschudi (im Hauptschlüssel).

585) So übersetze ich den Ausdruck Patrye. Auch

folgt es unmittelbar auf die Verfügung, daß der Bischof in etlichen Wiesen sein Roß aufs Gras schlagen mag. (Patrye betrifft nicht Gemeinweide, sondern es war das Recht des Gebots und Verbots in Beziehung auf öffentliche Lustbarkeiten, von welchen dann demjenigen, der jenes Recht hatte, eine gewisse Abgabe entrichtet werden mußte. J. U. S.)

586) Ruchaspermont bei Malans, oder die Burg bei Trimmis.

587) Gemeinen Gotteshauses. Da das Domcapitel besonders genannt ist, kann ich niemand als die Gemeinden der Stiftsangehörigen und ihre Tagboten verstehen.

588) Der in seinen Diensten war. Die Verbindung dieses Hauses war sonst vorzüglich mit Oestreich; der Bischof war also wohl schon damals beim Hause Oestreich wenigstens nicht als Widerpart angeschrieben.

589) Die Stadt Chur sandte Zürich eine Abschrift von demselben; Stadtbuch Zürich, Laet. 1423; wenige Monate zuvor, ehe Zürich dem Kaiser zu einem Zug in das Etschland Hülfe bewilligte; *ibid.* um Verena.

590) Einer aus dem obern Bund sey er gewesen; Guler.

590 b) Summus vicus, der in dieser Gegend zuerst bewohnt gewesene Ort.

590 c) Sogar ist ungewiß, ob Hanns, der erste Landrichter, von Cambris oder Lombreins genannt worden. Bemittelt waren die von Lombreins; deren einer, Heinrich, erkauft 1429 von dem von Sax um 1050 Gulden, was er zu Schlöwis besaß. (Cambris ist wohl Schreibfehler, für Lombris, wie dieß Geschlecht sich jetzt nennt. S.)

591) Sprecher, l. c.

592) S. Th. V, (Schw. Gesch.) S. 125.

593) Jäklin Urt von Waltenspurg.

594) Urkunde Spruchbriefs, Glaris, Mont. nach S. Ioh. Bapt. 1418, bei Tschudi. Unter den Schied:

leuten war Albrecht Vogel der Landammann, jener reiche Netstaler, Ulrich am Büel (s. 1388), Rudolf aus dem noch bestehenden Geschlechte Schindler, der große Jost Tschudi, u. s. f. Geldschulden soll der Landmann den Freiherren erlassen; die Freiherren sollen ihn unbekümmert bei seinen Gütern lassen. Er soll in ihren Gerichten sicher wandeln, doch nicht wohnen. Er ist nicht ihr Leibeigener, soll aber auch ihr Feind nicht mehr seyn, und für die Ansprüche 400 Gulden geben.

595) Urkunde Sonntags nach U. L. F. Tag zu Herbst, 1419, bei Tschudi.

596) Urkunde N. 554.

597) Ils comuns dals libers. Sie bewohnen die zur Freiheit geschaffenenen hohen Bergebenen von Flims herab gegen Ilanz. Die Vogtei kam an den von Vaz und seine Erben Werdenberg; ich weiß nicht, ob die Usurpation König Albrechts getilgt worden, und sie dieselbe wieder unmittelbar vom Reich zu Lehen trugen. Wenige Monate nach dem hier beschriebenen Bund, Sonnabends nach Jacobi 1424, verkaufte Graf Rudolf all sein Recht an Laax um 500 Ducatos Aureos den Leuten daselbst; Sprecher, Pallas, L. VII, p. m. 296.

598) Wir sahen diesen Baum am 20 Oct. 1787, und hielten ihn für eine Linde; Bridelle spricht von einer Eiche. Doctor Ebel von einem Ahornbaum; nach so vielen Jahren ist uns nicht möglich, genau zu entscheiden. Lang verehrte man an der Capelle den weißhaarigen graubärtigen Freiherrn von Sax, bis fast auf den Gürtel sein Bart, edel die Züge, groß die Gestalt, am breiten Gurt sein langes Schlachtschwert und den knotigen Stab, auf welchen er sich stützt; fast so, jünger nur, die Brüder von Razüns; den Hochwürdigen von Disentis (Bridelle Reise durch Bündten 1784). Man bemerkt auch auf der nahen Wiese

von Tavanosa in den Ritzen des Felsen die Nägel, an die die Vorsteher der Gemeinden ihre Brodsäcke befestigten, da sie bei der Quelle lagernd, jeder den mitgebrachten Vorrath verzehrte; Ebel Anleit. zu Schweizerreisen.

598 b) So ist Urkunde, daß auch zu Scharans in Domleschg schon 1403 der Cuvig (Dorfrichter, Caput vici) und die Nachbaren unter der großen Linde, dort am Kirchhof, wo der alte Rhätus von Holz geschnitzt ist, zusammengekommen; bei Herrn Lehmann, Graubündten, Th. I.

599) Der Bundbrief steht bei Tschudi.

600) Hier ist vorbehalten den Bürgern von Ilanz ihr Stadtrecht wie es von Alters her an sie gekommen; doch wenn man bei ihnen zu Tagen kommt, sollen sie niemand verbieten (angreifen, pfänden), der in unsere Eidgenossenschaft gehört.

601) Lüten, Gütern, Gerichten, Diensten, by allen ihren Rechten, Nutzen, Zinsen, Eigenschaft und guter Gewohnheit als vormals.

602) Mannslachten.

603) Wär das Recht dwederm Theil ungmein.

604) Redliche und ernstliche Sachen.

605) So lang Thäler und Berge sind.

605 b) Sechszehn romanische, zwei teutsche Gerichte, zählt Tschudi im obern grauen Bunde. Darum haben die meisten rhätischen Orte mehr oder weniger verschiedene Namen: Waltersburg ist Worce; Schlöwis, Luvene; Feldsperg, Fagonium; Ruslen, Rogoreto; der Perlinger ist Bernina.

606) Alpes *Graiae*, Campi *Canini*, sind so zu erklären.

607) Bundbrief 1425, Msc.

608) Dionysius, Tarquin; aber das sind kleine Versuche gegen die Thaten, welche seit der ersten Ausgabe dieses Buchs geschehen sind.

608 b) (Der Herr der niedern: Die hohe war schon bischöflich. S.)

609) In Streithändeln sollen zwölf Richter entscheiden; je im zwölften Jahr soll der Bund erneuert werden. (Nicht entscheiden, nur gütlich beilegen. Urk. 1423. S.)

610) Sprecher, Pallas, L. VI, ab init., ad a. 1425.

611) Die Urkunde ist nicht mehr vorhanden (oder nicht bekannt); Grundriß der Gesch. gem. 3 Bündten Lande.

612) Sprecher, l. c. ad a. 1428.

613) Denn auf der einen Seite schlossen von des Grafen Leuten Sargans, Maienfeld, Prätigau, Davos, Schalfik, Belfort und Straßberg; auf der andern Seite das Engadein von Ponte Martino, über Tasna hinauf, und über Pont alto das obere Land, Fürstenburg, die Gotteshausleute im Vinstgau und Münsterthal. Die Urkunde, welche mir noch nicht zu Handen gekommen, wird im Grundriß (N. 598) sub dato Zuz 1429 angeführt.

613 b) In das J. 1421 fällt, daß Herzog Friedrich und sein ganzes Haus die ewige Erbvogtei des Klosters im Tuferthal, nun Münsterthal, jenseit (Buffalor) des Büffelhornes, bekam. Für seinen Schirm soll es jährlich zwei Saum (Lasten?) Käse zinsen, dem tyrolischen Forstmeisteramte das Jägergeld geben. Im J. 1427 ließ Friedrich einen Rodel seiner eigenen Leute machen, worin 28 aus jenem Thal, zweihundert neun Geschlechter aus dem Engadein zwischen der Martinsbrücke und Pontalt vorkommen. Urkunden bei Burglechner.

614) Zufolge der sogleich anzuführenden Urkunde, vor 1431. Es ist weder von ihm noch von Rudolf, dem Appenzeller Hauptmann, ein Sohn bekannt; von dem Grafen Eberhard, ihrem Bruder, sah ich bisher keine Enkel im Besitz ihrer Gerichte in diesen Landen.

615) Vergleich, Feldkirch, Mittw. vor St. Franc.,

1431; bei Tschudi. 5000 Rhein. Gulden Pön des Uebertreters.

616) Den Bund? oder die freien Leute zu Laax und auf dem Flimserwald? (Theil ist synonym mit Bund. Noch jetzt heißt der obere Bund la part. S.)

617) Deren zehn; die acht bekannten, Solothurn und Sursee.

618) War dieser Herr durch seine Gemahlin Cunigunda, des Grafen Donatus Tochter von Tokenburg, Erbe gewisser Allodien in diesem Gebirg?

619) Dieser war Sohn der Gräfin Anna von Werdenberg-Heiligenberg, Albrechts Tochter, von welchem ich nicht weiß, ob er Hugons Vetter (oben Th. V, (Schw. Gesch.) S. 127) oder nicht eher sein Bruder, und hiedurch Hanns von Hewen Hugons Erbe gewesen!

620) Bannbrief des Richters der Kirche zu Chur, Mittw. nach St. Martin, 1431; nach dem Vergleich sofort in der sechsten Woche.

621) In Red, Für, Bad u. a. Weg. Der Alten aqua et igne interdicere

622) Wo nicht, wie wir bei Schwyz gesehen, und wie unten Appenzell ein Beispiel gibt, das Gefühl selbst erlittnen Unrechts jedes andere erstickte.

623) Nach welchem sie in der That gar wohl gehorchen konnten, ja sollten, aber nach den Schranken des Herkommens und natürlicher Billigkeit.

624) Th. V, (Schw. Gesch.) S. 136.

625) Der Herzog nannte sich Reichsvicarius, in der That herrschte er unabhängig

625 b) Humanae indolis iuvenis, corpore supra fidem speciosus, quamobrem habitus liberaliter a Philippo. Biglia III.

626) Durch einen Vertrag vom 21 Aug. 1414: daß Poschiavo nicht ohne Nicodemo Capitanei mit den Welfen Friede mache.

627) Guler, B. XII, F. 178, b.

628) Siehe S. 185 ff. u. 189.

629) Der Anfang war von Padova 1405; 1404 sandte Verona die Standarte der Stadt. Diese Geschichten sind von den Gattari, Vater und Sohn, mit genauester Wahrheit, schauderhaft, wie sie waren, erzählt.

630) Guler XI, 168 b.

631) *Macchiavelli*, istorie, L. I, am Ende.

632) Die von Chiavenna, Clavenna, daher Teutsch Cläfen.

633) Den edlen Lazzaroni zuständig; Leu, XIV, 696; XVIII, 41.

633 b) Peter Candidus Decembrius in der Lobrede auf Piccinino nennt hiefür die Völkerschaft infedele e crudele. Aber es waren factiöse Zeiten, wo kein Volk entschied, sondern die Macht einer Partei.

634) Wir sehen auch bei Guicciardini, wie ergeben ihr das Landvolk 1509 gewesen.

635) 1433.

635 b) Es war auch, quia asperius in Philippum invectus esset; *Candidus*.

636) Guler, XI, 185, f. hat über diesen Krieg am besten, Sprecher, Pallad. L. III, ad 1434 bloß nach ihm, oder aus den gleichen Quellen, nur kürzer, geschrieben. Denkmale sind 1) unsern Delebio U. L. F. Capelle; 2) die den Cläfenern zum Lohn ihrer treuen Tapferkeit gegebene Zollfreiheit (Guler). Ich hoffe zuversichtlich einst noch mehr zu finden. (Dieses ist zum Theil schon geschehen; siehe Anm. N. 482 zum IV Buch, 5 Cap. (Schw. Gesch. IX Th. S. 55.)

636 b) Anton Francesco, Sohn des Nicodemo, war der letzte Capitaneo mit Macht, er, der des großen Roland (vorgeblichen Stammgenossen) künstlich helfenbeinernes Schachspiel noch hatte. Guler.

636 c) Antonio Beccaria, Ritter, hatte durch die Erb-

tochter jenes A. F. Capitaneo die Parteiung scheinbar getilgt; da brachte Stefano von Pondelasco, sein Nebenbuhler, an den Landeshauptmann wider ihn eine Klage. Der Landeshauptmann, Tonio di Raino, wurde niedergemacht, als er den Beccaria zu überraschen glaubte; Guler.

637) Bern; oben 240.

638) Wallis, die Waadt, Genf, Greyerz, Neuschatel, Valengin, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Thurgau, Rheinthal, Rhätien und Valtelin sind nun gänzlichoder gewissermaßen schweizerisch; damals waren sie es noch nchit.

639) Marchbrief, med. Aug. 1435; bei Tschudi. Der damals von den Urnern vorgezeigte lateinische Hauptbrief ist ohne Zweifel der von 1065 oder der von 1196; s. oben Anm. 86. zu Buch I, Cap. 14. (Schw. Gesch XI Th. S. 188.)

640) Spruch Ulrichs der Frowen, Landmanns zu Schwytz, über die Alp Oyloch; Dienst. nach Verena 1421; ib. Auf Kundschaft gegründet.

641) Die selten viel von ihr zu sagen finden, so lang sie gut ist. Weßwegen Thucydides, Xenophon, Guicciardini u. a. so schlimm davon urtheilen.

642) Dieses ist sie darum nicht, weil sie, wie viele der edelsten und kostbarsten Dinge, am zerbrechlichsten ist, wo nicht genau solche physische, ökonomische und moralische Umstände eintreten wie in unsern kleinen Kantons.

643) Rousseau, Helvetius, Mably. Sie urtheilen nach Idealen und abstracten Vorstellungen.

644) Verderbniß in der Demokratie ist was die Gleichheit aufhebt.

645) S. Th. V, (Schw. Gesch.) S. 22 – 25.

646) Horw und Langesand. Alle diese Twinge 1425 von Hemmann von Büttikon und seinem Weib Elisabeth von Erlach. Herrn von Balthasar's Merkwürdigk. des Kantons Luzern (Luzern 1785) Th. I.

S. 146. Die Hofrechte erwarb Luzern damals; die Landeshoheit war mit Rotenburg erobert, und Heinrich von Wissenwägen hatte die niedern Gerichte 1416 der Stadt verkauft; Leu, Art.

647) Die Gerichte; zu Kleindietwyl den Twing; von Ulrich von Moos, um 60 Goldgulden, 1422. Herr von Balthasar l. c. 214 f.

648) Um Eigen und Erbe, um alle Frevel, groß und klyne Sachen, auch an den Tod, hand die Herren gericht, waren allwegen allein, und mußtend niemand gehorsam syn, daß sie mit niemand anders nüt zu schaffen hand. Marchbrief zwischen Zug und Luzern 1426; Balthasar 215 f. Aus der Hand Götzen von Hünenberg sind sie gekommen an einen von Hertenstein, und von dem 1402 an Peter von Moos, Ulrichs Vater.

649) S. Th. V, (Schw. Gesch.) S. 104.

650) S. ibid. S. 132.

651) Revers der Entlibucher, Luzern, 12 Brachm. 1434. Es war auch darum zu thun, ob Kaufbriefe allein der Vogt siegeln soll.

652) Die Gefangenen sollen der Stadt übergeben werden; der Vogt soll siegeln; Entlibuch büßt 500 Gulden Rh.; Urkunde 1434.

653) Daher vorbehalten wurde, daß die nur büßen sollen, welche an den Sachen Theil gehabt. Uebrigens ist hieraus wahrscheinlich, daß die Urheber, so viel Schein sie für sich hatten, entweder in Gesetz und Herkommen nicht gegründet waren, oder daß Mißbräuche, wie es wohl seyn kann, der Obrigkeit nicht erlaubt, ihnen damals oder ferners eine an sich billige Einrichtung zu lassen oder zu geben. Umstände modificiren viel.

654) Hierüber wird unten ein Vertrag 1466 vorkommen.

655) Wer von den Aemtern in das Städtchen zog, ward frei; wer vom Städtchen in die Aemter, dem durfte

nachgejagt werden. Dieses wurde 1427 abgeschafft. Schnyder, Gesch. der Entlibucher, Luzern 1781; Th. I.

656) Man war 1422, in dem bösen Jahr des Bellenzer Unfalls, eins geworden, daß die Wahl der Bürgerschaft mitgetheilt werde, damit sie, wer nicht würdig schien, ausschließe. Dieses wurde 1451 so gemacht, wie der Text meldet, und auch Herr von Balthasar (in der Erklärung der Bilder) es meldet.

656b) Schultheiß, Rath und Hundert lassen ihnen an der Rüß, neben des Stadtschreibers Wohnung, eine Trinkstube bauen, und schenken ihnen eine Anzahl weiße und blaue Hosen; 1429. Die Meister trugen ein in lange Streifen geschnittenes Kleid von schwarzer Seide, vierfach geschlungene goldene Ketten, und um den in Locken herabfallenden Bart weiße Federn. Wer aufgenommen wurde, mußte seine Waffen, aber auch einen Feuereimer haben. Er gab einen acht Loth schweren silbernen Becher, ein Tischtuch, zwölf Teller, eben so viele Handtücher, und vier Maß guten Weins; Schützenordnung 1427; bei Stalder, über Entlibuch, Th. 2.

657) Urkunde von Schultheiß, Räthen und Bürgern, Ioh. Bapt. 1426, vor dem Frieden mit Mailand (bei Tschudi). Wenn der Brief wieder abgethan werden sollte, so berichten sie dieses, ein halbes Jahr zuvor, an Meister und Rath von Straßburg; mit welcher Stadt also wohl die meiste Handelsverbindung war.

658) Ausdruck der Verordnung 1410 (Balthasar, Merkwürdigk. I, 84); ich behalte ihn und die folgenden bei, anzudeuten, daß die Hauptsache nicht ist, eine solche Procession zu halten, sondern mit welchem Gemüth sie geschehe.

659) Für die Ausländer; der Papst legte einen Ablaß auf die Begehung dieses Festes.

660)

660) Zumal um diese Jahreszeit; Verordnung. S. auch ib. Gleiches in der von 1252. Die Stadt war noch größtentheils hölzern, vermuthlich wurden die Schornsteine den Winter über nicht immer ordentlich gesäubert.

661) Herr von Balthasar l. c. 37; es war auch eine Rebleutenzunft. Aber wie an vielen Orten, ist hier diese Cultur mit besserer verwechselt worden, als guter Wein aus fremden Landen wohlfeil genug zu haben war.

662) In der Senty (Sanitätshaus). Ich zweifle nun, ob Sentum in der Urkunde 1330 (oben Buch II, Cap. 1. Not. 235. (Schw. Gesch.) Th. XII, S. 125) nicht eher aus dieser Benennung zu deuten.

663) So waren die Feste der Hebräer (Herders Geist ihrer Poesie); die unsrigen sollten es noch viel mehr seyn, aber die meisten Theologen, zumal im Reformationsjahrhundert, waren leider vom entgegengesetzten Sinn.

664) Welti an der Hub, ein 107jähriger (also 1489 geb.) Mann, erzählte 1596 was in diesem § steht, Rennwarden Cysat als Gemälde der Zeiten seiner Jugend; Balthasar l. c. 38.

665) Nydel, bei uns. Welti nennt auch Suffy, welches, wenn ich mich recht erinnere, das ist, was im Kessel bleibt, nachdem Käse und Butter abgezogen worden.

665 b) Von Mahlzeiten in der Stadt bekommen wir einen Begriff aus dem Rathsprotokoll 1451, wie der Custos Heinzmann Walker die Morizenmahlzeit geben soll: Ziger, Honig, Pökelfleisch und frisches, Kraut, gesottene Eier, ein gelbes Mueß, ein Braten, gebratene Hühner, Pfeffer (Wildpret), zweierlei Wein, zweierlei Brod, und das genug. Herr Pfarrer Stalder a. a. O.

666) Wofür jährlich eine bestimmte große Anzahl Röthelchen und anderer Fische gegeben wurden.

667) Im J. 1421, um 150 fl. Rh.; Urkunde.

668) Wegen des Freiamts Knonau.

669) Rhans Chronik, im Auszug Joh. Schoop, meines Großvaters; Msc.

670) S. in einer Note Iselins bei Tschudi ad 1430 die Gränzbestimmung. Sie geschah zu Cappel; Rhans gedruckte Chronik h. a.

671) Der Kiemen ist eine Gegend am Rigi, über welche die hohen Gerichte auf Luzern, der Forst nach Zug, das Gewilde Schwyz gehört.

672) Th. V, (Schw. Gesch.) S. 57 — 62.

673) Vermuthlich versprachen sie in demselben, dem Spruch in allem genug zu thun.

674) Es ist wahr, daß der bürgerliche Krieg der folgenden Jahre hiedurch nicht verhindert worden; aber es muß zu Vermeidung des Bösen das Möglichste, und für das Gute mehr als die Schuldigkeit geschehen; die Wirkung hängt ab von den Fügungen der weltregierenden Hand.

675) Boil in der Urkunde.

676) Stadtbuch Zürich, Michael. 1423.

677) *Ibid.* bald nach Mich. und nach dem von Luzern hierüber auf Bekenried ausgeschriebenen Tag, dessen Abschied mir nicht bekannt ist.

678) Auch will er ihn, ohne Zürichs Willen, weder lesen noch abschreiben lassen. Er ist wohl vernichtet worden; daher Tschudi nichts davon erfahren.

679) Tschudi 1435. Zuerst am 9 Hornung (meldet Haltmeyer) ging über den Bodensee zu Fuß Konrad Stiefvater von St. Gallen.

680) Alsdann brechen die meisten Felsen von den Höhen, wodurch im Jahr 1774 ich selbst auf dem Waldstättensee beinahe in den Abgrund geschleudert worden.

681) So haben zwei Naturbegebenheiten, diese und das Erdbeben zu Basel, der Historie zweier Gegenden großen Schaden gethan.

682) Leu, Art. Wikard. Die Wiege wurde am eingeschnitzelten Wappen erkannt.

683) Herr der Burg zu Zug, durch Regulinda von Weißenwegen, sein Weib. Geadelt sey er worden von Kaiser Friedrich III.

684) Die Neustadt.

685) In dem ersten Viertel des folgenden Jahrhunderts.

686) Vom Geschlecht Brandenberg.

687) Ir wendend do ein grossen Costen mit buwen an, dess' ir wol manglen möchtend; wenn ir thätend wie üwere Voreltern und werend früntlich und wol eins mit üwern Nachburen von Zürich, so werend sy üwer Vormuren und Vesti, besser weder die Muren, welche bald umkehrt sind, so ein Ernst angeleit wird; Bullinger ad 1435. Dieses gilt auf alle unsere Vertheidigungsanstalten in der Schweiz.

688) Vorher waren solche zu Näfels, für die in den hintern Thälern viel unbequemer.

689) Vorher brachten sie ihr Vieh auf die fremden Märkte, zumal nach Schennis und Wesen, unter fremder Herrschaft.

690) Von S. Wendelins Stock in den Eichen bis (ich lese nämlich untz anstatt und; sonst ist kein Gegensatz) zu St. Niclaus bi den Bülen (auf dem Bühel ohne Zweifel).

691) Bei der großen Einung. So auch wenn Landrath sey, oder Gemeinde.

692) Uli am Büel, Rudi Küng, Jost Schiesser. Sie hießen Schätzer. Der letzte ist eben der große Landammann Tschudi, Urgroßvater des Geschichtschreibers, einer der verdienstvollsten Landesvorsteher. Schiesser hieß er von dem Bannerherrn, der nach des Vaters frühem Tod (in der Mordnacht bei Wesen) seine Mutter geheirathet und ihn viele Jahre hindurch wie einen Sohn erzogen hatte; Tschudi 1419.

693) Wer hierum Gestöß machte, gegen gemeine Land-

leute, einen Rath, oder Landmann, war voraus zu 50 Mark Strafe verurtheilt, und soll vom Land schwören, wenn er die nicht geben kann. Alles dieses laut Urkunde der Verordnung, vom 12 März 1419, bei Tschudi.

694) Dieses ist aus dem zu schließen, daß ausdrücklich erwähnt wird, auch die Weiber aus der Verwandtschaft seyen nicht zugelassen worden.

695) Tschudi 1423.

696) Th. V, (Schw. Gesch.) S. 197.

696 b) In einem Thurm, kaum gut genug zu einem Verließ für Criminalverbrecher, meldet Poggio, daß er Quinctilian, die ersten drei und den Anfang des vierten Buchs von Valerius Flaccus gefunden. Er fand auch mehrere Reden Cicero's. Roscoe, life of Lorenzo Medicis, vol. I, aus seinen und Traversari's Briefen. Joachim von Watt meldet, er habe hier auch den Silius, den Porphyrion über Horaz, die Commentare des Rhetors Victorinus angetroffen; Denis, Wiens Buchdruckergesch. Wie die Bücher ausgesehen haben, erzählt Antonio von Asti (de varietate fortunae suae et urbis) bei Anlaß Quinctilian's: Decolor atque niger, et qui sub quodam bancho per tempora longa extiterat. Eben so Cicero de oratore und desselben Orator.

697) Gegen Ende Sommers 1417. Tschudi.

698) Die Wyler wollten eher keinem andern huldigen bis er Urkunde ausgestellt, er habe die Abtei mit gutem Willen aufgegeben; *idem*. Siehe Anm. 975 zu B. II, Cap. 7. angef. Urkunde hatte er auch eine ihrem Spital ertheilt, zu so viel Feld als zwei Pferde bauen können, und Heu für diese, nebst eben so viel Kühen; Urkunde 1416.

699) Im Jänner 1418; Tschudi.

699 b) Auch machte Abt Mangistorf, wie er konnte, Geld, um einige äußere Würde herzustellen; darum

verkaufte er viele Zehnten dem reichen, alten Hugo von Watt; Stumpf.

700) Spruch der Bürgermeister Jacob Glentner und Heinrich Meiß von Zürich, und Ital Reding, Landammanns zu Schwytz, zwischen Appenzell und Stadt St. Gallen, 1418; angeführt bei Walser.

701) Ueber Erbgut, Schulden und Frevel; ders. Spruch, excerpirt bei Haltmeyer

702) Haltmeyer, S. 117; Walser S. 264.

703) Die Neustadt: Haltmeyer, 1422.

704) Hugo und Peter von Watt erkauften Zoll und Reif, damit man Leinwand mißt, von Abt Heinrich Mangistorf, 1419 (Urkunde), um 36 Mark, die Haltmeyer zu 108 Gulden rechnet; eben diese erkaufen 1429 Bürgermeister und Rath von beiden Watt um 252 Gulden; als 1434 Abt Egloff Blaarer Zoll und Reif wieder an sich gezogen, verlieh er sie um eben so viel Hannsen Keller; Haltmeyer S. 128 f.

705) Burg und Gericht Steinach erkauft 1421 vom selbigen Hugo von Watt; *idem.* Nachmals das Erblehen der Bernek, *idem* ad 1430.

706) Heinrich von Mangistorf 1418; Tschudi.

707) Um 2000 Gulden; Haltmeyer 1417.

708) Der Huldigung halb, des Pfalzgerichts, Stadtammannamtes, der Frevlen, Gewicht und Maße halb; Tschudi 1418.

709) Schnell von allen Gegenden her; Kloster und Stadt bis auf 17 Häuser, Haltmeyer 1418; Walser, den 20 April. Von dem an wurden 30 Nachtwächter, die Hälfte auf Thürme und Mauern, die Hälfte zum Patrouilliren, bei großem Winde noch andere 14 verordnet. Stumpf.

710) St. Lorenzen, *idem* 1415, da er angefangen worden.

711) Zu St. Lorenzen, 1430; *idem.*

712) Spruch der Züricher zwischen den Rittern Leonhard von Jungingen und Frischhanns von Bodman, Vögten zu Rheinek, einerseits, und Appenzell; an St. Matthäus Abend 1419. Bei Tschudi.

713) Wie in eben angeführtem Spruch.

714) Ueber die Annehmung von Landleuten klagten auch jene Vögte; Zürich erkannte, daß die Appenzeller das Recht hiezu haben.

715) 12 Pfund Pfennig Reichssteuer von Gütern ihrer Landleute, welche zu den Höfen des Rheinthals gehörten; eben daselbst wollten sie die Lehen nicht empfangen. Auch erkannte Zürich ihr Unrecht hierin.

716) Ibid.; auch hierin sprach Zürich wider sie; Lehenssachen zumal gehören für den Herrn und seine Mannen.

717) Urkunden N. 700 und 712.

718) So Entlibuch, Oberhasli, Greyerz.

719) Wer hieran zweifelt, gehe hin und ringe mit Antonj Brun und Claus Tysler von Entlibuch, oder messe seine Kraft mit dem starken Baschi auf Gais im Appenzeller Lande, der ein Pferd in vollem Lauf beim Schweif aufhält, bei auf den Rücken gebundenen Armen mit seinem Kopf Thüren sprengt, *nec unus pluribus impar.*

720) S. Anm. 821, zu B. II, Cap. 7. Ich nenne sie unbestritten, weil die Gesetze noch nicht waren, durch die in solchen Sachen die kaiserliche Gewalt nun eingeschränkt ist.

721) Der Edlen von Roschach z. B., ibid.

722) S oben N. 698.

723) Denen beim Blutgerichte der Ammann den Stab übergeben mußte; Walser 273. Es war den alten Rechten gemäß.

724) Zumal über Hundwyl und Urnäschen; Walser 271.

725) Rodenmeistern und Weibeln; ibid. 274. Diese Stellen sind aus einer Urkunde der äbtischen Klage 1420. Die Weibel waren erste Polizeidiener; die Rodenmeister Vorsteher der Hofmarken, in die das Land getheilt war.

726) Eigenschaft war eine jährliche Abgabe der Leibeigenen. Frohnen sind bekannt. Fall wurde beim Tod bezahlt. Geläß ist eine Hälfte der fahrenden Habe des ohne Kinder verstorbenen Manns (das Uebrige kam der Wittwe zu). Faßnachthüner, vom Hofe.

727) Ehrschatz von Ererbtem (Walser meldet, sie haben fünf bis fünfzehn Procente geben müssen); Lehenserkenntlichkeiten; Gebühr von freien Gütern; Alpengelder, für die Nutzung der Weiden.

728) Die sechs Rodenmeister von Appenzell gaben dem Abt 78 Pfunde und 24 Ziger an jährlichem Zins; Trogen ungefähr 33 Pfund; Gaiß 4, und noch 17 Pfund Steuer; Herisau eilf, und 8 wegen der Custorei; von Hundwyl, Tüffen und Urnäschen ist's nicht ausgesetzt in der Urkunde. Ich weiß nicht, ob die Maiensteuer und Herbststeuer der Appenzeller in jenen 78 Pfund ist; gewiß mußten sie noch 7 als Vogtrecht an den Maier geben; Urkunde bei Walser 270 f. 273.

729) Sonderamt und Herisau; s. Th. V, (Schw. Gesch.) S. 138.

730) Gossau wird im Spruchbrief 1421 ausdrücklich, hienächst bei Tschudi Tägerschen und Burgau genannt, welchen Walser Tablat, zu Bruggen, auf dem Haken, Waldkirch, Wyttenbach, Strubenzell und Roschach beifügt. So wäre der Abt wenigstens um die Hälfte seiner übrigen Landschaft gekommen.

731) Der Abt bescheint, es „mit freiem Willen unbezwungenlich eingegangen zu seyn;" die von Appenzell, „sie thun es von erkennens, heißens und weißens

wegen, als sie den Eidgenossen gehorsam seyn sollen;" Anlaßbrief, 28 Brachm. 1420, bei Tschudi.

732) „Sie geloben zu beiden Theilen bei Treuen und „Ehren für sich, die Ihrigen und alle ihre Nach„kommen, allem dem was gesprochen werde mit der „Minn oder mit den Rechten als wahr und „stät genug zu thun, ohne Arglist noch Gefährd;" *ibid.*

733) Jacob Glentner war ein sehr angesehener Bürgermeister von Zürich; Hanns Brunner, von da, kommt in allen großen Geschäften und mit dem Ruhm eines billigen Manns vor; Ulrich von Hertenstein wurde nachmals zu Luzern Schultheiß, ein reicher und ein thätiger Mann; Heinrich Seiler war schon zehn Jahre daselbst Rathsherr; siehe oben in den Bellenzer Sachen das verdiente Lob Johann Püntiners von Uri, und Ulrichs Uz von Schwyz, bei dessen Reden „mengem die Augen naß worden sind" (Tschachtlan ad 1425); Walter Hänzli war zu Oberwalden Landammann; der von Unterwalden Arnold Willi an Steinen hatte seine Redlichkeit und Geschick vor 17 Jahren in der Sache zwischen Zug und Schwyz gezeigt; von Zug war hier der Held Kolin; von Glaris Walter Schiesser, der jenen Landammann Tschudi erzogen, und Hanns Eggel, von dem wir eine Urkunde 1390 angeführt haben, die zeigen kann, daß er ein bemittelter Mann gewesen. Von den Vierzehn sind noch drei mir in ihren Umständen unbekannt.

734) Siehe Th. V, (Schw. Gesch.) S. 189.

735) Denn zuletzt wollten die Appenzeller nicht mehr antworten.

736) Vergleichsweise; wenn sie nach dem strengen Buchstaben hätten sprechen sollen, so würden die Artikel noch anders, alsdann aber alle Beilegung der Streitigkeit ganz unthunlich geworden seyn.

737) Ich verstehe die übrigen drei Reichsländlein.

738) Die Mark zu 2 Pf. 7 Sch. Zu Stumpf's Zeit (1548) wurde die Summe auf 165 Gulden geschätzt. Die von Walser undiplomatisch excerpirte Urkunde belehrt nicht, wie viel sonst Appenzell an Reichssteuer gab; Trogen bezahlte 70 Pf. Im Anfang hatte die Reichssteuer 80, nachmals 125 und bis 150 Mark betragen; S. Anm. 855, zu B. II, Cap. 7. Vermuthlich hielt man den Abt durch den vieljährigen Genuß entschädiget; oder schien er für den letzten, durch seine Schuld veranlaßten Krieg dem Volk dergleichen Abtretung als ein Theil der Kriegskosten schuldig? Es forderte sie wenigstens.

739) Sie war sonst mehrmals gesteigert worden.

740) Es ist aus Urkunden nicht unwahrscheinlich, der ursprüngliche Pfandschilling habe sich ungefähr so hoch belaufen. In so fern war denn für St. Gallen bei dieser Lösung nicht viel Nachtheil, da in den 77 Jahren der Werth des Geldes in diesen Landen sich so sehr nicht verändert haben mag, und der Mißbrauch die Sache verdorben hatte.

741) Es syge um Losung oder ander Recht. Es ist bei Anlaß des Aargaues bemerkt, wie schon vor und in den Zeiten Karls V. und nachmals durch die Verfügungen des westphälischen Friedens die Verbindlichkeit aufgehört, mit solchen Pfandschaften ferners dem Reich zu warten.

742) Von 17 Pfund; Walser.

743) In der Urkunde Walsers finde ich jährlich an des Klosters Tisch 59 Lämmer, 275 Käse, 200 Eier.

744) Rouffwyn bei Tschudi; bei Walser vielleicht besser Stauffwein von dem (52 Maß haltenden) Gefäß, die Stauffe, so genannt; er kam den Caplanen zu.

745) Ohne Zweifel auch was er von Appenzell für Meßdienst bekam, 8 Pf. 8. Sch.

746) Mit Meß haben, singen, lesen. Die ursprüngliche aus dem alten Testament hergenommene Bestimmung

der Zehnten wird erinnert. Von Trogen bestand er in 11 Pf. Pfenn., 15 Käsen und eben so vielen Mütt Korn (Walser 270). Man sieht, daß auch hier damals Getreidebau beträchtlich war.

747) Frauen oder Töchter sind ausgenommen.

748) Wo kein Vieh, da sey man den Fall zu geben gar nicht gebunden.

749) Auch soll dieses nicht etwa verkauft werden, wenn einer aufs Todbette kommt.

750) Sowohl weil St. Gallen doch ein Gotteshaus ist, als aus erwachendem Gefühl des Rechts.

751) Hieher gehören ganz eigentlich die Burghalde und das Bad von Appenzell, die Vogtei und Güter von Schwanberg bei Herisau. Ungefähr so behielt Oestreich bei Abtretung des Elsasses in diesem Land verschiedene eigenthümliche Herrschaftsgüter. Jene blieben dem Abt als Privateigenthum, wie sie den vorigen Besitzern würden gelassen worden seyn.

752) Die ihm nicht als Landesherrn, sondern als Gutsherrn zukamen.

753) Für Messen um die Ruhe der Seelen.

754) An Schwanberg haftend.

755) Das war Privatgut, wie die Rosenburg, welche die Herisauer so erkauft; Stumpf.

756) Gossau wird genannt; andere sind unter den „Ihren, die zu ihnen geschworen hand" begriffen.

757) Gehorsam.

758) Als ander ir nachpuren.

759) Wenn der Spruch die Sache beilegt, so scheint es, die Eidgenossen wollten die Kosten auf sich liegen lassen.

760) Oestreich war äußerst geschwächt; „so hatten sich Herren, Fürsten und Steit so dick übel an den Appenzellern gebrennt, daß niemand gern unterston wollt, sie mit Gewalt zu zwingen." Tschudi.

761) Eigenes Gericht und fixirte Abgaben.

762) Wie da vieles dem Gewissen überlassen wurde.

763) Walser meldet, sie haben damals zwei Landammann gewählt. Vielleicht einen hinter und einen vor der Sitter, welcher Landstrom eine bequeme Eintheilung veranlassen konnte.

764) Da diese zu den vier alten Reichsländlein gehörten, so ist mir wahrscheinlich, sie seyen beim Hofamt nur länger als die andern geblieben, wohl auch, weil sie von den vier die nächsten sind. Uebrigens war das Hofamt jenes alte Gericht von XII; in diesen Zeiten wurden sechs aus den Gotteshausleuten, und eben so viele von der Stadt genommen. (Letzteres meldet Haltmeyer h. a.)

765) Ursula, vermählte Peyerin von Hagenwyl; Walser.

766) König Sigmunds Schreiben an den Truchseß von Waldburg, 1422.

767) Missiv der Eidgenossen vom Tag zu Küßnach an Abt Heinrich, 1423.

768) Eben ders. Missiv an ihn von diesem Tag; eod. Sechs Orte unterschreiben, der Bote von Uri war schon heimgefahren.

769) Instruction der Gesandten, Zürich, Exaltat. 1423; im Stadtbuch.

770) Siehe Th. V, (Schw. Gesch.) S. 183 ff. u. 185 ff.

771) Tschudi; Bischofberger 158; Walser. Bann würden sie verstanden haben, Interdict war zu gelehrt.

772) Einigen vielleicht eine harte Rede, aber auf die Natur und Erfahrung gegründet, und dieselbe, welche Christus geführt. Möchtest du warm seyn oder kalt! weil du weder dieß bist noch jenes, darum will ich dich ausspeien von meinem Munde. Und wie lange hinket ihr auf beide Seiten; ist Jehovah Gott, so wandelt ihm nach; ist's Baal, so wandelt letzterm nach.

773) 1426, den 14 Herbstm.

774) Stadtbuch Zürich 1427, init. Maj.: vor etwa mengem Tag haben die von Appenzell geschrieben, der

Abt und der Tettinger machen Krieg besorgen. Der letztere mochte sein Hauptmann seyn, vielleicht Hanns Ulrich von Tettingen, der bald nach diesen Jahren seinen zu Schaffhausen habenden Thurm (wo nachher die Frohnwage) verkauft.

775) Wie er auch mit ihnen das N. 778 vorkommende Rechtbot gethan.

776) Brief der sechs Kurfürsten (weil bekanntlich damals Böheim bei solchen Rathschlägen keinen Antheil hatte), Frankfurt, Samst. vor S. Cathar. (also im Sept.) 1427; bei Tschudi.

777) Angezeigt im Brief *eorundem*, eod., ibid., an den Bischof Otto.

778) Brief der Züricher an den Grafen von Tokenburg, 1427. Bischof Peter von Augsburg nahm Theil, commissionsweise von der Kurfürsten wegen (s. die so eben 777 angef. Urk.) oder wegen der edlen Ritter.

779) Erhellet aus dem Brief 778.

780) Rathschluß deren von Zürich auf Tokenburgs Mahnung, 21 Nov. 1427.

781) Siehe Th. V, (Schw. Gesch.) S 170 — 175. Seither kommt er in ihren Sachen vollends nicht mehr vor.

782) 1400, vom 20 Herbstm.; 1405, vom 1 Brachm.; dasjenige, welches Tschudi bei 1415 am 28 März erwähnt, ist ohne Zweifel dasselbe, dessen Urkundbrief d. d. 31 März 1416 vor mir liegt.

783) Dasselbe wurde ihm disputirt von Cunigonda, seines Oheims Tochter, Gemahlin Wilhelms von Montfort, und Bern war für Montfort; Urkunde 1402, in St. Gallischer Rettung N. 21, S. 84 f.

784) Wohl selbst nicht gegen seine Unterthanen; s. Th. V, (Schw. Gesch.) S. 132.

785) *Ibid.*; dem ich aus dem Brief 1400 folgendes beifüge: Eroberungen, wobei das Züricher Banner gewesen, bleiben der Stadt; wo jenes nicht war, da

bleiben sie dem Grafen und sind im Burgrecht begriffen. Bedarf Zürich seine Hülfe, indeß er andern Freunden dient, so soll Zürich den Vorzug haben; entstünde ihm selbst daraus Schaden, so haben die Bürger dessen sich nicht zu beladen. Wegen Lehen, Pfandschaften und Kriege soll er vor ihnen antworten.

786) S. die vorige Note, der ich beifüge, aus dem Brief 1416: seine Pfandschaften von Oestreich sollen still sitzen, wenn Zürich Krieg führt mit Oestreich. Aus dem Brief 1405: wenn er stürbe vor dem (hier auf 18 Jahre bestimmten) Verlauf dieser Verbindung. und seine Erben sie nicht halten wollten, so sollen doch die Städte und Burgen, die er inwendig dem Walenstadtersee hat oder gewinnt, offene Häuser der Züricher seyn.

787) 1416; wenn es auch die Erben zu halten verweigerten, ut modo.

788) Aus demselbigen Brief 1416. Ist er einem Züricher schuldig und will ihm nicht in Zürich das Recht halten, so mag dieser ihn zwar vor fremden Richtern belangen, doch soll man des Grafen Person im Züricher Gebiete unangetastet lassen (nicht verbieten noch verhaften).

789) Siehe Th. V, (Schw. Gesch.) S. 132.

790) Z. B., es ist nicht ausdrücklich gesagt, wenn die, so von ihm, oder von denen er Pfand und Lehen hat, ihm Recht bieten, daß er dasselbe vor Schwyz annehmen müsse (hingegen vor Zürich; 1416). Item ist nur im Züricher Brief, sie mögen die von Walenstadt, Gaster, Windegk, die sich, auf wenigstens 10 Jahre, haushäblich bei ihnen setzen wollen, zu Bürgern annehmen. Item von dem feilen Kauf, daß Zürich ihm den zugehen läßt, so viel er in seine Festen und Häuser braucht.

791) S. die Urkunde, 24 Jänner 1417, bei Tschudi.

792) Nebst 50 Büchsensteinen. Sollte sie brechen, so

gibt er eine ähnliche oder den Werth; sonst mag der Stadtsäckel so viel auf ihn entlehnen; und er schwört gelehrte Eide bei den Heiligen, auf Mahnung inner acht Tagen mit 7 Pferden im Wirthshause zu Zürich zu seyn und Leistung zu thun. Urkunde, 13 Mai 1428.

793) Gebotbrief Sigmunds an den Grafen, 9 Horn. 1424.

794) Johann von Tokenburg. Lang I, 791.

795) Am 24 Jänner.

796) Tägerschen, Burgau; Walser 289; Tschudi stimmt ein ad 1420, in welcher Jahrzahl er unrichtig scheint, sintemal in dem Spruch 1421 Tokenburgs keine Meldung ist.

797) Etwa im Rheinthal. Dessen erwähnt Bischofberger 161 in diesen Sachen; wir wissen, daß auf derselben Seite der Haß am längsten gedauert: Urkunde N. 712.

798) Hierauf bezieht er sich in der Mahnung an diese Stadt, Nov. 1427.

799) Die sie damals von dem Hochstift Chur empfangen hatten; Leu, Artic. Es wurde zu Churwalchen gerechnet; Spruchbrief 1428.

800) Stadtbuch, 21 Nov. 1421.

801) Welches, bekanntlich, nie erlaubt war; die freisten Städte mußten die herausgeben, die in Jahr und Tag als leibeigen erwiesen wurden.

802) Ein Held pflanzt sie in seiner Monarchie, aber höchstens auf etliche Geschlechtalter, wenn seine Eigenschaften nicht auf die Enkel erben.

803) Sie ist auch im aristokratischen Senat; in denen aber, welche unter ihm zu nichts kommen können, unmöglich in hohem Grad. Uebrigens ist nicht leicht Eine Verfassung ohne Beimischung aus anderen, daher sich die erwartete Wirkung vielfach modificirt.

804) Am 8ten Tag nach Lichtmesse 1428; Urkunde bei Tschudi.

805) Siehe Th. V, (Schw. Gesch.) S. 171 ff.

806) Obschon dieses nie verpflichten konnte, denen zu helfen, welche dem angebotenen Recht kein Gehör gaben.

807) Grundzinse zumal.

808) Allodium.

809) Man komint überein, daß im J. 1186 eine Heirath geschehen, der zufolge ich dieses von der mütterlichen Abstammung sagen kann; es mögen auch die von Tokenburg ursprünglich Herren der Tucconia marcha (Tuken) gewesen seyn; doch da ein eigentlich urkundlicher Beweis mir noch abgeht, so wähle ich mit Fleiß den zweideutigen Ausdruck.

810) Heinrich Hupphan, Landsvorsprech 1421; siehe bei N. 695.

811) Also züch ich mit den minen ouch hinuff; Missiv des Grafen an Zürich, Mont. n. der alten Faßn. 1428.

812) Zeddul des Ammanns und der Landlüte, cod.; bei Tschudi.

813) Von Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Baden und Bremgarten die Schultheißen R. Hofmeister, Heinrich von Mooß, Jacob Lombard, Hemmann von Spiegelberg, U. Klingelfuß und Hs Reig; von den Demokratien die Landammann, Heinrich Beroldinger, Ital Reding, Ulrich ab Iberg, A. an Steinen, Hanns Kolin. So waren auch die ihnen beigeordneten durch ihr Geschlecht, wie Franz von Scharnachthal, wie Jacob von Praroman, oder durch Geschäftsverdienste wie U. Utz ausgezeichnet.

814) Dann wir darum geschickt wurdend, um daß nichts ärgers ufferstünde, und all mit einander in dest besserer Fründschaft blybend.

815) Ammann Hegner war auch da.

816) So schrieb auch noch der König Sigmund wie an andere Orte so an Sursee, welches in dem Brief,

daß der Herzog von Mailand sich mit ihm ausgesöhnt habe, als die kleinste Stadt nach Zug, vor Glaris genannt wird.

817) Dergleichen Erinnerung des Alterthums gründet kein Recht, wie denn auch damals das Meiste nicht anders als freiwillig, weil es nützlich, geschah. Wohl aber soll der Gedanke, wer die Väter gewesen, auch in den kleinsten Städten, die so es vermögen, zur Cultur ihrer Fähigkeit ermuntern; den würde jedermann verachten, der in gemeinwichtigen Geschäften einen Mann von Kopf und Herz nicht hören wollte, weil er nicht aus einem Hauptort wäre.

818) Schiedrichterlichem Spruch unterworfen.

819) Wie denn auch nicht scheint, als hätte Glaris nachmals für die Sache etwas vorbringen mögen.

820) Vergleichsweise.

821) Urkunde, Zug, Samst. nach Greg. 1428, bei Tschudi.

822) Rathschluß Zürich, nach Mitfasten: Glaris freien Kauf zu lassen, damit sie nicht meinen, man breche die Richtung.

823) Siehe Th. V, (Schw. Gesch.) S. 162.

824) Tschudi, etwa vil; Walser, 320; Rhan, 350.

825) Diese That setze ich als die erste des Kriegs, nach Tschudi und Walser; Bischofberger scheint sie für dieselbe zu halten mit jenem unten vorkommenden Angriff bei der Hohenek; daß ich dieses nicht glaube, ist, weil der Ausgang nach der zusammenhängendern Erzählung der beiden ersten am Stoß und an der Hohenek doch ganz verschieden war.

826) Sprecher, Pall. Rhaet., L. III, ad a. 1427.

827) Es gedachten wohl einige des Landrechts wegen für Appenzell zu waffnen.

828) Rathschluß Zürich, 1 Nov. Den Zünften soll man sagen, daß jeder zu Tokenburg laufen mag, um seinen Sold.

829) N. 756.

830) Es könnte auch seyn, daß sie von Urnäschen oder Hundwyl hervorziehen, und den bei Herisau liegenden, welche er angreifen wollte, in den Rücken fallen sollten.

831) Man weiß, daß dieser Anschlag am gleichen Tag versucht worden, da sich das Nächstfolgende bei Gossau ereignet; nicht aber weiß man den Tag des oben erzählten Zufalls am Stoß; also wäre nicht unmöglich, daß, indessen er selbst vorn bei Herisau Jalousie gab oder gelegenheitlich angriff, diese zu gleicher Zeit von Schönengrund her und jene den Stoß hinauf wider den Hauptflecken etwas thun sollten. Freilich konnte der Freiheit auf diese Art ein tödtlicher Streich beigebracht werden; man sieht, wie viel gefährlicher als andere dieser, mit des Landes Art und Lagen bekannte Feind gewesen ist.

832) Walser nennt sie „die ärgsten Polderer und Pocher."

833) Verzeichniß derselben bei Walser. Ich will den Enz Schläpfer noch auszeichnen wegen seines noch blühenden Geschlechts.

834) Tschudi sagt, uff Appenzell zu; wo aber das Land, nicht der Flecken zu verstehen; sonst unbegreiflich wäre, daß Tokenburg nicht wenigstens Herisau eingenommen. Auch war der Verlust nicht groß. Diese Waffenthat begegnete am 2ten Wintermonat.

835) Damals war die Burg Rosenberg zu Bernang wohl in der Hand dessen von Buchenstein, Burgsassen zu St. Gallen Stift; Burgeinigung zwischen Bernang und Magelsperg 1418.

836) Da gar nicht vorkommt, bei Husen und Hoheneck sey irgend beträchtlicher Verlust gewesen.

837) Selbst am Züricher See bis an die Kniee; Tschudi 1428, 11 Nov.

838) Burgfriede und Einigung zweier von Ramschwag wegen Blatten 1419.

839) Stadtbuch Zürich, um Galli.

840) *Ibid.* um Allerheil.; weil Toggenburg wohl hätte „mögen zum Recht kommen.“

841) „Denn wollen wir so strafen, daß demselben wäger „(besser) wär, er wär daheim geblieben.“

842) *Ibid.* auf Martini. Die Eidgenossen begehren, solche heim zu mahnen. Ich halte dafür, sie seyen zwischen dem 2 und 5 Nov. zu ihm gekommen; Walser meldet, er habe einige frische Völker bekommen; vielleicht wollte er diese mit Fleiß nicht nennen.

843) Zürich: wer Gutes zu den Sachen rede, dem wollen sie darum hold seyn.

844) 1429, Dienst. nach Jacobi; Auszug der Urkunde bei Walser.

845) Absolution des Bannbriefs, angeführt bei eben demselben.

846) 1436; Bischofberger, 106, 436; Walser.

847) Trogen und neun Höfe, die Walser nennt, 1421, von Vogtei, Lehen und Eigen der Herren von Roschach; die Höfe um 125 Pfund.

848) Jener war schon vor 36, dieser vor 25 Jahren im Rath; Leu.

849) Wir sahen ihn bisher in allen den größten Geschäften, zumal da es um Aargau zu thun war.

850) J C. Füßli, Erdbesch. I, 79; IV, Vorr. 39.

851) Keine Unehelichen, Ausbürger, Knechte der Klöster, fremde Dienstleute, Bürger und Landleute, Leibfällige und Eigene; Verordnung 1422.

852) Nur den einen Rath von 1435 aus der Urkunde bei Tschudi ad 4 Brachm., zu nehmen, so sind von den 26 dort genannten acht in der Historie wohl und oft erwähnte.

853) So schreibt er sich in seiner Vorrede zum neuen Stadtbuch 1429.

854) Dem aus dem funfzehnten Jahrhundert in der Schweiz in der That nur D. Thüring Frikard zu vergleichen ist.

855) Siehe N. 858 und 860.

856) Kiburg 1424, Altstetten 1430, Andelfingen 1434. (womit Ossingen, Guntalingen, Waltalingen, Dörflingen. J. Schoop, Zusätze zu Rhan Msc.).

857) S. oben Th. VI, (Schw. Gesch.) S. 81.

858) Straßburg bittet um Hülfe mit Leuten und Gut; Zürich will gern sein Möglichstes thun für diese ehrliche wohlhergekommene Stadt, bittet nur, der Unkosten wegen, um Mitleiden (Tag Luzern Sebast. 1429). Hierauf bietet es an, 2000 Gulden zu leihen, oder 600 ihnen zu schenken; will Bern mehr thun, so will doch Zürich hiebei bleiben, da dieses nach seinem Vermögen eine bescheidene Hülfe sey (Rathschluß, Laetare, eod). Jene 600 Gulden brachte der Stadtknecht dem Wirth zur Blume in Basel (Osterwoche eod.).

859) Welchen die Stadt nach Bedürfniß und Umständen freien Kauf gab oder einschränkte. So 1422 den Märkern nur zu Hausgebrauch; wer dieses übertrete, gebe dasigem Lande 10, dem Ammann 5 Pf. Buße; Rathsbuch. Siehe oben N. 822. Diese Stellen sind wegen des folgenden Capitels zu merken.

860) Es ist sonst kein Gewerbe bei uns, dessen wir genießen mögen, als der wenige Wein am See; *Species facti* deren von Zürich 1437.

861) Als die Reben erfroren, mußte in ein paar Kellern Elsasser geschenkt werden; Schluß der 200, 18 März 1437. Wohl nicht weil für den Verbrauch nicht genug wuchs, sondern weil damit Handel getrieben wurde und in der Stadt wenig übrig lag.

862) Verordnung 1400 wider die, welche die Seidenfabriken hinwegzogen; bei Schinz in Gesch. der Handelschaft.

863) *Idem.*

864) Bürgermeister, Rath und 200, 2 Heum. 1429: die Reichsstädte wollen 2 Jahre die Frankfurter Messen meiden; ist uns nicht kommlich, meinen auch

nicht es zu thun, denn unsere Gemeinde des Gewerbs fast (sehr) nothdürftig ist.

865) Die Münze wurde allzeit leichter; Schinz l. c.

866) Am 18 Mai 1425; Urkunde bei Tschudi.

867) Der alte Mailändische Plappart, wie ein guter böhmischer, zu 18 Stäbler Pfennig; ein Mailänd. Kreuzplappart, wie drei Mailänd. Fünfer, 17 St. Pf.; ein Lichtstockplappart 15: ein alter Züricher, Berner, Schaffhauser, St. Galler Plappart 12; ein Kreuzer 9 St. Pf. Würtemberger, Costanzer, Ulmer Silbergeld mag nehmen wer will. Schildfranken, Ducaten, ungarische Gulden, zu 38 Schilling St. Pf.; Kammergulden, wie Florentinische, päpstliche, und Genuesische 37.

868) Welche zwei Städte hergebrachtes Münzrecht hatten.

869) Die Mark feinen Silbers wird geschlagen zu 7 Rhein. Gulden. Ein Rhein. Gulden hält 50 Schilling St. Pf., 15 Schill. Angster Pfennig 24 Plappart. Auf ein Loth gehen 62 St. Pf., 45 A. Pf.; auf die Mark 94 Plappart. Ein Plappart gilt 15 St. Pf. In den St. Pf. sollen $^2/_3$ Kupfer, $^1/_3$ Silber seyn; in den A. Pf. $^1/_2$ Silber; so die Plapparte.

870) Strafe: hundert Procente.

871) Es wollte denn ein Biedermann oder Weib ihm selbst davon Kleinod oder Silbergeschirr machen.

872) Ob einer gern Gulden kaufen wollte, da soll der Wechsler am Gulden 4 St. Pf. zu Gewinn nehmen. Auch soll niemand mit Geld Wechsel treiben als an unserer Städte und Länder offenem Wechsel.

873) Die übrigen Artikel betreffen das Probiren und wie es in Gült und andern Zahlungen zu halten.

874) Dem wysen fürsichtigen, dem Bürgermeister Zürich: Ich bin gefragt worden, ob ein Ussetzel (Aussätziger) erben möcht? Do sprach ich nach den Rechten, daß ihn seine Siechtage vom Erb nicht verschalten und besonders vom Erb das nicht ist Lehen; war-

um sollte ein Mensch ohne Schuld mit zwei Ruthen geschlagen werden? Dieß thue ich üch zu wissen, ob es zu Schulden käm in üwer Stadt, daß ihr denn das Recht ouch wüßet, wiewohl ihr üwer Stadt Gewohnheit völlg wüßet. Von Gottes Gnaden, Gott sey mit üch. Meister Hanns Hagedorn, Jurist zu Costanz, üwer Diener. 1420.

875) Als Hanns Hünikon sagt, er wisse von Salomo, Jud Löwens Sohn, er habe die Langöhrlin, Helds Tochter, etwa dick genimbt, erkennt der Rath, man soll ihn in den Thurm legen, und Sonntags, wenn die meisten Leut in der Kirche sind, soll er öffentlich sagen, „daß sie einen Juden gekuppelt, das „hab' er gelogen;" Stadtbuch 1431; im Schweiz. Museum Th. XII. Um den Todtschlag, welchen Herr Johann von Seon, Ritter, an Herrn Niclaus Neblin, Priester, begangen, soll er den Freunden für Kosten, Schaden und Säumniß, und der Seele zu Trost 70 Pfund Pf. geben; Rathsbuch 1424. Als um den Todtschlag an dem Hochgöller sein Schwager und Schwester dem Peter Pfyffer die Stadt nicht mehr erlauben wollen, so erlaubt sie ihm die Obrigkeit; 1423. Anna Etterlin soll 2 Meilen von der Stadt, um ihr Unrecht an einem Kindlein; kommt sie wieder, so soll man sie ertränken; cod.

876) 1430 im Rennweg, mit vier Röhren; 1431 noch drei Brunnen. Rahn, Silbereisen h. a.

877) Die Räthe sollen zwei setzen, die mahlen und backen, und besorgen, daß es dabei redlich zugeht; Räth und Bürger, 18 Mart. 1437. Im J. 1420 wurde das erste Wasserrad an der untern Brücke um 400 Pfund veranstaltet; Rahn und Schoop in den Zusätzen.

877 b) Silfeldordnung 1410 durch Bürgermeister und beide Räthe: für die Pferde und das Vieh der Bürger und deren von Wiedikon Brache und Stop-

pelweide; auch die Einschläge nach der Ernte dem Vieh zu öffnen. In Höpfners Magazin Th. III.

878) Contract mit Philipp Armbruster von Oestreich, 1418. Wie viel man ihm für eine Armbrust gibt. Seine Besoldung: 16 Pf. Heller, 200 Tannen und 100 Buchen, Burgrecht ohne Steuer, Dienst und Wacht. Hiefür gibt er der Stadt jährlich seine beste Armbrust. In Kriegen hat er wie andere den Sold, er und sein Knecht.

879) Wer an der Mauer wohnt, bessert ihre Gebresten so weit er wohnt; Rathsbuch, 18 Nov. 1423. Wie im Buch Nehemiä.

880) Thüring von Hallwyl und Egg von Reischach reden, von wegen des Bischofs von Costanz und seines Bruders des Markgrafen: wegen Boßhart (welcher verrathen worden; ein Bürger von Zürich) habe sich Beringer von Landenberg fest und redlich entschuldiget. Wir haben dawider gute Kundschaft, wollen es aber fallen lassen, so daß man mit Beringern rede, uns dergleichen nicht mehr zu thun; sonst wir künftiges ihm zu diesem schlagen wollen. Rathsbuch, Mittw. vor Cathar. 1429.

881) Edelknecht (Strenuus vir, armiger, Urkunde 1438), weil sein Vater, Hanns, durch Heirath einer von Landenberg den Freiherrenstand verungenosset; wie er denn 1480 erneuert worden; deren von Bonstetten Stammbuch. Es mag sonderbar scheinen, wie jenes geschehen konnte, da die von Landenberg bekanntlich von einem uralten ritterlichen Hause entsprossen, und um eben diese Zeit Johann von Habsburg, der letzte des Lauffenburgischen Zweiges, auch eine Agnes von Landenberg zur Gemahlin hatte. Sollte sie eine natürliche, oder etwa des Pfaffen, Tochter gewesen seyn? Uebrigens mochte der Besitz des Kaufhauses und Hottingerthurms zu Zürich, den Ulrich von Landenberg und Hanns von Bonstetten

1412 der Stadt Zürich mit einander verkauft, gemeinschaftlich seyn; Rhan.

882) Im J. 1411 erwarb Hanns von Bonstetten Hohensax und Gambs vom Hause Oestreich, das ihm für Verproviantirung der Feste Rapperschwyl 1200 Gulden schuldig war. Aber Sax war schon 1407 in dem Burgrecht, welches er mit Zürich schloß. Vermuthlich Sax das Dorf; und, wo nicht kaufsweise, so hatten es die Bonstetten durch die Heirath Caspars mit Elisabeth, einer Tochter Eberhards Freiherrn von Sax, und Elisabethen, Gräfin von Sargans.

883) Er erwarb 1434 die Vogtei Niederhittnau, den Thurm zu Gundisau und Werdegk, die sein Vater veräußern mußte. In demselben Jahr trat er in das Burgrecht, obwohl der Vater erst 1437 starb. Caspar mag durch Heirath und Wirthschaftlichkeit emporgekommen seyn, da Hanns im hohen Alter durch Schulden in Unordnung sank.

884) Keine Steuer; seinen eigenen Leuten kein Burgrecht, wenn sie sich nicht haushäblich bei ihnen setzen; auch alsdann bleiben sie ihm eigen. In Kriegen mit Oestreich bleibt er neutral (wegen des Pfands Hohensax). Urkunde 1434.

885) Der Bürgermeister soll ihm hierüber freundlich antworten; Rathschluß, Sebast. 1421.

886) Rathschluß Galli, 1422, als die Reichsstädte vor Zollern lagen.

887) Rathschluß Bürgermeisters, R., der Zunftmeister und 200 um Nic. 1424, durch die Reichsstädte Genugthuung zu begehren.

888) 1423.

889) 1429, Matth. Die Reuß ward Gränze.

890) Tschudi 1435; s. oben.

891) Oben N. 676.

892) S. auch Th. V, (Schw. Gesch.) S. 65.

Drittes Capitel.

1) Von dem cimbrischen Krieg, 110 Jahre v. C., bis auf der VII alten Orte Bund im J. 1352.

2) Der Verfasser nimmt sie, wie sie vor der Verstümmlung war, die sie in unsern Tagen hat erdulden müssen.

2 b) Da nicht nur jeder Kanton seine eigene hatte, sondern Bern und alle grösseren Orte an einem jeden angehörigen District seine herkömmliche geehrt und beschirmt haben.

3) Wie die französische Nationalassemblee 1789; freilich für Provinzen, deren verschiedene so groß als ganz Helvetien sind, wo aber die Charaktere ungleich abgeschliffener, und alles Eigenthümliche durch alte Vereinigung und Nachahmung der dominirenden Stadt mehr oder weniger vermischt war. Die Athenienser und Lacedämonier haben dasselbe versucht, indem jene die Demokratie, diese die Oligarchie allen bundsverwandten Städten zu geben pflegten; *Thucyd.*

4) Luzern, Glaris, Zug, Entlibuch, Sempach, Solothurn, Schaffhausen, Basel, u. a. a. O.

5) Art, Steinen, Glaris, Zug u. a.

6) Wie das von Zürich und Bern.

7) Z. B. Schwyz, Luzern, Uri.

8) Z. B. Unterwalden.

9) Geschichten von Bellinzona.

10) Murten 1476; die Waadt.

11) Das was der heftigost Krieg den die Eydgnossen ye gehept hand; Etterlin.

12) Von 1436 bis auf den ewigen Frieden mit Frankreich 1516, welcher gleichsam die Epoche des Neutralitätssystems wurde.

Gedruckt: Augsburg in der Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johannes <<von>>,

Johannes von Müllers sämmtliche Werke

Bd.: 19

Stuttgart, Tübingen 1833

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Mfs 1-19/20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11343759-8